

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2024

Kontrolle der
öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und an den Bundesrat
2024

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die Rahmenbedingungen für staatliches Handeln werden immer komplexer. Herausforderungen können meist nur in Zusammenarbeit mithilfe von Synergien und Austausch gelöst werden. Dazu kommen der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel und die Krisen, die in den letzten Jahren zugenommen haben. Damit der Staat all diese Herausforderungen bewältigen kann, braucht er eine gut funktionierende Verwaltung. Um gut zu funktionieren, müssen Verwaltungen heutzutage einerseits flexibel und anpassungsfähig sein und über eine positive Fehlerkultur verfügen, andererseits müssen sie aber – gerade in Krisenzeiten – Stabilität und Rechtssicherheit garantieren. Hierbei können und sollten die derzeitigen Krisen als Impulsgeber gesehen werden, um Dinge zu verbessern. Nur stabile Institutionen, die auch in schwierigen Zeiten flexibel aber rechtssicher handeln und Herausforderungen lösen, können das Vertrauen der Menschen in staatliche Strukturen langfristig sicherstellen.

Seit ihrer Gründung setzt sich die Volksanwaltschaft für eine gute Verwaltung ein. Indem sie Missstände in der Verwaltungstätigkeit aufzeigt, schafft sie die Basis für Verbesserungen. Als parlamentarische Ombudsman-Einrichtung unterstützt sie einerseits Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung. Andererseits vermittelt sie zwischen den Menschen und der Verwaltung, schafft Verständnis für gesetzliche Regelungen und Problemlösungen und trägt auf diese Weise zum Vertrauen in staatliche Institutionen bei.

Über ihre Tätigkeit berichtet die Volksanwaltschaft alljährlich an den Nationalrat und an den Bundesrat. Der vorliegende erste Band widmet sich der Arbeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Fall von Beschwerden. Die ausführlich dargestellten Feststellungen und Erkenntnisse dokumentieren die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit. Sie zeigen aber auch, wo das Recht auf gute Verwaltung noch unzureichend verwirklicht ist und Handlungsbedarf besteht.

Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Der zweite Band mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2024 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau beider Bände.

Mit 24. Oktober 2024 verließ Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz nach über fünfjähriger Tätigkeit die Institution und übernahm die Position des Nationalratspräsidenten. Bezirkshauptfrau MMag. Elisabeth Schwetz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im November 2024 wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Dr. Walter Rosenkranz als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Außerdem möchten wir uns ausdrücklich für den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken, ohne die die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen wären. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.



MMag. Elisabeth Schwetz



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im März 2025

Inhalt

Einleitung	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	19
1.4 Budget und Personal	21
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	22
1.6 Internationale Aktivitäten	29
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)	29
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit	30
2 Heimopferrente	35
2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	35
2.2 Herausforderungen für Heimopfer	36
2.2.1 Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag.....	36
2.2.2 Viele Anträge von Gehörlosen.....	37
2.2.3 Probleme in der Administration der Anträge.....	37
2.2.4 Lange Verfahrensdauer bei Anträgen auf Pauschalentschädigung	38
2.3 Positive Entwicklungen	39
2.3.1 Gute Zusammenarbeit mit vielen Behörden	39
2.3.2 Wiederaufnahme der Entschädigungszahlungen des Bundes an gehörlose Betroffene	39
2.3.3 Studie in Salzburg zu Gewalt in ehemaliger „Taubstummenanstalt“	39
3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	41
3.1 Bundeskanzleramt.....	41
3.1.1 Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft lehnt inhaltliche Prüfung ab	41
3.1.2 Verfahrensdauer vor der Gleichbehandlungskommission	45
3.1.3 Lange Verfahrensdauer bei der Bundes-Gleichbehandlungs- kommission	45
3.2 Arbeit und Wirtschaft	47
3.2.1 Arbeitsmarktverwaltung – Arbeitsmarktservice	47
3.2.2 Gewerberecht.....	56

3.2.3	Handwerkerbonus.....	60
3.2.4	Vermessungsämter	62
3.3	Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	63
3.3.1	Bildung	63
3.3.2	Wissenschaft und Forschung	69
3.4	Europäische und internationale Angelegenheiten.....	73
3.4.1	Keine Termine für die Beantragung von Visa.....	73
3.4.2	Terminproblem im Einzelfall.....	74
3.4.3	Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Weisung	74
3.4.4	Keine Überprüfung des Spamordners	75
3.4.5	Keine Übersetzung eines Standardformulars ins Englische	76
3.4.6	Mangelhafte Bescheidbegründung	77
3.4.7	Konsultation BMI	78
3.4.8	Generelle Optimierung der Prozessabläufe.....	79
3.4.9	Gefälschte Unterlagen für Visa.....	80
3.4.10	Weiterleitung einer Beschwerde an das BMI statt an das BVwG.....	81
3.4.11	Verfahrensfehler	82
3.4.12	Verspätete Verifizierung einer Strafregisterbescheinigung	83
3.4.13	„Übersehen“ einer Vorstellung und einer Säumnisbeschwerde.....	84
3.5	Familien und Jugend	85
3.5.1	Kinderrechte im Fokus	85
3.5.2	Viele Unklarheiten bei Gefährdungsmeldungen	87
3.5.3	Familienbeihilfe, Kinderbetreuungs- und Wochengeld	90
3.5.4	Umstieg auf die Sonderleistung I	93
3.5.5	Verfahrensdauer und Probleme beim Krankenversicherungsschutz.....	94
3.5.6	Weiterhin viele Probleme bei Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen	97
3.5.7	Probleme bei „Papamonat“ für Adoptiv- oder Pflegeeltern.....	103
3.6	Finanzen	105
3.6.1	OBS – ORF-Beitrags Service GmbH	105
3.6.2	Österreichische Post AG	106
3.6.3	Energiekostenausgleich.....	106
3.6.4	Fehlerhafte Eingaben im EDV-System des BMF	107
3.6.5	Nichtbeantwortung von Anfragen.....	108
3.6.6	Falsche Zurechnung eines Grundstücks	109
3.6.7	Mehrfache Fehlleistungen im Verfahren	110

3.6.8	Unverständliche mehrfache Buchungsvorgänge.....	111
3.6.9	Verfahrensverzögerungen.....	111
3.7	Inneres	113
3.7.1	Asyl- und Fremdenrecht	114
3.7.2	Bundesbetreuung von Asylwerbenden	117
3.7.3	Polizei	118
3.7.4	Wahlrecht	123
3.7.5	Melderecht.....	125
3.7.6	Passrecht	127
3.7.7	Personenstandsrecht.....	128
3.7.8	Dienstrecht	129
3.8	Justiz	132
3.8.1	Rechtspflege	132
	3.8.1.1 Verfahrensverzögerungen	132
3.8.2	Staatsanwaltschaften	133
	3.8.2.1 Verfahrensverzögerungen	134
	3.8.2.2 Fachaufsicht.....	135
3.8.3	Datenschutz – Verfahrensdauer bei DSB und BVwG.....	136
3.8.4	Straf- und Maßnahmenvollzug	137
	3.8.4.1 Suizide und Suizidversuche	138
	3.8.4.2 Baulicher Zustand und Ausstattung.....	140
	3.8.4.3 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen	149
	3.8.4.4 Behandlung von Ansuchen und Ordnungsstrafen	158
	3.8.4.5 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung	163
	3.8.4.6 Gesundheitswesen	166
	3.8.4.7 Personal	169
	3.8.4.8 Maßnahmenvollzug.....	170
3.9	Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	177
3.9.1	Führerscheinwesen	177
3.9.2	Kraftfahrwesen	183
3.9.3	Luftfahrtrecht	186
3.9.4	Eisenbahnrecht.....	188
3.9.5	Energie und Umwelt	189
3.10	Landesverteidigung	198
3.10.1	Lärmbelästigung durch den Schießplatz Stammersdorf	198
3.10.2	Lärmbelästigung durch Hubschrauber des ÖBH.....	200
3.10.3	Sexuelle Belästigung.....	201

3.11	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	203
3.11.1	Wasserrecht	203
3.11.2	Forstrecht	206
3.12	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.....	210
3.12.1	Gesundheit.....	210
3.12.2	Krankenversicherung	220
3.12.3	Unfallversicherung	236
3.12.4	Pensionsversicherung.....	238
3.12.5	Menschen mit Behinderungen.....	247
3.12.6	Tierschutz	248
4	Legislative Anregungen	251
4.1	Neue Anregungen	251
4.2	Umgesetzte Anregungen	253
4.3	Offene Anregungen.....	253
	Abkürzungsverzeichnis.....	255

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden. Sie steht allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen: Weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft geht jeder Beschwerde nach und prüft, ob Missstände in der Verwaltung vorliegen. Sie stellt fest, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden und ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Dadurch kann sie auch beurteilen, ob Gesetze treffsicher sind oder geändert werden müssen.

Über die Jahrzehnte hinweg ist die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich angestiegen und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde. Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist, zeigen die rund 24.000 Beschwerden des Jahres 2024. Die anhaltenden Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Die Volksanwaltschaft unterstützt betroffene Menschen und verhilft ihnen zu ihrem Recht. Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden stellt sich heraus, dass ihre Einschätzung richtig ist und die Behörde tatsächlich nicht korrekt gehandelt hat. In diesen Fällen ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorlag. Oftmals kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird.

Um die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden, berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig den gesetzgebenden Körperschaften über ihre Tätigkeit. Indem sie die Verwaltung kontrolliert, Missstände aufzeigt, aber auch Best-Practice-Beispiele identifiziert, macht sie Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und trägt so zur Transparenz und Effizienz der österreichischen Verwaltung bei. Indem sie den Menschen hilft, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen, nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Da die Volksanwaltschaft alljährlich Tausende Einzelfälle überprüft, weiß sie, wo Schwachstellen in der Verwaltung liegen und in welchen Bereichen es zu Fehlentwicklungen kommt. Daher kann ein einzelner Fall zu einer generellen

23.955 Beschwerden

**Lösung von
Problemen**

**Vermittlerrolle zwi-
schen Bevölkerung
und Verwaltung**

**Gemeinsam die
öffentliche Verwal-
tung verbessern**

Empfehlung führen oder legislativen Änderungsbedarf aufzeigen. Ziel ist, die öffentliche Verwaltung zu verbessern. Daher erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritik, ihre Empfehlungen und Anregungen zu notwendigen Änderungen sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den gesetzgebenden Körperschaften führen.

Einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet der vorliegende erste Band. Kapitel 1 stellt die unterschiedlichen Aufgabenbereiche dar und liefert die wichtigsten Kennzahlen des Jahres 2024. Darüber hinaus informiert es über die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Ihrer Tätigkeit widmet sich Kapitel 2. Es gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten über 4.000 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Davon wurden im Jahr 2024 560 Anträge gestellt.

Legislative Anregungen

Kapitel 3 behandelt ausführlich die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung. Wie in den Vorjahren sind die Beiträge nach Ressortzuständigkeiten gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren sind. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können. Im Anschluss daran finden sich daher zusammengefasst die legislativen Anregungen in einer tabellarischen Übersicht.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde 1977 gegründet und zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich. Seither kontrolliert sie auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Die VA unterstützt alle Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Behörden und bietet die Möglichkeit, Probleme kostenlos und unbürokratisch zu lösen.

In Bundesverfassung verankert

Art. 148a B-VG legt fest, dass sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden können, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren beginnt mit der Einleitung eines formellen Prüfungsverfahrens. Anhand der vorhandenen Unterlagen verschafft sich die VA eine Übersicht, konfrontiert die betroffene Behörde mit der Beschwerde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Dabei kann die VA Einsicht in alle Akten nehmen und muss von den Behörden bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Im Prüfverfahren kann die VA auch Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Einsicht in Urkunden nehmen und Sachverständige bestellen.

Vertrauliches Beschwerdeverfahren

Ergibt das Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung, stellt das Kollegium der VA diesen ausdrücklich fest. Ist das der Fall, wendet sich die VA mit einer konkreten Handlungsempfehlung an die betroffene Behörde. Diese hat acht Wochen Zeit, die Empfehlung umzusetzen oder zu argumentieren, warum sie der Auffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

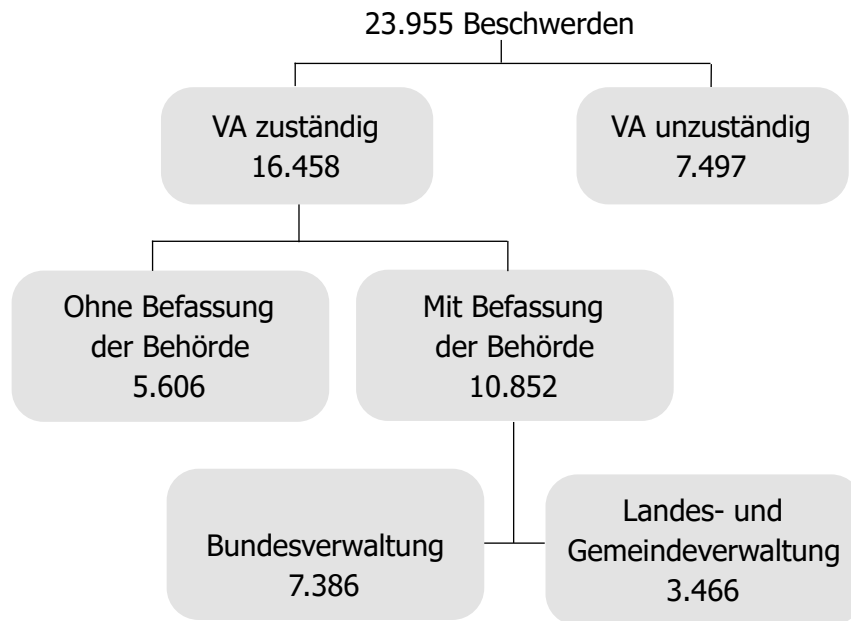
Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

23.955 Menschen wandten sich im Jahr 2024 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 16.458 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 5.606 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 7.497 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war.

23.955 Beschwerden

In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2024



77 amtswegige Prüfverfahren

Die Bundesverfassung ermöglicht es der VA, auch amtswegige Prüfverfahren durchzuführen, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Misstand in der Verwaltung hat. Im Berichtsjahr machten die Mitglieder der VA von diesem Recht Gebrauch und leiteten 77 amtswegige Prüfverfahren ein.

2.368 Misstands-feststellungen

Im Jahr 2024 konnten 12.109 Prüfverfahren abgeschlossen werden. In knapp einem Fünftel (19,6%), konkret in 2.368 Fällen, stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest.

Prüfverfahren in der Bundesverwaltung

7.386 Prüfverfahren

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Im Bereich der Bundesverwaltung leitete die VA im Jahr 2024 insgesamt 7.386 Prüfverfahren ein.

27,1 % aller Prüfverfahren im Bereich Innere Sicherheit

Gegenüber dem Vorjahr sind Prüfverfahren im Bereich Innere Sicherheit in etwa gleichgeblieben. Sie betrafen mit 1.999 Akten (2023: 2.064) die meisten Verfahren (27,1%). Die Beschwerden behandelten zum Großteil Fragen des Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirechts, gefolgt von Beschwerden über die Polizei.

In den Sozial- und Gesundheitsbereich fielen 1.436 (19,5 %) der Prüfverfahren. Weitere 1.364 Prüfverfahren betrafen den Bereich Justiz und die Datenschutzbehörde (18,5 %).

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	1.999	27,1
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.436	19,5
Bundesministerium für Justiz und Datenschutzbehörde	1.364	18,5
Bundesministerium für Finanzen und Bundesfinanzgericht	822	11,1
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	641	8,7
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	459	6,2
Bundeskanzleramt	261	3,5
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	163	2,2
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	119	1,6
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	74	1,0
Bundesministerium für Landesverteidigung	35	0,5
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	4	0,1
GESAMT	7.377	100

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2024

Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die VA die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. Nur die Bundesländer Tirol und Vbg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt betrafen im Berichtsjahr 3.466 Prüfverfahren die Landes- und Gemeindeverwaltung. Hier fielen die Beschwerden um 3,1 % gegenüber dem Vorjahr (2023: 3.578). Die meisten Prüffälle entfielen dabei auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (48,5 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 16,8 % sowie OÖ mit 11,3 %.

3.466 Prüfungen

Im Hinblick auf die inhaltlichen Schwerpunkte ergaben sich geringe Verschiebungen: 2024 bezog sich mehr als ein Viertel aller Beschwerden auf Probleme rund um die Bereiche Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und

Inhaltliche Schwerpunkte in den Bundesländern

Straßenpolizei (26,7%). Auf die Bereiche Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Themen von Menschen mit Behinderungen bzw. die Grundversorgung entfielen mit 23,7% knapp ein weiteres Viertel aller Prüffälle. 15,3% aller Beschwerden hatten die Bereiche Raumordnung und Baurecht zum Gegenstand, gefolgt von Gemeindeangelegenheiten (10,7%).

Bundesland	2024	in %
Wien	1.681	48,5
NÖ	584	16,8
OÖ	444	11,3
Stmk	373	10,0
Bgld	162	4,7
Ktn	156	4,5
Sbg	144	4,2
GESAMT	3.466	100

Inhaltliche Schwerpunkte auf Landes- und Gemeindeebene		
Prüfbereiche	Anzahl	in %
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	924	26,7
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderungen, Grundversorgung	821	23,7
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	530	15,3
Gemeindeangelegenheiten	372	10,7
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	174	5,0
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	164	4,7
Gesundheits- und Veterinärwesen	163	4,7
Landes- und Gemeindestraßen	98	2,8
Gewerbe- und Energiewesen	72	2,1
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	39	1,1
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	38	1,1
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	38	1,1
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	32	0,9
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0,0
GESAMT	3.466	100

Bürgernahe Kommunikation

Seit dem Bestehen der VA sind die Beschwerdezahlen kontinuierlich gestiegen. Der Grund dafür sind nicht nur die große Bekanntheit, die hohe Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in die VA, sondern auch ihr niederschwelliges Angebot. Dieser möglichst niederschwellige Zugang ist der VA ein großes Anliegen. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung sorgt die VA für einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben alle Menschen die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus steht ihnen eine Servicenummer für erste telefonische Auskünfte kostenlos zur Verfügung. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtsjahr 11.921-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das im Jahr 2024 von 2.367 Personen befüllt wurde.

**Niederschwelliger
Zugang zum Angebot**

Zusätzlich bieten die Volksanwältinnen bzw. der Volksanwalt in allen Bundesländern die Möglichkeit an, dass Betroffene ihr Anliegen im Rahmen eines Sprechtags persönlich besprechen können. Die Menschen begrüßen das Angebot und nehmen es intensiv in Anspruch. Im Berichtsjahr fanden 113 Sprechtag mit 1.031 Beratungen statt. Die meisten Sprechtag gab es – der demografischen Verteilung entsprechend – in Wien.

Sprechtag 2024	
Bundesland	Anzahl
Wien	30
Niederösterreich	16
Oberösterreich	17
Salzburg	11
Kärnten	7
Steiermark	12
Burgenland	7
Tirol	6
Vorarlberg	7
GESAMT	113

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder

in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Die VA befasst sich insbesondere mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS informiert die VA über diese Anträge. Das Büro der Rentenkommission der VA tritt danach mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus zwölf Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Berufen. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Danach übermittelt die VA auf Grundlage der Empfehlung der Rentenkommission eine begründete schriftliche Empfehlung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS. Diese entscheidet schließlich über den Antrag mit einem Bescheid.

Über 4.000 Anträge seit Juli 2017

Auch 2024 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen. Insgesamt prüfte die VA seit Juli 2017 über 4.000 Anträge von Betroffenen. Die von der VA in Auftrag gegebenen Clearingberichte umfassen neben körperlichen Züchtigungen (wie Schläge, Prügel und schwere körperliche Arbeit) auch psychische Quälereien, wie zum Beispiel das Einsperren in dunklen Räumen und Essensentzug, aber auch schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen.

Angst und Scham der Betroffenen

Diese Gewalttaten prägen das weitere Leben entscheidend. Viele Betroffene kostet es enorme Überwindung, Kontakt mit der VA aufzunehmen und den Antrag auf Heimopferrente zu stellen. Immer wieder wird in Gesprächen mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern Angst und Scham im Zusammenhang mit der Antragstellung geäußert. Erinnerungen an diese Zeit werden bewusst verdrängt, zum Schutz vor Retraumatisierung. Die Befürchtung, dass die Flut an Erinnerungen im Clearinggespräch die Betroffene bzw. den Betroffenen überwältigt, ist allgegenwärtig. Gleichzeitig besteht bei vielen aber auch der Wille, dieses dunkle Kapitel der Vergangenheit aufzuarbeiten und sich diesen Ängsten zu stellen.

Dunkelziffer nach wie vor hoch

Ungeachtet der bis heute hohen Antragszahlen ist die Dunkelziffer an Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt in einem Heim, einer Pflegefamilie oder einer Kranken-, Psychiatrie- oder sonstigen Heilanstalt wurden, noch immer hoch. Immer wieder geben Betroffene gegenüber der VA an, erst jetzt von der

Möglichkeit einer Heimopferrente oder Pauschalentschädigung erfahren zu haben. Wichtige Informationsquellen sind dabei in der Regel andere Betroffene wie Geschwister, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen und Mitzöglinge.

Die Rente wird jährlich valorisiert und betrug 403,10 Euro im Jahr 2024. Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

**Wert 2024:
403,10 Euro**

Die Rente gebührt entweder ab Erlangung des Regelpensionsalters (bei Männern derzeit 65 Jahre; bei Frauen 60,5 Jahre), ab dem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Mit 1. Juli 2012 übernahm die VA einen weiteren verfassungsgesetzlichen Auftrag. Seither ist sie als sogenannter „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Das Mandat basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

**Schutz und
Förderung der
Menschenrechte**

Ziel ist, Verletzungen von Menschenrechten durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit zu verhindern. Dabei sollen Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Hierfür überprüft der NPM regelmäßig österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen Einrichtungen zählen Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Mit diesen Kontrollen hat die VA sieben von ihr eingesetzte Kommissionen betraut. Gemeinsam mit der VA bilden sie den NPM. Diese Kontrollen führen derzeit eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug und sechs regionale Kommissionen durch. Sie umfassen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt wird.

**7 Experten-
Kommissionen**

Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die VA gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen bestellt. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt.

Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und bekommen Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Darüber hinaus führen sie vertrauliche Gespräche mit Angehaltenen, mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, um ein vollständiges Bild der Rahmenbedingungen zu erhalten. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

458 Kontrollen Im Berichtsjahr führten die Kommissionen österreichweit 458 Kontrollen durch. 435 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 23-mal begleiteten sie Polizeieinsätze. Die Kontrollbesuche erfolgen in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Im Jahr 2024 wurden 13% der Kontrollen angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien statt.

Präventive Kontrolle 2024		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	85	1
Wien	76	6
OÖ	55	3
Tirol	52	2
Stmk	43	2
Bgld	33	4
Sbg	32	3
Ktn	43	2
Vbg	16	0
GESAMT	435	23
davon unangekündigt	396	3

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 67% der Kontrollen (309 Fälle). Auf Grundlage der Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise

konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in sechs ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

1.4 Budget und Personal

Der VA stand im Jahr 2024 gemäß dem Finanzierungsvoranschlag ein Budget von 15.436.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.529.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2024, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2023/2024		
Auszahlungen	2023	2024
Personalaufwand	9,279	9,846
Betrieblicher Sachaufwand	4,338	4,610
Transfers	0,938	0,897
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
GESAMT	14,638	15,436

**15,436 Mio. Euro
Budget**

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.846.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.610.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers von 897.000 Euro zu leisten, vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA. Für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit standen 53.000 Euro zur Verfügung und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2024 ein Budget von 1.700.000 Euro (2023: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2024 ein Budget von 200.000 Euro (2023: 200.000) vorgesehen.

93 Planstellen Per 31. Dezember 2024 verfügte die VA über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2023: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2024 110 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden, ist der VA ein großes Anliegen. Mithilfe der Öffentlichkeitsarbeit macht die VA laufend auf ihre Funktion als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeiten und ihren Einsatz für Betroffene aufmerksam. Ein wichtiges Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der VA ist, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie über die Einhaltung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Im Jahr 2024 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien in Presseausendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen laufend über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Über die Website www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren. Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Mit über 211.000 Besuchen lagen die Zugriffe im Jahr 2024 deutlich über jenen des Vorjahrs (183.000).

**Website mit rund
211.000 Zugriffen**

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, war die Benutzerfreundlichkeit nicht mehr optimal. Um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben, arbeitete die VA im Berichtsjahr 2024 daher an einem Konzept für den Relaunch der Site. Die technische Umsetzung wird im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern, wird dabei einerseits großer Wert auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen.

**Relaunch im
Jahr 2025 geplant**

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerdeformular der VA, das im Berichtsjahr 2.367-mal genutzt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ eine wichtige Kommunikationsplattform. Seit Jänner 2002 informiert die VA die Öffentlichkeit in dieser Sendung wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF ON unter on.orf.at abrufbar. Diese Plattform ersetzt seit 2024

**Neue Streaming-
plattform**

die alte TVthek des ORF. Ein großer Vorteil der Neuerung ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Auf der neuen Plattform stehen ORF-Inhalte nun bis zu einem halben Jahr zur Verfügung.

**Reichweite:
350.000 Haushalte**

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr durchschnittlich über 350.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2024 übermittelte die VA ihren Jahresbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Ktn und der Stmk vor. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2024 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 58 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2024 sogar einen Wert von plus 62 erreichen. Demnach vertrauen der VA ausdrücklich drei Viertel der wahlberechtigten Österreicherinnen und Österreicher. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. (74 % „vertraue“ minus 12 % „vertraue nicht“ = Vertrauenssaldo + 62.)

**Großes Vertrauen bei
allen Wählergruppen**

Als positiv zu werten ist die öffentliche Wahrnehmung als überparteiliche Institution, die sich in sehr hohen Vertrauenssaldi in allen Wählergruppen zeigt. Auch die Wählerinnen und Wähler jener Parteien, die kein derzeitiges Mitglied der VA vorgeschlagen haben, haben großes Vertrauen in die VA.

**Aufholbedarf bei
Frauen, Jüngeren,
Menschenrechten**

Die Umfrage zeigte auch, dass die Bekanntheit und das Vertrauen sowohl bei Frauen als auch bei jüngeren Menschen unterdurchschnittlich sind. Darüber hinaus wussten viele Menschen nicht, dass die VA für den Schutz der Menschenrechte in Einrichtungen wie Pflegeheime und Haftanstalten zuständig ist. Nur 33 % ist diese Aufgabe bekannt. Hingegen wussten beeindruckende 81 % der Befragten, dass die VA zum Schutz der Menschen vor Fehlverhalten bei Ämtern und Behörden zuständig ist. Allerdings glaubten auch 39 %, dass die VA für private Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zuständig ist – was aber nicht zutrifft.

62 % geben an, dass sie sich prinzipiell vorstellen könnten, mit einem Problem zur VA zu gehen. Gründe, die VA trotz eines Problems nicht aufzusuchen, waren vor allem Informationsmängel, aber auch vermutete Barrieren (Kosten) oder Angst vor medialer „Auschlachtung“ (insbesondere bei Älteren). Auf Zweifel an der Kompetenz der VA lassen die Befragungsergebnisse hingegen nicht schließen. Daher wird die VA künftig verstärkt betonen, dass sie für die Betroffenen immer kostenlos arbeitet, und nur auf deren ausdrücklichen Wunsch mit den konkreten Einzelfällen an die Öffentlichkeit geht.

VA arbeitet kostenlos & schützt Betroffene

In einer Presseaussendung bedankten sich die Mitglieder der VA bei allen Menschen in Österreich für das enorme Vertrauen und versicherten, dass weiterhin alles getan werde, um diesem gerecht zu werden. Vor allem gilt es auch jene zu erreichen, die die VA noch nicht kennen. Sie wiesen auch auf das Ergebnis einer Zusatzfrage hin, nämlich, dass sich rund zwei Drittel der Befragten für eine Ausweitung der Prüfkompetenz der VA aussprachen, damit diese auch ausgegliederte Rechtsträger prüfen könne, etwa Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder oder die ÖBB.

66 % für Ausweitung der Prüfkompetenz

NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird. So wählte die VA in Abstimmung mit den in diesem Gremium vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum 2024 aus.

Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik

Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Artikel 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtssubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

Basis: UN-KRK

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Zusammenarbeit mit Netzwerk Kinderrechte Österreich

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

Austausch mit NGOs, Politik und Verwaltung

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten. Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

Tagungsband

Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilneh-

mer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen. Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Ringvorlesung
„Eine von fünf“

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2024 lag dieser auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Schwerpunkt:
Schritt für Schritt
aus der Gewalt

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und/oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf“ konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifi-

zierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der Volksanwaltschaft unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zu Interventionen vor.

Auftaktveranstaltung als Livestream

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die Volksanwaltschaft einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher“ Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

Volksanwältin Schwarz startete #Mutfrauen-Initiative

In Österreich ist jede dritte Frau von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen. Mehr als jede vierte Frau musste eine Form von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erfahren. Unterstützung und Zivilcourage sind die stärksten Maßnahmen, um diese Situation zu verbessern. Um Frauen und Mädchen zu ermutigen, sich aus häuslicher Gewalt zu befreien, sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu wehren und generell für sich einzustehen, startete Volksanwältin Gaby Schwarz die #Mutfrauen-Initiative.

Nach dem Motto „Unterstützung von Frauen für Frauen“ holt sie auf ihren Social-Media-Kanälen inspirierende Frauen vor den Vorhang. Sie erzählen, wann sie schon mutig sein mussten, um andere zu ermutigen. Wie man mitmachen kann, erfahren Interessierte unter Instagram (@gabyschwarz_official) und LinkedIn (@Gaby Schwarz). Denn so Gaby Schwarz: „Frauenrechte sind Menschenrechte. Und die Volksanwaltschaft ist das Haus der Menschenrechte in Österreich. Jede Frau hat das Recht auf ein gewaltfreies Leben. Dafür setze ich mich als Frau und als Volksanwältin ein.“

Gemeinsam gegen Hass und Diffamierung im Netz

Zu einem Austausch über das Thema Hass im Netz und was dagegen getan werden kann, luden Volksanwältin Gaby Schwarz und das Frauennetzwerk Medien Journalistinnen in den Festsaal der VA ein. Egal ob Journalistin, Wissenschaftlerin oder Expertin in ihrem eigenen Interessensgebiet – gemeinsam steigt die Chance, dass sich Frauen gegen Hass im Netz erfolgreich zur Wehr setzen können. Ziel war es, gemeinsam zu diskutieren, sich auszutau-

schen und zu unterstützen, aber auch Tipps und Projektideen auszuarbeiten, um Mut zu machen und Frauen zu stärken, die auf Social Media und per E-Mail vermehrt von Hass und Diffamierung betroffen sind.

1.6 Internationale Aktivitäten

1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Das IOI zählt über 200 Mitglieder in 100 Staaten weltweit und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien.

Das IOI-Mitgliedschaftsjahr 2023/2024 stand ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2024 in Den Haag stattfanden. Mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen sechs Weltregionen nutzten die Konferenz, um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern.

**IOI-Weltkonferenz
in Den Haag**

Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft“ bot die Konferenz eine Diskussionsplattform darüber, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen eine Hilfestellung geben zu können.

Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Volker Türk in seiner Videobotschaft an die Konferenz.

**Videobotschaft von
UN-Hochkommissar**

Vereinte Nationen

Alle zwei Jahre verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution der Vereinten Nationen über die Rolle von Ombudseinrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der wichtigen Rolle, die Ombudseinrichtungen in der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und der Agenda 2030 spielen, wird in der Resolution 2024 – in deren Erarbeitung auch das IOI eingebunden war – nun Rechnung getragen.

**UN-Resolution
zu Ombuds-
einrichtungen**

Im Berichtsjahr veranstaltete der Präsident der UN-Generalversammlung erstmals eine hochrangige Podiumsdiskussion zum Thema „Öffentlicher Zugang und Inklusion: Entwicklung strategischer Initiativen zur Sensibilisierung für die Rolle und Arbeit von Ombudsman-Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit“. Diskutiert wurde, wie die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen in Übereinstimmung mit internationalen Standards wie der UN-Resolution oder den Venedig-Prinzipien gestärkt werden können.

**High-Level-Panel
in New York**

Trainings und Fortbildungsangebote

KI-Training Gemeinsam mit der Ombudseinrichtung von Estland veranstaltete das IOI im Oktober 2024 ein zweitägiges Seminar zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). Dieses Thema hat besondere Bedeutung, da Ombudseinrichtungen darauf vorbereitet sein müssen, in ihre Prüftätigkeit auch KI-Systeme einzubeziehen, die von den Behörden eingesetzt werden. Das Training thematisierte die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretenen EU-Richtlinien. Dazu wurde eine E-Learning-Plattform eingerichtet, um jenen IOI-Mitgliedern, die nicht selbst am Training teilnehmen konnten, zu ermöglichen, die im Training behandelten Unterlagen einzusehen.

Webinar-Kooperationen Das IOI setzte außerdem seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Centre (AORC) – der Schulungs- und Forschungsabteilung der African Ombudsman and Mediator Association (AOMA) – fort und beteiligte sich an mehreren Webinar-Veranstaltungen. Eine davon widmete sich der Rolle von Ombudseinrichtungen bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Besuche im IOI-Generalsekretariat

In ihrer Funktion als IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Gaby Schwarz den Ombudsman von Marokko, der als Gastgeber der nächsten IOI-Vorstandssitzung bestätigt wurde. Auch Studienbesuche aus Südkorea wurden im Berichtszeitraum in Wien ermöglicht und die IOI-Generalsekretärin empfing in diesem Rahmen eine Delegation der südkoreanischen Antikorruptionskommission und der Ombudseinrichtung der Stadt Ulsan.

1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

UN-Hochkommissar für Menschenrechte besucht VA Im Oktober empfingen die Mitglieder der VA den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Volker Türk zu einem Austausch in der Singerstraße. Volksanwältin Schwarz nutzte dieses Treffen, um den Hochkommissar über die neuesten Entwicklungen im IOI zu informieren.

VA-Beiträge zu Umfragen des OHCHR Als Nationale Menschenrechtsinstitution steht die VA im regelmäßigen Austausch mit dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) und nimmt regelmäßig an Umfragen des OHCHR teil. Dazu zählten im Berichtszeitraum Themen wie: die UN-Resolution über Geburtenregistrierung und das Recht jedes Menschen, als Person vor dem Gesetz anerkannt zu werden; der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu assistierenden Technologien; die Rechte von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen; und ein VA-Beitrag zum Bericht des Hochkommissars zur Bekämpfung von Diskriminierung intersexueller Menschen.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Das jährliche Treffen und die Generalversammlung der Globalen Allianz Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) fanden im Mai 2024 in Genf statt. Besonders hervorgehoben wurde dabei GANHRI's Beobachterstatus zur Klimarahmenkonvention (UNFCCC), der es A-Status akkreditierten Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) wie der VA ermöglicht, künftig an UN-Klimakonferenzen teilzunehmen.

GANHRI-Jahrestreffen in Genf

Auf europäischer Ebene beteiligt sich die VA aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRIs (ENNHRI). Die VA war bei der ENNHRI-Generalversammlung vertreten und nahm an Treffen der Arbeitsgruppe teil, die sich den NMRI-Standards widmet.

Netzwerk europäischer NMRIs (ENNHRI)

Europäische Union

Das jährliche Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO), das vom Büro der EU-Bürgerbeauftragten betreut wird, widmete sich der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern sowie den Problemen und Herausforderungen des freien Personenverkehrs in der EU. Expertinnen und Experten der VA trugen aktiv zu diesem Austausch bei und thematisierten in ihren Vorträgen die lange Dauer von EU-Aufenthaltstitelverfahren sowie Probleme beim Zugang zu Familienleistungen und Kinderbetreuungsgeld.

VA-Beiträge bei ENO-Netzwerktreffen

Zum vierten Mal fand im Wiener Rathaus das Forum der EU-Grundrechteagentur (FRA) statt, mit dem Ziel, die Menschenrechte für eine bessere Zukunft Europas zu fördern. 2024 konzentrierte sich das Forum auf Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte, die mit dem Klimawandel und dem technologischen Fortschritt zusammenhängen. In Podiumsdiskussionen beleuchteten die Teilnehmenden das digitale Wachstum als Motor des Wandels, die Rolle und Verantwortung von Technologieunternehmen sowie Sicherheitsaspekte einer immer schneller voranschreitenden Digitalisierung.

FRA-Grundrechteforum in Wien

Die FRA organisierte ebenfalls einen Online-Austausch zur EU-Grundrechtecharta. Es handelt sich um eine Initiative der FRA und der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Anwendung der in der EU-Charta verankerten Rechte. Ziel dieses Forums ist es, den Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen Expertinnen und Experten, politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern und anderen Interessengruppen zu intensivieren und so die Anwendung der EU-Grundrechtecharta in den Mitgliedstaaten zu fördern.

FRA-Online-Forum zur EU-Grundrechtecharta

Eine Online-Konferenz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses behandelte „Gewalt gegen Frauen: Ein Menschenrechtsthema“. Untersucht wurden verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die nicht von der neuen EU-Richtlinie zur Bekämpfung geschlechterspezifischer

Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt

Gewalt erfasst sind. Ziel der Veranstaltung war es, eine Perspektive zu bieten, die eine gemeinsame Politik gegen geschlechterspezifische Gewalt in Betracht zieht, um so wirksame Strategien gegen diese Menschenrechtsverletzung zu bieten.

Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024

Wie schon im Vorjahr trug die VA auch im Berichtszeitraum wieder zum Rechtsstaatlichkeitsbericht (Rule of Law Report) der Europäischen Kommission bei. Im Rahmen dieses Berichts werden Daten erhoben, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten zu analysieren.

Neue EU-Bürgerbeauftragte

Im Dezember 2024 wählte das Europäische Parlament Teresa Anjinho zur neuen EU-Bürgerbeauftragten. Frau Anjinho war Mitglied des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, stellvertretende Ombudsfrau Portugals sowie Staatssekretärin für Justiz und Abgeordnete im portugiesischen Parlament. Sie wird das Amt im Februar 2025 antreten und die bisherige EU-Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ablösen, die in ihrer Amtszeit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen EU-Verwaltung geleistet hat.

Europarat

30 Jahre ECRI – Seminar in Straßburg

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen des jährlichen Seminars 2024 ihr 30-jähriges Bestehen und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte. Daneben konzentrierte sich das Seminar auf zwei spezifische Themen: Rassismus im Gesundheitswesen und strukturelle Diskriminierung und institutioneller Rassismus, also Regeln und Verhaltensmuster in Institutionen, die bewusst oder unbewusst Gruppen oder Einzelpersonen den Zugang zu gleichen Rechten und Möglichkeiten erschweren.

Neuer Menschenrechtskommissar gewählt

Die Parlamentarische Versammlung wählte den ehemaligen Direktor der EU-Grundrechteagentur Michael O'Flaherty im Jänner 2024 zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Tagung in Bremen, Deutschland

Die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland treffen sich alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nehmen regelmäßig Ombudsleute benachbarter Länder teil; so auch der VA, die durch Volksanwalt Achitz vertreten war. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten die Zusammenarbeit zwischen Ombudspersonen und Petitionsausschüssen und inwieweit sich daraus ein Effizienzgewinn oder Doppelstrukturen ergeben. Des Weiteren behandelten die Teilnehmenden die Vorteile und Herausforderungen der digitalen Petitionsbearbeitung sowie das spezielle Problem der Hassrede auf digitalen

Petitionsplattformen und die Möglichkeit, durch Moderation konstruktive und produktive Petitionen zu erreichen.

Volksanwältin Schwarz empfing eine Delegation des Petitionsausschusses und der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zu einem Erfahrungsaustausch in Wien. Besprochen wurden die Unterschiede des österreichischen und deutschen Systems von Anlaufstellen für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern.

**Petitionsausschuss
Rheinland-Pfalz**

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch über die Funktionsweise und Aufgaben der VA in Wien.

**Westbalkan-
Stipendienprogramm**

Ebenfalls auf Ersuchen der Parlamentsdirektion begrüßte die VA Ende des Jahres eine Delegation aus Albanien in ihren Räumlichkeiten. Die Beamtinnen und Beamten des albanischen Parlaments sind mit der Kontrolle unabhängiger Institutionen betraut und damit für das Monitoring von 25 Einrichtungen, die dem albanischen Parlament jährlich Bericht erstatten. In einem offenen Austausch zeigten die Gäste großes Interesse an der Arbeit der VA, der Erfolgsrate der Umsetzung von VA-Empfehlungen und an der Öffentlichkeitsarbeit der VA, allen voran der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

**Delegation des
albanischen Parla-
ments in Wien**

Die VA empfing außerdem eine Gruppe von Studierenden der Central European University in Wien und bot den Gästen die Möglichkeit, mehr über die Geschichte und den organisatorischen Aufbau der VA sowie ihre verschiedenen Mandate zu erfahren.

**Studiengruppe
Central European
University**

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit anderen Ombudseinrichtungen beantwortete die VA auch eine Umfrage des lettischen Ombudsmann zum Thema „Vereinigungsfreiheit“ und eine Anfrage der tschechischen Ombudseinrichtung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Kindern mit Behinderungen am Sportunterricht.

2 Heimopferrente

2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 560 Anträge auf Heimopferrente (2023: 661) an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Das sind rund 15 % weniger als im Jahr 2023. Dabei stellten gehörlose Personen 169 Anträge (2023: 288). 97 Anträge richteten Antragstellende direkt an die VA, die sie an die jeweiligen Entscheidungsträger weiterleitete. 61 der von der VA weitergeleiteten Anträge waren sogenannte Leistungsanträge; 36 Personen begehrten die Feststellung der Leistung.

Antragszahlen leicht sinkend

Frauen stellten rund 44 % der Anträge (2023: 47 %) und Männer 56 % (2023: 53 %). Demnach haben Anträge von Männern um drei Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. 15 Anträge wurden von einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung eingebracht. Im Vorjahr waren es 13 Anträge.

Ein Antragsteller ist vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 15 Personen zogen den Antrag auf Heimopferrente zurück. Vier Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. 66 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch einen Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossen.

In insgesamt 212 telefonischen und 44 schriftlichen Anfragen wandten sich Betroffene mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente an die VA.

Über 200 telefonische Anfragen

2024 trat die Rentenkommission in zehn Sitzungen zusammen und befasste sich mit 505 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 485 positive und 19 negative Empfehlungen. Ein Fall wurde durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen, weshalb keine Empfehlung mehr ausgesprochen wurde.

31 Psychologinnen und Psychologen, die bei gehörlosen Antragstellenden von zwölf Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern unterstützt wurden, erstellten 2024 mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 477 Berichte. 190 Clearingberichte bezogen sich dabei auf Erzählungen aus ehemaligen „Taubstummeneinrichtungen“.

Der Anteil an Betroffenen aus ehemaligen „Taubstummeneinrichtungen“ (rund 30 %) und an Betroffenen aus Einrichtungen der Gemeinde Wien (rund 21 %) ist nach wie vor hoch. Aber weder der Bund noch die Gemeinde Wien zahlten 2024 pauschalierte Entschädigungen aus.

„Taubstummeneinrichtungen“ und Wiener Heime

2.2 Herausforderungen für Heimopfer

2.2.1 Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag

Komplexe Rechtslage Der Unterschied zwischen Leistungs- und Feststellungsantrag ist, dass ersterer nur dann gestellt werden kann, wenn der oder die Betroffene bereits das Regelpensionsalter erreicht hat oder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Die VA kann, ungeachtet einer allfällig ausgezahlten Einmal-Entschädigung, nur Leistungsanträge prüfen. Feststellungsanträge können dann geprüft werden, wenn entweder eine Einmal-Entschädigung nicht mehr möglich ist oder der ehemalige Heimträger den Antrag abgelehnt hat.

Personen, die über einen positiven Feststellungsbescheid verfügen, müssen zum Erhalt der Heimopferrente bei Pensionsantritt aber erneut einen Antrag stellen bzw. die auszahlende Stelle über den seinerzeitigen Bescheid informieren. So ist gewährleistet, dass die Rente bereits ab Pensionsantritt ausbezahlt wird.

Immer wieder Zuständigkeitsverschiebungen Für viele Betroffene ist allerdings nicht verständlich, warum nach positiver Erledigung des Feststellungsantrags erneut ein Antrag auf Heimopferrente gestellt werden muss. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass es durch eine Änderung des Leistungsträgers zu Zuständigkeitsverschiebungen kommt, insbesondere vom Pensionsversicherungsträger auf das SMS.

Eine Betroffene wandte sich an die VA, weil sie aufgrund einer Einmal-Entschädigung bereits im Jahr 2021 einen positiven Feststellungsbescheid erhalten hatte. Nachdem sie erneut um Zuerkennung einer Invaliditätspension ansuchte und mit diesem auch gleichzeitig einen Antrag auf Zuerkennung einer Heimopferrente stellte, wurde ihr nach Ablehnung des Antrags auf Eigenpension – zu ihrer Überraschung – auch der Antrag auf Heimopferrente abgewiesen.

PVA leitete Antrag zuständigkeitshalber weiter Das daraufhin von der VA eingeleitete Prüfverfahren ergab, dass der Heimopferrentenantrag der Betroffenen nach Ablehnung des Antrags auf Invaliditätspension zuständigkeitshalber an das SMS hätte weitergeleitet werden müssen. Die PVA entschuldigte sich im konkreten Fall bei der betroffenen Frau für die Unannehmlichkeiten und versicherte auch, dass der von ihr erwirkte positive Feststellungsbescheid aus dem Jahr 2021 seine Rechtswirkungen nicht verliert.

Es stellt sich im konkreten Fall jedoch die Frage, ob derartige Zuständigkeitsübergänge und neuerliche Antragstellungen nach einem bereits erwirkten positiven Feststellungsbescheid tatsächlich erforderlich sind. Es erscheint sinnvoller, den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern und dem SMS zu optimieren und dadurch zusätzliche Belastungen für die Antragstellenden zu verhindern.

Einzelfall: 2024-0.775.986 (VA/BD-SV/A-1)

2.2.2 Viele Anträge von Gehörlosen

2024 langten 169 Anträge auf Heimopferrente von gehörlosen Personen (2023: 282) ein. Im Gegensatz zum Clearingverfahren für Hörende ist im Verfahren mit Gehörlosen zwingend eine Begleitung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher erforderlich.

169 gehörlose Opfer

Problematisch ist dabei der österreichweite Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Er betrifft nicht nur das Clearingverfahren der VA, sondern auch die Erstkontaktaufnahme mit den gehörlosen Antragstellenden.

Oft kommunizierte die VA mit Angehörigen der Antragstellenden oder nahm das Relais-Service in Anspruch. Auch Gehörlosenambulanzen und Gehörlosenverbände unterstützten die VA intensiv. 2024 wurden 190 Clearingberichte unter Beiziehung von zwölf Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern erstellt.

Die Berichte der Betroffenen, die in sogenannten „Taubstummenanstalten“ untergebracht waren, beziehen sich dabei auf institutionelle Gewalt, sowohl körperlich als auch psychisch. Besonders prägend erlebten die Betroffenen das Verbot, in der Gebärdensprache zu kommunizieren, und den unzureichenden Zugang zur Schulbildung. Vielen fehlt es daher nach wie vor an Lese- und Schreibkompetenzen. Diese Einschränkungen wiederum behindern zum Teil die Bewältigung des alltäglichen Lebens.

Institutionelle Gewalt in „Taubstummenanstalten“

2.2.3 Probleme in der Administration der Anträge

In 33 Fällen musste die VA den Antrag bei der PVA, zum Teil mehrmals, urgieren, da zwar das Schreiben mit dem Ersuchen um Übermittlung einer begründeten Empfehlung an die VA, nicht aber der dazugehörige Antrag übermittelt worden waren. In diesen Fällen konnte die VA die Betroffenen auch nicht kontaktieren, da sich diese Daten üblicherweise im Antrag befinden. Dadurch verzögerte sich die Bearbeitung der Anträge.

VA urgiert Anträge

Derartige Leerläufe verursachten auch fälschlicherweise an die VA weitergeleitete Schreiben, bei denen die VA um Bestätigung der Zahlung einer Pauschalentschädigung ersucht wurde. 22-mal wurde die VA im Jahr 2024 ersucht, die Zahlung einer Entschädigungsleistung zu bestätigen. Bis auf zwei Anfragen wurden diese ausschließlich von der PVA übermittelt. Das Büro der Rentenkommission informiert in diesen Fällen den Pensionsversicherungsträger, dass die VA keine derartigen Entschädigungen auszahlt. Diese werden ausschließlich vom (seinerzeitigen) Heim- bzw. Jugendwohlfahrtsträger geleistet.

VA zahlt keine Entschädigungen

Außerdem erhielt die VA 26 Anträge zur Bearbeitung, bei denen der oder die Betroffene bereits eine Entschädigungsleistung erhalten hatte. Die PVA hätte

in diesen Fällen ohne Umwege die Bestätigung beim jeweiligen Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger einholen und so das Verfahren rasch abschließen können.

Verspätete Weiterleitung

Weitere Probleme in der Administration der Anträge ergaben sich dadurch, dass Anträge entweder verspätet weitergeleitet (zum Teil erst nach einem Jahr) oder ohne vorherige Befassung der Rentenkommission abgelehnt wurden bzw. vor Ablehnung kein Hinweis auf die mangelnde Mitwirkungsverpflichtung ergangen war. In einem weiteren Fall übermittelte die PVA der VA im Herbst 2024 einen Antrag, der bereits mit Empfehlung aus dem Jahr 2018 erledigt war.

In allen Fällen konnte die VA durch Einleitung eines Prüfverfahrens den Sachverhalt klären und den Betroffenen zu ihrer Rente verhelfen.

Einzelfälle: 2024-0.359.368, 2024-0.300.119 (beide VA/BD-SV/A-1); 2024-0.722.585, 2024-0.942.266, 2024-0.884.159 (alle VA/RK-BEF/HOG)

2.2.4 Lange Verfahrensdauer bei Anträgen auf Pauschalentschädigung

Lange Wartezeiten

Insbesondere Personen, deren Anträge die VA (noch) nicht prüfen bzw. bearbeiten kann (Feststellungsverfahren), sehen sich mit zum Teil langen Wartezeiten auf Clearingtermine bei den Anlaufstellen für Pauschalentschädigungen konfrontiert. Die Verfahrensdauer beträgt dabei mindestens ein bis zwei Jahre.

Im Hinblick auf die hohe Anzahl an bisher gestellten Entschädigungsanträgen ist natürlich nachvollziehbar, dass Anträge von betagten bzw. älteren Personen jenen vorgezogen werden, die noch aktiv im Berufsleben stehen; zumal auch eine Auszahlung der Heimopferrente erst mit Pensionsantritt erfolgt. Der Sinn eines Feststellungsverfahrens ist es jedoch, das erlittene Unrecht zu einem Zeitpunkt zu dokumentieren, an dem sich die Betroffenen noch psychisch in der Lage sehen, über das Geschehene zu berichten. Wartezeiten von über zwei Jahren auf einen Gesprächstermin sind daher inakzeptabel.

Forderung der VA

Mit zunehmendem Alter nimmt die Gedächtnisleistung ab. Darüber hinaus können Erkrankungen, wie beispielsweise Demenz, die Möglichkeiten des Erzählens deutlich einschränken. Personen, die bereits in jungen Jahren massive Gewalt erfahren haben, sind psychisch vorbelastet. Es sollte daher im Rahmen der Feststellung des Anspruchs auf Heimopferrente gewährleistet werden, dass die Verfahren nicht unnötig länger dauern.

2.3 Positive Entwicklungen

2.3.1 Gute Zusammenarbeit mit vielen Behörden

Im Jahr 2024 erfolgte innerhalb der PVA eine Zusammenfassung der mit den HOG-Agenden befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einzelnen Heimopferrentenabteilungen. Es gibt nun in jedem Bundesland eine Abteilung, bestehend aus ca. drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Bearbeitung von HOG-Anträgen zuständig ist. Diese Abteilungen dienen als primärer Kontakt für sämtliche Anfragen im Zusammenhang mit Anträgen nach dem HOG.

Umstellungen innerhalb der PVA

Durch die Zusammenfassung der einzelnen zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Gruppen konnten Anliegen wesentlich effizienter und schneller geklärt werden. Es hat sich dadurch die Kommunikation zwischen VA und PVA wesentlich verbessert.

Auch die Zusammenarbeit mit vielen anderen Behörden und Opferschutzinstitutionen funktioniert sehr gut. Die Vernetzung zwischen der VA und Opferschutzeinrichtungen ist vor allem deshalb wichtig, da durch eine optimale Bündelung der Ressourcen der Arbeitsaufwand und die Belastung für die einzelnen Betroffenen möglichst geringgehalten werden können. Ein gut etablierter Austausch von Informationen – selbstverständlich im Wissen und dem Einverständnis jeder und jedes einzelnen Betroffenen – ist wesentlich, dass die Verfahren schnell und einfach abgeschlossen werden können.

Bündelung der Ressourcen

2.3.2 Wiederaufnahme der Entschädigungszahlungen des Bundes an gehörlose Betroffene

Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen aus dem BMBWF wurde ein Vertragsentwurf zur Abwicklung von Entschädigungszahlungen fertiggestellt. Er befindet sich in der Finalisierung. Damit kommt der Bund einer langjährigen Forderung der VA auf Wiederaufnahme des bereits vor Einführung des HOG eingestellten Entschädigungsprojekts nach. Viele Betroffene der ehemaligen „Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben werden nun in absehbarer Zeit durch Einmalzahlungen für das ihnen angetane Unrecht entschädigt.

„Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben

2.3.3 Studie in Salzburg zu Gewalt in ehemaliger „Taubstummenanstalt“

Erfreulich war auch die Mitteilung, dass das Land Salzburg den offiziellen Auftrag an die Universität Sbg zur Aufarbeitung von Gewaltvorkommnissen an der ehemaligen „Taubstummenanstalt Salzburg“ von 1945 bis 1980 erteilte. Laut Mitteilung der mit dem Forschungsprojekt betrauten Personen

Historische Aufarbeitung der Gewaltvorfälle

werden in den nächsten Monaten weitere Erhebungen in der Landeseinrichtung sowie den Archivbeständen des Landes vorgenommen. Die VA wird sich darüber regelmäßig berichten lassen.

Die Aufarbeitung dieses über Jahrzehnte geschehenen Unrechts wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist jedoch erfreulich, dass auch dieses dunkle Kapitel der institutionellen Gewalt in „Taubstummenanstalten“ sukzessive aufgeklärt wird.

3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

3.1 Bundeskanzleramt

3.1.1 Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft lehnt inhaltliche Prüfung ab

Aufgabe der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft (GBK) ist es u.a., auf Antrag von Betroffenen Gutachten darüber zu erstatten, ob eine nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierung stattgefunden hat. Bejaht sie das, so hat sie den dafür Verantwortlichen einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und sie aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden. Damit sollte im Bereich des Diskriminierungsschutzes neben dem Gerichtsweg ergänzend ein möglichst niederschwelliger Rechtszugang für Diskriminierungsopfer geschaffen werden. Die Ergebnisse derartiger Einzelfallprüfungen sind nicht rechtsverbindlich. Ihnen kommt aber in einem Gerichtsverfahren insofern Bedeutung zu, als sich das Gericht mit einem Prüfungsergebnis der GBK im Einzelfall zu befassen und ein davon abweichendes Urteil zu begründen hat.

Es gibt aber keinen einheitlichen Diskriminierungsschutz, sondern unterschiedliche Schutzstandards für unterschiedliche Diskriminierungsgründe und unterschiedliche Lebensbereiche, für die unterschiedliche Organe nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zuständig sind. Dass diese Zersplitterung im Gleichbehandlungsrecht oft zu Rechtsunsicherheit führt und den Zugang zum Recht erschwert, kritisieren die VA und viele andere Stellen seit langem (z.B. European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), Bericht über Österreich 2020, S. 7; <https://rm.coe.int>). Umso wichtiger ist es, dass die zuständigen Organe den bestehenden Diskriminierungsschutz auch korrekt und in vollem Umfang anwenden, was im folgenden Fall nicht geschehen ist.

**Zersplitterung
im Gleichbehandlungsrecht**

Eine Frau wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass ihr Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung vom Senat III der GBK (zuständig für die Diskriminierungen in den sonstigen Bereichen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts) nicht inhaltlich geprüft, sondern mit der Begründung, er sei für den vorgebrachten Diskriminierungsgrund nicht zuständig, zurückgewiesen wurde. Dieser Senat ist für die Prüfung vermuteter Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit außerhalb der Arbeitswelt zuständig.

Mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft hatte die Frau beim Senat III der GBK einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts und ihrer ethnischen Zugehörigkeit eingebracht. Sie

**Vermutete
Diskriminierung
wegen Kopftuchs**

brachte vor, dass ihr ein Boxklub verweigert habe, an einem Training teilzunehmen, weil sie ein islamisches Kopftuch trug. Man habe ihr gesagt: „Die Mehrheit möchte das nicht“.

**Laut GBK
ausschließlich
Religion betroffen**

Zwei Monate später erhielt sie ein Schreiben, in dem ihr die Vorsitzende des Senats III der GBK mitteilte, dass ihr Antrag zurückgewiesen wurde, da sich der Sachverhalt ausschließlich auf Auswirkungen ihres Glaubens beziehe, also nur eine Diskriminierung aufgrund der Religion zu prüfen wäre, die aber nicht in die Zuständigkeit des Senats fällt. Die Senatsvorsitzende führte weiter aus, dass in dem Boxklub ein Verbot von Kopfbedeckungen für alle Personen gelte. Ihren Freundinnen, die ebenfalls anderer ethnischer Herkunft als die Mehrheitsbevölkerung und desselben Geschlechts seien, wäre das Training nicht versagt worden, weil sie kein Kopftuch trugen. Deshalb könne eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts, für die der Senat zuständig ist, nicht glaubhaft gemacht werden.

In ihrer Beschwerde an die VA wandte die Frau dagegen ein, dass hier sehr wohl auch die Diskriminierungsgründe des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit betroffen sind, weshalb der Senat inhaltlich hätte prüfen müssen, ob eine Diskriminierung vorliegt. Der Senat, so die betroffene Frau, wisse nichts über die Identitäten ihrer Freundinnen und die Frage, ob sie als fremd wahrgenommen wurden. Außerdem betreffe Islamfeindlichkeit gerade erkennbare Musliminnen, die ein Kopftuch tragen.

In ihrer Stellungnahme an die VA teilte die Vorsitzende des Senats III der GBK mit, dass die Frage intensiv diskutiert, der Senat aber doch zum Ergebnis gelangt sei, dass dem vorliegenden Sachverhalt „ausschließlich eine mögliche Diskriminierung aufgrund der Religion zugrunde lag. Hinweise oder Indizien auf eine Verweigerung des Zugangs aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts ohne vorherige Bezugnahme auf eine Religion lagen nicht vor [...]. Nur wenn auch unter Ausklammerung des religiösen Aspekts ein Diskriminierungstatbestand gemäß Teil III. GIBG behauptet wird, also die Ungünstigkeit der Behandlung nicht allein aufgrund der religiösen Überzeugung der betroffenen Person entsteht, [ist] die Zuständigkeit des Senates III gegeben [...]. Wenn ohne Rückgriff auf die religiöse Überzeugung der Betroffenen eine Diskriminierung aus der Motivation der verantwortlichen Person argumentierbar ist (z.B. eine Einlassverweigerung aufgrund eines Kopftuchs/Turbans, weil die Frau/der Mann als fremd empfunden und abgelehnt wird), kann zwar auch eine religiöse Diskriminierung miterfasst sein, wenn die Kopfbedeckung religiös bedingt ist, aber einer der beiden Diskriminierungstatbestände Geschlecht oder Ethnie ist auch ohne (vorherige) Bezugnahme auf eine bestimmte Religion begründet [...]. Je mehr man die Ungünstigkeit einer Behandlung nur aufgrund der religiösen Überzeugung erkennt (weil die für die Inanspruchnahme der Dienstleistung geforderte Handlung aus religiösen Gründen abgelehnt wird), desto mehr liegt die Ursache der Ungünstigkeit der Behandlung allein bezogen auf das

Merkmal der Religion und desto weniger kann die Zuständigkeit des Senates III gegeben sein.“

Die VA erkannte es ausdrücklich als positiv an, dass sich der Senat III der GBK mit der Frage seiner Zuständigkeit eingehend auseinandergesetzt hatte. Dem Ergebnis konnte sich die VA jedoch nicht anschließen.

Eine eingehende Sichtung der bisherigen Entscheidungspraxis der GBK sowie von Judikatur und Literatur ergab, dass Benachteiligungen aufgrund des islamischen Kopftuchs nach weit überwiegender Auffassung nicht nur als mögliche Diskriminierung aufgrund der Religion, sondern auch als mögliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft geprüft werden. Da die beiden letztgenannten Diskriminierungsgründe in den Zuständigkeitsbereich des Senats III der GBK fallen, hätte der Antrag der betroffenen Frau inhaltlich geprüft werden müssen.

**Auch Diskriminierungsgrund
Geschlecht betroffen**

So hatte der für Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt zuständige Senat I der GBK bereits im Jahr 2014 festgestellt, dass dann, wenn eine Bewerberin im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wird, weil sie aufgrund des Tragens eines muslimischen Kopftuchs nicht dem vom Unternehmen vorgegebenen einheitlichen Erscheinungsbild der weiblichen Arbeitnehmerinnen entspricht, unter den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes fällt (GBK I/392/11-M, 26.05.2014).

In einer Reihe weiterer Gutachten prüfte der Senat I der GBK eine Benachteiligung aufgrund des Tragens eines islamischen Kopftuchs unter dem Aspekt einer intersektionellen Diskriminierung aufgrund von Religion und Geschlecht. Damit ist eine Situation gemeint, in der mehrere Diskriminierungsgründe greifen und miteinander so interagieren, dass sie nicht voneinander zu trennen sind. Der Senat hatte dazu festgestellt: „Das islamische Kopftuch tangiert Frauen in ihrer religiösen und in ihrer weiblichen Identität, die aus einer intersektionellen Antidiskriminierungsperspektive eine Einheit bilden. Erst die Kombination von Weiblichkeit und (sichtbarer) Religiosität erzeugt jene Subjektposition, die in dem Unternehmen unerwünscht ist.“ (GBK I/1046/21-M, 24.05.2023 u.a.).

**Intersektionelle
Diskriminierung**

Das wurde auch gerichtlich bestätigt: „Angesichts der Tatsache, dass das Kopftuch der Klägerin sowohl ein religiöses Symbol ist, als auch eines, das ausschließlich Frauen betrifft, ist der Anschein einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Religion gegeben“ (LG für ZRS Wien 21.02.2023, 34 R 19/23f).

Auch in der Literatur wird überwiegend davon ausgegangen, dass es sich bei Benachteiligungen aufgrund des islamischen Kopftuchs nicht allein um eine mögliche Diskriminierung aufgrund der Religion handelt, sondern auch die Diskriminierungsgründe des Geschlechts und evtl. auch der ethnischen Herkunft geprüft werden müssen: „Das Verbot des islamischen Kopftuchs ist

nach hA [herrschender Ansicht] als unmittelbare Benachteiligung aufgrund der Religion zu qualifizieren [...]. Liegen darin aber auch Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts? Zweifellos wird das Verbot, das islamische Kopftuch zu tragen, auch eine mittelbare Benachteiligung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit bedeuten [...] vor dem Hintergrund, dass das Kopftuch nicht nur ein religiös sondern auch geschlechtlich konnotiertes Kleidungsstück ist, ist davon auszugehen, dass hier eine unmittelbare Benachteiligung aufgrund der Religion und des Geschlechts gegeben ist (Dullinger/Windisch-Graetz in Windisch-Graetz (Hrsg.), Kommentar zum Gleichbehandlungsgesetz (2022) § 19 Rz 106 f.).

„Auch im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen ist die Intersektion von Religion und Geschlecht ein relevantes Problemfeld. So wäre etwa daran zu denken, dass einer Frau der Besuch eines Lokals verwehrt wird, weil sie ein Kopftuch trägt. Aufgrund der in diesem Gutachten vorgebrachten Interpretation handelt es sich hier um eine intersektionelle Diskriminierung, bei welcher jener Grund durchschlägt, der stärker geschützt ist. Das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Motiven ist eben nicht bloß ein von religiösen Überzeugungen getragener Akt, sondern auch eine bestimmte Art der Genderperformance [...] in diesem Fall würde im Lichte der Intersektion der Faktor Geschlecht durchschlagen und (man) könnte sich drauf berufen, aus diesem Grund diskriminiert worden zu sein.“ (Holzleithner, Bekleidungs Vorschriften und Genderperformance – Gutachten für die Gleichbehandlungsanwaltschaft, 2015, S. 49 und 71; <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/Themen/rechtliches/gleichbehandlungsrecht-in-oessterreich/gutachten-zum-gleichbehandlungsrecht.html>).

GBK hätte prüfen müssen

Auch das BMKÖS, an das sich die VA anlässlich dieses Falls zum Thema „Zugang für Frauen mit islamischem Kopftuch zum Boxsport“ gewandt hatte, vertrat in seiner Stellungnahme an die VA die Ansicht, dass es sich bei Diskriminierungen aufgrund eines Kopftuchs um intersektionale Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit sowie Religion handelt und aufgrund der Motivbündeltheorie eine inhaltliche Prüfung des Falls durch die GBK stattfinden sollte.

Misstand in der Verwaltung

Da laut überwiegender Auffassung in Literatur, Judikatur und Prüfungspraxis der GBK bei Benachteiligungen aufgrund des islamischen Kopftuchs nicht allein der Diskriminierungsgrund Religion, sondern auch die Diskriminierungsgründe Geschlecht und evtl. auch ethnische Zugehörigkeit betroffen sind, hätte der Senat III den vorliegenden Fall inhaltlich prüfen müssen. Das umso mehr, als der Klub sein Verbot, mit islamischem Kopftuch am Boxtraining teilzunehmen, laut der Betroffenen damit begründet habe, dass „die Mehrheit das nicht möchte“. Die Zurückweisung des Antrags wegen Unzuständigkeit durch den Senat III der GBK ist ein Misstand in der Verwaltung.

Einzelfall: 2023-0.505.225 (VA/BD-BKA/A-1)

3.1.2 Verfahrensdauer vor der Gleichbehandlungskommission

Gemäß § 12 Abs. 7 GBK/GAW-Gesetz sind Einzelfallprüfungsergebnisse innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch die GBK auszufertigen und zuzustellen. In einem aufgrund einer Beschwerde eingeleiteten Prüfverfahren stellte die VA fest, dass das Einzelfallprüfungsergebnis im betreffenden Fall mit einer vierwöchigen Verspätung zugestellt worden war.

Prüfergebnis verspätet zugestellt

Die Vorsitzende des Senats III der GBK entschuldigte sich bei der VA für die verspätete Zustellung des Prüfergebnisses im Namen des Senats und versicherte, dass intensiv daran gearbeitet wird, dass in Zukunft die Frist des § 12 Abs. 7 GBK/GAW-Gesetzes nicht mehr überschritten wird.

GBK entschuldigt sich

Einzelfall: 2023-0.597.681 (VA/BD-BKA/A-1)

3.1.3 Lange Verfahrensdauer bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission

Aufgabe der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ist es u.a., auf Antrag Betroffener zu prüfen, ob eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im öffentlichen Dienst des Bundes stattgefunden hat. Der zuständige Senat der B-GBK hat sein Gutachten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags zu erstatten. Eine Frau wandte sich an die VA, weil sie seit mehr als einem Jahr auf das Gutachten des Senats II der B-GBK zu ihrem Antrag auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots wartete.

Betroffene wartet mehr als ein Jahr

In ihrer Stellungnahme an die VA teilte die Vorsitzende des Senats II der B-GBK mit, dass die Antragsbearbeitung nach dem Einbringdatum erfolge. Mittlerweile sei ein Verhandlungstermin festgelegt und die Antragstellerin sowie weitere Personen geladen worden. Nach Beschlussfassung werde das schriftliche Gutachten ehestmöglich erstattet. Damit wurde die gesetzliche Frist für die Erstattung des Gutachtens von sechs Monaten um mehr als das Doppelte überschritten, weshalb die VA einen Missstand in der Verwaltung feststellte.

Misstand in der Verwaltung

Die Vorsitzende des Senats II der B-GBK bedauerte in ihrem Schreiben an die VA, dass das Gutachten nicht in der gesetzlichen Frist erstattet werden konnte. Grund dafür seien mehrere Faktoren. Schon allein aufgrund der im Rahmen einer ordentlichen Verfahrensführung zwingend durchzuführenden Erhebungen und Fristenläufe sei die vom Gesetzgeber normierte Frist in der Praxis kaum einhaltbar. Außerdem seien eingebrachte Anträge oft nicht ausreichend begründet, weswegen Verbesserungsaufträge nötig seien. Auch würden die zu prüfenden Sachverhalte immer komplexer.

Personalressourcen nicht ausreichend

Dazu komme, dass die Zahl der Anträge immer rascher steige, was mit den vorhandenen Personalressourcen nicht in der vorgesehenen Zeit bewerkstelligt werden könne. So hätten sich die Fallzahlen des Senats II der B-GBK von 28 Anträgen im Jahr 2021, auf 54 Anträge im Jahr 2022, 65 Anträge im Jahr 2023 und 75 Anträge bis Oktober 2024 massiv erhöht. Bis Ende des Jahres 2024 haben sich die Fallzahlen somit seit dem Jahr 2021 voraussichtlich verdreifacht.

**Evaluierung
angekündigt**

Die Vorsitzende teilte auch mit, dass im Zuge der im Herbst 2024 erfolgten Neubesetzung der Leitung jener Abteilung im BKA, in der die Geschäftsführungen der Senate der B-GBK und der GBK organisatorisch angesiedelt sind, eine Evaluierung der Aufgaben- und Ressourcenverteilung erfolgen wird. Dabei werde eine Reihe von möglichen Maßnahmen – die von beschleunigenden Sitzungsmodalitäten und weiteren Verfahrensoptimierungen bis hin zu einem erhöhten Einsatz von Personalressourcen reichen – geprüft. Ziel sei jedenfalls, die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Die VA hofft, dass möglichst rasch alle notwendigen Maßnahmen gesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen und die Gutachten der Senate der B-GBK innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Frist erstatten zu können.

Einzelfälle: 2023-0.597.681, 2024-0.624.425 (VA/BD-BKA/A-1)

3.2 Arbeit und Wirtschaft

Einleitung

Im Jahr 2024 fielen 459 Prüfverfahren in den Bereich Arbeit und Wirtschaft und damit deutlich mehr als im Vorjahr (2023: 353). Davon leitete die VA den Großteil, nämlich insgesamt 290 Prüfverfahren, im Bereich des AMS ein. Im Vergleich zum Jahr 2023 (210 Prüfverfahren) ist das eine Steigerung, die Gesamtzahl der Fälle lag aber hier immer noch im langjährigen Durchschnitt.

Mehr Beschwerden

Darüber hinaus erreichten die VA 169 wirtschaftsrelevante Beschwerden. Rund die Hälfte der Fälle betraf den Bereich des Betriebsanlagenrechtes. Wie in den Vorjahren wandten sich überwiegend Personen an die VA, die sich durch Lärm, Gerüche und sonstige Emissionen belästigt fühlten. Knapp ein Viertel dieser Beschwerden entfiel auf Gastgewerbebetriebe. In 28 Fällen traten hilfesuchende Unternehmerinnen und Unternehmer an die VA heran. 13 Eingaben betrafen Vermessungsämter, neun die Wirtschaftskammer. 39 Fälle hatten Probleme bei der Abwicklung des Handwerkerbonus zum Thema. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Beschwerden aus der Stmk, gefolgt von NÖ und Wien. Die wenigsten Eingaben kamen aus Sbg und Vbg.

169 wirtschaftsrelevante Fälle

3.2.1 Arbeitsmarktverwaltung – Arbeitsmarktservice

Einleitung

Die Zusammenarbeit mit dem AMS war – wie auch in den vergangenen Jahren – gut. Das AMS kam Ersuchen der VA um Stellungnahmen zu Beschwerden prompt und umfassend nach. Stellte die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften fest oder sprach Beanstandungen aus, reagierte das AMS in aller Regel sehr rasch und veranlasste die erforderlichen Korrekturen im Sinne der betroffenen Arbeitslosen.

Gute Kooperation zwischen AMS und VA

In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA auch dann, wenn den Betroffenen noch Rechtsmittel zur Verfügung standen. Wenn die Anregungen und Einwände der VA berücksichtigt wurden und Verfahren mit einem für die Betroffenen positiven Bescheid (stattgebende Beschwerdeentscheidung) endeten, musste die VA keinen Missstand i.S.d Art. 148a B-VG feststellen, weil das AMS im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens den rechtskonformen Zustand selbst wiederherstellte.

Inhaltlich kristallisierten sich im Jahr 2024 keine wirklichen Schwerpunkte heraus. Die Beschwerden und Prüfverfahren umfassten die volle Bandbreite des Vollzugsbereichs des AMS. Sie betrafen sowohl den hoheitlichen Bereich des AMS (z.B. Sperrungen oder Rückforderungen von Arbeitslosengeld oder Not-

Große Bandbreite an Beschwerden

standshilfe) als auch den Bereich der privatwirtschaftlichen Dienstleistungserbringung (Vermittlung und Betreuung Arbeitsuchender und Gewährung von Beihilfen und Förderungen).

Geringfügige Nebenbeschäftigungen: Rechtswidrige Weisung des Ministers

Pflichtversicherung bei Mehrfachbeschäftigung

In der zweiten Hälfte des Jahres 2024 beschwerten sich Arbeitslose bei der VA, weil ihr Arbeitslosengeld bzw. ihre Notstandshilfe abgelehnt oder eingestellt worden war. Das geschah auf Basis des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG i.V.m. der „Endgültigen Durchführungsweisung des BMAW zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 6. März 2023 (G 296/2022), wonach ab 1. April 2024 mehrfach geringfügig Beschäftigte von der Arbeitslosenversicherung umfasst werden“ (Zl. 2024-0.343.191).

Die VA zweifelte an der Gesetzmäßigkeit der Durchführungsweisung und folglich auch der Verwaltungspraxis des AMS. Demnach müsste jemand, der gerade seinen Arbeitsplatz verloren hat, zusätzlich auch noch seine geringfügige Beschäftigung beenden, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Die VA wandte sich Ende Oktober 2024 an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

Relevante Sachverhaltskonstellation

Eine arbeitslose Person bezog Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und übte parallel dazu eine Beschäftigung mit einem Entgelt (Lohn bzw. Gehalt) unter der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (geringfügige Beschäftigung) aus. Diese Beschäftigung unterlag nur der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung, weshalb die Person auch weiterhin als arbeitslos galt. Die Person nahm dann eine weitere Beschäftigung, und zwar mit einer Entlohnung über der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (voll pflichtversicherte Beschäftigung) auf. Parallel zu dieser neuen, pflichtversicherten Beschäftigung lief das geringfügige Dienstverhältnis weiter. Mit Aufnahme der voll pflichtversicherten Beschäftigung endete der Bezug der Geldleistung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Wichtig ist, dass die beiden Dienstverhältnisse zu unterschiedlichen Dienstgebern bestanden.

Später wurde die voll pflichtversicherte Beschäftigung aufgelöst, die geringfügige Beschäftigung lief ununterbrochen weiter. Die betroffene Person beantragte erneut Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Das AMS lehnte jedoch den Geldleistungsanspruch unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 3 lit. h AIVG i.V.m. der oben näher bezeichneten Durchführungsweisung ab, da keine Arbeitslosigkeit vorliege und damit eine zentrale Anspruchsvoraussetzung für das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht erfüllt wurde.

Argumentation des AMS

Das AMS führte aus, dass infolge des Erkenntnisses des VfGH vom 6. März 2023 aufgrund der Überschneidung der Dienstverhältnisse nachträglich auch

die geringfügig entlohnte Beschäftigung in die gesetzliche Arbeitslosenversicherungspflicht fiel. Dadurch liege ein Anwendungsfall des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG vor. Ein Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wäre nur dann möglich, wenn die geringfügige Beschäftigung, gerechnet ab dem Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht, für zumindest einen Monat lang unterbrochen würde. Bei durchlaufender geringfügiger Beschäftigung bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Für die Betroffenen ist diese Vollzugspraxis unverständlich und benachteiligend. Die VA hatte rechtliche Bedenken einerseits vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG, der sich nicht auf Fallkonstellationen mit verschiedenen Dienstgebern, sondern auf Fälle einer Weiterbeschäftigung bei ein und demselben Dienstgeber bezieht. Zudem stellte sich für die VA auch die Frage, worin bei der vorliegenden Konstellation ganz allgemein der Zweck einer solchen Vollzugspraxis läge bzw. ob diese Vollzugspraxis überhaupt mit dem Normzweck des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG in Einklang zu bringen ist.

Gemäß § 12 Abs. 3 lit. h. AIVG gilt eine Person, die beim selben Dienstgeber (!) einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht, nicht als arbeitslos, es sei denn, dass zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.

Die VA führte gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft aus, dass die Regelung des § 12 Abs. 3 lit. h AIVG auf das Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. 1996/2001) zurückgeht, wobei der Gesetzgeber das Ziel verfolgte, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung auszuschließen. Der Gesetzgeber hatte den Fall vor Augen, dass ein der Vollversicherungspflicht unterliegendes Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber nur zum Schein beendet wird, aber tatsächlich (allenfalls mit verringerter Stundenanzahl) zum selben Dienstgeber weitergeführt wird und in Wahrheit gar kein geringfügiges Dienstverhältnis vorliegt. Es sollte durch diese Gesetzesbestimmung auch verhindert werden, dass das wirtschaftliche Risiko eines Unternehmens (Dienstgebers) auf die gesetzliche Arbeitslosenversicherung abgewälzt wird und eine (teilweise) Substitution eines Entgeltausfalls im Wege des Arbeitslosengelds lukriert wird. Auf diesen Gesetzeszweck wies u.a. auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 20. April 2024 (Zl. 2004/08/0073) hin.

Die VA machte deutlich, dass der Gesetzgeber mit § 12 Abs. 3 lit. h. AIVG eine völlig andere Sachverhaltskonstellation vor Augen hatte als jene, die den aktuellen Beschwerden zugrunde lag. Bei den Fällen, die an die VA herangetragen wurden, ging es nicht um die Überwälzung des unternehmerischen Risikos auf die gesetzliche Arbeitslosenversicherung bzw. um einen möglichen Missbrauch durch eine (zum Schein) vorgenommene Herabstufung einer vollversicherten Beschäftigung auf eine geringfügige Beschäfti-

Vollzugspraxis widerspricht Gesetzeswortlaut und Normzweck

Kein Anwendungsfall der „Anti-Missbrauchsvorschrift“

gung. Richtig ist, dass die durchgehend ausgeübte geringfügige Beschäftigung vorübergehend zu einer pflichtversicherten (also auch arbeitslosenversicherungspflichtigen) Tätigkeit „mutierte“, um dann wieder die Eigenschaft einer geringfügigen Beschäftigung anzunehmen. Tatsächlich resultierte diese (vorübergehende) Pflichtversicherung aber nicht aus einer Änderung der Vertragssituation mit dem Dienstgeber des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, sondern ausschließlich aus der vorübergehenden Parallelität von Dienstverhältnissen zu unterschiedlichen (!) Dienstgebern.

**Literatur und
Judikatur stützt
Ansicht der VA**

Die VA stützte ihre Argumentation auf Stimmen aus der Fachliteratur sowie auf ein Erkenntnis des BVwG vom 11. Juli 2024 (GZ: W 141 2293095-1/5 E). Nachträglich wurde die Rechtsauffassung der VA sowie des BVwG auch durch ein Erkenntnis des VwGH gestützt (VwGH 19.11.2024, Ra 2024/08/0103).

**Korrektur der Durch-
führungsweisung**

Die VA regte gegenüber dem Bundesminister an, die Durchführungsweisung aufzuheben bzw. zu adaptieren und so den rechtskonformen Zustand herzustellen. Sonst müsste jemand, der gerade seinen Arbeitsplatz verloren hat, zusätzlich auch noch seine geringfügige Beschäftigung beenden, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Ende November 2024 teilte der Bundesminister schließlich mit, dass die Durchführungsweisung entsprechend der Rechtsauffassung der VA und des VwGH angepasst werde.

Einzelfälle: 2024-0.750.445, 2024-0.739.165, 2024-0.593.261, 2024-0.922.855 (alle VA/BD-AR/A-1)

Widersprüchliche Formulierungen in Betreuungsplänen des AMS

Rechtsgrundlage

Gemäß § 38c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) hat die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS für jede arbeitslose Person einen „Betreuungsplan“ zu erstellen. Dieser hat, ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf, insb. die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise zu enthalten. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist dabei von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen der arbeitslosen Person auszugehen. Diese sind möglichst zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern.

Die regionale AMS-Geschäftsstelle hat ein Einvernehmen mit der arbeitslosen Person über den Betreuungsplan anzustreben. Der Gesetzgeber hält aber fest, dass wenn ein Einvernehmen trotz Bemühens des AMS nicht erzielt werden kann, der Betreuungsplan von der Geschäftsstelle auch einseitig festgelegt werden kann bzw. muss. Der Gesetzestext stellt auch klar, dass eine arbeitslose Person keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Betreuungsmaßnahmen hat.

In der Vollzugspraxis des AMS wird von einer „Betreuungsvereinbarung“ gesprochen, wenn bei der Erstellung eines Betreuungsplans Einvernehmen mit der arbeitslosen Person erreicht wird. Bei Scheitern einer einvernehmlichen Lösung, also bei einseitiger Anordnung von Betreuungsmaßnahmen, wird der Begriff „Betreuungsplan“ verwendet.

Betreuungsvereinbarung vs. Betreuungsplan

Die VA war 2024 wiederholt mit Fällen arbeitsloser Menschen konfrontiert, mit denen kein Einvernehmen erreicht werden konnte. Der Betreuungsplan enthielt dann aber trotzdem Formulierungen, die auf eine einvernehmliche Festlegung von Betreuungsmaßnahmen schließen ließen. Bei den Betroffenen stieß das auf Unverständnis. Die VA stellte wiederholt fest, dass vielen Arbeitslosen nicht bewusst war, dass das AMS Betreuungsmaßnahmen bzw. Betreuungsstrategien verfügen darf.

Widersprüchliche Formulierungen bergen Konfliktpotenzial

Aus Anlass einer Wienerin stellte die VA etwa fest, dass das EDV-mäßig für die AMS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter vorgegebene Musterschriftstück für Betreuungsvereinbarungen bzw. Betreuungspläne zwar mit „Betreuungsplan“ übertitelt war, nachdem ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte. Die in den einvernehmlichen Fällen übliche Überschrift „Betreuungsvereinbarung“ war also tatsächlich entfernt bzw. verändert worden. Im Text selbst fanden sich dann aber Formulierungen, wonach bestimmte Maßnahmen „verbindlich vereinbart“ worden seien. Auch war die Rede von einer „neuen Vereinbarung“. Diese auf den ersten Blick vielleicht nicht bedeutsam erscheinenden Formulierungen verstärkten das Misstrauen der Betroffenen gegenüber dem AMS.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte die VA fest, dass die AMS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter die zentral vorgegebenen Formulierungen offenbar nur innerhalb bestimmter Grenzen ändern können. Das AMS sicherte zu, diese Frage intern zu überprüfen und zu klären.

Individuelle Anpassungsmöglichkeiten sind zu erweitern

Einzelfall: 2024-0.754.335 (VA/BD-AR/A-1)

Bildungskarenz: Rückforderung von Weiterbildungsgeld

2024 beschwerten sich etwa 30 Personen in Bildungskarenz bei der VA. Das AMS hatte ihr Weiterbildungsgeld eingestellt bzw. rückgefordert, weil es seiner Ansicht nach zu Unrecht bezogen worden war.

Eine junge Frau aus NÖ hatte unmittelbar im Anschluss an ihre Elternkarenz mit ihrem Dienstgeber eine Bildungskarenz vereinbart. Im Februar 2024 beantragte sie zur Absolvierung der Online-Ausbildung „Dipl. Tierenergetik“ über das Institut „SITYA“ (Institut für neues EnergieBewusstSein GmbH & Co KG) Weiterbildungsgeld beim AMS Korneuburg. Das AMS prüfte den Antrag und bewilligte im April 2024 Weiterbildungsgeld für ein Jahr.

Von März bis April 2024 bezog die Frau Weiterbildungsgeld in Höhe von rund 2.400 Euro. Im Mai 2024 teilte ihr das AMS mit, dass es Probleme mit dem

Kein Nachweis über Mindestpräsenzzeit

Kursinstitut gebe, und der Kurs, den sie gebucht habe, nicht länger förderwürdig sei. Im Juni 2024 erließ das AMS einen Rückforderungsbescheid über den bislang ausbezahlten Betrag. Es begründete das damit, dass die Frau die geforderte Mindestpräsenzzeit für ihre Online-Ausbildung (im Ausmaß von 25 % der Gesamtwochenstunden) nicht nachweisen konnte.

Die Frau gab gegenüber der VA an, dass sie nicht ausreichend über die Voraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld informiert worden sei. Sie hatte darauf vertraut, dass das AMS die von ihr vorgelegten Unterlagen zu den Kursdetails geprüft und mit der Erteilung der Bewilligung bzw. Zuerkennung des Weiterbildungsgelds für in Ordnung befunden habe.

Gemäß § 26 Abs. 1 AIVG gebührt Weiterbildungsgeld (neben anderen Voraussetzungen wie etwa der vertraglichen Vereinbarung einer Bildungskarenz) dann, wenn die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr ggf. 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird.

**Reines Selbststudium
nicht ausreichend**

Nach bestehender Verwaltungspraxis und einschlägiger Judikatur des VwGH (vgl. VwGH v. 07.04.2016, Ro 2014/08/0066-5) dürfen die tatsächlichen Kurszeiten ein Viertel (25 %) der vorgesehenen 20 (bzw. 16) Wochenstunden nicht unterschreiten. Reine „Lernzeiten“ bzw. Prüfungsvorbereitung im Rahmen eines Selbststudiums außerhalb von Ausbildungseinrichtungen sind nicht ausreichend.

**AMS prüfte
„grundsätzliche
Eignung“ der Kurse**

Auf die Frage der VA, nach welchen Kriterien das AMS die Eignung eines Bildungsangebotes als Weiterbildungsmaßnahme, die zum Bezug von Weiterbildungsgeld berechtige, überprüft, antwortete das AMS, dass nur die „grundsätzliche Eignung“ geprüft werden muss. Maßgeblich ist dabei insbesondere das Erfüllen der Voraussetzungen der §§ 26 f. AIVG (s. unten).

Unter anderem ist (auch nach der Rechtsprechung des VwGH) ein Seminaranteil (Kursanteil) von zumindest 25 % (online oder in Präsenz) erforderlich. Darüber hinaus müssen Beginn und Ende der geplanten Bildungsmaßnahme definiert und ein konkreter Lehr- oder Schulungsplan festgelegt sein. Es muss die Möglichkeit einer (elektronischen) Interaktion mit der Kursveranstaltung bzw. mit den Trainerinnen und Trainern geben.

Das AMS hat bei einer Beantragung von Weiterbildungsgeld zunächst zu prüfen, ob die vom Kursinstitut angebotene Bildungsmaßnahme die Möglichkeit einer entsprechenden (seminaristischen) Teilnahme bietet. Eine Überprüfung der tatsächlichen Teilnahme könne vom AMS erst während des laufenden Kurses vorgenommen werden.

Antragstellerinnen und Antragsteller werden im Vorfeld umfassend über die Voraussetzungen für das Weiterbildungsgeld sowie über die von ihnen zu erbringenden Nachweise (Kursbestätigungen usw.) informiert.

Auf Nachfrage der VA erachtete die Bundesgeschäftsstelle des AMS die gebotene Aufklärung als ausreichend. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller werden entweder im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs (im Fall einer persönlichen Antragstellung) oder über einen gut sichtbaren Hyperlink auf die Informationseite zum Thema Weiterbildungsgeld (bei Antragstellung über das eAMS-Konto) über die konkreten Voraussetzungen informiert. Dabei werden sie auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass Bezugsvoraussetzung die Absolvierung einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von 20 (bzw. bei Betreuungspflichten ggf. 16) Wochenstunden ist. Im Falle von Onlinekursen wird den Antragstellerinnen und Antragstellern ein Formular übermittelt, in dem das Vorliegen des geforderten 25-prozentigen seminaristischen Kursanteils zu bestätigen ist.

Als das AMS erfuhr, dass es bei bereits genehmigten Weiterbildungsmaßnahmen des Instituts „SITYA“ zu unrichtigen Angaben (auch durch die Leitung des Kursinstituts) kam, reagierte es umgehend und genehmigte keine Anträge auf Weiterbildungsgeld mehr. In jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen für das Weiterbildungsgeld nicht (mehr) vorlagen, kam es – wie auch im Fall der jungen Frau aus NÖ – zu Widerruf bzw. zu Rückforderungen.

Die Mehrheit der Betroffenen, deren Sachverhalte in den wesentlichen Punkten gleichgelagert waren, wandte sich an das BVwG, um die Rückforderungsbescheide zu bekämpfen. Das Gericht wies die erste von insgesamt rund 70 Beschwerden mit Entscheidung vom 9. Dezember 2024 als unbegründet ab (vgl. BVwG v. 09.12.2024, W141 2293023-2).

**Entscheidung
des BVwG**

Das BVwG begründete seine Entscheidung damit, dass die von der Betroffenen absolvierten „Kurse“ nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 AIVG erfüllten, „da sie sich die Lerninhalte ausschließlich im Selbststudium angeeignet hat und keinerlei seminaristische Anteile oder Interaktion mit dem Kursinstitut auf fachlicher Ebene vorlagen“. Auch das für die Erarbeitung der Lerninhalte tatsächlich aufgewendete Stundenausmaß habe die [Anm.: dem AMS gegenüber] angegebene Wochenstundenanzahl von 20 Stunden bzw. die (im Fall von Betreuungspflichten) erforderliche Wochenstundenanzahl von 16 Stunden erheblich unterschritten.

Zum Vorbringen der Betroffenen, wonach aufgrund der Stattgebung des Antrags [Anm.: durch das AMS] ein Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs entstanden sei, hielt das BVwG fest, dass die Rechtslage klar sei. Die Betroffenen hätten Anmeldebestätigungen vorgelegt, die falsche Angaben beinhaltet haben. Dabei spiele es keine Rolle, ob es dem AMS möglich gewesen wäre, die Unrechtmäßigkeit des Leistungsbezugs – etwa durch stichprobenartige Kontrollen von Kursinstituten – zu erkennen. Keinesfalls könne dem AMS aus Sicht des BVwG jedoch vorgeworfen werden, die Betroffene nicht vor ihren eigenen Falschangaben geschützt zu haben. Weiters sehe sich das BVwG nicht verpflichtet, die Praxis des AMS, die Anga-

ben von Kursinstituten der Entscheidung über die Gewährung von Weiterbildungsgeld ungeprüft zugrunde zu legen, einer Prüfung zu unterziehen. Kritik an der bisherigen Praxis des AMS könnte – so das Gericht weiter – allenfalls von der Versichertengemeinschaft geäußert werden, „die durch die unrechtmäßige Gewährung von Leistungen möglicherweise übermäßig in Anspruch genommen wurde“.

Auf Nachfrage der VA, ob – und wenn ja, in welcher Form – eine inhaltliche Prüfung des AMS dahingehend erfolge, ob die von den Kundinnen und Kunden ausgewählten Kurse auch die übrigen Kriterien des AIVG bzw. gemäß der Judikatur des VwGH erfüllen, etwa um eine Förderung reiner „Hobbykurse“ zu vermeiden, verwies das AMS auf entsprechende Weisungen und Erlässe des BMAW. Der Maßstab der Zulässigkeit einer Bildungsmaßnahme sei deren potenzielle arbeitsmarktpolitische Verwertbarkeit, die von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt.

Fest steht, dass der Gesetzgeber im AIVG keine Legaldefinition des Begriffs „Weiterbildungsmaßnahme“ vorgenommen hat. Die Bestimmung des § 26 AIVG bezweckt die Erleichterung der Weiterqualifizierung Beschäftigter im Wege einer Karenzierung, während der ein Ersatzeinkommen gebührt. Beschäftigte Personen sollen die Möglichkeit bekommen, ihre beruflichen und arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Qualifikationen aktuell zu halten. Dies schließt neben beruflicher Fortbildung auch Ausbildungen für neue Berufsfelder mit ein. Der Maßstab der Zulässigkeit einer Bildungsmaßnahme wird daher wohl deren potenzielle arbeitsmarktpolitische Verwertbarkeit und Sinnhaftigkeit sein (vgl. Sauer/Furtlehner in Pfeil/Auer-Mayer/Schrattbauer, AIV-Komm § 26 AIVG, Rz 17, Stand 01.12.2023, rdb.at).

**Neue Formulare
um Missbrauch
vorzubeugen**

In seiner Stellungnahme versicherte das AMS, dass die Causa „SITYA“ zum Anlass genommen worden war, die Informationen zu den gesetzlichen Bezugsvoraussetzungen von Weiterbildungsgeld für Antragstellerinnen und Antragsteller im Internet noch eingehender und konkreter darzustellen. Zum anderen seien – um Missbrauch vorzubeugen – neue Formulare implementiert worden, die sowohl die geltende Rechtslage enthalten als auch Rechtsfolgen für den Fall des Fehlens der entsprechenden Voraussetzungen.

Einzelfälle: 2024-0.474.004, 2024-0.518.678, 2024-0.531.253, 2024-0.531.289, 2024-0.531.423, 2024-0.536.541, 2024-0.536.735, 2024-0.536.746, 2024-0.537.482, 2024-0.569.839, 2024-0.570.802, 2024-0.570.828, 2024-0.591.617, 2024-0.591.623, 2024-0.591.650, 2024-0.591.780, 2024-0.591.809, 2024-0.591.878, 2024-0.591.942, 2024-0.593.250, 2024-0.597.262, 2024-0.597.304, 2024-0.598.791, 2024-0.602.496, 2024-0.636.973, 2024-0.676.580, 2024-0.711.023 (alle VA/BD-AR/A-1)

Förderung sprachlicher Höherqualifizierung

Ein in Wien lebender Asylberechtigter syrischer Herkunft, der unter anderem über einen Bachelor und Master in Bauingenieurwesen (beide in Österreich anerkannt) verfügt, wandte sich an die VA. Er absolvierte zuletzt zwei Deutschkurse (Niveau A2 und B1) und erzielte dabei sehr gute Ergebnisse. Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) empfahl ihm daher dringend, einen weiteren Deutschkurs auf B2-Niveau zu besuchen, sicherte dafür die Kostenübernahme bereits zu. Voraussetzung war jedoch, dass das AMS die Freigabe erteile, was bisher verweigert wurde.

Das AMS argumentierte, dass das Sprachniveau B1 für eine Arbeitsmarktintegration ausreichend ist, und schlug dem Mann Stellen als Küchenhilfe vor, die in keinem Verhältnis zu seinen Qualifikationen standen. Mit seinem derzeitigen Sprachniveau findet er aber keine Anstellung, die seiner Ausbildung entspricht. Um in einem Berufsfeld tätig zu sein, das seinen Qualifikationen entspricht, und in dem dringend Arbeitskräfte gesucht werden, ist das B2-Sprachniveau unverzichtbar.

Sprachniveau B1 laut AMS ausreichend

Die VA fragte das AMS Wien, ob nicht einerseits eine (allenfalls überregionale) Vermittlung im Berufsfeld Bautechnik zielführend ist sowie auch eine Förderung des Erwerbs weiterer Sprachkenntnisse (auf dem Niveau B2), eventuell berufsbegleitend in Form eines Abendkurses. Aufgrund des Einschreitens der VA weitete das AMS die Vermittlungsaktivitäten auf die Berufsbereiche Bautechnik sowie Hoch- und Tiefbau aus. Um die Chance einer beruflichen Integration in diesen Bereichen zu erhöhen, wird es dem Mann darüber hinaus auch einen Deutschkurs (B2) fördern.

VA erreichte Einlenken des AMS

Einzelfall: 2024-0.649.896 (VA/BD-AR/A-1)

AMS missachtet aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels

Das AMS verfügte mit Bescheid die Einstellung des Leistungsbezugs eines Arbeitslosen aus der Stmk. Er erhob dagegen fristgerecht ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung: Dem Mann hätte die bisher bezogene Leistung für die Dauer des Verfahrens vor dem BVwG vorläufig weitergewährt werden müssen, da das AMS im Bescheid keinen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verfügt hatte. Seine Beschwerde bei der VA richtete sich allerdings dagegen, dass ihm trotz seiner fristgerechten Einbringung des Rechtsmittels nicht nur die Geldleistung gestrichen wurde, sondern er auch von der Krankenversicherung abgemeldet worden war.

Zur Regelung des § 13 VwGVG führte der VwGH im Zusammenhang mit Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus: „Die Entscheidung über Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung (VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028). [...] § 13 Abs. 2 VwGVG ermög-

Genereller Ausschluss nicht möglich

licht es, den in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einbringung allenfalls unberechtigt empfangener Geldleistungen zu begegnen und dem Interesse der Versicherungsgemeinschaft, die Einbringlichkeit von (vermeintlich) zu Unrecht gewährten Leistungen an den einzelnen Versicherten ohne Zuwarten auf eine rechtskräftige Entscheidung im Falle der Bekämpfung eines Bescheides zu berücksichtigen, indem die berührten öffentlichen Interessen mit den Interessen des Leistungsempfängers abgewogen werden. Stellt sich im Zuge dieser Interessenabwägung heraus, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist, so kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen“.

Die Entscheidung über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung muss daher vom AMS immer begründet werden und das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung (vgl. VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028) abbilden. Gegen den bescheidmäßigen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Verwaltungsgericht gem. § 13 Abs. 4 VwGVG ohne weiteres Verfahren (gleichsam in einem Eilverfahren) zu entscheiden hat.

**Verfassungswidriger
Eingriff**

Tatsächlich gestand die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS gegenüber der VA ein, keinerlei Interessenabwägung über einen Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels angestellt und bescheidmäßig festgehalten, sondern eine sofortige Leistungseinstellung vollzogen zu haben. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig und greift auch in grundrechtlich geschützte Sphären ein. Der VfGH hielt wiederholt fest, dass es dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht, Rechtsschutzsuchende generell mit den Folgen einer potenziell rechtswidrigen Entscheidung so lange zu belasten, bis deren Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt wird.

Durch das Vorgehen der regionalen Geschäftsstelle des AMS wurde der Betroffene in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Effektivität des Rechtsschutzes verletzt, da er sich gegen die sofortige Einstellung des Leistungsbezugs nicht mittels eines Eilverfahrens zur Wehr setzen konnte. Mit der Entscheidung des BVwG in der Hauptsache wurde sein Rechtsmittel abgewiesen, weshalb das AMS keine Nachzahlungen mehr leisten musste.

Einzelfall: 2024-0.593.236 (VA/BD-SV/A-1)

3.2.2 Gewerberecht

Nachbarschaftsbelästigungen durch tieffrequente Geräusche

Bereits im PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 52, berichtete die VA von Beschwerden über tieffrequenten Schall, Infraschall, Körperschall oder Brummtöne. Die Sprecherin einer Plattform, die sich in der Stmk mit dieser Thematik beschäftigt, wandte sich ebenfalls an die VA.

Das Land Stmk richtete zur Untersuchung von Brummtönen eine Projektgruppe ein. Mittlerweile liegt der Projektbericht vom September 2024 vor. Laut diesem wurden von 2021 bis März 2024 zu 46 Beschwerden über tieffrequente Geräuschimmissionen Erhebungsblätter ausgefüllt. Acht dieser Fälle waren Gegenstand des von der Abteilung 15 (Energie, Wohnbau und Technik) des Amtes der Stmk LReg durchgeführten Brummtton-Projekts. Die Projektgruppe wählte hierfür nur Fälle aus, bei denen ein Zusammenhang zwischen der Beschwerde und einer behördlich genehmigten Anlage hergestellt werden konnte. Bei unspezifischen Beschwerden stehen dem Amt der Stmk LReg nämlich keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, um tätig zu werden und mögliche Quellen der Brummtöne auszuforschen.

Stmk: Brummtton-Bericht

Grundlage für die Beurteilung war die gültige Norm DIN 45680 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“) aus dem Jahr 1997. Im Rahmen der Projektarbeiten stellte die Behörde fest, dass das Schutzniveau der angewendeten Norm im internationalen Vergleich relativ hoch sei und der in der Stmk angewendete Maßstab daher als sehr gut bezeichnet werden könne. Nicht unerwähnt blieb jedoch, dass die Norm DIN 45680 trotz des relativ hohen Schutzniveaus in der Fachwelt und im öffentlichen Diskurs Gegenstand von Diskussionen ist. In den letzten Jahren gab es mehrere Versuche, die Norm zu überarbeiten. Der neueste Entwurf stammt aus dem Jahr 2020, konnte sich bisher aber nicht durchsetzen.

Bei Messungen aufgrund von Brummttonbeschwerden kommen Messgeräte mit Low-Noise-Mikrofonen zum Einsatz. Diese Geräte sind vom Hersteller für einen Frequenzbereich von 6 Hz bis 20.000 Hz spezifiziert und decken somit auch den Infraschallbereich unter 20 Hz ab. Da die Abteilung 15 über eine ausreichende Anzahl an geeigneten und geeichten Messgeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, verfüge, seien für die Messung von Brummtönen – abgesehen von einem zusätzlichen Low-noise-Mikrofon – keine neuen Messsysteme angeschafft worden. Weil es sich um ein zeitlich befristetes Projekt handelte, sei es nicht notwendig gewesen, das Personal aufzustocken.

Auf Basis der eingelangten Erhebungsblätter erstellte das Land Stmk einen Brummtton-Kataster. Die Karte ermöglicht die Erkennung von besonders belasteten Gebieten, falls es zu gehäuften Beschwerden in bestimmten Regionen kommt. Bisher fielen keine Gebiete auf, in denen Cluster von Beschwerden aufgetreten sind. Die räumliche Verteilung der Beschwerden korrelierte im Wesentlichen mit der Bevölkerungsdichte in der Stmk.

Brummtton-Kataster

Das Land Stmk informierte die VA abschließend darüber, dass in Zukunft eine bundesländerübergreifende Kooperation angedacht sei, um eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. Die Konferenz der Landesumweltreferentinnen und -referenten 2024 regte unter der Federführung des Landes Stmk einen Informationsaustausch unter Einbeziehung des Bundes zu tieffrequenten Geräuschimmissionen an. Einschlägige Gremien wie etwa

Bundesländerübergreifende Kooperation geplant

das Forum Schall und der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung sollen in den Informationsaustausch eingebunden werden.

Einzelfall: 2024-0.092.246 (VA/BD-WA/C-1)

**Lärmbelästigungen
durch Pelletieranlage**

Ein Ehepaar beschwerte sich bei der VA über eine Pelletieranlage im Zuständigkeitsbereich der BH Murau. Durch Hack- und Schredderarbeiten sowie durch Manipulationen von Baumstämmen mittels Radlader seien die Betroffenen unzumutbaren Lärmbelästigungen ausgesetzt.

**Gutachtenserstellung
dauert 8 Monate**

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH im Februar 2024 den schalltechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Stmk LReg mit der Erstellung eines lärmtechnischen Gutachtens beauftragt hatte. Erst im Oktober 2024 legte der Amtssachverständige das Gutachten vor. Die verzögerte Erstellung des Gutachtens bezeichnete das Amt der Stmk LReg als „Einzelfall“. Aufgrund von Bedenken der Nachbarschaft, dass bei der Lage eines Messpunktes im Nahbereich einer Hecke falsche Messergebnisse erzielt werden würden, seien ergänzende Erhebungen und Literaturrecherchen notwendig gewesen, um den Einfluss von Bewuchs im Nahbereich des Messpunktes ermitteln zu können. Außerdem sei der zuständige Amtssachverständige in eine Vielzahl von komplexen und arbeitsintensiven Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Großveranstaltungen eingebunden gewesen. Die VA nahm die Argumentation der Behörde zur Kenntnis, hielt jedoch fest, dass die achtmonatige Dauer der Gutachtenserstellung jedenfalls einen Missstand in der Verwaltung darstellt.

In seiner gutachterlichen Stellungnahme kam der schalltechnische Amtssachverständige zum Ergebnis, dass der Betrieb des Hackers die Ist-Situation deutlich verändern würde. Ohne einer medizinischen Einschätzung vorgreifen zu wollen, sei es aus Sicht des lärmtechnischen Amtssachverständigen daher notwendig, Maßnahmen wie z.B. eine zusätzliche Abschirmung und eine Verringerung des Schalleistungspegels zu setzen und bzw. oder die Betriebszeiten zu verringern.

Das lärmtechnische Gutachten wurde mittlerweile der Amtsärztin der BH zur medizinischen Stellungnahme und der Betreibergesellschaft zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Das Prüfverfahren der VA war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: 2023-0.738.946 (VA/BD-WA/C-1)

**Lärmbelästigungen
durch Pfandflaschen-
rückgabeautomat**

Ein Mann schilderte, dass er Lärmbelästigungen durch das Flaschenrückgabesystem des benachbarten Supermarktes ausgesetzt sei. Im August 2023 sei das alte Pfandrückgabesystem gegen ein neues ausgetauscht worden. Seither sei das Schlagen und Klirren der Flaschen in seiner Wohnung deutlich wahrnehmbar.

Die VA holte eine Stellungnahme der zuständigen BH Mödling ein und konnte klären, dass die BH das ursprüngliche Pfandrückgabesystem für Flaschen

und Kisten im Jahr 1995 genehmigt hatte. Wegen der am 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen hatte die Betreiberin ein neues Pfandrückgabesystem installiert. Das Unternehmen ging davon aus, dass es sich dabei um einen gleichwertigen Austausch einer Maschine nach § 81 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 handelte, der nicht genehmigungspflichtig ist.

Bei einem Lokalaugenschein samt Hörproben stellte der zuständige Referent der BH fest, dass das neue Pfandrückgabesystem in der Wohnung des Nachbarn zu hören war. Die Filialleitung sagte daraufhin zu, die Anlage zu dämmen. Nachdem die BH im März 2024 neuerlich Lärmemissionen wahrnehmen konnte, erließ sie eine Verfahrensordnung nach § 360 GewO und untersagte die Nutzung der neuen Pfandrückgabeeinrichtung. Gleichzeitig leitete sie ein Strafverfahren ein, da es sich aus Sicht der BH um eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage handelt. Der Betreiber zeigte in weiterer Folge eine emissionsneutrale Änderung nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 an. Die BH beauftragte einen Amtssachverständigen für Lärmtechnik mit einer Überprüfung des Sachverhaltes.

BH Mödling untersagt Betrieb

Ende August 2024 stellte die BH bei einem Lokalaugenschein fest, dass die Kundschaft Pfandflaschen an der Kassa zurückgibt. Auch der betroffene Mann bestätigte gegenüber der VA, dass der neue Automat nicht in Betrieb sei. Die VA schloss das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2024-0.601.278 (VA/BD-WA/C-1)

Der Eigentümer einer in unmittelbarer Nähe zu einem Splitt-Lagerplatz gelegenen Liegenschaft beanstandete bei der VA, dass es Unklarheiten bzw. Missverständnisse darüber gäbe, ob die Montan- oder die Gewerbebehörde für die beschwerdegegenständliche Anlage zuständig sei. Im April 2024 hatte die BH St. Veit/Glan als Gewerbebehörde dem Eigentümer mitgeteilt, dass der Lagerplatz unter den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes fallen würde, da die Betreiberin Bergbau durchführen würde. Vier Monate später informierte die BH den Anrainer, dass die Gewerbebehörde aus Anlass seiner Beschwerde „von Amts wegen eine umfassende, sämtliche gewerberechtlich maßgeblichen Schutzinteressen beinhaltende Überprüfung der Anlage durch Amtssachverständige aus den jeweiligen Fachbereichen“ beauftragt hatte.

Zuständigkeit unklar: Gewerbe- oder Montanbehörde?

Im Prüfverfahren konnte die VA zunächst klären, dass die BH 1986 die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung des Splitt-Lagerplatzes und 1990 die Betriebsbewilligung hierfür erteilt hatte. Die BH rechtfertigte ihre jahrelange Untätigkeit damit, dass sie bis Juni 2024 von der Zuständigkeit der Montanbehörde für den Lagerplatz ausgegangen sei, zumal die Montanbehörde selbst ihre Zuständigkeit zunächst auch bejaht hätte. Erst im Juni 2024 hatte die Montanbehörde die BH informiert, dass aufgrund der Beschwerde Recherchen erfolgt seien, die nunmehr die Zuständigkeit der Gewerbebehörde bestätigten.

Gewerbebehörde zuständig, aber jahrelang untätig

Daraufhin übernahm die Gewerbebehörde die weitere Bearbeitung der Beschwerde. Im Juni 2024 beauftragte die BH von Amts wegen Amtssachverständige aus den jeweiligen Fachbereichen (Amt der Ktn LReg, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilungen Schall- und Elektrotechnik, Luftreinhaltung und Maschinenbau sowie Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht) mit Überprüfungen. Laut Stellungnahme des Amtssachverständigen aus dem Bereich Schallschutz vom September 2024 hätten bei unangekündigten Überprüfungen im Juli und September 2024 „keine betrieblichen Schallereignisse registriert“ werden können. Bei einem unangekündigten Ortsaugenschein stellte der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Luftreinhaltung im September 2024 fest, „dass die vorgenommenen Maßnahmen für die zum Zeitpunkt der Überprüfung ausgeübten Tätigkeiten ausreichend waren“.

Im September 2024 verkaufte der lärmgeplagte Mann seine Liegenschaft. Da weder bei der BH noch bei der VA Beschwerden von anderen Personen über den Lagerplatz vorlagen, schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2024-0.510.377 (VA/BD-WA/C-1)

3.2.3 Handwerkerbonus

**Nur Kosten für
reine Arbeitsleistung
förderbar**

Im Berichtszeitraum beschäftigten die VA diverse Fragestellungen zur Abwicklung des Handwerkerbonus. In mehreren Fällen musste die VA die Förderungswerberinnen und Förderungswerber darüber aufklären, dass laut Sonderrichtlinie vom 15. Juli 2024 gem. § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen (BGBl. I Nr. 31/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2024) nur die Kosten für die reine Arbeitsleistung gefördert werden. Nicht gefördert werden Kosten für den Erwerb oder die Anmietung von Waren, Kosten der Entsorgung, Fahrtkosten, Planungs- sowie Beratungskosten. In der Schlussrechnung müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen sein.

**Antragstellung nur
elektronisch möglich**

Auch Beschwerden darüber, dass Förderungsansuchen bei der Abwicklungsstelle, der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG), ausschließlich elektronisch eingebracht werden können, erreichten die VA. Die VA klärte die Betroffenen darüber auf, dass auch Dritte (Bekannte, Familie, aber auch der ausführende Handwerksbetrieb) den elektronischen Antrag für Personen, die über kein Internet verfügen oder die damit nicht so versiert sind, ausfüllen können. Außerdem bieten die Gemeindeämter Unterstützung bei der Antragstellung an.

**Probleme beim
Datenabgleich
mit ZMR**

Eine Frau kritisierte, dass ihr Förderantrag abgelehnt worden war, nachdem ihre Personendaten auf ihrem Lichtbildausweis mit jenen im ZMR abgeglichen worden seien. Im Prüfverfahren bestätigte das BMAW, dass in einigen Fällen „Unstimmigkeiten“ festgestellt worden seien, „die auf eine besondere

Datenkonstellation im ZMR zurückzuführen sind und zu einer automatisierten Ablehnung führten. Konkret lagen bei den betroffenen Fällen mehrere Einträge für ein und dieselbe Person im ZMR vor, was eine eindeutige Zuordnung erschwerte“. Die Abwicklungsstelle hätte bereits Maßnahmen gesetzt, um diese Problematik zu beheben, und eine technische Lösung für derartige Sonderfälle implementiert. Künftig würden diese Anträge nicht mehr automatisiert abgelehnt. Stattdessen werde eine zusätzliche Prüfschleife eingebaut, um sicherzustellen, dass auch bei mehreren Einträgen im ZMR eine korrekte Zuordnung zu einer Person erfolgen könne. Die BHAG klärte die Förderungswerberin telefonisch über den Sachverhalt auf und informierte sie darüber, dass sie ihren Antrag erneut einreichen könne.

Einzelfall: 2024-0.641.982 (VA/BD-WA/C-1)

Einige Antragstellerinnen und Antragsteller schilderten Probleme bei der Eingabe ihrer Adressen bzw. Postanschriften. Die VA befasste das BMAW und konnte klären, dass die Funktion der Adresssuche im elektronischen Formular zum Handwerkerbonus auf den Daten aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) basiert. Die Gründe für die vereinzelt Probleme seien unterschiedlich. Beispielsweise könne wie im Fall der Stadt Wien bei Gebäuden aus teilweise historischen Gründen („Schrebergarten“) oder auch im Fall von Abbruch mit Neubau in der Datenbank noch immer die Nutzung „Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwagen usw.)“ und nicht „Wohnung“ hinterlegt sein. Die zuständige Stadt oder Gemeinde würde jedoch Problemmeldungen bei der Eingabe von Adressen durch Korrektur im AGWR lösen.

**Probleme bei der
Adresseingabe**

Einzelfall: 2024-0.674.735 (VA/BD-WA/C-1)

Mehrere Eingaben betrafen das Problem, dass sich das leistungserbringende Unternehmen nicht in der Unternehmenssuche finden ließ. Das BMAW berichtete, dass diese Probleme dem Ressort bekannt seien. Im Juli 2024 sei eine Optimierung der Unternehmenssuche umgesetzt worden. Seither sei die Unternehmenssuche durch die Angabe der Postleitzahl eingegrenzt und vereinfacht worden.

**Probleme bei der
Unternehmenssuche**

Einzelfall: 2024-0.547.826 (VA/BD-WA/C-1)

Zum Vorwurf der schleppenden bzw. Nichtbehandlung von Anfragen teilte das BMAW der VA auf Anfrage mit, dass es wegen der Vielzahl an Anträgen und Anfragen zu Verzögerungen bei der Beantwortung von E-Mails und zu längeren Wartezeiten beim Callcenter der BHAG kommen könne.

Verzögerungen

Wegen zahlreicher Beleidigungen und Drohungen hätte das Projektmanagement der BHAG mittlerweile Anweisung gegeben, keine namentlichen Auskünfte über Mitarbeitende im Callcenter zu geben. Nur der Projektleiter und seine Stellvertretung dürfen bei Bedarf von den Callcenter-Mitarbeitenden namentlich als Kontaktpersonen genannt werden.

**Keine Auskunft über
Mitarbeitende im
Callcenter**

Einzelfall: 2024-0.728.742 (VA/BD-WA/C-1)

3.2.4 Vermessungsämter

Aufklärung Bereits seit Jahren stellt die VA fest, dass die Bürgerinnen und Bürger wenig über die Zuständigkeit der Vermessungsämter wissen. Sie bemühte sich daher auch im Jahr 2024 um Aufklärung über die Rechtslage, beispielsweise um Information über den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster. Die VA musste den Betroffenen wiederholt darlegen, dass die Flächenangaben weder im Grundbuch noch im Grundsteuer- oder Grenzkataster verbindlich sind. Immer wieder musste die VA auch darauf hinweisen, dass Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

3.3 Bildung, Wissenschaft und Forschung

3.3.1 Bildung

Einleitung

Im Berichtsjahr 2024 verzeichnete die VA im Bereich Bildung (Schule) wiederum eine überdurchschnittliche Zahl an Geschäftsfällen (117). Lag der inhaltliche Schwerpunkt der Beschwerden viele Jahr lang auf dem Schulunterricht, so betrafen im abgelaufenen Jahr die meisten Fälle wieder das Dienstrecht: mit 62 gegenüber 40 Beschwerden betreffend den Schulunterricht und somit mehr als die Hälfte der Gesamtzahl.

**117 Geschäftsfälle,
Schwerpunkt
Dienstrecht**

Während sich das Beschwerdeaufkommen in den letzten Jahren oft auf die schulischen COVID-19-Schutzmaßnahmen bzw. deren Folgewirkungen bezog, trat dieses Thema 2024 in den Hintergrund. Dafür stiegen, ähnlich wie schon 2023, Beschwerden im Zusammenhang mit der Neuberechnung von Lehrergehältern, die aufgrund der Rechtsprechung des EuGH erforderlich war. Im Zentrum standen Verfahrensverzögerungen, wiederum vor allem bei der BD Wien. Gerade auf dem Gebiet des Dienstrechtsvollzuges konnte aber auch ein wesentlicher Erfolg erzielt werden.

Schwere Verstöße gegen die Kooperationspflicht mit der VA

Im Allgemeinen verläuft die Kooperation zwischen der VA und dem BMBWF bzw. den diesem nachgeordneten BD in den Bundesländern zufriedenstellend. Ausnahmen sind insbesondere dort zu beobachten, wo aufseiten des Ressorts offenbar eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit befürchtet wird, was zu ungenügenden Antworten auf Anfragen der VA führt. Dies war etwa in der Zeit der schulischen Maßnahmen gegen COVID-19 zu beobachten (vgl. PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 46 f.)

**„Informationssperre“
bei Sexualkunde-
unterricht?**

Auch aktuell muss über einen ähnlichen – besonders gravierenden – Fall berichtet werden: Die VA hatte aufgrund von Medienberichten Anfang Juli 2024 Ermittlungen eingeleitet, wonach im Sexualkundeunterricht an einer Volksschule – zumindest – nicht altersgerechte Inhalte und Lehrmittel (z.B. Präsentation von Kondomen verschiedener Geschmacksrichtungen) gezeigt worden seien. Wenig später wandten sich auch mehrere betroffene Eltern an die VA.

In seiner ersten Stellungnahme stellte das BMBWF klar, dass eine „Präsentation von ‚Kondomen verschiedener Geschmacksrichtungen‘ [...] im Lehrplan nicht vorgesehen“ sei. Im Übrigen verweigerte das BMBWF jedoch jegliche inhaltliche, über Allgemeinsätze hinausgehende Äußerung. Bemerkenswert ist, dass der Generalsekretär des BMBWF diese Stellungnahme am 29. September 2024 genehmigte, somit am Sonntag der Wahl zum Nationalrat.

**Genehmigung der
1. Stellungnahme
am Wahlsonntag**

Die VA beharrte weiterhin auf einem umfassenden aufklärenden Bericht. Erst kurz vor Weihnachten langte die zweite Stellungnahme des BMBWF ein, die jedoch wiederum keine auch nur annähernd hinreichende Beantwortung der Fragen der VA enthielt. Das Ressort erklärte sich fälschlicherweise sogar weithin für unzuständig; dies obwohl hier die Qualität des Schulunterrichts sowie der Lehrmaterialien in Frage stand und das BMBWF oberste Behörde für das Schulqualitätsmanagement ist. So musste die VA unter eingehender Erinnerung an die Verpflichtungen gem. Art. 148b Abs. 1 B-VG sowie unter Hinweis auf mögliche strafrechtliche Implikationen erneut an das BMBWF herantreten.

**Auch BD OÖ betreibt
Informations-
verweigerung**

Der Prüfgegenstand enthält auch dienstrechtliche Aspekte: Der Vollzug des Dienstrechts der Pflichtschullehrerinnen und -lehrer fällt in die Kompetenz der Länder, weshalb die VA Anfang Oktober 2024 an die BD OÖ herantrat. Als gegen Jahresende noch keine Stellungnahme vorlag, urgierte die VA und erfuhr dabei, dass ihre Anfrage nicht eingelangt sei. Die Aussage der dann aufgrund der Urgenz übermittelten Stellungnahme der BD OÖ lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die BD OÖ habe alles geprüft und kein Fehlverhalten und keine mangelhaften Lehrmaterialien gefunden. Eine inhaltliche Darstellung der Untersuchungen, die diese für die VA nachvollziehbar machen hätten können, erfolgte nicht einmal ansatzweise.

Somit blieb die VA auch ca. ein halbes Jahr nach Einleitung des Prüfverfahrens ohne inhaltliche Stellungnahme – weder seitens des BMBWF noch der BD OÖ. Eine so gravierende Missachtung der Kooperationspflicht gem. Art. 148b Abs. 1 B-VG durch zwei verpflichtete Organe gleichzeitig in derselben Sache war jedenfalls in der jüngeren Vergangenheit beispiellos.

Einzelfälle: 2024-0.475.153, 2024-0.627.325 (beide VA/OÖ-SCHU/C-1)

Verspätete Berechnung des Besoldungsdienstalters führt zu Inflationsverlusten

**15 neue
Beschwerdefälle**

Über Probleme und Verzögerungen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters berichtete die VA in den letzten Jahren bereits mehrfach (vgl. zuletzt PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 63). Nach wie vor ist bei diesem Thema angesichts der Judikatur des EuGH zur Altersdiskriminierung keine Entspannung zu erkennen. Kein anderer spezieller Problembereich verzeichnete 2024 so viele Beschwerdefälle (15), wobei es sich hier gleichsam nur um die Spitze des Eisbergs handelt. Da die nationalen Regelungen nach wie vor unionsrechtswidrig waren, fällte der EuGH im Jahre 2023 erneut eine Entscheidung zu diesem Thema, die weitere (gesetzliche) Anpassungen notwendig machte und Neuberechnungen nach sich zog und zieht.

Das Einschreiten der VA führte auch 2024 in mehreren Fällen zu einer Beschleunigung der Berechnungsarbeiten. „Problem-Hotspot“ ist nach wie

vor die BD Wien. Die dortigen Personalverantwortlichen sind seit Jahren nicht in der Lage, für eine zweckmäßige Personalallokation zu sorgen, um eine beschleunigte Abarbeitung der Fälle zu gewährleisten; dies war in der Vergangenheit auch in mindestens einem weiteren Bereich der Fall (vgl. PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 60 f. – Thema Häuslicher Unterricht). Die unmittelbar mit der langen Berechnungsdauer verbundenen Unannehmlichkeiten sind jedoch nicht die einzigen.

Ein Beschwerdefall führt dies drastisch vor Augen: Eine Lehrerin trat im Juni 2023 an die VA heran, weil ihre bereits im Juli 2022 fällige Jubiläumswendigung noch nicht ausgezahlt worden war. Nach Einschreiten der VA beauftragte das BMBWF die BD Wien, die Auszahlung – das Vierfache des Monatsbezuges – im September 2023 auf der Basis des Monatsbezuges Juli 2022 vorzunehmen (das war der Monat, in dem die erforderliche Dienstzeit für die Jubiläumswendigung erreicht worden war und diese eigentlich auszahlen gewesen wäre). Im Zusammenhang mit einer Jubiläumswendigung erreichte die VA noch ein weiterer Fall. Darüber hinaus verzeichnete die VA Beschwerden, in denen die Berechnungsverzögerung bisweilen mehrere Jahre ausmachte (in einem Fall sogar ca. vier Jahre).

Jubiläumswendigung verliert deutlich an Wert

In Zeiten eines relativ stabilen Geldwerts waren solche Verzögerungen zwar ärgerlich, führten jedoch in der Regel zu keinen gravierenden weiteren Nachteilen aufseiten der Bediensteten. Angesichts der seit 2022 beträchtlich gestiegenen Inflation kommt es nunmehr zu einer beträchtlichen Wertminderung bei zu spät ausgezahlten Gehältern.

Daher plädierte die VA (erneut) nicht nur für die rasche Zahlung und Anpassung der Personalstärke in den zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere der BD Wien, sondern darüber hinaus für einen Inflationsausgleich im Wege des Schadenersatzes. Als haftungsbegründendes Fehlverhalten sieht die VA die nicht rechtzeitige Personalanpassung zwecks zeitgerechter Erledigung der Berechnungen an (Organisationsverschulden). Die Problematik ist den (Personal-)Verantwortlichen mittlerweile seit etlichen Jahren bekannt.

Organisationsverschulden verursacht Gehaltswertminderung

Dennoch verweigerte das BMBWF den betroffenen Bediensteten einen Schadenersatz, ja sogar die gesetzlichen Verzugszinsen. Aus Sicht der VA wäre eine justizielle Klärung angezeigt, ob bzw. in welchem Ausmaß in solchen Fällen Schadenersatz bzw. Verzugszinsen gebühren.

Justizielle Klärung angezeigt

Einzelfälle: 2023-0.475.271, 2023-0.637.980 (beide VA/BD-UK/C-1) u.a.

Benachteiligung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Das BMBWF verantwortet die Sonderrichtlinie „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“. Begünstigte von gemäß dieser Richtlinie geförderten Vorbereitungslehrgängen auf die Berufsreifeprüfung sind nur Lehrlinge, die unter das

Diskriminierung nach Schulart bei Ausbildungsförderung

Berufsausbildungsgesetz fallen. Wer unter das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz fällt, kann von diesen Förderungen nicht profitieren. Für letztgenannte Lehrlinge existiert auch keine vergleichbare Förderung für die Abhaltung von Vorbereitungslehrgängen, sodass diese ihre (ungeförderten) Fortbildungen selbst finanzieren müssen.

Hier bestand aus Sicht der VA eine Lücke. Sie leitete daher ein amtswegiges Prüfverfahren ein und fragte nach den Gründen für die Differenzierung. Weiters regte sie an, die vorliegende Richtlinie ehestmöglich auch für Lehrlinge gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz anwendbar zu machen.

VA erreicht Gleichbehandlung

Nach Einschreiten der VA kündigte das BMBWF an, ab 1. November 2025 auch Lehrlinge aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft von den Vorteilen des Programms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ profitieren zu lassen. Diese Ankündigung ist grundsätzlich positiv anzuerkennen.

Eine sachliche Begründung, weshalb diese Zielgruppe nicht bereits von vornherein in das Programm einbezogen worden war, enthält die Stellungnahme jedoch nicht. Aus Sicht der VA sind keine sachlich tragfähigen Gesichtspunkte für die bisherige Differenzierung ersichtlich, die daher zu beanstanden ist. Auch die lange Wartezeit auf die angekündigte Änderung ist zu kritisieren.

Einzelfall: 2024-0.736.172 (VA/BD-UK/C-1)

Probleme bei der Ausbildung von Sportlehrkräften

Irreführende Zusagen

Ein Mann absolvierte eine Ausbildung für Sportlehrkräfte an der Bundessportakademie. Auf der Website der Akademie war unter der Rubrik „Diplomsportlehrerausbildung“ zu lesen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Lehrganges „unter anderem die Möglichkeit [erhalten], sich für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Pflichtschulbereich [...] zu qualifizieren“. Tatsächlich war dies nur für sondervertragliche Anstellungen der Fall, nicht jedoch für reguläre. Neben dieser irreführenden Formulierung kritisierte der Betroffene auch den hohen Aufwand für die Nachqualifikation als reguläre Lehrkraft.

Das BMBWF kündigte in seiner Stellungnahme vom 31. Dezember 2023 an, eine Änderung des missverständlichen Passus auf der Website zu veranlassen. Weiters sollte eine klare Regelung dahingehend erarbeitet werden, inwieweit Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Bundessportakademie die Möglichkeit haben, ihre Ausbildung bei Aufnahme eines Lehramtsstudiums anrechnen zu lassen.

Lange Dauer für Richtigstellung

Mitte des Jahres 2024 war die angekündigte Änderung auf der Website nach wie vor nicht umgesetzt. Die VA trat daher aufgrund der neuerlichen Beschwerde des Betroffenen wiederum an das BMBWF heran. Daraufhin erfolgte endlich die erwünschte Klarstellung. Auch eine Erläuterung, wie man

die Ausbildung an der Bundessportakademie am besten für den regulären Lehrberuf „upgraden“ kann, konnte dem Mann übermittelt werden.

Einzelfall: 2024-0.192.396 (VA/BD-UK/C-1)

Abfertigung nach Bundesländerwechsel und Pragmatisierung

Eine Lehrerin war vor ihrem nunmehrigen Dienst in NÖ 17 Jahre lang in der Stmk tätig. Im Zuge der einvernehmlichen Auflösung ihres dortigen Landeslehrer-Dienstverhältnisses im Jahre 2008 bemühte sie sich um eine „Abfertigung alt“ im Wege der freiwilligen Vereinbarung (bei einvernehmlicher Auflösung besteht kein Rechtsanspruch). Das Amt der Stmk LReg schloss sich diesem Bemühen an. Wegen der Ablehnung durch das (damalige) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur kam die Abfertigungsvereinbarung jedoch nicht zustande.

Mit 1. Jänner 2003 erfolgte auch im Landeslehrer-Dienstrecht die gesetzliche Umstellung von der „Abfertigung alt“ auf die „Abfertigung neu“. Wenn eine Lehrkraft ihr – noch bei Geltung der „Abfertigung alt“ begründetes – Dienstverhältnis mit einem Bundesland nach diesem Datum beendet und mit einem anderen Bundesland ein neues begründet, gilt für das neue Dienstverhältnis nach dem Gesetzeswortlaut die „Abfertigung neu“. Anwartschaften auf die „Abfertigung alt“ verfallen, z.B. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten oder bei einvernehmlicher Auflösung, wenn keine Abfertigungsvereinbarung erfolgt. Auch die betroffene Lehrerin verlor so nach Auffassung der beteiligten Bundesländer ihre bis zum Wechsel erworbenen Ansprüche und bemühte sich nun im Nachhinein um Schadensminderung.

Das BMBWF fand jedoch eine dienstnehmerfreundliche Lösung für solche Konstellationen: Der Verlust der Anwartschaft auf die „Abfertigung alt“ trete bei Bundesländerwechsel ungeachtet des Gesetzeswortlautes nicht ein. Vielmehr lege der Sinn des Gesetzes eine andere Vorgangsweise nahe: Lehrkräfte, die beim Bundesländerwechsel ihr Dienstverhältnis in einem Bundesland einvernehmlich auflösen und das Dienstverhältnis im neuen Bundesland unmittelbar daran anschließen, können im System der „Abfertigung alt“ verbleiben. Damit gehen die Anwartschaftszeiten für die „Abfertigung alt“ nicht verloren, da trotz formaler Neubegründung des Dienstverhältnisses kein Wechsel zur „Abfertigung neu“ erfolge.

**BMBWF findet
dienstnehmer-
freundliche Lösung**

Der VA ist aus weiteren ähnlich gelagerten Fällen bekannt, dass manche Bundesländer früher gegenteiliger Auffassung waren – was vom Gesetzeswortlaut her angesichts formaler Neubegründung eines Dienstverhältnisses durchaus vertretbar war. Nunmehr stellte das BMBWF klar, dass bei Bundesländerwechsel von Landeslehrkräften gleichsam ein ununterbrochenes Dienstverhältnis gesehen werden kann. Die Anwartschaften auf die „Abfertigung alt“ laufen nach dieser Rechtsauffassung also weiter, und die Bediensteten haben durch den Bundesländerwechsel keinen finanziellen Nach-

teil mehr. Diese Bemühung des BMBWF um eine dienstnehmerfreundliche Lösung verdient Anerkennung.

**Pragmatisierung
beseitigt Ab-
fertigungsanspruch**

Für die betroffene Lehrerin selbst brachte diese positive Entwicklung leider keine Verbesserung: Sie hatte sich nämlich bald nach ihrem Wechsel von der Stmk nach NÖ pragmatisieren lassen, als sie eine Stelle als Schuldirektorin antrat. Pragmatisierten Lehrkräften steht grundsätzlich kein Abfertigungsanspruch zu. Früher wurde dies durch höhere Gehälter in der späteren Phase des Dienstverhältnisses und vor allem durch höhere Pensionsansprüche für Beamtinnen und Beamte kompensiert. Dieser Kompensationseffekt ging jedoch insbesondere nach einer Pensionsreform teilweise verloren. Bedienstete wie die betroffene Lehrerin sitzen nun gleichsam zwischen zwei Stühlen.

Für sie wäre es also besser gewesen, auch als Direktorin Vertragslehrerin zu bleiben. Sie brachte glaubwürdig vor, dies sei ihr verwehrt worden, während das BMBWF darauf verwies, dass ein solches Verbleiben im Vertragslehrerstatus rechtlich möglich gewesen wäre. Da die Ereignisse länger zurücklagen, war es der VA nicht möglich, verlässlich zu klären, was im Zuge der Direktorenbestellung tatsächlich vorgefallen war.

Aufgrund dieser besonderen Konstellation plädierte die VA zugunsten der betroffenen Lehrerin (und auch in zwei Parallelfällen) für eine an das „alte“ Vertragsverhältnis anknüpfende Abfertigungsvereinbarung, die rechtlich durchaus möglich wäre. Das BMBWF lehnte diesen Vorschlag jedoch ab.

Einzelfälle: 2024-0.043.268, 2023-0.685.304 (beide VA/BD-UK/C-1) u.a.

Inkompatible Sprachtests beim Übergang vom Kindergarten in die Schule

**Zweifel an
Kompatibilität
von Sprachtests**

Um den (außer-)ordentlichen Status von Schulkindern und die Zuteilung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse festzustellen, wird flächendeckend in ganz Österreich die MIKA-D-Testung (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch) angewendet. In Kindergärten kommt das Instrument zur Erfassung der Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch (BESK KOMPAKT und BESK-DaZ KOMPAKT) zum Einsatz. Da die VA die Kompatibilität dieser Testverfahren anzweifelte, leitete sie ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Grund für diese Zweifel war die Beschwerde des Vaters eines Bubens mit rumänischer Muttersprache. Bei seinem Sohn war im letzten Kindergartenjahr kein Sprachförderbedarf festgestellt worden. Er wurde aber – auf Basis des Schultests – mangels ausreichender Deutschkenntnisse trotzdem in eine Deutschförderklasse eingeschult.

Bereits im PB 2021 beanstandete die VA, dass es keinerlei Daten gibt, die eine Evaluierung der Deutschförderung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule ermöglichen würden (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 52).

Das BMBWF beauftragte in der Folge die Statistik Austria mit einer Sonderauswertung. Entsprechend dem vorgelegten Datenmaterial haben über 90 % aller außerordentlichen Schülerinnen und Schüler (in einer Deutschförderklasse) zuvor zwar einen österreichischen Kindergarten besucht, aufgrund gravierender Mängel in der Unterrichtssprache war eine Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler jedoch nicht zulässig. Dazu, ob diese Kinder zuvor im Kindergarten einer Erfassung der Sprachkompetenz unterzogen worden waren, konnten weder Zahlen noch evidenzbasierte Aussagen vorgelegt werden.

**Datenerhebung
unzureichend**

Im weiteren Verfahrensverlauf erkannte das BMBWF die Wichtigkeit der Vergleichbarkeit der Instrumente zur Förderplanung gerade beim Übergang vom Kindergarten in die Schule. Es beauftragte daher im Jahr 2023 das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) mit einer Studie zur Vergleichbarkeit der Testverfahren MIKA-D und BESK-DaZ-KOMPAKT. Im August 2024 gab das BMBWF an, dass diese Tests einen eindeutigen Zusammenhang aufweisen und eine weitere Abstimmung der Instrumente bzw. der Erhebungsmethoden nicht geplant sei.

Die VA wies immer wieder auf die Wichtigkeit von Datenmaterial hin, um aufgrund faktenbasierter Grundlagen sinnvolle pädagogische Schritte setzen zu können. So könnte eine bundesweite Erhebung, bei wie vielen Kindern zwar im letzten Kindergartenjahr kein Sprachförderbedarf festgestellt worden war, aber dennoch eine Einschulung in eine Deutschförderklasse notwendig war, Aufschluss über die Kompatibilität der beiden Testverfahren geben. Die VA beanstandete, dass diesbezüglich keine empirischen Daten erhoben bzw. der VA vorgelegt worden waren. Daher ist für die VA nicht hinreichend nachvollziehbar, ob die Aussagen des BMBWF betreffend die Kompatibilität der Testverfahren evidenzbasiert sind.

Die Sonderauswertung der Statistik Austria brachte jedenfalls ein ernüchterndes Ergebnis: Das bundesweit verpflichtende Kindergartenjahr sorgt per se noch nicht für ausreichende Deutschkenntnisse zu Beginn der 1. Volksschulklasse. Damit scheint ein wichtiges Zeitfenster für den Erwerb der deutschen Unterrichts- und Staatssprache unzureichend genützt zu werden.

**Verpflichtendes
Kindergartenjahr
wenig effizient**

Einzelfall: 2020-0.506.513 (VA/BD-UK/C-1)

3.3.2 Wissenschaft und Forschung

Einleitung

Im Berichtsjahr 2024 betrafen 46 Eingaben den Bereich Wissenschaft und Forschung. Die meisten Beschwerden (17) wurden über die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen an Universitäten geführt. Sieben Eingaben betrafen Studienförderungsangelegenheiten.

Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse durch das BMBWF

Entscheidungsfrist 3 Monate

§ 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) räumt Personen, die über ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen verfügen und glaubhaft machen, im Inland eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, einen Anspruch auf eine Bewertung in Form eines Gutachtens ein. Entsprechende Anträge sind „schnellstmöglich, innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen“.

Erhebliche Überschreitungen

In mehreren Beschwerdefällen wurde diese Frist erheblich überschritten. Die Gründe dafür waren dem BMBWF zuzurechnen. So nahm die Bewertung eines Antrags eines aserbaidjanischen Staatsbürgers rund zehn Monate in Anspruch. Die Bewertung eines ukrainischen Bildungsabschlusses dauerte in einem Fall fast ein Jahr und war in einem anderen Fall auch nach mehr als fünf Monaten noch nicht abgeschlossen. Das BMBWF begründete dies im Wesentlichen mit den infolge des Krieges in der Ukraine stark gestiegenen Antragszahlen. Trotz „Bündelung aller verfügbaren Kapazitäten“ sei eine fristgerechte Bearbeitung derzeit nicht in allen Fällen möglich.

Auslagerung von Aufgaben

Mit 1. Oktober 2024 seien operative Agenden vom BMBWF an Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung übertragen worden. Dies betreffe vor allem Prozesse im Zusammenhang mit der einzelfallbezogenen Beurteilung von Hochschulqualifikationen. Im Zuge dessen finde auch eine „Reorganisation der Arbeitsprozesse“ statt, die insbesondere auf den Abbau vom Rückständen in Bewertungsverfahren abziele. Ob dies zu einer spürbaren Verkürzung der Verfahren führen wird, bleibt abzuwarten. Durch das AuBG soll die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen vereinfacht werden. Eine lange Bearbeitungsdauer widerspricht dieser Zielsetzung.

Einzelfälle: 2024-0.838.470, 2024-0.132.989, 2024-0.766.585 (alle VA/BD-WF/C-1)

Säumnis bei der Anerkennung von Prüfungen – Universität Graz

Ein Student wandte sich an die VA, da die Universität Graz mit der Erledigung von Anträgen vom Juni 2024 sowie vom August 2024 auf Anerkennung von Prüfungen aus einem anderen Studium säumig sei. Über diese Anträge wäre gemäß § 78 Abs. 4 Z 4 UG spätestens zwei Monate nach dem Einlangen zu entscheiden gewesen.

Einbindung einer Anerkennungsgruppe

Die Universität Graz führte aus, dass es sich beim betroffenen Bachelorstudium Lehramt um ein gemeinsam eingerichtetes Studium handle, das von den acht Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost 1 in Kooperation angeboten werde. Um eine einheitliche Anerkennungspraxis an

allen beteiligten Bildungseinrichtungen zu gewährleisten, werde bei Anerkennungsanträgen, die in dieser Form noch nie gestellt wurden, zur Vorbereitung der Entscheidung eine „Anerkennungsgruppe“ hinzugezogen. Diese bestehe aus Fachexpertinnen und Fachexperten jeder Bildungseinrichtung. Aufgrund dieses „Vorverfahrens“ werde die Entscheidungsfrist von zwei Monaten für Anerkennungsanträge bei erstmals im Entwicklungsverbund gestellten Anträgen „in der Regel fast ausgereizt“. In weiterer Folge könnten gleichartige Anerkennungsanträge dafür sehr rasch bearbeitet werden.

Die Zulassung des Antragstellers zum betroffenen Studium sei im Oktober 2024 erloschen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Prüfung seiner Anträge noch nicht abgeschlossen gewesen. Da eine aufrechte Zulassung zu jenem Studium, für das die Anerkennung erfolgen soll, Voraussetzung für eine Anerkennung ist, war eine solche nicht (mehr) vorzunehmen.

Zulassung vor Entscheidung erloschen

Aus Sicht der VA war die Einbindung der Anerkennungsgruppe in den Entscheidungsprozess zulässig. Allerdings bewirkt dies nicht eine Verlängerung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Entscheidungsfrist von längstens zwei Monaten. Bei Einhaltung dieser Frist wäre zumindest über den Antrag vom Juni 2024 noch vor Erlöschen der Zulassung zum Studium (mit Bescheid) zu entscheiden gewesen. Die VA beanstandete daher die Verfahrensdauer.

Universität säumig

Einzelfall: 2024-0.750.392 (VA/BD-WF/C-1)

Mängel bei der Betreuung einer Masterarbeit – WU Wien

Ein Student an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien brachte vor, er habe Ende Juli 2023 eine „erste Abschlussfassung“ seiner Masterarbeit an seinen Betreuer übermittelt. Dieser habe mehrfach eine an sich übliche „Vorbegutachtung“ der Arbeit zugesagt. Allerdings habe er sich in der Folge nicht an die Zusage gehalten und sei in den Ruhestand getreten. Auf mehrere Nachfragen habe der Betreuer nicht mehr reagiert.

Betreuer hält Zusage nicht ein

Weiters seien das Thema und der Betreuer zunächst nicht in der Datenbank der Universität angelegt worden. Der Student konnte dadurch seine Masterarbeit lange Zeit nicht auch ohne „Vorbegutachtung“ offiziell einzureichen. Nur die Einreichung hätte aber die in der Satzung der Universität vorgesehene Frist zur Beurteilung von zwei Monaten ausgelöst. Letztlich habe der Betroffene sein Studium aufgrund dieser Umstände erst mit einer Verzögerung von ca. acht Monaten abschließen können.

Verzögerungen beim Studienabschluss

Die Kritik, dass die Zusagen einer „Vorbegutachtung“ über einen langen Zeitraum nicht eingehalten wurden, erwies sich als berechtigt. Auch gestand die Universität einen Fehler ein, da die Betreuung in der Betreuungsdatenbank zunächst nicht eingetragen worden war.

Die VA regte an, universitätsintern zu prüfen, ob insbesondere im Fall der Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit durch eine im Ruhestand befindli-

Kommunikation verbessern

chen Person ausreichende Möglichkeiten für die Studierenden bestehen, mit dieser in Kontakt zu treten, und so etwaige Verzögerungen beim Studienabschluss zu vermeiden.

Einzelfall: 2024-0.380.731 (VA/BD-WF/C-1)

Studienbeihilfe nach Studienwechsel

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum erhielt die VA Beschwerden zur Studienbeihilfe. Es besteht nämlich kein Studienbeihilfenanspruch, wenn das Studium nach dem dritten inskribierten Semester (bzw. nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt wurde (§ 17 Abs. 1 Studienförderungsgesetz – StudFG).

Insbesondere für Personen, die länger zurückliegend zu einem Studium zugelassen waren, ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, war es unverständlich, dass allein aufgrund der seinerzeitigen Inskription keine Studienbeihilfe für ein neues Studium gewährt wird.

Studienbeihilfe erst nach Wartezeit

Zwar ist gem. § 17 Abs. 3 StudFG die Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach einer Wartezeit möglich; es ist aber grundsätzlich zu hinterfragen, ob in den angesprochenen Fällen ein solcher Studienwechsel überhaupt schaden soll.

Die VA erläuterte den Betroffenen die Rechtslage und wies darauf hin, dass eine Änderung nur durch den Gesetzgeber erfolgen kann.

Einzelfälle: 2024-0.577.404, 2024-0.699.248 (beide VA/BD-WF/C-1)

3.4 Europäische und internationale Angelegenheiten

Einleitung

Aus dem Bereich des BMEIA langten bei der VA im Berichtsjahr 2024 insgesamt 75 Beschwerden ein. Wie in den Vorjahren beschwerten sich in erster Linie Visumswerbende über die Verfahren bei den österreichischen Botschaften. Die meisten Beschwerden betrafen die ÖB Islamabad.

Österreichische Botschaften

Die Visumswerbenden berichteten über zu wenige bzw. fehlende Termine für die Antragstellungen von Visa und mangelhafte Begründungen der Bescheide, mit denen Visa abgelehnt wurden. Vielfach kritisierten Betroffene zudem Fehler in der Verfahrensführung bzw. Verfahrensverzögerungen und die Terminvergabe zur Antragstellung.

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, kündigte das Ministerium insbesondere bei der ÖB Islamabad verstärkte Kontrollen und Maßnahmen an, um Prozessabläufe zu optimieren. Derzeit vermag die VA noch keine Prognose abzugeben, ob diese Kontrollen und Maßnahmen den gewünschten Erfolg bringen. Sie wird dies aber weiterhin beobachten.

Verstärkte Kontrollen

In Bezug auf die fehlenden Termine verwies das BMEIA darauf, dass die Nachfrage an Terminen das Angebot bei Weitem überschreite. Man sei bemüht, doch könne dieses strukturelle Problem auch durch die Optimierung des Terminbuchungssystems nicht zur Zufriedenheit aller gelöst werden. Eine signifikante Erhöhung des Terminangebotes sei aus Kapazitätsgründen schlichtweg nicht möglich.

Nachfrage übersteigt die mögliche Anzahl an Terminen

Im Berichtsjahr 2023 hatte die VA noch über zahlreiche Beschwerden über den „Schwarzmarkt“ im Iran in Bezug auf die Terminvergabe bei VFS Global und der ÖB Teheran berichtet. Diese Problematik scheint durch die erfolgte Umstellung und verschärfte Kontrolle des Ministeriums weitgehend gelöst zu sein.

Erfolg: Bekämpfung von Terminen am Schwarzmarkt

3.4.1 Keine Termine für die Beantragung von Visa – Österreichische Botschaften

Insbesondere Visumswerbende aus dem Iran und aus Pakistan beschwerten sich im Jahr 2024 über den Umstand, dass keine bzw. nicht genügend Termine für die Beantragung eines Besuchervisums bei den Österreichischen Botschaften bzw. VFS Global verfügbar seien. In den meisten Fällen wies die VA die Betroffenen auf die nach Auskunft des BMEIA generell zu hohe Nachfrage an Besuchervisum für Österreich hin und ersuchte vorerst um Geduld.

Soweit es sich bei den Visumswerbenden um angehende Studentinnen und Studenten oder sonstige Personen handelte, die ihren eigenen Angaben

Unterschied Visum vs. Aufenthaltstitel

zufolge einen längeren als einen sechsmonatigen Aufenthalt in Österreich plant, wies die VA zudem aufklärend darauf hin, dass diese einen Aufenthaltstitel für Österreich und kein Visum benötigen.

Einzelfälle: 2024-0.271.942, 2024-0.357.114, 2024-0.775.440, 2024-0.789.285, 2024-0.798.458, 2024-0.798.454, 2024-0.782.203 u.a. (alle VA/BD-AA/B-1)

3.4.2 Terminproblem im Einzelfall – ÖB Teheran

Auch ein iranisches Ehepaar wandte sich wegen eines fehlenden Termins an die VA. Dem Ehepaar war es bereits gelungen, Anträge für die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Österreich bei der ÖB Teheran abzugeben. Für die gemeinsame Tochter sei jedoch schlichtweg kein Beantragungstermin mehr frei. Damit erübrigten sich ihre eigenen Reisepläne.

Lage im Iran begründet Interesse an Emigration

Das BMEIA wies zunächst darauf hin, dass alle verfügbaren Termine zur Beantragung von Aufenthaltstiteln bei der ÖB Teheran bis Ende des Jahres 2024 ausgebucht seien. Grund dafür sei die sich verschlechternde wirtschaftliche und politische Lage im Iran und das damit verbundene starke Interesse vieler Menschen, aus dem Iran zu emigrieren. Eine Erhöhung des Terminkontingents sei aus Kapazitätsgründen gegenwärtig schlichtweg nicht möglich. In wenigen Fällen würden jedoch Termine auch storniert und von der Botschaft manuell neu vergeben. Ein solcher Termin könnte vor dem Hintergrund der von der VA geschilderten Umstände auch für die Tochter des Ehepaares, das bereits positive NAG-Verständigungen für Österreich erhalten habe, vergeben werden.

Bemühungen des BMEIA

Die VA nahm die Bemühungen des BMEIA im vorliegenden Einzelfall positiv zur Kenntnis und gab die gute Nachricht an das iranische Ehepaar und seine Tochter weiter. Dieses wurde ersucht, sich unter Hinweis auf das Prüfverfahren der VA direkt an die ÖB Teheran zwecks Terminvereinbarung für seine Tochter zu wenden.

Einzelfall: 2024-0.834.409 (alle VA/BD-AA/B-1)

3.4.3 Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Weisung – BMEIA

ÖB Islamabad ist Vertretungsbehörde für Afghanistan

Ein österreichischer Staatsangehöriger ersuchte die VA um Hilfe für seine aus Afghanistan stammende Ehefrau. Diese halte sich seit Oktober 2023 mit einem Besuchervisum im Iran auf. Seinen Informationen zufolge könne dieses längstens bis Juli 2024 verlängert werden. Seine Ehefrau habe bei der ÖB Teheran einen Aufenthaltstitel für Österreich beantragen wollen. Trotz eines Termins für die Antragstellung habe man sie dort jedoch zurückgewiesen und ihr mitgeteilt, sie könne den Aufenthaltstitel nur in Pakistan beantragen.

Eine Reise nach Pakistan sei für seine Ehefrau jedoch äußerst gefährlich und beschwerlich.

Die VA wies den Österreicher zunächst darauf hin, dass sich aus der von ihm vorgelegten Korrespondenz ergebe, dass seine Ehefrau einen „Sondertermin“, somit nicht die richtige Kategorie für die Antragstellung des von ihr gewünschten Aufenthaltstitels, gebucht gehabt habe. Aus diesem Grund habe der Antrag vermutlich nicht abgegeben werden können.

Der Österreicher gab gegenüber der VA an, unterschiedliche Auskünfte über die Beantragung des gewünschten Aufenthaltstitels erhalten zu haben. Er wolle verhindern, dass seine Ehefrau unter lebensgefährlichen Bedingungen über Afghanistan nach Pakistan bzw. durch den Iran nach Pakistan zur ÖB Islamabad reisen müsse. Die VA ersuchte das BMEIA um Auskunft, ob und unter welchen Voraussetzungen für seine Ehefrau eine Möglichkeit bestehe, den Antrag für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Österreich bei der ÖB Teheran einzubringen.

**Lebensgefährliche
Reise nach Pakistan**

Das BMEIA antwortete umgehend. Die Prüfung der Frage der örtlichen Zuständigkeit erfolge, wie im Gesetz vorgesehen, bei Antragstellung. Eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit könne gemäß dem NAG nach Antragstellung auf Weisung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten erfolgen. Eine solche Weisung würde – im Sinne der langjährigen Praxis – auch im vorliegenden Fall erteilt werden, sollte die örtliche Zuständigkeit der ÖB Teheran nicht ohnehin gegeben sein. Die VA wies den Österreicher und seine im Iran lebende Ehefrau auf die vom BMEIA aufgezeigte Problemlösung hin.

**Änderung der örtlichen
Zuständigkeit**

Einzelfall: 2024-0.108.384 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.4 Keine Überprüfung des Spamordners – BMEIA

Die Eingaben eines Rechtsanwalts für seine Mandantinnen mit chinesischer Staatsangehörigkeit in zwei unterschiedlichen Visumsverfahren bei der ÖB Shanghai blieben unbeantwortet. Die VA nannte dem BMEIA die Daten der betreffenden Eingaben und ersuchte um Nachforschung.

**ÖGK Shanghai
antwortet nicht
auf Eingaben**

Das BMEIA verwies die VA zunächst auf eine „Datenleitungsstörung“ am Österreichischen Generalkonsulat (ÖGK) Shanghai in einem dreitägigen Zeitraum. Die VA ersuchte um nochmalige Nachforschung. Die Datenleitungsstörung habe zeitlich möglicherweise eine der Eingaben betreffen können, erkläre jedoch nicht, weshalb die übrigen Eingaben unbeantwortet geblieben seien.

Nach erneuter Befassung des ÖGK Shanghai teilte das BMEIA mit, dass dieses neuerlich keine Eingabe des Rechtsanwalts gefunden habe. Weiter-

**Automatisierter
Spamfilter**

führende Überprüfungen durch die IKT-Abteilung des BMEIA hätten jedoch ergeben, dass die E-Mails des Rechtsanwalts vom Oktober und November 2023 in einem der Spamordner des BMEIA gelandet seien. Die Eingaben seien der österreichischen Vertretungsbehörde in Shanghai folglich gar nicht zugestellt worden. Für die betroffene E-Mail-Adresse seien nun technische Vorkehrungen vorgenommen worden, damit ein derartiger Fall nicht erneut vorkomme. Die VA nahm das Ergebnis zur Kenntnis und geht von einer künftigen regelmäßigen Überprüfung der Spamordner aus.

Einzelfälle: 2023-0.824.462, 2023-0.824.448 (beide VA/BD-AA/B-1)

3.4.5 Keine Übersetzung eines Standardformulars ins Englische – ÖB Moskau

**Kein Rechtsmittel
wegen mangelndem
Deutsch**

Eine in Österreich lebende Staatsangehörige von Malta wollte ihre Mutter aus Russland nach Österreich einladen. Die ÖB Moskau verweigerte die Ausstellung des beantragten Besuchvisums mit Mandatsbescheid und bediente sich hierfür des Standardformulars in deutscher Sprache. Die einladende Tochter gab gegenüber der VA an, ihre Mutter habe ein englisches Antragsformular ausgefüllt. Diese beherrsche die deutsche Sprache nicht und habe aus diesem Grund kein Rechtsmittel gegen den Mandatsbescheid erheben können.

**Übersetzung
nicht vorgesehen**

Das BMEIA gab gegenüber der VA an, dass an der ÖB Moskau „generell keine englische Arbeitsübersetzung des Mandatsbescheides angeboten“ werde. Eine Übersetzung in die englische bzw. russische Sprache sei am Dienstort Moskau „aus arbeitsökonomischen Gründen“ nicht vorgesehen.

Dem hielt die VA entgegen, dass bisher an sie vorgelegte Verfahrensakte der ÖB Moskau durchaus englische Übersetzungen („INOFFICIAL TRANSLATION“) von Mandatsbescheiden bzw. der Rechtsmittelbelehrung enthalten hätten. Beim vorliegenden Mandatsbescheid handle es sich zudem um ein vorgedrucktes Standardformular mit angekreuzten Punkten, dem keine darüber hinausgehende, gesonderte Begründung zu entnehmen sei. Die Behauptung, eine englische Übersetzung könne aus „arbeitsökonomischen Gründen“ nicht erfolgen, sei für die VA daher nicht nachvollziehbar.

Da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergab, dass die Korrespondenz in englischer Sprache erfolgte und der Mandatsbescheid zudem keine, über die lediglich angekreuzten Verweigerungsgründe hinausgehende, Begründung enthielt, hätte die VA die Aushändigung einer Übersetzung „INOFFICIAL TRANSLATION“ des Standardformulars „Mitteilung der Gründe für die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums“ – wie in anderen Fällen – für angebracht gehalten.

**Keine unmittelbare
Verpflichtung**

Auch wenn sich aus dem Visakodex keine unmittelbare Verpflichtung zur Aushändigung von Übersetzungen ergibt, wäre eine solche aus Sicht der VA entgegen den Ausführungen des BMEIA leicht und mit wenig Verwaltungs-

auswand umsetzbar. Die VA regte daher die Aushändigung einer Übersetzung des Standardformulars in englischer Sprache nicht nur in Einzelfällen an.

Einzelfall: 2024-0.040.088 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.6 Mangelhafte Bescheidbegründung – ÖB New Delhi

Eine Österreicherin beschwerte sich für einen Freund mit indischer Staatsangehörigkeit über die ÖB New Delhi. Sie habe den langjährigen Freund ihrer Familie nach Österreich eingeladen. Die ÖB habe die Erteilung eines Besuchvisums mit einer vorgefertigten Standardablehnung verweigert. Die Begründung, weshalb ihr Freund ihrer Einladung nicht folgen könne, sei nicht nachvollziehbar.

Das BMEIA bestätigte gegenüber der VA, dass der indische Staatsangehörige einen Antrag auf Erteilung eines Besuchvisums gestellt habe. Als Grund für den Besuch habe dieser angegeben, im Zeitraum von rund fünf Wochen seine Freundin und ihre Familie in Österreich besuchen zu wollen. Der Antrag sei nach Angabe der Botschaft unter Berücksichtigung aller vorgelegten Unterlagen „eingehend geprüft“ worden. Aufgrund widersprüchlicher Angaben, mangelhafter sozialer und wirtschaftlicher Verwurzelung sowie nicht ausreichender finanzieller Mittel sei ein entsprechender Mandatsbescheid ergangen. Gegen diesen habe der indische Staatsangehörige das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Insgesamt hätten die Zweifel der ÖB New Delhi nicht ausgeräumt werden können, wobei auch die vorgelegte EVE als nicht tragfähig bewertet worden sei.

„Eingehende
Überprüfung“

Das BMEIA gab gegenüber der VA an, „nach den Erwägungen der ÖB New Delhi“ habe die Österreicherin als einladende Person behauptet, der indische Staatsangehörige sei ein „sehr guter Freund der Familie“ und sie kenne ihn seit neun Jahren. Zwischen der Einladenden und dem Antragsteller bestehe „jedoch“ ein Altersunterschied von 36 Jahren. Die Österreicherin habe zudem angegeben, dass sie durchgehend ein Haus in Kerala miete, in dem sie und ihr Ehemann den Winter verbrächten. Dieses Haus werde von ihrem Freund „betreut“. Dieser sei „verlässlich, ehrlich und verantwortungsvoll“. Die Konstellation sowie die verwendeten Adjektive deuteten darauf hin, dass der indische Staatsangehörige „im Dienst“ der Österreicherin stehen könnte und diese Dienste nur gegen Entgelt durch den Antragsteller erbracht worden seien. Auch das Geld für die Flugkosten habe die Österreicherin dem Inder zur Verfügung gestellt. Es bestünden „daher“ erhebliche Zweifel an der Angabe der Einladenden, der Inder werde aus freundschaftlichen Gründen eingeladen. Es bestehe vielmehr der Verdacht, dass es sich um eine Gefälligkeitseinladung oder eine Gegenleistung für erbrachte Leistungen handeln könnte.

Es bestünden zudem erhebliche Zweifel an der Rückkehrabsicht des Inder, weil dieser ledig sei und in der Vorstellung nicht auf dessen soziale Verwurzelung in Indien eingegangen werde. Dass der indische Staatsangehörige, der bereits in der Vergangenheit nach Österreich gereist sei, irrtümlich als „first traveller“ bezeichnet worden sei, sei laut ÖB einem Versehen in der Arbeitsübersetzung geschuldet.

**„Überlegungen
der ÖB“
nicht im Bescheid**

Die Begründung des Bescheides erwies sich für die VA als mangelhaft. Die in der Stellungnahme des BMEIA an die VA wiedergegebenen „Überlegungen“ fanden sich weder im Mandatsbescheid noch in der Begründung des darauffolgenden Bescheides der ÖB New Delhi. So enthielt die Begründung des Bescheides lediglich vorgefertigte allgemeine Formulierungen, wonach die Wiederausreiseabsicht nicht erkennbar sei und Zweifel am Zweck des Aufenthalts bestünden. Auch aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergaben sich die wiedergegebenen „Überlegungen der Botschaft“ nicht. Hierzu hielt die VA fest, dass das BMEIA bereits rechtskräftige Bescheide der Botschaften nicht mehr ergänzen könne.

**Altersunterschied
vermag Freundschaft
nicht auszuschließen**

Abgesehen davon erschloss sich für die VA beispielsweise nicht, weshalb ein Altersunterschied von 36 Jahren zwischen der einladenden und der eingeladenen Person und die Überweisung von Geld für die Flugtickets das Vorliegen einer Freundschaft widerlegen sollten. So könnte gerade der Umstand, dass sich der indische Staatsangehörige um das Haus in Indien kümmert, auf eine Freundschaft hindeuten. Auch wurde nicht begründet, weshalb trotz des letzten Besuchsvisums und der fristgerechten Wiederausreise im Jahr 2018 und trotz der Angabe der Liegenschaft des Visumswerbers in Indien, seiner in Indien lebenden Eltern und seines neu gegründeten Unternehmens in Indien von der fehlenden Wiederausreiseabsicht ausgegangen wurde. Auch der vorgelegten Einladung zur Geburtstagsfeier der Österreicherin im Juni 2024 und den vorgelegten Fotos, die auf eine Freundschaft zwischen dem Inder und der Familie der Österreicherin schließen lassen, wurde keine Bedeutung beigemessen.

**Keine konkrete
Begründung
im Einzelfall**

Zusammengefasst ließ sich den vorgefertigten Standardbegründungen der vorgelegten Bescheide und dem Akteninhalt nicht entnehmen, welche konkreten Gründe für die ÖB New Delhi zu der Annahme geführt haben, dass der Eingeladene den Zweck und die Bedingungen seines Aufenthaltes nicht glaubhaft gemacht und seine Wiederausreiseabsicht nicht ausreichend belegt habe.

Einzelfall: 2024-0.403.722 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.7 Konsultation BMI – ÖB New Delhi

**Keine Reaktion
der ÖB New Delhi**

Ein in Österreich lebender indischer Staatsangehöriger beschwerte sich im Mai 2024, dass seine Mutter und seine Schwester bereits Ende März 2024 Visumsanträge gestellt, jedoch keine Rückmeldung erhalten hätten. Die

Nichtbearbeitung der Anträge habe die Familienpläne lahmgelegt. Auch befänden sich die Reisepässe seit nunmehr zwei Monaten bei der ÖB. Nachfragen bei der ÖB New Delhi seien erfolglos geblieben.

Im Hinblick auf die in Art. 23 Abs. 1 Visakodex festgelegte 15-tägige Entscheidungsfrist ersuchte die VA das BMEIA um Nachforschung. Nach Rücksprache mit der ÖB New Delhi führte das BMEIA aus, die Visaakte seien Anfang April 2024 an der ÖB eingelangt. Da seitens der ÖB „Unklarheiten hinsichtlich des Einladers“ aufgetreten seien, sei eine Konsultation beim BMI veranlasst worden. Diese Konsultation sei Anfang Juni 2024 immer noch offen gewesen. Schließlich habe das BMI die Anfrage Mitte Juni 2024 damit beantwortet, dass die zuständigen Unterbehörden des BMI nach wie vor keine Stellungnahme abgegeben hätten. Indische Staatsangehörige seien jedoch „nicht rückfragepflichtig“ und die Entscheidungsfindung liege bei der Botschaft selbst.

Konsultation BMI

Gegenüber der VA wies das BMEIA auf das „eher uneindeutige“ Konsultationsergebnis sowie die Tatsache hin, dass keine belastbaren Versagungsgründe vorlägen. Die ÖB New Delhi beabsichtige nunmehr, die beantragten Visa zu erteilen und die beiden Antragstellerinnen zu kontaktieren. Sie bedauere ausdrücklich die lange Verfahrensdauer.

Die VA wies auf die 15-tägige Frist zur Entscheidung über nach Art. 19 Visakodex zulässige Anträge hin und beanstandete die lange Verfahrensdauer als Missstand in der Verwaltung. Auf welcher rechtlichen Grundlage die Konsultation des BMI in der gegenständlichen Visaangelegenheit erfolgte, erschloss sich für die VA nicht. Diese war offenbar der Grund für die Überschreitung der 15-tägigen Frist.

Rechtliche Grundlage für Konsultation fehlt

Nach Rechtsansicht der VA obliegt die Entscheidung über die gestellten Visaanträge gemäß Art. 1 Visakodex i.V.m. § 7 Z 1 und § 8 Abs. 1 FPG allein der ÖB New Delhi. Diese Rechtsansicht scheint auch das BMI, das sich für nicht zuständig erachtete, zu teilen.

Entscheidung obliegt allein der ÖB

Einzelfall: 2024-0.412.691 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.8 Generelle Optimierung der Prozessabläufe – ÖB Islamabad

Vor dem Hintergrund der nachstehend dargestellten und weiteren Beschwerden bei der VA über wahrgenommene Missstände bei der ÖB Islamabad erkannte das BMEIA strukturelle Probleme bei der ÖB Islamabad. Es kündigte im Vorfeld allfälliger, weiterer Prüfverfahren der VA verstärkte Kontrollen der Botschaft an. Sollten sich die Prozessabläufe allein durch die verstärkte Kontrolle von Österreich aus nicht verbessern, würde das BMEIA zusätzliche Maßnahmen vor Ort treffen.

Verstärkte Kontrolle der ÖB Islamabad

Im Hinblick auf diese Ankündigung ersuchte die VA die von allfälligen weiteren Fehlern Betroffenen vorerst um Geduld, bis die angekündigten Maßnahmen des BMEIA zur Optimierung der Verfahrensabläufe ihre erste Wirkung zeigten. Ob die bereits gesetzten bzw. angekündigten Verbesserungsmaßnahmen längerfristig zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe führen, wird sich zeigen. Die VA wird dies weiterhin genau beobachten und steht in Bezug auf die ÖB Islamabad in laufendem Kontakt mit dem BMEIA.

Einzelfälle: 2024-0.622.423, 2024-0.686.623, 2024-0.678.840, 2024-0.139.564, 2024-0.412.691, 2024-0.730.623, 2024-0.357.114; 2024-0.915.658 (alle VA/BD-AA/B-1)

3.4.9 Gefälschte Unterlagen für Visa – ÖB Islamabad

Besuchsvisa für Österreich erschlichen

Dem Online-Zeitungsbericht „Falsche Anwälte ergaunerten Visa für die EU“ zufolge bestätigte das BMEIA, dass die ÖB Islamabad in insgesamt 35 Fällen Visa infolge gefälschter Unterlagen ausstellt hatte. Die VA ersuchte das BMEIA um Hintergrundinformationen zu den medial geschilderten Betrugsfällen. Sie bat das BMEIA darzulegen, welche Schritte es gegenüber der ÖB Islamabad seither gesetzt hatte bzw. welche Vorkehrungen in künftig ähnlichen Fällen geplant seien.

Gefälschtes Empfehlungsschreiben

Das BMEIA berichtete auch der VA, dass 35 Personen bei der ÖB Islamabad „unter Vorlage eines Empfehlungsschreibens einer pakistanischen Rechtsanwaltskammer“ Visa beantragt hätten. Es handle sich „dabei um eine Kammer jener Anwälte, die zur rechtsfreundlichen Vertretung beim Obersten Gerichtshof Pakistans berechtigt“ seien. Die Kammer, die das Empfehlungsschreiben verfasst habe, sei eine lokal sehr angesehene Institution. Alle Anträge seien „entsprechend des geltenden gesetzlichen Rahmens geprüft sowie mit den Partnerländern des Schengener Systems und mit dem BMI konsultiert“ worden. Diese Konsultation habe „in einem Fall zu einer Ablehnung des Visumantrags geführt“. Zusätzlich zu den „sonst vorgesehenen Prüfmaßnahmen“ sei die Liste dem Vertrauensanwalt der Botschaft vorgelegt worden, der die Echtheit des Schreibens bestätigte. Das Briefpapier sei echt, der Inhalt des Schreibens und die Unterschriften jedoch nicht.

Da für die VA unklar blieb, aus welchem Anlass 35 Besuchsvisa wegen eines angeblichen Schreibens einer pakistanischen Rechtsanwaltskammer erteilt wurden, welchen (gefälschten) Inhalt das vom BMEIA erwähnte Empfehlungsschreiben hatte, und weshalb die Konsultation des BMI lediglich in einem der 35 Fälle zu einer Ablehnung geführt hatte, ersuchte sie das BMEIA um diesbezügliche ergänzende Stellungnahme. Zudem bat sie um Bekanntgabe, ob die übrigen 34 Visumwerbenden mittlerweile wieder ausgereist seien und welche Veranlassungen das BMEIA nach Bekanntwerden der Betrugsfälle gesetzt habe.

Ergänzend führte das BMEIA aus, dass die ÖB Islamabad angewiesen worden sei, künftig in ähnlichen Fällen besonders sensibel zu reagieren, damit sich Betrugsfälle wie die vorliegenden nicht wiederholten. Zur Frage der VA bezüglich der Wiederausreise verwies das BMEIA auf ein in Planung befindliches großräumiges System auf EU-Ebene.

**System auf EU-Ebene
in Planung**

Die VA ersuchte das BMEIA ungeachtet der Zuständigkeit des BMI um entsprechende Information, sobald dieses in Betrieb genommen werde. Sie erhielt bis dato keine diesbezüglichen Informationen.

Einzelfall: 2023-0.806.368 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.10 Weiterleitung einer Beschwerde an das BMI statt an das BVwG – ÖB Islamabad

Eine pakistanische Staatsangehörige beantragte im März 2023 die Ausstellung eines Besuchervisums für Österreich bei der ÖB Islamabad. Mit Mandatsbescheid vom April 2023 verweigerte die ÖB Islamabad die Erteilung des Visums, weil die Wiederausreiseabsicht nicht gesichert und der Zweck der Reise nicht glaubhaft seien.

Gegen den Mandatsbescheid erhob die Visumswerberin im Mai 2023 fristgerecht Vorstellung. Die ÖB Islamabad wies den Visumsantrag in der Folge ab. Der Bescheid wurde der pakistanischen Staatsangehörigen im August 2023 zugestellt. Diese erhob Beschwerde an das BVwG.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass die ÖB Islamabad die Beschwerde vom August 2023 nicht binnen zwei Monaten dem zuständigen BVwG, sondern stattdessen nach viereinhalb Monaten (im Jänner 2024) mit einem Entwurf einer Beschwerdevorentscheidung dem Bundesminister für Inneres vorgelegt hatte. Dieser ordnete im März 2024 die Übermittlung der physischen Akten zur Weiterleitung an das BVwG an. Auf Nachfrage der VA gab das BMEIA an, der Versand der Akten an das BVwG sei zwischenzeitlich nachgeholt worden. Die ÖB Islamabad bedauere, diesem „Anliegen“ spät nachgekommen zu sein.

Vorlage an BMI

Die VA fragte nach, wann genau die Akten dem BVwG vorgelegt worden seien und ob die Betroffene hierüber – wie gesetzlich vorgesehen – verständigt worden sei. Zudem fragte die VA nach, auf welcher Rechtsgrundlage die Beschwerde dem BMI übermittelt worden war.

Ergänzend teilte das BMEIA mit, dass die Vorlage der Verfahrensakte und der Beschwerde doch erst später erfolgten. Eine Verständigung an die Betroffene sei nicht ergangen. Die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Übermittlung der an das BVwG gerichteten Beschwerde an das BMI beantwortete das BMEIA dahingehend, dass das BMI generell mit der Vollziehung des FPG betraut sei. In Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in

Gesetzliche Verständigung über Vorlage missachtet

Visaangelegenheiten sei das BMI im Einvernehmen mit dem BMEIA gem. § 127 FPG 2005 betraut.

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG stand es der ÖB Islamabad frei, bezüglich der Beschwerde vom August 2023 innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen oder die Beschwerde dem BVwG unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Entschied sie sich für Letzteres, hatte sie der Visumwerbenden eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das BVwG zuzustellen.

**Vorlage an BMI
statt an BVwG**

Die ÖB Islamabad legte die Beschwerde August 2023 jedoch nicht binnen zwei Monaten dem zuständigen BVwG, sondern stattdessen nach viereinhalb Monaten mit einem Entwurf einer Beschwerdeverentscheidung dem BMI vor. Trotz der Anordnung des BMI, die Beschwerde und die Akte dem BVwG vorzulegen, wurden die Beschwerde und die Verfahrensakte diesem erst nach Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA vorgelegt.

**Keine Zuständigkeit
des BMI**

Die vom BMEIA vertretene Rechtsansicht, wonach sich eine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres aus § 127 FPG ergeben habe, teilte die VA auch im vorliegenden Fall nicht (vgl. Kap. 3.4.7). Positiv nahm die VA die Ankündigung des BMEIA zur Kenntnis, wonach der gegenständliche Fall zum Anlass genommen werde, die österreichischen Vertretungsbehörden an ihre Pflicht gem. § 14 Abs. 2 VwGVG zu erinnern.

Einzelfall: 2024-0.324.205 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.11 Verfahrensfehler – ÖB Islamabad

Ein in Österreich rechtmäßig aufhältiges pakistanisches Ehepaar wollte eine Verwandte für einen Besuch nach Österreich einladen. Es gab an, anlässlich der Geburt seiner frühgeborenen Zwillingstöchter vorübergehend dringend Unterstützung zu benötigen. Bei der VA beschwerte sich das Ehepaar, dass die ÖB Islamabad seiner Verwandten die Erteilung des Visums trotz Vorlage zahlreicher Unterlagen und Belege lediglich mit einem standardisierten Mandatsbescheid verweigert und über die eingebrachte Vorstellung nicht entschieden habe.

**1. und 2. Vorstellung
unerledigt**

Die eingeladene Verwandte habe im September 2023 Vorstellung erhoben, über diese sei bis dato nicht entschieden worden, woraufhin diese im Dezember 2023 einen neuen Antrag gestellt habe. Dieser neue Antrag sei ebenfalls mit einer standardisierten Begründung verweigert worden. Auch über die zweite Vorstellung der Verwandten im Jänner 2024 habe die ÖB Islamabad nicht entschieden. Auf die zahlreichen Nachfragen des einladenden Ehepaares habe die ÖB ebenso wenig reagiert wie auf die Rechtsmittel der Eingeladenen.

Das BMEIA gab an, dass die ÖB Islamabad über die erste Vorstellung im April 2024 entschieden habe und die siebenmonatige Entscheidungsdauer bedauere. Bezüglich der zweiten Vorstellung führte das BMEIA aus, die ÖB Islamabad habe diese irrtümlich als zu spät eingebracht bewertet und daher unrichtigerweise zurückgewiesen. Das diesbezügliche Verfahren sei nunmehr wiederaufgenommen worden. Das BMEIA habe die ÖB Islamabad angewiesen, Visumsanträge künftig mit besonderer Sorgfalt zu bearbeiten.

**Entscheidung nach
7 Monaten**

Die VA beanstandete die Verfahrensverzögerung bezüglich der ersten Vorstellung und nahm die Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich der zweiten Vorstellung aufgrund der Einleitung ihres Prüfverfahrens zur Kenntnis.

Einzelfall: 2024-0.216.462 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.12 Verspätete Verifizierung einer Strafregisterbescheinigung – ÖB Islamabad

Ein Student aus Pakistan suchte bei der ÖB Islamabad um Verifizierung seines Strafregisterauszuges an. Bei der VA beschwerte er sich, dass sich die ÖB Islamabad nicht melde, er jedoch für den Antritt seines Studiums in Österreich eine aktuelle Strafregisterbescheinigung benötige.

Nach Rücksprache mit der ÖB Islamabad teilte das BMEIA mit, dass der diesbezügliche Antrag des Studenten im Juni 2024 an den Vertrauensanwalt der ÖB weitergeleitet worden sei. Im August 2024 habe die ÖB Islamabad den Bericht des Vertrauensanwalts erhalten. Die ÖB Islamabad habe dem Studenten mittlerweile einen Legalisierungstermin im Dezember 2024 zugeteilt. Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Eingang des Berichts des Vertrauensanwalts und der Vergabe des Legalisierungstermins sei auf den generellen Rückstand der ÖB bei den Verifizierungen bzw. Legalisierungen zurückzuführen. Durch die Neustrukturierung der Terminvergabe habe die ÖB Islamabad in den vergangenen Monaten aktiv daran gearbeitet, diesen Rückstand zu verringern.

**Rückstand bei
Verifizierungen**

In Anbetracht des Umstandes, dass die Strafregisterbescheidung in Österreich in den meisten Fällen nicht älter als drei Monate sein darf, erachtete die VA die sechsmonatige Zeitspanne zwischen der Weiterleitung der Strafregisterbescheinigung an den Vertrauensanwalt im Juni 2024 und der Beglaubigung im Dezember 2024 als zu lang.

Einzelfall: 2024-0.880.536 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.13 „Übersehen“ einer Vorstellung und einer Säumnisbeschwerde – ÖB Islamabad

Eine pakistanische Familie beantragte Besuchsvisa, deren Ausstellung die ÖB Islamabad mit Mandatsbescheiden verweigerte. In der Folge erhoben zwei Familienmitglieder das Rechtsmittel der Vorstellung, von denen jedoch nur über eine entschieden wurde.

Die Nachfrage der VA ergab, dass die ÖB Islamabad die zweite Vorstellung übersehen und daher nicht bearbeitet hatte. In der Folge übersah die ÖB Islamabad auch noch die aufgrund der Nichtbearbeitung der Vorstellung erhobene Säumnisbeschwerde an das BVwG. Erst durch die Nachfrage der VA legte die ÖB die Beschwerde schließlich mit dem Verfahrensakt dem BVwG vor.

Auch hier forderte das BMEIA die ÖB Islamabad erneut zu einem sorgfältigerem Umgang mit Rechtsmitteln im Visumverfahren auf.

Einzelfall: 2024-0.495.496 (VA/BD-AA/B-1)

3.5 Familien und Jugend

3.5.1 Kinderrechte im Fokus

Die VA veranstaltete im Mai 2024 ein NGO-Forum zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich. Eine der Arbeitsgruppen behandelte das Thema Gewaltschutz. Österreich hat mit der Strafmündigkeit ab 14 Jahren und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine den internationalen Standards (inkl. der UN-KRK) entsprechende Gesetzeslage. Massive Defizite bestehen aber beim begrifflichen Verständnis und bei der rechtlichen Verankerung des Vorrangs des Kindeswohls sowie bei der Umsetzung in die Praxis. Daher haben VA, NGOs und Behörden erörtert, wie kinderrechtskonform auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger reagiert werden könnte bzw. reagiert werden müsste, wenn von einem bedenklichen Zusammentreffen von Kriminalität im Kindesalter mit negativ wirkenden sozialen oder gesundheitlichen Belastungsmerkmalen auszugehen ist. Hintergrund für die Strafmündigkeit ist der Schuldgrundsatz, wonach Strafe Schuld voraussetzt – und Schuld verlangt, dass die Fähigkeit gegeben ist, sich in freier, verantwortlicher Selbstbestimmung für Recht oder Unrecht entscheiden zu können.

NGO-Forum Kinderrechte

Einig waren sich die Teilnehmenden, dass es keinen Nachweis dafür gibt, dass Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten bei Kindern hätten. Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es auch keine Möglichkeit, einen allgemeingültigen Zeitpunkt festzulegen, ab dem Menschen strafmündig sind. Der Zeitpunkt ist jeweils vom individuellen Entwicklungsstand und einer Reihe anderer Faktoren abhängig. Dieser Tatsache trägt das JGG Rechnung, indem es die Strafbarkeit des Verhaltens auch bei über 14-Jährigen wegen verzögerter Reife verneint.

Eine aktuelle Studie über die Ursachen von Jugenddelinquenz ergab, dass 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung leiden und über 60 % sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder aufweisen. Die VA nahm die Diskussion zum Anlass, in einem amtswegigen Prüfverfahren zu erheben, zu welchen Angeboten der Jugendhilfe die Minderjährigen Zugang haben, wenn sie gegen das Strafrecht verstoßen haben, aber aufgrund ihres Alters (oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen verzögerter Reife) nicht verurteilt werden können.

Prüfverfahren erhebt Angebote der Länder

Alle LReg meldeten der VA zurück, dass es wenig sinnvoll ist, die Strafmündigkeit herabzusetzen, da Delinquenz damit nicht reduziert werden kann. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen zeigen eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen der Kinder. Dadurch wird es immer schwieriger, diese stark belasteten Kinder zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen.

Herabsetzung der Strafmündigkeit keine Lösung

Hilfeleistung durch die KJH

Wird Delinquenz bei Minderjährigen bekannt, prüft die Kinder- und Jugendhilfe, ob Hilfebedarf besteht. Dafür nimmt, so die LReg, die soziale Arbeit Kontakt zu den Familien auf und führt Gespräche mit den Minderjährigen sowie dem Familiensystem. In der Regel wird eine Gefährdungsabklärung eingeleitet und im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls individuelle Hilfe in Form von Therapien oder Anti-Gewalt-Trainings eingesetzt. Zusätzlich erhalten die Obsorgeberechtigten aufsuchende, familienbegleitende Unterstützungen der Erziehung. In einigen Fällen müssen die Kinder zu ihrem Schutz in sozialpädagogischen WGs oder Kriseneinrichtungen untergebracht werden. Diese Maßnahmen stellen die Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe dar und werden auch geleistet, so die Länder.

Die Erfahrungen der VA und ihrer Kommissionen zeigen aber, dass Einrichtungen in solchen Fällen rasch an ihre Grenzen kommen. Das auch, weil die Vernetzung der in Prävention und Intervention involvierten Systeme (Eltern, Polizei, Sozialarbeit, psychotherapeutische bzw. psychiatrische Versorgung und Betreuungseinrichtungen) nicht ausreichend funktioniert. Bundeseinheitliche Standards fehlen.

Jugendhilfeträger verneinen alleinige Zuständigkeit

In allen Stellungnahmen betonen die LReg aber fast wortident, dass die vertiefte Prävention von Jugendkriminalität sowie die therapeutische Behandlung von zugrundeliegenden psychiatrischen Störungen nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist. Sie fällt primär in die Zuständigkeit des Justiz- und des Gesundheitswesens. Auch dem Bildungsbereich kommt nach Ansicht der LReg insbesondere bei der frühzeitigen Identifikation problematischer Entwicklungen eine besondere Rolle zu.

Die VA wurde informiert, dass die Landes Kinder- und Jugendhilfereferent*innenkonferenz im Oktober 2024 die Bundesministerin für Justiz deshalb ersuchte, eine Arbeitsgruppe einzurichten, in die die für den Gesundheits- und Bildungsbereich zuständigen Ministerien sowie die Bundesländer eingebunden werden. Ziel dieser Arbeitsgruppe sollte sein, einen Vorschlag für rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um mobile und stationäre Settings an den Schnittstellen Gesundheit, Justiz, Bildung und Kinder- und Jugendhilfe für besonders gefährdete und gefährdende Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bei Berichtsschluss war eine solche Arbeitsgruppe noch nicht eingerichtet.

VA: Angebote am Kindeswohl auszurichten

Aktuell erkennt die VA eine ausgeprägte Diffusion der Verantwortung, die das von der UN-KRK und dem BVG für die Rechte von Kindern gewährleistete Primat des Kindeswohls beeinträchtigt.

Beispiele

Es gibt einzelne Initiativen, die neue Wege aufzeigen:

- Wien startete im März 2024 in Zusammenarbeit mit der LPD Wien ein Pilotprojekt. Ziel war es, die Anzahl und die Intensität der delinquenten Verhaltensweisen bei fünf sogenannten Intensivtäterinnen und Intensivtätern zu verringern. Es wurden kurzfristige Erfolge erzielt.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der LPD Wien, der MA 11, der MA 13, der StA, der Gerichte, des PSD, der KIJA sowie diversen privaten Trägern arbeitet an Maßnahmen zur Vermeidung von Intensivtäterkarrieren. Im Mittelpunkt stehen vor allem strafunmündige Täterinnen und Täter.

- Das Land OÖ richtete eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe ein, die Daten zur gesundheitlichen Vorgeschichte von insgesamt 50 Kindern auswertete. Dabei konnten Parallelen in den Biografien der Kinder mit hochriskanter Entwicklung festgestellt werden. Bei allen liegen nachhaltige frühkindliche Defizite vor. Als Folge der Ergebnisse der Arbeitsgruppe kündigte das Land OÖ den Ausbau der präventiven Angebote sowie ein Forschungsvorhaben an, das sich genauer mit den Biografien der Kinder beschäftigen wird.

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.2 Viele Unklarheiten bei Gefährdungsmeldungen

Bestimmte Berufsgruppen sind zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Die Vorgehensweise im Rahmen dieser Mitteilungspflicht ist in § 37 B-KJHG 2013 geregelt. Die Bestimmung zielt darauf ab, Kindeswohlgefährdungen aufzudecken, indem Wissen von z.B. Gerichten, Behörden, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten usw. einbezogen wird. Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung beschäftigte sich im Rahmen des NGO-Forums auch die Arbeitsgruppe „Gewaltenschutz“. Teilnehmende berichteten von Herausforderungen in der Praxis, insbesondere von Unsicherheiten der meldepflichtigen Institutionen in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und die konkreten Anforderungen. Fehlendes Wissen über den in Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern verankerten Vorrang des Kindeswohls – auch vor dem Datenschutz – erschwert die fachübergreifende Kooperation im Sinne des Wohls von Minderjährigen.

Unsicherheiten in der Praxis

Deshalb wandte sich die VA an die KIJAs in allen Bundesländern und ersuchte um Information über Wahrnehmungen zu den genannten Herausforderungen. In ihren Stellungnahmen bestätigten diese, mit Unsicherheiten hinsichtlich der Mitteilungspflicht in Anfragen aus den verschiedensten Bereichen und von unterschiedlichen Rechtsträgern befasst zu sein. Dabei zeigen sich große Wissenslücken. Diese betreffen etwa die richtige Einschätzung

Erfahrungsberichte und Angebote der KIJAs

von Gefährdungsmomenten, die Frage nach der Mitteilungsverpflichtung an sich sowie nach den konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen. Auch über die Form der Mitteilung herrscht immer wieder Unklarheit. Besonders auffallend ist der unterschiedliche Informationsstand der meldepflichtigen Stellen, aber auch deren unterschiedliche Ressourcen, um mit Wahrnehmungen zu Kindeswohlgefährdungen umzugehen. Oft fehlt auch Wissen über den gesetzlichen Auftrag der jeweils anderen involvierten Stellen im Bereich Kinderschutz und insbesondere auch über die Rolle des Datenschutzes in der Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes.

Um Bedenken und Unsicherheiten zu begegnen, bieten die KIJAs Beratungen, Schulungen und Fortbildungen an, vor allem im schul- und sozialpädagogischen Bereich, und setzen diverse Informationstätigkeiten. Die KIJA Bgld kooperiert beispielsweise mit der Pädagogischen Hochschule Bgld und führt Schulungen auch für burgenländische Bundesschulärztinnen und -ärzte durch. Für die KIJA OÖ stellte die Beratungs- und Informationstätigkeit über Kinderrechte, Kinderschutz und Meldepflichten ein eigenes Jahresziel für 2023/24 dar. Schulungen für den Bildungsbereich bietet auch die KIJA Vbg an. Auch die KIJAs Ktn und Stmk setzen entsprechende Bildungsangebote. In der Stmk soll darüber hinaus ein Netzwerk aus KIJA, der Bildungsdirektion und der Fachabteilung 11 des Amtes der Stmk LReg eine praxisorientierte Schnittstelle zwischen Bildungseinrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten, deren Schwerpunkt u.a. auf der Mitteilungspflicht liegt.

Nach wie vor hemmen allerdings Unklarheiten über datenschutzrechtliche Grenzen den Austausch der Einrichtungen im Helfersystem und eine umgehende Vernetzung. So kommt es vor, dass unterschiedliche Einrichtungen Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen haben, die zwar nicht für sich alleine, aber in der Gesamtschau zu einer frühen Einschaltung des Kinder- und Jugendhilfeträgers führen würden.

Großer Bedarf an Informationen

Zur Überwindung der genannten Herausforderungen empfehlen die KIJAs ausreichende und auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich abgestimmte Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für meldepflichtige Institutionen. Nach dem Vorbild des Deutschen Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) könnte für Anlassfälle von Kindeswohlgefährdungen eine niederschwellige Anlaufstelle dazu beitragen, Unsicherheiten rasch und unbürokratisch zu beseitigen und Handlungssicherheit zu erlangen. Bedarf besteht zudem an einer begleiteten wissenschaftlichen Auseinandersetzung, wie im Interesse des Kinderschutzes die rechtlichen Grundlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit aller involvierten Einrichtungen ausgestaltet sein könnten – gerade auch unter Einbeziehung der geltenden Datenschutzregeln.

Gefährdungsmeldungen als Einbahnstraße

Mit den Diskussionen rund um die Mitteilungspflicht ging beim NGO-Forum auch die Kritik einher, dass es im Zusammenhang mit Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zu einer einseitigen Kommunikation an die Kinder-

und Jugendhilfe komme. So würden meldepflichtige Stellen keine Rückmeldungen über behördliche Handlungsschritte von der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, weil sich die Behörden auf die (in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder verankerte) Verschwiegenheitspflicht berufen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht sehen die Gesetze zwar bei Vorliegen eines überwiegend berechtigten Interesses der betroffenen Minderjährigen vor. Diese würde aber kaum angewendet.

Die KIJAs sind mit dieser Thematik immer wieder befasst. Offensichtlich ist, dass fehlende Rückmeldungen nach Gefährdungsmeldungen Unklarheiten über ein behördliches Tätigwerden und das Gefühl hervorrufen können, eine Meldung umsonst eingebracht zu haben. Das wiederum wirkt sich negativ auf die Erstattung zukünftiger Mitteilungen aus.

Einige Bundesländer setzten bereits Schritte, um die Zusammenarbeit zu verbessern:

Verbesserungsansätze

- In OÖ führten mehrere Bezirksverwaltungsbehörden eine standardisierte schriftliche Rückmeldung nach einer Gefährdungsmeldung ein. Diese sollte auf alle Bezirke ausgerollt werden.
- Die zuständige Fachabteilung der Stmk beauftragte die behördliche Sozialarbeit, den meldenden Institutionen mitzuteilen, dass die entsprechenden Meldungen eingegangen sind und bearbeitet werden.
- In Vbg müssen Einrichtungen oder Personen, die ihre Informationen schriftlich erstatten, eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass die Information eingelangt ist und bearbeitet wird.

Im Sinne des Kinderschutzes wäre zu überlegen, ob nicht darüber hinausgehende Informationen über die Einleitung eines Abklärungsverfahrens, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie eine etwaige Erziehungshilfe seitens der Kinder- und Jugendhilfe an meldepflichtigen Institutionen zielführend wären. Dabei wäre der Schutz personenbezogener Daten weitestmöglich zu wahren.

Zusätzliche Maßnahmen notwendig

Mit Blick auf die Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint die Weitergabe von konkreteren Informationen jedenfalls beabsichtigt. Nach diesen ist eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträgern und mitteilungspflichtigen Einrichtungen unerlässlich, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen – unter Wahrung der Grenzen der Verschwiegenheitspflicht – Informationen über gesetzte Schritte, wie z.B. die Einleitung oder den Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungshilfe – nicht aber Tatsachen des Privat- oder Familienlebens – weitergegeben werden (Regierungsvorlage – Erläuterungen mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung, S. 29).

Das Deutsche KKG sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass im Fall einer Mitteilung über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt der

VA regt gesetzliche Klarstellung an

meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung geben soll, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Eine entsprechende Anpassung in den Landesgesetzen wäre in Österreich im Sinne des Kinderschutzes ebenfalls sinnvoll und wird von der VA angeregt.

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.3 Familienbeihilfe, Kinderbetreuungs- und Wochengeld

2024 befasste sich die VA mit 190 Beschwerden zur Familienbeihilfe, zum Kinderbetreuungsgeld und zum Wochengeld. Damit ist die Zahl der Beschwerden gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

VA regte Sanierung der Rechtslage an

Die VA begrüßt, dass der Gesetzgeber 2024 die sog. „Wochengeldfalle“ beseitigte (vgl. PB 2023, „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 84 ff.). Mit der alten Regelung waren massive Nachteile für Frauen verbunden, die relativ knapp nach ihrem ersten Kind ein zweites Kind erwarteten: Es gebührte kein Wochengeld – und folglich auch kein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, wenn innerhalb der Karenz, aber nach Ende des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges für das erste Kind eine erneute Schwangerschaft eingetreten war. Der OGH hatte schon 2022 (8ObA42/22t) die Unionsrechtswidrigkeit dieser Regelung und damit verbunden deren Nichtanwendbarkeit aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts festgestellt. Betroffene konnten sich gegenüber dem Krankenversicherungsträger auf die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Mutterschutz-RL 92/85/EWG berufen.

Gesetzgeber beseitigte „Wochengeldfalle“

Aus Sicht der VA war dennoch eine Sanierung der österreichischen Rechtslage erforderlich, um eine klare, unionsrechtskonforme Gesetzeslage zu schaffen und damit auch weitere Gerichtsverfahren zu vermeiden. Im Juli 2024 beschloss der Nationalrat das „Sonderwochengeld-Gesetz“, mit dem die dargestellte Gesetzeslücke geschlossen und rückwirkend ab 1. September 2022 mit § 163 ASVG ein „Sonderwochengeld“ eingeführt wurde. Es gebührt einerseits, wenn in den letzten drei Monaten vor dem Mutterschutz nicht oder weniger als drei Monate gearbeitet wurde; andererseits, wenn die Mutter vor dem zweiten Geburtstag des Kindes geringfügig oder in Teilzeit gearbeitet hat, der Mutterschutz vor dem zweiten Geburtstag beginnt und das Sonderwochengeld höher wäre als das reguläre Wochengeld.

Zuverdienstgrenze angehoben

Bisher verlor ein Kind den Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn es mehr als 15.000 Euro im Jahr dazuverdiente. Diese Grenze wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2024 auf 16.455 Euro angehoben. Zudem wird die Zuverdienstgrenze jährlich an die Inflation angepasst und beträgt für das Jahr 2025 nun 17.212 Euro.

Die Bemühungen der VA, bei den Mutter-Kind-Pass-Strafen eine Verbesserung zu erreichen, waren insofern erfolgreich, als bereits im letzten Jahr die Einführung des elektronischen Eltern-Kind-Passes beschlossen wurde (Eltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG, BGBl. I Nr. 82/2023). Damit kann die Durchführung der notwendigen Untersuchungen von Schwangeren bzw. Kindern den Krankenversicherungsträgern vollautomatisch nachgewiesen werden. Diese neue, elektronische Nachweismethode tritt aber erst im Jahr 2026 in Kraft. Bis dahin müssen Eltern die Nachweise der Untersuchungen dem Krankenversicherungsträger spätestens bis zum 18. Lebensmonat des Kindes in Papierform vorlegen. Versäumen sie diese Frist, wird das Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro gekürzt (s. auch PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 87). Auch 2024 wandten sich einige betroffene Familien an die VA. Sie alle hatten die Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt, die Frist zur Vorlage nur relativ knapp versäumt und die Erinnerungsschreiben, die von den Krankenversicherungsträgern versendet werden, aufgrund verschiedener Umstände nicht erhalten. Ein Vater brachte vor, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen erst relativ spät um die Untersuchungsnachweise für seinen Sohn kümmern konnte. Er versäumte dann die Nachfrist um nur einen Tag. Die VA hatte zur Vermeidung solcher Härtefälle die Schaffung einer Übergangsregelung bis 2026 im EKPG angeregt. Das lehnte die Familienministerin jedoch als nicht erforderlich ab.

Mutter-Kind-Pass

Die VA kritisierte schon mehrfach die restriktiven Voraussetzungen für den Erhalt des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds, v.a. das Erwerbstätigkeitserfordernis (s. dazu ausführlich PB 2020, Band „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 45 ff.): Im relevanten Zeitraum vor der Geburt muss eine 182-tägige durchgehende Erwerbstätigkeit des Elternteils vorliegen, lediglich eine Unterbrechung von 14 Tagen schadet hier nicht. Das führt in manchen Fällen zu schwer nachvollziehbaren und für die betroffenen Familien belastenden Ergebnissen. So überschritt eine Mutter die „erlaubten“ 14 Tage um nur drei Tage, an denen sie Krankengeld bezog. Eine andere Betroffene bezog an elf der 182 Tage Arbeitslosengeld und erfüllte damit ebenfalls nicht die Voraussetzung der durchgehenden Erwerbstätigkeit. Beide mussten auf die niedrigere Sonderleistung I umsteigen.

Strenge Voraussetzungen beim Einkommensersatzsystem

Nach wie vor zu kurz ist die Frist, in der ein Irrtum bei der Auswahl der Kinderbetreuungsgeldvariante korrigiert werden kann. Sie beträgt nur 14 Tage, gerechnet ab der Antragstellung. Irrtümer werden jedoch in der Regel erst mit Erhalt der Mitteilung über den Bezug der Leistung bzw. mit Erhalt einer Bestätigung über das Einlangen des Antrags bemerkt. Das zeigte der Fall einer jungen Mutter. Sie hatte die Information beim Beratungsgespräch falsch verstanden und erhielt aufgrund ihres Irrtums die pauschale anstelle der wesentlich höheren, einkommensabhängigen Variante. Das stellte die junge Familie vor existenzielle finanzielle Probleme.

Irrtum bei Variantenwahl – Frist zu kurz

Erfreulich ist, dass 2024 wieder viele Beschwerdefälle positiv gelöst werden konnten und Behördenfehler korrigiert wurden.

- Erhöhte Familienbeihilfe doch gewährt** So gab es eine Lösung im Fall einer Mutter aus OÖ, die über 6.000 Euro an erhöhter Familienbeihilfe ans FA zurückzahlen sollte. Der Sohn ist an einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung erkrankt, nicht selbstständig, musste eine Lehre abbrechen und leidet unter ausgeprägten sozialen Ängsten. Dennoch hatte ein Gutachten des SMS den Grad der Behinderung auf 30 % herabgestuft und eine dauernde Erwerbsunfähigkeit verneint. Diese ist bei volljährigen Kindern, die keine Berufsausbildung absolvieren, Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe. Die VA wies gegenüber der Behörde auf die Unschlüssigkeit des Gutachtens hin und regte die Einholung eines weiteren Gutachtens einer Fachärztin bzw. eines Facharztes des SMS an. Zudem konnte eine Stundung erreicht werden. Letztlich wurde im Rechtsmittelverfahren festgestellt, dass doch eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Die Rückforderung war damit gegenstandslos, und die Mutter erhielt die Familienbeihilfe für die noch offenen Zeiträume ausbezahlt.
- FA korrigierte Fehler** Eine Steirerin bezog für ihre Tochter aufgrund der Diagnose Zöliakie und einem Grad der Behinderung von 50 % die erhöhte Familienbeihilfe. Ab Beginn des Erwachsenenalters, also mit Erreichen des 18. Lebensjahres, erfolgt nach der sog. Einstufungsverordnung grundsätzlich eine Herabstufung auf 20 %, da davon auszugehen ist, dass die Erkrankung dann besser und leichter „beherrschbar“ ist. Ab diesem Zeitpunkt gebührt kein Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe mehr. Die Tochter vollendete das 18. Lebensjahr im April 2024. Das FA wies den Antrag aber schon für April 2024 ab. Das Sachverständigengutachten des SMS war unschlüssig, es enthielt drei verschiedene Zeitpunkte für das Ende des erhöhten Familienbeihilfenanspruchs. Die VA regte eine nochmalige Prüfung an und wies auf § 10 Abs. 2 FLAG hin, wonach der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag erst mit Ablauf des Monats erlischt, in dem die Anspruchsvoraussetzung wegfällt. Da die Anspruchsvoraussetzung „Minderjährigkeit“ erst im April 2024 wegfiel, gebührte aus Sicht der VA die erhöhte Familienbeihilfe auch noch für diesen Monat. Das FA korrigierte den Fehler, und es erfolgte eine Nachzahlung.
- Verfahrensdauer beim „Papamonat“** Anlässlich der Geburt seiner Tochter nahm ein Wiener Elternzeit in Anspruch und übermittelte Mitte Juli 2024 den Antrag auf Familienzeitbonus samt allen notwendigen Unterlagen an den zuständigen Krankenversicherungsträger. Im Oktober war sein Antrag noch nicht erledigt. Telefonisch teilte man ihm mit, dass das noch länger dauern könne. Nach Einschreiten der VA bedauerte die Krankenversicherung die Verfahrensverzögerung und erledigte den Antrag dann positiv im November 2024.
- Rechtzeitige Verlängerung des Aufenthaltstitels** Voraussetzung für den Bezug von Familienleistungen ist ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich. Ein solcher liegt auch vor, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels rechtzeitig beantragt und der Titel erteilt wird. Eine junge, in Wien lebende Mutter bat die VA um Hilfe, da sie das Kinderbetreuungsgeld nicht ab Geburt ihres Kindes, sondern erst ab Erteilung ihres neuen Aufenthaltstitels im April 2024 erhalten hatte. Sie gab an, sich aber auch

davor rechtmäßig in Österreich aufgehalten und den Verlängerungsantrag rechtzeitig gestellt zu haben. Die VA informierte sie, dass eine Bescheinigung der MA 35 über den rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag unbedingt notwendig ist. Die Betroffene erhielt eine solche Bestätigung und die VA leitete diese an den Krankenversicherungsträger weiter. Dieser bedankte sich, da eine zuvor an die MA 35 gestellte Anfrage bis zu diesem Zeitpunkt noch unbeantwortet geblieben war. Das Kinderbetreuungsgeld wurde für den gesamten Zeitraum ab Geburt des Kindes gewährt, was für die junge Frau eine Nachzahlung für sechs Monate bedeutete.

Einzelfälle: 2024-0.824.571, 2024-0.140.574, 2024-0.577.778, 2024-0.903.286, 2024-0.942.666, 2024-0.790.142, 2024-0.724.284, 2024-0.049.479, 2024-0.384.287, 2024-0.670.619, 2024-0.602.558, 2024-0.750.476, 2024-0.390.325 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.4 Umstieg auf die Sonderleistung I

Die VA kritisiert seit längerem die Verwaltungspraxis, wonach Familien mit formlosen Schreiben mitgeteilt wird, dass sie die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllen und daher auf die – erheblich niedrigere – Sonderleistung I gem. § 24d Abs. 1 KBGG umsteigen sollen. Das ohne Information über die rechtlichen Folgen dieses Schrittes und über die Rechtsmittelmöglichkeiten (s. ausführlich PB 2022, „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 91). Auch wenn das Bemühen der Behörden um ein niederschwelliges Vorgehen anzuerkennen ist, ist diese Praxis weiterhin rechtsstaatlich bedenklich: Leistungsanträge sind mit einem im Rechtsmittelweg bekämpfbaren Bescheid abzulehnen.

2024 wandte sich eine in NÖ lebende Mutter an die VA, die das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld für ihre Tochter beantragt hatte und zuvor ein Jahr als Behindertenbetreuerin beschäftigt war. Der Krankenversicherungsträger forderte sie formlos, aber unter Hinweis auf ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht, auf, binnen 14 Tagen den Antrag auf Sonderleistung I unterschrieben zu retournieren, ansonsten werde ihr Antrag nicht bearbeitet. Sie erfülle die Voraussetzungen für die Leistung nicht, da sie vor der Geburt keine 182-tägige kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Die Frau folgte der Aufforderung der Behörde, da sie meinte, gesetzlich dazu verpflichtet zu sein. In ihrem Schreiben betonte sie aber gleichzeitig, dass sie weiterhin einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beantrage und um einen Bescheid ersuche, sollte der Antrag abgelehnt werden. Daraufhin teilte ihr der Krankenversicherungsträger mit, dass sie keinen Bescheid erhalten werde, weil sie den Antrag auf Sonderleistung I unterschrieben hatte.

**VA erreichte
Lösung in Einzelfall**

Nach Einschaltung der VA prüfte der Krankenversicherungsträger den Fall neuerlich und kam nun zum Ergebnis, dass doch Anspruch auf das einkommens-

mensabhängige Kinderbetreuungsgeld bestand. Man bedauerte den Bearbeitungsfehler, und die betroffene Frau erhielt eine entsprechende Nachzahlung.

**Rechtsstaatliche
Kritik der VA
bleibt aufrecht**

Im konkreten Fall war der Beschwerdegegenstand behoben. Die Kritik der VA an der Verwaltungspraxis bestätigte sich damit aber weiter und bleibt aufrecht.

Einzelfall: 2024-0.230.306 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.5 Verfahrensdauer und Probleme beim Krankenversicherungsschutz

Beschwerderückgang

Die Zahl der Beschwerden über die Verfahrensdauer im Bereich Familienbeihilfe ist gegenüber den Vorjahren bereits 2023 deutlich zurückgegangen und 2024 etwa gleichgeblieben. In ihrer Stellungnahme zum PB 2023 hielt die Familienministerin fest, dass die Finanzämter den durch die COVID-19-Krise verursachten Rückstau mittlerweile abgearbeitet haben. Zudem führte sie einige erfolgreiche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung an. Dazu zählte die antragslose Überweisung der Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes im Inland und die Verlängerung des Bezugs zwischen Abschluss der Schulausbildung und Beginn einer weiteren Ausbildung für vier Monate, um Leistungsunterbrechungen zu verhindern.

**Teuerung belastet
Familien weiterhin**

Lange Verfahrensdauern machen betroffenen Familien noch immer Probleme, auch wenn die gesetzlich maximal vorgesehene Bearbeitungsdauer von sechs Monaten meist nicht mehr überschritten wird. Das hängt auch – trotz rückläufigem Trend bei der Inflationsrate – mit der für Familien noch immer spürbaren allgemeinen Teuerung zusammen. Längere Wartezeiten auf die Familienbeihilfe bei gleichzeitig gestiegenen Kosten sind eine Belastung, v.a. wenn sich damit auch die Auszahlung des Kinderbetreuungsgelds verzögert. So beantragte eine Familie im Februar 2023 erstmals das pauschale Kinderbetreuungsgeld. Im Verfahren des Krankenversicherungsträgers stellte sich heraus, dass der Bescheid über die Zuerkennung der Familienbeihilfe nicht mit der elektronischen Datenübermittlung des FA übereinstimmte. Zum Abgleich musste daher ein Daten-Clearing veranlasst werden, wobei das FA die korrekten Daten erst nach etwa fünf Monaten übermittelte und erst dann der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld festgestellt werden konnte.

Eine junge Wienerin wandte sich an die VA, weil sie ein Jahr nach ihrer Antragstellung vom März 2023 noch kein Kinderbetreuungsgeld für ihre kleine Tochter erhalten und bereits Probleme hatte, alle Kosten für das Kind abzudecken. Grund für die Verzögerung war u.a., dass das FA die Familienbeihilfe erst im Jänner 2024 endgültig bestätigte und diese Bestätigung Voraussetzung für die Auszahlung des Kinderbetreuungsgelds war.

In einem anderen an die VA herangetragenen Fall stellte das FA die Familienbeihilfe ohne schriftliche Verständigung sieben Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze von 24 Jahren ein. Auf mehrmaliges Nachfragen des Betroffenen führte das FA als Grund einen abgelaufenen Aufenthaltstitel an, eine schriftliche Begründung erhielt er nicht. Tatsächlich war der Aufenthaltstitel aber verlängert worden. Erst etwa zwei Jahre später und nach vielen Kontakten seines Mentors bzw. Rechtsvertreters mit dem FA konnte geklärt werden, dass dieses irrtümlich von einem falschen Geburtsdatum ausgegangen war. Die Familienbeihilfe wurde nachträglich ausbezahlt.

Natürlich können auch fehlende Informationen oder Unterlagen durch die Antragstellenden selbst das Verfahren verzögern. Betroffene bringen aber gegenüber der VA immer wieder vor, dass sie doppelt oder mehrfach zur Vorlage von Nachweisen, Dokumenten und Unterlagen aufgefordert werden. Das Problem der äußerst umfangreichen und oft stückweisen Anforderung von Unterlagen tritt auch in Verfahren mit grenzüberschreitendem Kinderbetreuungsgeld immer wieder auf (s. Kap. 3.5.6 „Weiterhin vielfältige Probleme bei Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen“, S. 97 ff.). In manchen Fällen werden Nachweise offenbar auch erst längere Zeit nach der Antragstellung erstmals von den Familien angefordert. So beantragte ein Vater im August 2023 beim FA die Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe für seine drei Kinder. Das FA leitete das Vorhalteverfahren zur Einholung weiterer Unterlagen jedoch erst im Jänner 2024, also sechs Monate später, in die Wege.

Auch wenn Betroffene gegen eine Ablehnung oder Rückforderung Rechtsmittel einbringen, kommt es mitunter zu einer langen Verfahrensdauer. So zeigte sich im Fall einer Niederösterreicherin, dass zwischen einzelnen Verfahrensschritten des FA immer wieder längere Zeit der Untätigkeit lagen. Die Frau hatte gegen die Abweisung des Antrags auf erhöhte Familienbeihilfe im November 2022 eine Beschwerde eingebracht. Nachdem der elektronische Datenaustausch mit der slowakischen Behörde mehrere Monate gedauert hatte, ohne dass es im Ausland gelang, medizinische Informationen über eine etwaige Behinderung des Kindes zu erlangen, erging erst nach weiteren vier Monaten eine neuerliche Anforderung an das SMS. Sie war im Juni 2024 noch immer nicht abgeschlossen.

**Verzögerungen
auch in Rechtsmittel-
verfahren**

Eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin hatte im April 2022 eine Beschwerde gegen die Ablehnung der erhöhten Familienbeihilfe ihrer Klientin eingebracht. Sie wandte sich zwei Jahre später an die VA, da sie bei telefonischen Nachfragen immer nur getröstet worden war. In der von der VA eingeholten Stellungnahme ging die Familienministerin nicht auf die lange Verfahrensdauer ein, sondern kündigte lediglich eine abweisende Entscheidung des FA an. In einem anderen Fall leitete das FA den Vorlageantrag erst nach etwa fünf Monaten und Einschreiten der VA an das BFG weiter. Die Antwortschreiben der Familienministerin gaben in diesen und auch in anderen Fällen keinen bzw. kaum Aufschluss über die Gründe für die lange Verfahrensdauer.

**Stellungnahmen der
Familienministerin
unzureichend**

Probleme mit Kranken- versicherungsschutz

Aufgrund der Wartezeit auf die Familienleistungen können Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz entstehen, wenn keine Mitversicherung mit dem anderen Elternteil möglich ist. Härtefälle treten dabei vor allem bei alleinerziehenden Elternteilen auf. So brachte das Warten auf das Kinderbetreuungsgeld und die Bezahlung einer ärztlichen Behandlung eine junge Mutter in finanzielle Bedrängnis. Sie hatte den Antrag vor mehreren Monaten eingebracht und alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Anlässlich eines Arztbesuchs aufgrund einer Nierenkrankheit erfuhr sie, dass sie nicht mehr krankenversichert war. Sie konnte danach erreichen, dass ihre e-card freigeschaltet wird, die Behandlungskosten von über 400 Euro musste sie jedoch zumindest vorläufig selbst bezahlen.

Auch im Fall einer Familie aus Wien gab es trotz sofortiger Beantragung des Kinderbetreuungsgelds und großer Bemühungen der Eltern massive Probleme beim Krankenversicherungsschutz. Der Vater hatte für das erstgeborene Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen und war damit krankenversichert, die Mutter und das Kind waren mit ihm mitversichert. Noch während dieses Bezugs kam die zweitgeborene Tochter zur Welt, für die die Mutter Kinderbetreuungsgeld beantragte. Damit endete auch der Versicherungsschutz des Vaters. Im Verfahren zum Kinderbetreuungsgeld für das zweite Kind kam es trotz intensiver Bemühungen der Familie zu Verzögerungen, und bei einem Blick in die Online-Sozialversicherung stellte die Familie fest, dass niemand aus der inzwischen vierköpfigen Familie krankenversichert war. Telefonisch konnte erreicht werden, dass der Versicherungsschutz für die Mutter und die beiden Kinder temporär für zwei Monate aktiviert wurde. Trotz nochmaliger Nachfrage des Vaters beim Krankenversicherungsträger stellte sich bei einem Arztbesuch heraus, dass nur das zweitgeborene Kind mitversichert war. Erst als sich der Mann erneut an die Behörde wandte, wurde auch sein erstgeborenes Kind mitversichert. Für ihn selbst war jedoch weiterhin keine Mitversicherung möglich. Drei Monate nach Antragstellung wurde das Kinderbetreuungsgeld schließlich zuerkannt und das Problem damit gelöst.

VA erreichte Adaptierung des Verfahrens

Die VA hatte den Krankenversicherungsträger sowohl um Aufklärung im konkreten Fall als auch um Information zur generellen Vorgangsweise ersucht, wie in derartigen Fällen ein durchgehender Krankenversicherungsschutz ermöglicht werden kann. Der Krankenversicherungsträger entschuldigte sich bei der Familie und kündigte gegenüber der VA an, das Personal zu sensibilisieren sowie die Bearbeitungsprozesse zu adaptieren. Konkret sollen Anfragen nun täglich vorab nach Dringlichkeit geprüft und in ähnlichen Fällen die e-card künftig sofort freigeschaltet werden, wenn die Zuerkennung des Kinderbetreuungsgelds als sehr wahrscheinlich gilt und kein aufrechter Krankenversicherungsschutz besteht.

Einzelfälle: 2023-0.041.384, 2024-0.219.194, 2024-0.217.176, 2024-0.336.698, 2024-0.231.667, 2024-0.501.998, 2024-0.747.620, 2024-0.132.000, 2024-0.052.583, 2024-0.658.388 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.6 Weiterhin viele Probleme bei Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen

Arbeitet oder lebt ein Elternteil im Ausland, gibt es oft große Probleme bei den Familienleistungen. Familien müssen z.T. monate- bis jahrelang warten, bis sie die ihnen zustehenden Familienleistungen erhalten. In der Zwischenzeit sind sie mit sehr aufwendigen Verfahren und teilweise unerfüllbaren Forderungen der Behörden konfrontiert und haben Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz. Das trifft auch alleinerziehende Eltern, was bisweilen zu existenzbedrohenden Situationen führt.

Die VA drängt seit vielen Jahren auf eine Verbesserung. Im Jahr 2020 stellte das Kollegium der VA fest, dass hier Missstände vorliegen und die Arbeitsanweisungen der Familienministerin für die das Kinderbetreuungsgeld vollziehenden Krankenversicherungsträger dem EU-Recht widersprechen. Die Familienministerin stellte eine Änderung in Aussicht. Diese liegt auch nach fünf Jahren nicht vor.

**VA stellte 2020
Missstand fest**

Wenn auch die Zahl an Beschwerden über den Vollzug beim grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeld im Vergleich zu den Vorjahren gesunken ist, sind Familien in grenzüberschreitenden Fällen weiterhin von vielfältigen Problemen betroffen, wie die folgenden Fälle zeigen:

**Weiterhin vielfältige
Probleme**

Eine Familie hat vier Kinder, die wie ihre Eltern die österreichische Staatsbürgerschaft haben und im Inland leben. Der Mann arbeitet in Deutschland, weshalb er nach dem Beschäftigungslandprinzip der EU die Familienleistungen vorrangig aus Deutschland erhält. In Österreich besteht als Wohnsitzstaat nach den EU-rechtlichen Vorgaben Anspruch auf die Differenz zur höheren österreichischen Leistung. Doch die Familie erhielt vom österreichischen Krankenversicherungsträger weit weniger als die Differenz zur niedrigeren deutschen Leistung. Angerechnet auf die deutsche Familienleistung wurde nicht nur jener Betrag, den die Familie tatsächlich in Deutschland zugesprochen bekam, sondern jener, den sie fiktiv erhalten hätte können, wenn nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater in Karenz gegangen wäre. Dieser teilte dem Krankenversicherungsträger mit, dass er aber bewusst keine Karenzzeit beantragt hatte, weil er Alleinverdiener ist und es aus finanziellen Gründen keine Alternative gab. Dennoch wurde er mehrfach aufgefordert, auch das Karenzgeld in Deutschland zu beantragen.

In seiner Stellungnahme an die VA berief sich der Krankenversicherungsträger auf die – von der VA bereits seit fünf Jahren als EU-rechtswidrig kritisierte und noch immer geltende – Arbeitsanweisung der Familienministerin. Die VA wandte dagegen ein, dass keine ausländischen Leistungen angerechnet werden dürfen, die nur hypothetisch bezogen werden können, die aber nicht der privaten Entscheidung der Familie entsprechen. Die Familie erhielt schließlich eine Nachzahlung von mehr als 7.000 Euro für das mittlerweile einjährige Kind.

**EU-rechtswidrige
Arbeitsanweisung
noch immer nicht
geändert**

Unerfüllbare Forderungen an Familien Auch bei einer anderen Familie wurde die deutsche Karenzleistung für den Vater angerechnet und er dazu aufgefordert, die Leistung in Deutschland zu beantragen, obwohl die Familie entschieden hatte, dass er nicht in Karenz geht. Auch hier erhielt die Familie erst nach Einschaltung der VA das restliche ihr zustehende Kinderbetreuungsgeld von mehr als 7.000 Euro. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt bereits vier Jahre alt.

Ausländische Leistungen zu Unrecht angerechnet Eine österreichische Staatsbürgerin lebt und arbeitet in Österreich. Sie ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Zehn Monate nachdem sie den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld eingebracht hatte, teilte ihr der Krankversicherungsträger formlos mit, dass sie keinen Anspruch habe, weil der Vater von seinem Arbeitgeber, einer EU-Institution, Zulagen beziehe, die mit dem Kinderbetreuungsgeld aufzurechnen seien. Dem Einwand der Mutter, dass diese Zulagen nicht mit dem Kinderbetreuungsgeld vergleichbar seien und daher bei der Bemessung des Kinderbetreuungsgelds nicht angerechnet werden dürften, schenkte die Behörde kein Gehör, weshalb sich die Frau an die VA wandte.

VA erreichte Nachzahlungen Die VA wies auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung hin, wonach von einer EU-Behörde gewährte Leistungen an Familien keine ausländische Familienleistung i.S.d. KBGG darstellen und daher nicht zur Kürzung des österreichischen Kinderbetreuungsgelds führen dürfen. Die Betroffene erhielt das Kinderbetreuungsgeld jedoch erst eineinhalb Jahre nach Antragstellung.

Langes Warten auf Familienleistungen In einem anderen Beschwerdefall war eine aus Österreich stammende Frau während der Schwangerschaft zum Vater des Kindes nach Deutschland gezogen. Aufgrund häuslicher Gewalt kehrte sie mit ihrem kleinen Kind wieder nach Österreich zurück, wo sie zunächst in einer Notunterkunft lebte und mit Unterstützung ihrer Betreuerin Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beantragte. Nach mehr als einem Jahr Wartezeit wandte sich die Betreuerin für ihre Klientin an die VA, die sich sofort mit den Behörden in Verbindung setzte. Es dauerte aber ein weiteres Jahr, bis die Frau die ihr in Österreich zustehenden Familienleistungen erhielt, da für die österreichischen Behörden unklar war, ob nicht doch Deutschland vorrangig zuständig sein könnte, wo der Vater Sozialleistungen bezog.

Bei einer in Österreich lebenden und arbeitenden Familie stoppte das FA die Auszahlung der Familienbeihilfe aufgrund einer Anfrage der deutschen Behörden. Daraufhin wurde auch die Auszahlung des Kinderbetreuungsgelds gestoppt. Mehr als ein halbes Jahr lang wurden keine Familienleistungen gewährt. Erst nach Einschaltung der VA wurde die Auszahlung der Leistungen wiederaufgenommen, und die fehlenden Beträge wurden nachgezahlt.

Eine Frau und ein Mann leben und arbeiten in Österreich. Ihre Tochter lebt bei der Großmutter in Deutschland, wo sie ihre Schulausbildung abschließt. Die Eltern bezahlen den Unterhalt für ihre Tochter. In diesem Fall ist Österreich als Beschäftigungsstaat der Eltern vorrangig zum pensionsauszahlen-

den Staat Deutschland für die Gewährung der Familienleistungen zuständig. Das FA hatte aber – entgegen den EU-rechtlichen Vorgaben – sowohl den Antrag der Eltern als auch der Großmutter auf Familienbeihilfe abgelehnt, da offenbar nicht erkannt wurde, dass es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt. Die VA erreichte, dass das Verfahren wiederaufgenommen und neu entschieden wird.

Eine Familie lebt in Österreich, wo auch beide Elternteile arbeiten und hat einen weiteren Wohnsitz in Deutschland. Nachdem die Eltern auf Aufforderung der Behörde viele Unterlagen vorgelegt hatten, wurde ihnen mitgeteilt, dass sie ihren Wohnsitz in Deutschland von Hauptwohnsitz zum Nebenwohnsitz ändern oder ganz aufgeben müsse, um in Österreich Kinderbetreuungsgeld zu erhalten. Die Familie versuchte in der Folge, dem FA zu erläutern, dass nach dem deutschen Melderecht eine Meldung als Nebenwohnsitz in Deutschland ohne deutschen Hauptwohnsitz nicht möglich sei, ihr Lebensmittelpunkt aber eindeutig in Österreich liege. Da auch das erfolglos blieb, wandte sie sich an die VA.

Die VA hatte bereits anlässlich eines Falls im Jahr 2021 darauf hingewiesen, dass eine weitere Hauptwohnsitzmeldung im Ausland nicht automatisch gegen das Vorliegen des Lebensmittelpunkts in Österreich spricht und daher bei Erfüllung aller weiterer Voraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Das wurde damals auch gerichtlich bestätigt und der Familie das Kinderbetreuungsgeld aus Österreich zugesprochen. Nach Vorhalt der VA wurde auch im aktuellen Fall der Familie das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt.

Eine weitere aus Deutschland stammende Familie, die seit mehr als zwei Jahren in Österreich lebte und noch einen Wohnsitz in Deutschland hatte, war von diesem Problem betroffen. Auch von ihr forderte der Krankenversicherungsträger, ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufzugeben. Der Mann ist in Österreich angestellt. Die Frau wurde von ihrem deutschen Arbeitgeber nach Österreich entsandt. Wie viele Familien erfuhr auch hier der Vater erst bei einem Arztbesuch, dass kein aufrechter Krankenversicherungsschutz für Eltern und Kinder bestand, weil das Kinderbetreuungsgeld noch nicht gewährt worden war. Das Problem mit dem Krankenversicherungsschutz konnte zwar relativ rasch gelöst werden, die Zuerkennung der Geldleistung verzögerte sich weiter.

**Probleme auch mit
Krankenversicherungsschutz**

Erst nachdem die Familie dem Krankenversicherungsträger zahlreiche Unterlagen zum Nachweis ihres Lebensmittelpunkts vorgelegt hatte, erhielt sie ein Jahr nach Antragstellung das Kinderbetreuungsgeld. Einige Tage später forderte die Behörde die Familie jedoch auf, die Leistung wieder zurückzahlen. In ihrer Stellungnahme an die VA begründete die Familienministerin das damit, dass die Familie immer noch einen Hauptwohnsitz in Deutschland habe und diesen auch nicht abmelde, was ein weiteres Indiz gegen eine dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunkts nach Österreich sei.

Mobilität in Berufswelt darf nicht zu Problemen führen

Auch in diesem Zusammenhang wies die VA auf die gegenteilige Rechtsprechung hin. Mehrfach erkannte der OGH in vergleichbaren Fällen an, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der verstärkten Mobilität in der Berufswelt den Lebensmittelpunkt auch mehrmals verlagern können und das auch in grenzüberschreitenden Familienleistungsverfahren viel stärker berücksichtigt werden müsse, damit es nicht weiter zu Problemen wie den bereits geschilderten oder dem folgenden kommt.

Eine Familie – der Vater und die Kinder sind österreichische Staatsbürger, die Mutter ist deutsche Staatsbürgerin – lebt in Österreich, wo der Mann arbeitet. Die Frau ist selbstständig beruflich tätig in Österreich und in Deutschland und hat neben dem Hauptwohnsitz der Familie in Österreich einen weiteren, ebenfalls als Hauptwohnsitz gemeldeten Wohnsitz in Deutschland. Auch sie wurde aufgefordert, ihren deutschen Hauptwohnsitz abzumelden, wenn sie Kinderbetreuungsgeld für ihre Zwillinge erhalten wolle, obwohl sie eine Vielzahl von Unterlagen zum Nachweis ihres Lebensmittelpunkts in Österreich vorlegen konnte, eine Abmeldung aber aus beruflichen Gründen unterließ.

Der weitere Hauptwohnsitz in Deutschland hinderte dann aber offenbar doch nicht, dass die Familie – wenn auch nicht in gewünschter Höhe – Kinderbetreuungsgeld aus Österreich erhielt. Acht Monate nach Antragstellung erhielt die Familie eine formlose und ohne nähere Begründung versehene Mitteilung des Krankenversicherungsträgers, dass sie keinen Anspruch auf das beantragte einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld habe und daher die weit niedrigere Sonderleistung I beantragen müsse, ansonsten würde sie gar keine Leistung erhalten. Da die Familie von dem bisherigen Verfahren schon so zermürbt war und das Geld dringend brauchte, unterschrieb sie den Antrag, wandte sich aber doch mit einer Beschwerde an die VA.

Ein Auszug aus dem Schreiben der Familie an den Krankenversicherungsträger macht die Schwierigkeiten, in denen sich Familien kleiner Kinder aufgrund dieser Vollzugspraxis befinden, deutlich:

Große Belastung für Familien mit Kleinkindern

„Ich warte seit fast acht Monaten darauf, dass mein Antrag genehmigt wird und muss seit ca. neun Monaten ohne Geld auskommen und das in einer Situation, die für Familien sowieso herausfordernd ist – das Leben stellt sich bei Familienzuwachs erstmal auf den Kopf und ganz besonders mit Zwillingen. Ich arbeite mein Leben lang gerne und selbst für mein Geld und will mich auf keinen Fall bereichern durch das Kinderbetreuungsgeld, es ist nur, was wir in dieser Zeit dringend zum Leben brauchen und ich kann mit 2 Babys auf dem Arm nicht arbeiten. Meine Lebenserhaltungskosten, Versicherungen und andere Fixkosten laufen natürlich weiter, jetzt im Jänner werden Steuern fällig, dazuverdienen darf ich nichts und kann im Moment auch nicht. Das Kinderbetreuungsgeld ist doch für diesen Zeitraum gedacht und wir brauchen es dringend jetzt! Es stellt für mich eine große Belastung dar, nun schon zum 5. Mal Ihre immer wieder neuen Voraussetzungen zu erfüllen. Ich muss mit Steuerberatern und Versicherungen telefonieren, bei

den Versicherungen nachfragen, bei den deutschen Behörden anfordern. Ich weiß, Sie sind an bestimmte Vorgaben gebunden, aber ich verstehe nicht, warum alle Nachforderungen stückchenweise und nicht in einem Schreiben kommen. Das würde mir (und wahrscheinlich Ihnen auch) viel Arbeit sparen! [...] Dass Sie nach acht Monaten darauf kommen, dass ich doch keinen Anspruch auf das (einkommensabhängige) Kinderbetreuungsgeld habe, kann ich nicht verstehen.“ (Hervorhebungen durch die Betroffene).

Sämtliche der in diesem Schreiben angesprochenen Kritikpunkte hatte die VA zuvor schon oft thematisiert. In der aufgrund von 40 Beschwerdefällen einstimmig beschlossenen kollegialen Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23. Jänner 2020 kritisierte die VA die lange Verfahrensdauer bei Verfahren mit grenzüberschreitendem Kinderbetreuungsgeld ebenso wie die vielfache, äußerst umfangreiche und oft stückweise Anforderung von Unterlagen (PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 46). Auch OGH-Entscheidungen bestätigten laufend die Kritik der VA (vgl. zuletzt PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 90). Darüber hinaus kritisierte die VA bereits die formlose, rechtstaatlich bedenkliche Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds (PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 91; s. auch Kap. 3.5.4 „Umstieg auf die Sonderleistung I“, S. 93 f.).

**Langjährige Kritik
der VA**

Dennoch musste eine weitere Familie mehr als vier Jahre warten, bis sie das ihr zustehende Kinderbetreuungsgeld erhielt. Die Mutter ist österreichische Staatsbürgerin, sie lebt mit ihrem Kind in Österreich und studiert hier. Ihr Ehemann ist bei einer italienischen Firma angestellt. Da sie auch drei Jahre nach Antragstellung noch immer keine Entscheidung erhalten hatte, wandte sie sich an die VA. Wie aus dem mittlerweile zig Seiten umfassenden Schriftverkehr mit den Behörden hervorging, hatte sich die Familie immer bemüht, die umfangreichen Forderungen der österreichischen Behörde zu erfüllen. Sie hatte unzählige Unterlagen vorgelegt. Sie hatte Anträge auf Familienleistungen in Italien eingebracht, da ihr der Krankenversicherungsträger mehrfach mitteilte, dass sie mehrere Anträge einbringen solle und die ausländischen Entscheidungen abgewartet werden müssen, bevor sie eine Leistung aus Österreich erhalten könne. In der Zwischenzeit musste sich die Mutter mit ihrem Kind selbst versichern.

Die Familie legte dem Krankenversicherungsträger mehrere Schreiben der italienischen Behörden vor, die bestätigten, dass sie aus Sicht der italienischen Behörde außer den bereits bei Antragstellung angegebenen Leistungen keinen Anspruch auf weitere italienische Familienleistungen hat. Diese Schreiben erkannte der österreichische Krankenversicherungsträger aber nicht an, da es sich „nur um Bestätigungen, nicht aber um rechtskräftige Bescheide“ handle, die darüber hinaus auch die EU-rechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigen würden. Für die Familie war es aber trotz größter Bemühungen nicht möglich, weitere Unterlagen vorzulegen.

OGH bestätigte Kritik Diese Vorgangsweise erinnert an jenen Fall, den die VA bereits 2019 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ präsentiert hatte und der auch Anlass für eine kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA aus dem Jahr 2020 war. Auch dort hatte der Krankenversicherungsträger der Familie vorgehalten, dass die von ihr vorgelegten ausländischen Bestätigungen nicht ausreichend seien und daher kein österreichisches Kinderbetreuungsgeld gewährt werden könne. Nachdem bereits die VA festgestellt hatte, dass hier ein Missstand in der Verwaltung vorliegt, bestätigte das auch der OGH und sprach der betroffenen Familie mehr als acht Jahre nach Antragstellung das volle Kinderbetreuungsgeld aus Österreich zu.

In ihrem Schreiben an die Familienministerin zur aktuellen Beschwerde erinnerte die VA an diese Missstandsfeststellung und die mittlerweile dazu ergangene ständige Rechtsprechung des OGH. Die VA wies darauf hin, dass hier nicht nur aus Sicht der betroffenen Familien und aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben, sondern auch im Sinne eines verwaltungseffizienten Handelns dringender Verbesserungsbedarf besteht. Der Schriftverkehr der Familie mit dem Krankenversicherungsträger umfasste zig Seiten und zeigte sehr deutlich den hohen Aufwand, den die Verwaltungspraxis nicht nur den betroffenen Familien, sondern auch den vollziehenden Krankenversicherungsträgern aufbürdet.

Familienministerin antwortete VA erst nach einem Jahr Eine Antwort der Familienministerin darauf langte erst nach mehr als einem Jahr und mehreren Urgenzschreiben bei der VA ein. Darin verwies die Familienministerin auf ein mittlerweile gegen Italien eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH, das die offensichtlich europarechtswidrige Vorgangsweise durch die italienischen Behörden bestätige. Bis zu dessen Ende könne der Fall nicht endgültig erledigt werden. Zudem sei der Datenaustausch mit den italienischen Behörden widersprüchlich verlaufen. Die Familienministerin weiter: „Nach der VO 883/2004 haben die Krankenversicherungsträger ihre Entscheidungen in grenzüberschreitenden Fällen ausschließlich anhand der vom anderen beteiligten Mitgliedstaat übermittelten Informationen zu treffen.“

Antwort widerspricht OGH-Rechtsprechung Die nun schon ständige Rechtsprechung des OGH besagt aber das Gegenteil. Zum Zeitpunkt des Einlangens der Stellungnahme der Familienministerin hatte der OGH bereits in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass einer vom anderen Mitgliedstaat übermittelten Mitteilung über das Bestehen eines Leistungsanspruchs keine wesentliche Bedeutung zukommt. Vielmehr haben die österreichischen Behörden selbst von Amts wegen zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf eine ausländische Familienleistung besteht (OGH 10 ObS 105/23y, 10 ObS 48/24t, 10 ObS 123/23w; zur Vorjudikatur s. bereits PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 90).

Der OGH stellte auch fest, dass die Krankenversicherungsträger anhand der EU-MISSOC-Vergleichstabelle selbst zu ermitteln haben, wie hoch der kon-

krete Leistungsanspruch bei EU-rechtskonformer Anwendung im Ausland ist, und nur diesen – nicht einen fiktiven Höchstbetrag der ausländischen Leistung – auf die österreichische Leistung anrechnen dürfen. Das Ersuchen der österreichischen Behörde, die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, lehnte der OGH ab.

Damit steht ein weiteres Mal fest, dass die von der VA seit Langem kritisierte Verwaltungspraxis, von den Familien EU-rechtskonforme, ausländische Bescheide abzuverlangen, bevor eine österreichische Leistung ausbezahlt wird, rechtswidrig ist. Auch die – ebenfalls von der VA seit Langem kritisierte – Verwaltungspraxis, einen fiktiven Höchstbetrag ausländischer Familienleistungen auf das österreichische Kinderbetreuungsgeld anzurechnen und somit kein oder nur sehr geringes Kinderbetreuungsgeld auszubezahlen, entspricht nicht der Rechtsprechung des OGH.

Weder die Tatsache, dass kein ausländischer Bescheid vorliegt, noch der Umstand, dass dieser aus Sicht Österreichs EU-rechtswidrig ist, rechtfertigt es, dass Österreich keine Leistung an die betroffenen Familien zahlt. Damit geht auch der Hinweis der Familienministerin auf derzeit anhängige Meinungsstreit- oder Vorabentscheidungsverfahren gegen mehrere EU-Staaten ins Leere.

Komplexe Verfahren

Die Kritik der VA soll nicht in Abrede stellen, dass die Vollziehung grenzüberschreitender Fälle schon aufgrund der EU-Rechtsgrundlagen für die Behörden sehr aufwendig und komplex ist. Es soll auch nicht in Abrede gestellt werden, dass sich andere EU-Mitgliedstaaten bisweilen nicht EU-rechtskonform verhalten, was eine weitere Schwierigkeit für die Behörden darstellt. Das darf aber nicht zu Lasten der betroffenen Familien gehen.

Aber nicht zu Lasten der Familien

Der Fall dieser Familie konnte kurz vor Redaktionsschluss dieses Berichts positiv gelöst werden. Der Familie wurde Kinderbetreuungsgeld in Höhe von fast 7.000 Euro zugesprochen. Das Kind ist mittlerweile fast fünf Jahre alt.

Fall nach fast 5 Jahren gelöst

Einzelfälle: 2023-0.315.634, 2023-0.436.229, 2023-0.640.920, 2023-0.641.942, 2023-0.727.177, 2023-0.776.044, 2023-0.785.827, 2023-0.828.605, 2024-0.049.479, 2024-0.053.818, 2024-0.137.049, 2024-0.186.374, 2024-0.232.827, 2024-0.263.396, 2024-0.418.256 u.a. (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.7 Probleme bei „Papamonat“ für Adoptiv- oder Pflegeeltern

Ein Vater wandte sich an die VA, weil es für ihn keine Möglichkeit gab, den Familienzeitbonus, auch „Papamonat“ genannt, in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch auf den „Papamonat“ ist auch für Adoptiv- bzw. Pflegeeltern im Familienzeitbonusgesetz vorgesehen. Biologische Eltern und Adoptiv- bzw.

Kein Papamonat für ältere Babys

Pflegeeltern sind in diesem Punkt gleichgestellt. Allerdings muss der Antrag innerhalb einer Frist von 121 Tagen ab der Geburt gestellt werden. Das ist aber nicht möglich, falls Adoptiv- oder Pflegekinder älter als vier Monate sind, wenn sie von den Adoptiv- bzw. Pflegeeltern aufgenommen werden.

**Erste Wochen
aber immer
herausfordernd**

Solche Kinder können immer noch Babys sein, aber die Möglichkeit der Inanspruchnahme des „Papamonats“ besteht trotzdem nicht. Dabei ist der „Papamonat“ deshalb sinnvoll, weil die erste Zeit mit einem neuen Familienmitglied im Alter von weniger als einem Jahr immer besonders herausfordernd ist. Eine Bindung aufzubauen, ist ein Prozess – und der braucht Zeit. Das gilt besonders für die Beziehung zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern. Adoptivvätern soll die Eingewöhnung im Papamonat nicht genommen werden, nur weil es ab der Geburt mehrere Wochen oder Monate dauern kann, bis ein Adoptionsverfahren abgewickelt ist.

**BMFFIM sieht keinen
Änderungsbedarf**

Das BMFFIM konnte keine Probleme erkennen. Laut Ministerium besteht die Möglichkeit der Väterkarenz samt Kinderbetreuungsgeld für Adoptiv- und Pflegeväter von Kindern, die älter als vier Monate sind, das sei ausreichend. Die Karenz ist bereits ab Inpflegenahme des Kindes möglich. Wenn es zu einem erstmaligen Wechsel der beziehenden Person kommt, kann bereits ab dem zweiten Monat ab Inpflegenahme der Bezug bis zu 31 Tage parallel erfolgen. Eine gesetzliche Änderung ist deshalb aus Sicht des BMFFIM unnötig.

**Väterkarenz vs.
Papamonat**

Die VA weist aber darauf hin, dass die Rechtsfolgen der Väterkarenz und des „Papamonats“ unterschiedlich sind. Das betrifft nicht nur die Bezugshöhe. Wenn Väter anstelle des Familienzeitbonus Väterkarenz in Anspruch nehmen, verkürzt sich für die Familie die Zeitspanne, während der Kinderbetreuungsgeld bezogen werden kann.

Einzelfall: 2024-0.122.698 (VA/BD-JF/A-1)

3.6 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 822 Beschwerden ein, die den Zuständigkeitsbereich des BMF betrafen. Auch im Jahr 2024 erhielt die VA noch zahlreiche Eingaben im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleichsgesetz bzw. dem Stromkostenergänzungszuschuss für größere Haushalte.

Vermeehrt kritisierten Bürgerinnen und Bürger, dass es bei den Dienststellen des FA Österreich keine Möglichkeit mehr gibt, Steuererklärungen bzw. angeforderte Unterlagen abzugeben und einen Nachweis in Form eines Eingangsstempels zu erhalten. Dass dafür ein Termin bei den Dienststellen beantragt werden kann, war den Betroffenen nicht bekannt.

Entfall der Abgabestellen

Ebenso beklagten zahlreiche Personen die teilweise sehr lange Dauer von Verfahren oder Probleme, die bei der Nutzung von FinanzOnline entstanden. Weiters bestanden Unklarheiten, aus welchen Gründen Veranlagungsverfahren wiederaufgenommen wurden. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Besteuerung, wenn zusätzlich zu einer österreichischen Pension Renten aus anderen Staaten bezogen werden. Auch Fragen rund um die „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ erreichten wiederholt die VA.

Der überwiegende Teil der Prüfverfahren konnte rasch durchgeführt und abgeschlossen werden. Das BMF war bemüht, Anfragen der VA zügig zu beantworten. In dringenden Fällen stellte es die erbetenen Berichte dankenswerterweise sogar innerhalb von nur wenigen Tagen zur Verfügung.

Die im PB 2023 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 98) enthaltene Anregung der VA, das auf der Website des BMF veröffentlichte Informationsblatt zum Familienbonus Plus hinsichtlich der Ausführungen zur Aufteilung bei getrennt lebenden Eltern zu ergänzen, setzte das Ministerium im Frühjahr 2024 um.

Anregung umgesetzt

3.6.1 OBS – ORF-Beitrags Service GmbH

Seit Inkrafttreten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sieht sich die VA mit einem stark erhöhten Beschwerdeaufkommen konfrontiert. Insgesamt langten Hunderte Beschwerden ein. Am Beginn stand dabei die generelle Kritik an der Umstellung auf eine Haushaltsabgabe im Vordergrund. Dabei konnte die VA nur an den Gesetzgeber verweisen.

Generelle Kritik

Mit Beginn der Vorschreibung und Einhebung der Haushaltsabgabe durch die damit betraute ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) stieg die Zahl der Beschwerden schlagartig weiter an. Zahlreiche Beschwerden betrafen falsche Meldedaten. Richtigstellungen im ZMR können jedoch nur die Betroffenen

Unrichtige Meldedaten

vornehmen lassen, nicht die OBS. Dabei kam es teilweise zu irreführenden Auskünften an die Abgabepflichtigen.

Offenkundig unterschätzte die OBS auch die Zahl derjenigen, die eine bescheidmäßige Feststellung der Abgabepflicht beantragten sowie derjenigen, die um eine Befreiung ansuchten. Es ist zu hoffen, dass die großen Rückstände rasch aufgearbeitet werden.

Auf Unverständnis stieß in diesem Zusammenhang bei den Beitragspflichtigen auch, dass die Befreiung von ORF-Beiträgen nicht nur vom Haushaltseinkommen abhängig gemacht wird, sondern auch an den Erhalt einer staatlichen Unterstützungsleistung gebunden ist. Davon betroffen waren vorwiegend Studierende, aber ebenso seh- und hörbehinderte Menschen. Wenngleich der VA keine vollumfängliche Prüfkompetenz betreffend die OBS zukommt, konnten in vielen Fällen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der OBS Lösungen gefunden werden.

3.6.2 Österreichische Post AG

Zustellprobleme In der VA gingen im Jahr 2024 sieben Beschwerden über Zustellprobleme ein. Mehrfach kritisierten Betroffene, dass keine Zustellversuche erfolgt seien, obwohl empfangsberechtigte Personen durchaus anwesend gewesen wären. Eine Belastung bestand insbesondere für Adressatinnen und Adressaten, denen eine Abholung in einer Postdienststelle oder Abholstation aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder einer Mobilitätseinschränkung nur erschwert möglich war. Verweise der Post AG auf die Möglichkeit, Postsendungen digital umzuleiten oder Abstellgenehmigungen zu erteilen, erwiesen sich in derartigen Fällen als unzulänglich. Einige Fälle betrafen wiederum die mangelnde Akzeptanz von Identitätsnachweisen bei der Abholung von Behördenschreiben aufgrund fehlender zweiter Vornamen auf der Postsendung.

Kulanzlösung: Marken für PRIO-Sendungen Hinsichtlich der Kritik der VA an der eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit von Briefmarken bei PRIO-Sendungen (s. PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 94) konnte auch im Berichtsjahr 2024 keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Weiterhin haben die seit September 2023 eingesetzten PRIO-Etiketten als Briefmarkensurrogat in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post AG keine Grundlage. Vielmehr bewertet die Post die Möglichkeit, vorfrankierte Schreiben beim Schalter in der Post-Geschäftsstelle als Priority-Sendung anzunehmen, weiterhin als „Kulanzlösung“.

3.6.3 Energiekostenausgleich

Schlussrechnung vor Erstprüfung Jene Beschwerden, die die VA im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich noch im Jahr 2024 erhielt, betrafen Fälle, in denen das BMF die

im Gesetz vorgesehene Erstprüfung der Gutscheine erst zu einem Zeitpunkt vorgenommen hat, zu dem wegen der Aufkündigung des Stromlieferungsvertrages bereits eine Schlussrechnung vom Energieanbieter gelegt worden war.

Dafür gab es im BMF eine sogenannte „Liste Schlussrechnung vor Erstprüfung“. Die Stromlieferanten wurden gesondert über die positiv abgeschlossene Erstprüfung informiert und angewiesen, die jeweilige Schlussrechnung zu korrigieren sowie den Bonus an den ehemaligen Stromkunden auszusahlen.

Dies nahm bei einigen Stromanbietern erhebliche Zeit in Anspruch. Den betroffenen Personen teilten die diversen Kundenservicestellen wiederholt mit, dass für sie kein Gutschein übermittelt worden wäre. Da die für den Energiekostenausgleich vom BMF ursprünglich eingerichtete Hotline Ende 2023 eingestellt worden war, hatten sie keine Möglichkeit, Informationen über den Stand ihrer Angelegenheit zu erhalten.

Hotline eingestellt

Das BMF berichtete der VA, dass die Berichtigung der Schlussrechnungen und die Auszahlung der Boni überwacht werde und bei den Stromlieferanten teilweise mehrfach urgirt werden musste. Im Laufe des Jahres 2024 konnten die noch unerledigten Fälle dann doch abgeschlossen werden.

Einzelfälle: 2024-0.064.075, 2024-0.081.070, 2024-0.87.168, 2024-0.106.971, 2024-0.122.334, 2024-0.169.530, 2024-0.283.689, 2024-0.324.164, 2024-0.361.421 (alle VA/BD-FI/B-1)

3.6.4 Fehlerhafte Eingaben im EDV-System des BMF

Mehrfach nannte das BMF der VA im Berichtszeitraum Fehler im EDV-System der Finanzverwaltung als Begründung für festgestellte Fehlleistungen des FA Österreich. Die dadurch bei den betroffenen steuerpflichtigen Personen entstandenen Irritationen und Auswirkungen waren beträchtlich.

In einem Fall war nach einem Datenaustausch mit dem ZMR für eine Frau, die ins Ausland verzogen war, eine bereits seit zehn Jahren nicht mehr bestehende (frühere) Adresse in Österreich eingetragen worden. An diese Anschrift wurden Einkommensteuerbescheide verschickt, von denen die Betroffene nur durch Zufall Kenntnis erhielt.

Alte Adresse

Einzelfall: 2024-0.107.596 (VA/BD-FI/B-1)

Für eine Niederösterreicherin hatte das FA irrtümlich in die Finanz-Grunddatenbank eingetragen, dass sie jährlich die Zusendung von Formularen für eine Arbeitnehmerveranlagung wünsche. Als in der Folge keine Steuererklärung eingereicht wurde, erhielt sie ein (automatisiert versandtes) Erinnerungsschreiben, das mit der Androhung einer Zwangsstrafe verbunden war.

Falsche Eingaben in die Grunddatenbank

Einzelfall: 2024-0.669.851 (VA/BD-FI/B-1)

Die fehlerhafte Übernahme eines Datensatzes führte dazu, dass das FA für eine bereits 2021 verstorbene Person eine Steuererklärung für das Jahr 2022 verlangte. Auch hier wurde eine Zwangsstrafe bei Nichtvorlage der geforderten Erklärung angedroht.

Einzelfall: 2024-0.378.132 (VA/BD-FI/B-1)

System verhindert den Versand von Entscheidungen

Vom BMF gegenüber der VA nicht näher definierte „EDV-mäßige Schwierigkeiten“ führten dazu, dass Bescheide unbemerkt vom „System“ über ein Jahr lang nicht freigegeben wurden bzw. dass ein Ergänzungsersuchen erst knapp vor Ablauf der Entscheidungsfrist versandt wurde.

Einzelfälle: 2024-0.538.404, 2024-0.669.980, 2024-0.840.315 (alle VA/BD-FI/B-1)

Wenngleich diese Fälle geklärt werden konnten, forderte die VA den Finanzminister auf, dafür zu sorgen, Fehler „im System“ durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Es sollte auch den Bediensteten der Finanzverwaltung in geeigneter Form in Erinnerung gerufen werden, Vormerkungen und sonstige Eintragungen in die Finanz-Grunddatenbank sorgfältiger vorzunehmen.

3.6.5 Nichtbeantwortung von Anfragen

Einfache Anfragen, die an die Finanzverwaltung gerichtet werden, sind nach Ansicht der VA jedenfalls und zeitnah zu beantworten. Über Monate hinweg nicht zu reagieren, entspricht nicht einer serviceorientierten Verwaltung.

Betroffene werden im Unklaren gelassen

Ein Kärntner bat um Bekanntgabe der Geschäftszahl jenes Vergleichsfalls, aufgrund dessen seine Veranlagung ausgesetzt worden war. Eine Antwort vom FA Österreich erhielt er aber nicht.

Einzelfall: 2024-0.859.812 (VA/BD-FI/B-1)

Wegen einer Rechtsauskunft im Zusammenhang mit einem Verlustausgleich wandte sich ein Wiener über FinanzOnline an die Finanzverwaltung. Rund fünf Monate später, und auch erst aufgrund der Anfrage der VA, erhielt er die gewünschte schriftliche Erklärung.

Einzelfall: 2024-0.795.995 (VA/BD-FI/B-1)

Ein Herr aus Tschechien urgierte beim Steuerombudsdienst die Erledigung seines Antrags auf Rückerstattung der Quellensteuer. Zunächst teilte ihm die Servicestelle mit, dass sich die Entscheidung leider verzögere. Ein weiteres Erinnerungsmail beantwortete sie nicht mehr, weil in der Zwischenzeit die gewünschten Bescheide ergangen waren, wovon der Antragsteller aber keine Kenntnis erhalten hatte.

Einzelfall: 2024-0.859.652 (VA/BD-FI/B-1)

Seinen Antrag auf Rückzahlung hatte ein Salzburger per Fax gestellt. Nach rund drei Monaten teilte ihm das BMF-Beschwerdemanagement aufgrund seiner Urgenz mit, dass die weitere Bearbeitung seines Anliegens noch von der Klärung einer Rechtsfrage abhängt, und ersuchte ihn noch um etwas Geduld.

Kein Hinweis auf falsche Einbringungsart

Weitere zwei Monate später kam die Finanzverwaltung zu dem Erkenntnis, dass das Ansuchen auf einem nicht zulässigen Weg eingebracht worden war und es daher nach der Judikatur des VwGH als nicht einbracht galt.

Eine Verständigung an den Salzburger erfolgte nicht. Dies, obwohl nach Ansicht der VA durch die Benachrichtigung des BMF-Beschwerdemanagements durchaus der Eindruck erweckt worden war, es werde noch eine schriftliche Erledigung erfolgen.

Einzelfall: 2024-0.636.694 (VA/BD-FI/B-1)

Ein Geschäftsführer aus Wien erhielt die Mitteilung, dass hinsichtlich der Konten seiner Firma eine Kontenregistereinsicht durchgeführt worden war. Im Zuge eines Telefonates erläuterte ihm ein Bediensteter des FA Österreich den Grund für diese Maßnahme. Dennoch richtete er unmittelbar darauf noch eine schriftliche Anfrage dazu an die Finanzverwaltung. Auf diese wurde nicht (mehr) reagiert. Nach Auffassung der VA hätte aber aus der neuerlichen Anfrage geschlossen werden müssen, dass die mündlichen Erklärungen nicht oder nicht zur Gänze verstanden worden waren.

Einzelfall: 2024-0.601.743 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.6 Falsche Zurechnung eines Grundstücks

Eine Steirerin war, zusammen mit rund 30 anderen Personen, erbberechtigt. Zum Nachlassvermögen zählte auch ein Grundstück. Sie war von der Erben-gemeinschaft beauftragt worden, die Liegenschaft zu veräußern. Dies bewog das FA Österreich offenbar dazu, fälschlicherweise nicht der Verlassenschaft, sondern ihr das Grundstück für die Zeit bis zum Verkauf steuerlich zuzuschreiben und erließ auf ihren Namen die Vorschreibung der Beiträge und Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Irrtum des FA Österreich

Bei einer Vorsprache versicherte ihr die Dienststelle Oststeiermark, dass es sich bei der Vorschreibung um einen Irrtum handle und sie den Bescheid nicht zu beachten brauche. Dennoch erhielt sie kurze Zeit später eine Zahlungsaufforderung, verbunden mit der Androhung von Einbringungsmaßnahmen. Vorsichtshalber zahlte sie daraufhin den verlangten Betrag ein.

Falsche Rechtsauskunft

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die steuerliche Zurechnung des Grundstücks an Steirerin falsch gewesen war. Damit war auch die Vorschreibung der Beiträge und der Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unrechtmäßig erfolgt.

Bereinigung nach Anregung der VA Das BMF unterbreitete sodann einen Lösungsvorschlag, der zwar vielleicht für das FA Österreich der bequemste Weg gewesen wäre, der aber zivilrechtlichen Vorschriften widersprach. Nach Meinung des BMF sollte die betroffene Miterbin den einbezahlten Betrag vom Verlassenschaftskurator zurückfordern, obwohl die Vorschreibung an sie ergangen war. Erst aufgrund der Anregung der VA hob das BMF den Abgabenbescheid gem. § 299 BAO auf und erstattete den einbezahlten Betrag zurück.

Einzelfall: 2024-0.610.599 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.7 Mehrfache Fehlleistungen im Verfahren

Die Einkommenssteuerveranlagungen eines Niederösterreichers waren bereits rechtskräftig abgeschlossen. Seine Einkünfte aus der Vermietung zweier Wohnungen in Deutschland waren dabei, seinen Angaben zufolge, berücksichtigt worden.

Ungeachtet dessen erhielt er einige Zeit später vom FA Österreich zwei „Ergänzungsersuchen“, in denen er aufgefordert wurde, seine ausländischen Einkünfte darzulegen. Für welchen Zeitraum die Nachweise verlangt werden, ging aus den Schreiben nicht hervor.

Keine zeitliche Konkretisierung Das BMF betonte gegenüber der VA, dass die mangelnde zeitliche Konkretisierung beabsichtigt gewesen sei. Die Finanzverwaltung habe Kontrollmitteilungen aus Deutschland erhalten, die darauf schließen ließen, dass dort in mehreren Jahren höhere Einkünfte erzielt worden seien, als in den Steuererklärungen angegeben worden waren.

Nach Ansicht der VA muss die Behörde mitteilen, für welche Veranlagungsjahre Nachweise vorzulegen sind. Es ist nicht zumutbar, den Steuerpflichtigen im Unklaren darüber zu lassen, für welche Jahre er nachträglich Unterlagen vorzulegen hat.

Ergänzungs- statt Auskunftsersuchen Die VA kritisierte auch, dass Ergänzungsersuchen versandt worden waren, die nur in noch anhängigen Verfahren zulässig sind. Wenn die Finanzverwaltung beabsichtigt, ein bereits rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufzunehmen, sind zur Vorbereitung Auskunftsersuchen an die betroffene Person zu richten.

Keine Verständigung vom Abschluss der Erhebungen Aufgrund der vom Niederösterreich übermittelten Antworten und Nachweise kam das FA Österreich zu dem Schluss, dass die Angaben in den Steuererklärungen plausibilisiert worden und weitere Veranlassungen nicht erforderlich wären. Eine Verständigung über den Abschluss der Erhebungen erfolgte nicht, weil dafür – so die Rechtfertigung des BMF – aus Gründen eines sparsamen Umgangs mit den Ressourcen keine Notwendigkeit bestand.

Diese Argumentation kann nach Auffassung der VA nicht akzeptiert werden. Falls die Finanzverwaltung Zweifel an der Richtigkeit bereits abgeschlossener Verfahren hat und die steuerpflichtige Person auffordert, noch nachträglich Unterlagen vorzulegen, muss sie den Betroffenen auch davon verständigen, wenn sich die Bedenken nicht erhärten. Sie im Ungewissen darüber zu lassen, ob, gegebenenfalls wann, die Veranlagungsverfahren wieder aufgenommen werden, widerspricht einer serviceorientierten Verwaltung.

Einzelfall: 2024-0.365.046 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.8 Unverständliche mehrfache Buchungsvorgänge

Ein mit der Abwicklung eines Kaufvertrages beauftragter Rechtsanwalt meldete dem FA Österreich die selbstberechnete Immobilienertragsteuer, die gleichzeitig einbezahlt wurde. Zwei Monate später korrigierte er die, zunächst zu gering vorgenommene, Berechnung. Auch der Ergänzungsbetrag wurde beglichen.

Die erste, von der Finanzverwaltung erstellte Buchungsmitteilung ergab – korrekterweise – keinen Rückstand. Dass bei der Korrekturmeldung des Rechtsanwalts ein unrichtiger, sachverhaltsbezogener Zeitraum angegeben worden war, erkannte das FA Österreich und stellte ihn richtig.

In der Folge versandte die Finanzverwaltung aber drei weitere Buchungsmitteilungen, die jeweils „Berichtigungen“ enthielten und Abgabenrückstände in unterschiedlicher Höhe auswiesen. Diese „Berichtigungen“ waren nicht nachvollziehbar und konnten vom BMF auch nicht schlüssig erklärt werden. Erst durch das Einschreiten der VA wurde die Angelegenheit bereinigt. Der fälschlicherweise als Rückstand ausgewiesene Betrag wurde schließlich korrigiert.

Nicht nachvollziehbare Buchungen

Einzelfall: 2024-0.107.576 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.9 Verfahrensverzögerungen

Verfahrensverzögerungen sind für steuerpflichtige Personen ärgerlich und unangenehm. Insbesondere wenn bei der Veranlagung Steuerguthaben erwartet werden und das FA Österreich überhaupt erst kurz vor Ablauf der Entscheidungsfrist (sechs Monate ab Einlangen eines Antrags) mit der Bearbeitung der Steuererklärungen beginnt und Ergänzungsersuchen verschickt.

Eine verspätete Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung einer Kontopfändung kann für die Betroffenen zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Aufhebung einer Kontopfändung

Soll aus „verwaltungsökonomischen Gründen“ mit der Erledigung einer Veranlagung abgewartet werden, bis das BFG über die Einkommensteuerbescheide der Vorjahre abgesprochen hat, ist ein Aussetzungsbescheid zu

Unterbrochene Verfahren mit Bescheid aussetzen

erlassen. Zumindest aber wäre die betroffene steuerpflichtige Person vom Zuwarten des FA Österreich zu verständigen.

Es ist der VA bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung eine Vielzahl von Verfahren abzuwickeln haben und gleichzeitig die Personalsituation beim BMF angespannt ist. Trotzdem muss sichergestellt werden, dass Entscheidungsfristen eingehalten werden.

Einzelfälle: 2024-0.115.234, 2024-0.182.040, 2024-0.224.319, 2024-0.224.395, 2024-0.242.338, 2024-0.296.028, 2024-0.310.812, 2024-0.333.932, 2024-0.387.118, 2024-0.482.081, 2024-0.522.060, 2024-0.529.306, 2024-0.538.404, 2024-0.669.980, 2024-0.694.425, 2024-0.832.793, 2024-0.840.315, 2024-0.859.652, 2024-0.859.697 (alle VA/BD-FI/B-1)

3.7 Inneres

Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.999 Geschäftsfälle an. 75 % (1.503 Fälle) bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 17 % (345 Fälle) der Fälle. Wie in Jahren, in denen Wahlen auf Bundesebene stattfinden, üblich, erreichten die VA einige Beschwerden (2 %, 38 Fälle) sowohl zur EU-Wahl als auch zur Nationalratswahl. 6 % (117 Fälle) betrafen das Melderecht, das Dienstrecht, das Personenstandsrecht, das Waffenrecht, das Vereinsrecht, das Passrecht und das Pyrotechnikgesetz.

1.999 Geschäftsfälle

Beschwerden über die Dauer von Aufenthaltstitelverfahren gingen erneut zurück. Nach wie vor bezieht sich der Großteil der Beschwerden auf die Bundeshauptstadt. Im Jahr 2024 beschwerten sich insgesamt 289 Personen, davon 248 in Wien. Seit vielen Jahren zeigt die VA Mängel bei der Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts vor allem auch in den Berichten an den Wiener Landtag auf, die Situation verbesserte sich aber in diesem Bereich. Beschwerden über die Dauer von Staatsbürgerschaftsverfahren vor allem in Wien stiegen jedes Jahr dagegen stark an (2024: 633, 2023: 437, 2022: 399, 2021: 223).

Verfahrensdauer bei Aufenthaltstiteln und Staatsbürgerschaften

Darüber hinaus stiegen auch Beschwerden über das BFA sehr stark an. 2024 beschwerten sich 999 Personen (2023: 771, 2022: 418) über Verfahren beim BFA, vorwiegend über die Dauer der Asylverfahren (s. Kap. 3.7.1 „Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“, S. 114 ff.).

BFA-Verfahren

13 Beschwerden betrafen das Thema „häusliche Gewalt“. Sie bezogen sich vor allem auf Wegweisungen und Betretungsverbote. Hauptsächlich Personen, gegen die die Polizei diese Schritte setzte, wandten sich an die VA, um sich über die Angemessenheit der polizeilichen Amtshandlungen zu beschweren.

345 Personen beschwerten sich über die Polizei (2023: 295). Beschwerdegründe waren z.B. die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Über Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen sowie Verkehrskontrollen langten ebenso Beschwerden ein. Bei den Polizeibescherden stellte die VA sieben Missstände fest, in 76 Prüfverfahren stellte sie keine Missstände fest. In 230 Fällen konnte die VA die Beschwerde nicht behandeln, weil ein Verfahren anhängig war, keine Betroffenheit bzw. eine gerichtliche Entscheidung vorlag oder kein nachvollziehbares und somit prüfbares Vorbringen erstattet wurde. Einige Prüfverfahren waren zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Polizeibescherden

2024 erhielt die VA 37 Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlung und stellte keinen Missstand fest. Die nachfolgende

Misshandlungsvorwürfe

Tabelle gibt einen Überblick zu den Misshandlungsvorwürfen der letzten Jahre, die entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft wurden, sowie die dabei festgestellte Anzahl an Missständen.

Misshandlungsvorwürfe		
Jahr	Anzahl der Beschwerden	Festgestellte Missstände
2024	37	0
2023	21	0
2022	14	1
2021	23	1
2020	9	0
2019	20	0
2018	20	1
2017	10	1
2016	17	1
2015	6	3
2014	11	2
2013	9	0
2012	8	1
2011	7	0
GESAMT	212	11

3.7.1 Asyl- und Fremdenrecht

Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Nachdem die Beschwerden über das BFA – vor allem über die Dauer von Asylverfahren – ab dem Sommer 2022 erneut angestiegen waren und sich dieser Trend auch im Jahr 2023 fortsetzte, war im Jahr 2024 ein weiterer Anstieg festzustellen. Insgesamt wandten sich 1.000 Personen mit Beschwerden über das BFA an die VA, davon betrafen 929 Beschwerden die Dauer von Verfahren nach dem Asylgesetz. 771 dieser Beschwerden waren vor allem wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht berechtigt. In 58 Prüfverfahren gaben das BMI oder die Betroffenen einen Verfahrensabschluss bekannt. Die folgenden Beispiele sollen die konkreten Situationen der Betroffenen veranschaulichen.

Bisweilen erreichen die VA Beschwerden betreffend Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz. Angehörige der „Kernfamilie“, das sind Partnerinnen und Partner (Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft, die bereits bei Einreise der asylberechtigten Person bestand) sowie minderjährige Kinder, können nach Erteilung von Visa durch die ÖB im Ausland in Österreich internationalen Schutz beantragen. Die ÖB stellt Visa aber erst nach einer positiven Prognoseentscheidung des BFA aus.

Verzögerungen bei Familienzusammenführung

In einem dieser Fälle stellte eine syrische Familie im August 2023 bei der ÖB in Beirut Einreiseanträge, die die ÖB unverzüglich an das BFA weiterleitete. Weil die Einreiseanträge schon Mitte August 2023 beim BFA einlangten, dieses jedoch bis Mitte Dezember 2023 keinen erkennbaren Verfahrensschritt setzte, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2024-0.050.343 (VA/BD-I/C-1)

Ein Türke stellte im April 2022 bei der MA 35 einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Aufenthaltzweck „Student“. Den Aussagen des Betroffenen zufolge habe die MA 35 seinen Verlängerungsantrag abgewiesen, wogegen er Beschwerde beim VGW eingebracht habe. Das VGW schickte in weiterer Folge im Jänner 2023 den Akt an das BFA zur Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, das auch sogleich ein Verfahren in der Integrierten Fremdenadministration (IFA) eröffnete.

Verzögerung bei aufenthaltsbeendender Maßnahme

Im Februar 2023 übermittelte der Betroffene eine Stellungnahme sowie weitere Unterlagen. Erst im Jänner 2024, somit ein Jahr nachdem das VGW den Akt an das BFA übermittelte, teilte das BFA der MA 35 sowie dem VGW mit, dass es beabsichtige, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gem. § 8 VwGVG gehemmt. Dennoch ist ein solches Verfahren ohne Verzögerung zu führen. Das BFA setzte von April 2023 bis Dezember 2023 keine sichtbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Die Verzögerung sei, entsprechend den Angaben des BMI, im konkreten Fall aufgrund der hohen Antragszahlen und aufgrund der Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entstanden.

Hohe Antragszahlen sind keine Rechtfertigung für Verzögerung

Einzelfall: 2023-0.889.049 (VA/BD-I/C-1)

In einem weiteren Verfahren stellte eine Kroatianin im November 2016 bei der MA 35 persönlich einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für den Zweck „Sonstige Angelegenheiten“. Auch in diesem Verfahren wurde der Ablauf der Frist gem. § 8 VwGVG wegen einer Aufenthaltsbeendigung gehemmt. Die MA 35 setzte nach Einlangen der Mitteilung des BFA im Juli 2023 bis Februar 2024 keine Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren. Auch das BFA setzte von Oktober 2018 bis Juli 2023 keine sichtbaren Verfahrensschritte und bedauerte gegenüber der VA, dass im aktuellen Verfahren bei der Prüfung zur Erlassung einer aufenthaltsbeenden-

Organisatorische Mängel: Umstrukturierung durchgeführt

den Maßnahme derartige Verzögerungen aufgetreten seien, weshalb intern bereits eine organisatorische Umstrukturierung zur Vermeidung solcher Verzögerungen erfolgt sei.

Einzelfall: 2024-0.060.181 (VA/BD-I/C-1)

**1 Jahr Untätigkeit
und mangelhafte
Kommunikation**

Im April 2023 leitete das BFA ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen einen Mexikaner ein. Erst über ein Jahr später, im August 2024, stellte das BFA das Verfahren ein, ohne in der Zwischenzeit nennenswerte Verfahrensschritte gesetzt zu haben. Anfragen der Vertreterin des Mannes beantwortete das BFA nicht. Die MA 35, bei der ein Aufenthaltstitelverfahren anhängig war, wartete den Ausgang des beim BFA geführten Verfahrens ab. Das BFA verzögerte durch seine Untätigkeit somit auch das von der MA 35 geführte Aufenthaltstitelverfahren. Die MA 35 wiederum urgierte über den Zeitraum von über einem Jahr kein einziges Mal beim BFA.

Einzelfall: 2024-0.364.747 (VA/BD-I/C-1)

**Monatelanger
Verfahrensstillstand**

Gemäß Genfer Flüchtlingskonvention gilt insbesondere die Einreise einer bzw. eines Asylberechtigten in den Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses des Herkunftsstaates als Endigungsgrund für gewährtes Asyl. Obwohl ein seit 2005 asylberechtigter Kosovare dem BFA im November 2023 eine Stellungnahme und im Folgemonat eine Kopie seines im November 2023 ausgestellten kosovarischen Reisepasses vorlegte, wurde das BFA erst nach Einlangen der Beschwerde der VA im Oktober 2024 tätig.

Ein Syrer stellte im August 2023 beim BFA einen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte. Erst im April 2024 setzte das BFA einen ersten erkennbaren Verfahrensschritt und wies den Antrag ab.

Einzelfälle: 2024-0.677.845, 2024-0.263.668 (beide VA/BD-I/C-1)

**Insgesamt
13 Monate untätig**

Ein Somalier stellte im Juni 2022 beim BFA einen Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“. In diesem Verfahren setzte die Behörde in der Zeit zwischen November 2022 und Juli 2023 sowie zwischen Oktober 2023 und März 2024 unbegründet keine erkennbaren Verfahrensschritte. Weil das BFA insgesamt 13 Monate untätig war, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2024-0.087.212 (VA/BD-I/C-1)

**Mangelhaftes
Ablagesystem**

Ein subsidiär schutzberechtigter Afghane brachte im Oktober 2023 beim BFA einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsberechtigung ein. Im Jänner 2024 ersuchte er beim BFA um Bekanntgabe des Verfahrensstandes. Dieses informierte ihn, dass kein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte eingelangt sei und übermittelte ein Antragsformular. Nach Übermittlung der Beschwerde der VA im September 2024 stellte das BFA fest, dass der Verwaltungsakt im Archiv abgelegt

worden war und sich in diesem der im Oktober 2023 eingelangte Antrag befunden hat. Die mangelhafte Aktenablage des BFA führte zu einer rund einjährigen Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags.

Einzelfall: 2024-0.673.159 (VA/BD-I/C-1)

Das BFA vollzieht nicht nur das Asylgesetz, sondern ist auch für Verfahren nach dem FPG zuständig. 28 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren nach dem FPG, etwa die Ausstellung von Konventionsreisepässen, Fremdenpässen sowie Karten für Geduldete.

**Mängel in
FPG-Verfahren**

Ein Angehöriger der Russischen Föderation beantragte im Mai 2022 beim BFA die Ausstellung einer Karte für Geduldete. Weil gegen ihn eine seit 2008 rechtskräftige Ausweisung und seit 2010 eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorlagen, beabsichtigt das BFA die Abweisung des Antrags. Bereits im Jahr 2023 stellte die VA fest, dass das BFA in diesem Verfahren völlig untätig blieb und über ein Jahr lang keinerlei Verfahrensschritte setzte. Im Jänner 2024 wandte sich der Betroffene erneut an die VA, da das BFA über seinen Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete noch immer nicht entschieden hatte. Das erneute Prüfverfahren der VA ergab, dass das BFA abermals keine Verfahrensschritte gesetzt hatte. Insgesamt blieb das BFA in diesem Verfahren zumindest über einen Zeitraum von fast zwei Jahren untätig.

**Rund 2 Jahre
Untätigkeit bei Karte
für Geduldete**

Einzelfall: 2024-0.020.994 (VA/BD-I/C-1)

3.7.2 Bundesbetreuung von Asylwerbenden

In der Regel wird ein Asylantrag bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellt. Nach einer Erstbefragung ersucht die Polizei das BFA um Anordnung zum weiteren Verfahren. Das BFA ordnet üblicherweise an, Asylwerbende im Zulassungsverfahren in eine Betreuungsstelle des Bundes zu bringen. Nach Zulassung zum Asylverfahren sind die Bundesländer für die Versorgung der Asylwerbenden zuständig. Die Asylwerbenden sollten in eine Grundversorgungseinrichtung eines Bundeslandes überstellt werden.

Seit vielen Jahren zeigt die VA auf, dass die Übernahme von zum Verfahren zugelassenen Asylsuchenden in die Landesgrundversorgung nur schleppend erfolgt. Dies führt dazu, dass Asylwerbende oft länger als vorgesehen in der Bundesbetreuung verbleiben. Aufgrund der seit dem Jahr 2023 stark gesunkenen Asylantragszahlen kam es zur Schließung einiger Bundesbetreuungseinrichtungen (vgl. PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 110 f.).

Aufgrund von Medienberichten über Vandalismus besuchte eine Kommission der VA im Jänner 2024 die BBE Steyregg. Diese Einrichtung war ausschließlich für UMF vorgesehen:

BBE Steyregg

Zahlreiche Mängel Die Kommission kritisierte, dass einige der UMF trotz abgeschlossener Asylverfahren bereits sieben Monate in der Einrichtung untergebracht waren. Als bedenklich sah sie die fehlende psychologische Betreuung vor Ort an. Negativ fielen ihr das anwesende Sicherheitspersonal, Ausbildungsmängel beim Personal, die Verpflegung der Jugendlichen sowie das Fehlen eines Krisenplans bei akuten Gewaltsituationen auf. Ein Gemeinschaftsraum für die Jugendlichen fehlte in der BBE ebenso wie Freizeitmöglichkeiten am Außengelände. Die Kommission erkannte das Bemühen der Bediensteten um eine gute Betreuung der UMF an, kritisierte aber das nur rudimentär vorhandene Bildungs- und Beschäftigungsangebot.

Das BMI räumte die festgestellten Mängel ein. Aufgrund der geringen Auslastung schloss das BMI die Einrichtung Ende April 2024. Nach dem Besuch wurden ein Deeskalationstraining mit den Bediensteten abgehalten, ein Besprechungszimmer zum Gemeinschaftsraum umfunktioniert und verstärkt Deutschkurse, Workshops und Ausflüge angeboten. Aufgrund der Stilllegung wurden weitere geplante Verbesserungen nicht mehr umgesetzt. Aus den vorgelegten Daten ging hervor, dass die niedrigeren Belagszahlen ab Februar 2024 und die stark erhöhte Anzahl an Betreuungsaktivitäten zu einem signifikanten Rückgang an Meldungen über negative Vorfälle der Jugendlichen führten.

**Keine Bewachung
von UMF durch
Sicherheitspersonal**

Die VA regte an, das BMI möge seine Anstrengungen zur rascheren Übernahme von vulnerablen Asylwerbenden in die Landesgrundversorgung intensivieren. Eine mehrwöchige Anwesenheit von Sicherheitspersonal in dieser Einrichtung für UMF erachtete die VA als inadäquat. Sie begrüßte die dargelegten Maßnahmen und sah die eingestandenen Mängel in der Unterbringung und Betreuung von Asylwerbenden in der BBE Steyregg als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.214.671 (VA/BD-I/C-1)

3.7.3 Polizei

Verzögerte Beantwortung eines Auskunftsbegehrens

Ein Mann beschwerte sich, dass die LPD Wien sein Ersuchen um Auskunft vom Juli 2024 trotz Urgenz im August 2024 aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht zeitgerecht beantwortet habe. Die Erhebungen der VA ergaben, dass sich die Bearbeitung des Schreibens aufgrund eines Referentenwechsels im Bereich der LPD Wien verzögerte. Eine Urgenz des Mannes war der Behörde nicht bekannt. Aufgrund möglicherweise strafrechtlich relevanter Vorwürfe sei sein Schreiben zwecks Ermittlungen an das BAK übermittelt worden. Die LPD Wien beantwortete das Auskunftersuchen schließlich mit Erledigung von Ende Oktober 2024. Das BMI und die LPD Wien bedauerten die verzögerte Beantwortung der Eingabe.

Aus Sicht der VA war der Referentenwechsel als Grund für die Verzögerung der Behörde zuzurechnen. Die Beschwerde war insoweit berechtigt. Da die Behörde die Eingabe zwischenzeitig beantwortet hatte, waren keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Keine Antwort wegen Referentenwechsel

Einzelfall: 2024-0.680.974 (VA/BD-I/C-1)

Gehaltsexekution trotz zweifelhafter Zustellung eines Straferkenntnisses

Ein Münchner kritisierte, dass die BH Kitzbühel gegen ihn eine Gehaltsexekution führe, obwohl ihm das zugrundeliegende Straferkenntnis nicht zugestellt worden sei. Dieses habe er vielmehr erst „formlos“ per E-Mail erhalten, nachdem er von der Exekutionsführung erfahren habe. Der Betroffene ersuchte die VA, die Kontopfändung aufzuheben, da er keine Möglichkeit gehabt habe, fristgerecht gegen das Straferkenntnis vorzugehen.

Von Exekutionsführung überrascht

Die VA stellte fest, dass der Mann zunächst eine Strafverfügung Anfang Mai 2023 erhielt, die er Mitte Mai 2023 mit Einspruch bekämpfte. Das Straferkenntnis sei laut Behörde dann noch im Mai 2023 ergangen. Nachdem innerhalb der Rechtsmittelfrist weder eine Beschwerde noch eine Zahlung bei der Behörde eingelangt waren, leitete sie ein Exekutionsverfahren ein.

In einem Schreiben vom Juni 2024 an die BH Kitzbühel kritisierte der Betroffene die Pfändung seiner Konten. Nach Prüfung des Sachverhaltes räumte die BH Kitzbühel ein, dass berechtigte Zweifel an der rechtswirksamen Zustellung des Straferkenntnisses bestehen. Die Behörde sagte dem Mann zu, den Bescheid (erneut) postalisch zu übermitteln und so ein Rechtsmittel zu ermöglichen. Das Vollstreckungsersuchen im Rechtshilfeweg an die deutschen Behörden nahm die BH Kitzbühel zurück.

Zweifel an korrekter Zustellung

Die VA beanstandete, dass die mögliche fehlerhafte Zustellung erst nach Einschreiten des Betroffenen bzw. der VA erkannt wurde. Da die Behörde die neuerliche Zustellung des Bescheides zusagte, waren keine weiteren Veranlassungen der VA notwendig.

Einzelfall: 2024-0.444.489 (VA/BD-I/C-1)

Unvollständige Auskunft über Gebühren für Strafregisterbescheinigungen

Ein Niederösterreicher beklagte die Höhe der bei der Behörde eingehobenen Gebühren für Strafregisterbescheinigungen. Die VA informierte den Bürger, dass die von der Behörde verrechneten Gebühren korrekt waren. Da eine Nachschau auf der Website der LPD NÖ und der Website „oesterreich.gv.at“ ergab, dass keine Informationen zur Beilagengebühr für Strafregisterbescheinigungen enthalten waren, regte die VA beim BMI an, die Einträge entsprechend zu ergänzen.

Das BMI kam der Anregung der VA umgehend nach. Die VA begrüßte die Maßnahme zur Umsetzung einer guten Verwaltung und sah den Informationsmangel als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.380.992 (VA/BD-I/C-1)

Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Mit 22. Jänner 2024 nahm die Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe (EBM) ihre Arbeit auf. Wie im letzten PB ausgeführt und von der VA kritisiert, wurde die EBM im BAK und somit innerhalb des Ressorts des BMI eingerichtet. Fraglich blieb für die VA somit, ob die notwendige Unabhängigkeit der EBM gewährleistet ist.

Kooperation mit VA gut

Die Kooperation zwischen EBM und VA läuft derzeit sehr gut. So informiert die EBM die VA laufend über alle eingehenden Misshandlungsfälle. Zudem stand und steht die VA in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit der EBM. Im Oktober 2024 lud die VA einen Vertreter des EBM zum jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch der VA und ihren Kommissionen ein. Ein Mitarbeiter des EBM präsentierte daraufhin gemeinsam mit Professorin Murschetz, Kommissionsleiterin der VA für Tirol und Vbg und zugleich Mitglied des unabhängigen Beirats im EBM, die Institution und ihren Beirat und gab einen ersten Zwischenbericht ab.

EBM berichtet der VA

Der Mitarbeiter des EBM erläuterte in seiner Präsentation die Zuständigkeiten und Aufgaben der neuen Ermittlungsstelle und stellte zudem erste Ergebnisse vor. So gab es vom 22. Jänner bis Mitte Oktober 2024 395 gemeldete Fälle, wovon 56 % der Beschwerden Ermittlungen nach der StPO nach sich zogen. Vier von sieben mit Lebensgefahr verbundene Waffengebräuche endeten tödlich.

Der unabhängige Beirat in der EBM nahm seine Tätigkeit im März 2024 auf und hat die Aufgabe der begleitenden Kontrolle. Er berichtet jährlich dem Bundesminister für Inneres und gibt gegebenenfalls Ad-hoc-Berichte und Empfehlungen an diesen ab.

Unabhängiger Beirat im EBM macht Empfehlung

In seinem ersten Zwischenbericht strich der Beirat u.a. die Notwendigkeit hervor, angesichts der hohen Anzahl an Beschwerden alle Planstellen möglichst rasch zu besetzen. Darüber hinaus empfahl der Beirat, mindestens 30 neue Planstellen zu schaffen.

Die VA wird die Entwicklung der EBM weiter beobachten, sich mit ihr austauschen und ihre Expertise anbieten.

Einzelfall: 2020-0.477.682 (VA/BD-I/C-1)

Amtshandlung in „falscher“ Wohnung

Eine Polizeistreife wurde während der Nacht zu einem Mehrparteienhaus wegen ungebührlichen Lärms, u.a. Herumwerfen von Gegenständen, beordert. Die eintreffenden Beamtinnen und Beamten konnten keinen Lärm wahrnehmen, weshalb sie die Frau kontaktierten, die sich beschwert hatte. Diese gab ihnen die Türnummer bekannt, aus der der Lärm angeblich kam.

In Folge klopfen die Beamtinnen und Beamten an der Tür. Die Frau, die öffnete, gab an, dass sie mit den Kindern bereits geschlafen und sie weder Lärm gehört noch Lärm gemacht hätten. Nachdem sich die Beamtinnen und Beamten von der Situation überzeugen konnten, verließen sie die Örtlichkeit wieder.

Kein Lärm aus Wohnung

Der Vorwurf der Frau, wonach die Beamtinnen und Beamten mit ihr und ihren Kindern geschrien hätten und unfreundlich gewesen wären, konnte die VA nicht verifizieren. Allerdings kritisierte die VA, dass sich die Beamtinnen und Beamten nicht bei der Mutter entschuldigt hatten, nachdem sie wussten, dass kein Lärm aus dieser Wohnung gekommen war.

Keine Entschuldigung bei Frau und Kindern

Einzelfall: 2024-0.133.388 (VA/BD-I/C-1)

Keine Hilfe nach Notruf

Eine Frau rief den Notruf, weil sie vor einem Supermarkt körperlich attackiert und leicht verletzt worden war. Nachdem 30 Minuten lang keine Polizei kam, rief sie neuerlich den Notruf, der ihr riet, eine Anzeige in der PI Keplerplatz zu machen. Nach Auskunft der Betroffenen seien die Exekutivbediensteten in der PI sehr unfreundlich gewesen und hätten sie nach Hause geschickt. Ca. ein bis zwei Stunden später kamen Beamtinnen und Beamte zu ihr nach Hause und nahmen eine Anzeige auf.

Das BMI entgegnete, dass nach dem ersten Notruf Beamtinnen und Beamte ca. 30 Minuten später am Einsatzort gewesen waren, eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Betroffenen jedoch nicht möglich war. Ihren Vorwurf, wonach in der PI Keplerplatz keine Anzeige aufgenommen und sie nach Hause geschickt worden sei, konnte das BMI aufgrund der hohen Einsatzdichte, des ständigen Parteienverkehrs und der Vielzahl an geführten Telefonaten mit unterschiedlichen Parteien nicht abschließend klären. Es wurde jedoch das Referat für interne Ermittlungen (RBE) eingeschaltet. Das RBE berichtete in Folge der Staatsanwaltschaft, die von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absah.

Keine Hilfe in PI

Die VA kritisierte, dass die Kooperation und die Kommunikation mit der Frau besser hätten funktionieren können und müssen. Aus diesem Grund führte das Stadtpolizeikommando Favoriten ein Sensibilisierungsgespräch mit den Exekutivbediensteten der PI Keplerplatz.

Sensibilisierungsgespräch

Einzelfall: 2024-0.381.279 (VA/BD-I/C-1)

Polizist beschimpft Mann per E-Mail

**Überreaktion
des Beamten
wegen Drohung
gegen seine Kinder**

Ein Mann beschwerte sich über einen Beamten und legte einen E-Mail-Verkehr vor, in dem ihn ein Polizeibeamter per dienstlichem E-Mail-Account wüst beschimpfte. Das BMI bedauerte, dass sich der Beamte zu dieser Reaktion „hinreißen“ habe lassen. Es führte jedoch weiter aus, dass der Mann, der unter einem Pseudonym schrieb, in vergangenen E-Mails die Kinder des Beamten bedroht hatte, weshalb es zu dieser Überreaktion des Beamten gekommen war. Ermittlungen gegen den betroffenen Mann wegen gefährlicher Drohung wurden bereits eingeleitet.

Auch wenn die Reaktion des Beamten für die VA menschlich gesehen nachvollziehbar war, darf eine solche Reaktion niemals von einem dienstlichen E-Mail-Account erfolgen, weshalb die VA die Beschwerde als begründet ansah.

Einzelfall: 2024-0.264.670 (VA/BD-I/C-1)

Unfreundliche Behandlung am Flughafen Wien Schwechat

Eine Frau beschwerte sich, dass sie und ihre Mutter, beide türkische Staatsbürgerinnen, am Flughafen Wien Schwechat bei der Passkontrolle von einer Beamtin beschimpft worden waren. Grund war, dass bei der Ankunft an der Passkontrolle beide von einem „Einweiser“ zum EU-Schalter verwiesen wurden, weil es an diesem keine Warteschlange gab. Da beide jedoch keine EU-Bürgerinnen waren, seien sie nach Aussage der Frau von der dort tätigen Beamtin beschimpft und beleidigt worden.

**Kommunikations-
problem**

Das BMI bestätigte, dass es aufgrund schlechter Kommunikation zwischen den dort eingesetzten Grenzkontrollkräften und dem Flughafenpersonal zu einem Missverständnis gekommen sein könnte. Ein Einweisen der Passagierströme auf andere Kontrollspuren ist grundsätzlich möglich und üblich.

**SPK Schwechat
setzt Maßnahmen**

Die LPD NÖ bedauerte, dass es im Rahmen der Grenzkontrolle zu einem unangemessenen Verhalten bzw. Einschreiten der Bediensteten gekommen war. Das SPK Schwechat führte daher mit der zuständigen Dienststelle ein Gespräch zum Beschwerdevorbringen. Ziel dieses Gesprächs war die Sensibilisierung der eingesetzten Grenzkontrollorgane in der Interaktion mit Passagierinnen und Passagieren, um derartige Ereignisse und Beschwerden zukünftig möglichst zu vermeiden.

**VA kritisiert und
begrüßt Maßnahmen**

Die VA kritisierte auf der einen Seite das Verhalten der Beamtin, begrüßte aber die gesetzten Schritte der Behörde.

Einzelfall: 2024-0.205.527 (VA/BD-I/C-1)

Druck auf 15-Jährige, um Strafe gleich zu bezahlen

Ein Polizeiauto hielt eine 15-jährige junge Frau auf der Straße an. Die Beamtinnen und Beamten bestraften sie wegen der Verdeckung der Gesichtszüge mittels Niqab nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz. Die Organstrafverfügung beglich sie vor Ort.

Die Mutter der jungen Frau gab an, dass ihre Tochter keinen Niqab getragen habe, weil sie nicht religiös sei, sondern einen Schal. Zudem kritisierte sie, dass das Polizeiauto auf den Gehsteig gefahren war, um der Tochter den Weg zu versperren, was diese sehr verunsichert hatte. Dann hätten die Beamtinnen und Beamten die 15-Jährige mit der Verwaltungsübertretung konfrontiert. Sie forderten ihren Ausweis und boten ihr an, die Verwaltungsstrafe vor Ort zu bezahlen, indem sie ihr ermöglichten, beim nächsten Bankomaten Geld zu beheben. Diese Verhaltensweise erzeugte bei ihr Druck und Stress, sodass sie einen Bankomaten aufsuchte und die Strafe vor Ort beglich.

Die junge Frau bzw. ihre Eltern hatten dann aber keine Möglichkeit mehr, die Strafe im Rechtsmittelweg zu bekämpfen, was sie ihren Angaben zufolge getan hätten.

Keine Möglichkeit des Rechtsmittels

Die VA hielt fest, dass sie zwar nicht abschließend klären konnte, ob das Mädchen einen Niqab getragen habe und die Verwaltungsstrafe somit gerechtfertigt war. Doch merkte die VA kritisch an, dass die Umstände der Amtshandlung durchaus geeignet waren, eine 15-Jährige einzuschüchtern und in Stress zu versetzen. Eine Rücksprache mit ihren Eltern hätte in Anbetracht des Rechtsschutzes der Tochter durchaus ermöglicht werden sollen. Dies insbesondere, da sich die Darstellungen der Tochter und jene der Beamtinnen und Beamten widersprachen.

Einzelfall: 2023-0.873.504 (VA/BD-I/C-1)

3.7.4 Wahlrecht

Fehlerhafte Adresse auf Wahlkartenkuvert

Ein Auslandsösterreicher beschwerte sich bei der VA, keine Wahlkarte für die Europawahl 2024 erhalten zu haben. Im Prüfverfahren legte das BMI dar, dass ein unglückliches Zusammenwirken mehrerer Faktoren ursächlich für die Nichtzustellung der Wahlkarte gewesen sei:

Da der Betroffene den Antrag für seine Eintragung in die Wählerevidenz als Auslandsösterreicher falsch ausgefüllt hatte, habe die zuständige Heimatgemeinde in NÖ seine Adresse ohne Hausnummer unzureichend im Zentralen Wählerregister erfasst. In der Folge habe die Behörde eine lückenhafte Adressierung des Kuverts mit den Wahlunterlagen vorgenommen. Der niederländische Postdienstleister sei offenbar nicht in der Lage gewesen, die Wahlkarte ohne angeführte Hausnummer ordnungsgemäß zuzustellen.

Zwar war das fehlerhaft ausgefüllte Antragsformular nicht der Behörde zuzurechnen, wohl aber der mangelhafte Versand der Wahlunterlagen. Aufgrund der Korrektur der Adresse in der Wählererevidenz sah die VA den Mangel als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.436.906 (VA/BD-I/C-1)

Unangemessene Äußerung der Behörde im Wahllokal

Ein Vater wandte sich im Namen seiner volljährigen Tochter nach der Nationalratswahl 2024 an die VA. Er brachte vor, dass im Zuge der Identitätsfeststellung vor mehreren anwesenden Personen laut über ihren Familiennamen gescherzt worden sei. Dies habe auch die Enkeltochter, die denselben Namen trage, wahrgenommen.

Umgehende Sensibilisierung

Das BMI räumte in seiner Stellungnahme ein Fehlverhalten der Wahlbehörde ein. Eine Vertrauensperson habe sich unbedacht zum vorgelesenen Familiennamen der Betroffenen geäußert. Die Person sei umgehend nach dem Vorfall von der Wahlleiterin darauf hingewiesen worden, derartige Wortmeldungen gegenüber wahlberechtigten Personen zu unterlassen. Zusätzlich habe der Magistrat der Stadt Wien eine Sensibilisierung des Sprengelwahlpersonals in Aussicht gestellt.

Die VA hofft, dass die geplanten Schulungen das Bewusstsein um einen respektvollen Umgang mit allen Personen, die das Wahllokal aufsuchen, schärfen. Das eingestandene Fehlverhalten sah die VA als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.719.314 (VA/BD-I/C-1)

Fehlerhafte Auskünfte der Wahlbehörde

Ein Salzburger beklagte, eine beantragte Wahlkarte nicht erhalten zu haben. Zusätzlich sei er falsch über den Zeitraum der Stimmabgabe aufgeklärt worden.

„2. Chance“ für nicht behobene Wahlkarten

Die Gemeinden müssen nicht behobene Wahlkartensendungen am letzten Geschäftstag vor dem Wahltag bei der Postgeschäftsstelle abholen und am Wahltag zur Ausfolgung an die wahlberechtigten Personen bereithalten. Bei dieser als „Zweite Chance“ bezeichneten Möglichkeit können Wahlberechtigte ihre Wahlkarte im jeweiligen Wahllokal übernehmen und wählen. Wahlkarten, die zu einem späteren Zeitpunkt als am Wahltag nach 17 Uhr im Wahllokal einlangen, sind aber nicht in das Ergebnis einzubeziehen.

Mangelhafte Auskunftserteilung

Das Prüfverfahren ergab keinen Fehler der Gemeinde Piesendorf bei der Ausstellung und dem Versand der Wahlkarte. Das BMI gestand in seiner Stellungnahme aber zwei Fehler der Behörde im Zuge der Vorsprache des Bürgers ein und bedauerte diese: Irrtümlicherweise sei die Bedienstete der Gemeinde von einer Übermittlung der Wahlkarte ohne eingeschriebene Brief-

sendung ausgegangen. Sie habe daher falsch angegeben, über keine Sendungsnummer zu verfügen. Dem Betroffenen sei somit eine Sendungsverfolgung seiner Wahlkarte durch die Österreichische Post AG verunmöglicht worden.

Bei der Aufklärung über die „Zweite Chance“ habe die Gemeindebedienstete erwähnt, dass die Auswertung von Wahlkarten, die am Wahltag einlangen bzw. hinterlegt werden, erst nach dem Wahltag erfolge. Offenbar sei es dabei zu dem Missverständnis gekommen, dass bis zum 2. Oktober 2024 gewählt werden könne.

Da das Prüfverfahren zu einer Aufarbeitung der Ereignisse bei der Wahlbehörde führte, sah die VA die eingestanden Mängel als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.720.568 (VA/BD-I/C-1)

Versand einer Wahlkarte ins Ausland an falsche Adresse

Ein Auslandsösterreicher kritisierte, seine Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024 trotz rechtzeitiger Bekanntgabe seiner Adressänderung nicht erhalten zu haben. Das BMI räumte im Prüfverfahren ein, dass die zuständige Heimatgemeinde Röhrenbach die Änderung der Wohnadresse nicht im Zentralen Wählerregister vorgenommen habe. Dieser Umstand sei ursächlich für die Übermittlung der Wahlkarte an die falsche Adresse gewesen.

Zentrales Wählerregister nicht aktualisiert

Das BMI teilte mit, dass die Gemeinde noch im Prüfverfahren die Adresse im Zentralen Wählerregister korrigiert und dem Betroffenen ihr Bedauern über den Fehler zum Ausdruck gebracht habe. Aufgrund des dargelegten Problembewusstseins sah die VA den mangelhaften Versand der Wahlkarte als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.725.674 (VA/BD-I/C-1)

3.7.5 Melderecht

Abmeldung durch die Meldebehörde ohne Verfahren

Eine Steirerin wandte sich im Namen ihres volljährigen Sohnes an die VA. Sie vermutete, dass die Behörde bei der amtlichen Abmeldung ihres Sohnes nicht korrekt vorgegangen sei.

Hat die Meldebehörde Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen des Meldegesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, hat sie die An- oder Abmeldung vorzunehmen. Von einer amtswegigen Abmeldung ist der Meldepflichtige schriftlich zu verständigen und ist ihm innerhalb einer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nur wenn die betroffene Person nach Zustellung der Verständigung keine Stellungnahme abgibt, ist die amtliche Abmeldung ohne weiteres Verfahren durchzuführen.

Meldepflichtiger hat bei Abmeldung Parteiangehör

Das BMI räumte ein, dass die Stadtgemeinde Bruck an der Mur den Sohn ohne Durchführung eines Verfahrens abgemeldet hatte. Als oberste Meldebehörde wies das BMI die Behörde noch im Prüfverfahren an, die Abmeldung zu stornieren. Die VA beanstandete die rechtswidrig vorgenommene Abmeldung und sah aufgrund der erfolgten Weisung den Beschwerdegrund als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.829.408 (VA/BD-I/C-1)

Verweigerte Ausstellung einer Meldebestätigung

Eine Wienerin wandte sich an die VA. Sie kritisierte, dass ihr die Meldebehörde als Erwachsenenvertreterin trotz Vorlage der diesbezüglichen gerichtlichen Urkunde zweimal die Ausstellung einer Meldebestätigung für ihre volljährige Tochter verweigert habe. Die Bediensteten des Magistratischen Bezirksamtes für den 4. und 5. Bezirk hätten die Auffassung vertreten, die betroffene Frau hätte jedenfalls einen Ausweis ihrer Tochter vorweisen müssen.

Erwachsenenvertreterin wurde Meldebestätigung verweigert

Im Prüfverfahren räumte die Meldebehörde das Fehlverhalten ein. Für den Erhalt einer Meldebestätigung durch eine bevollmächtigte Person müsse sich diese ausweisen und eine Vollmacht vorlegen. Den Bediensteten sei die richtige Vorgehensweise in Erinnerung gerufen worden. Abschließend sei die Betroffene um Kontaktaufnahme gebeten worden, um das Anliegen rasch zu lösen.

Die VA begrüßte die Sensibilisierungsmaßnahmen. Da unmittelbar nach Abschluss des Prüfverfahrens die gewünschte Meldebestätigung ausgehändigt wurde, sah die VA das eingestandene Fehlverhalten als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.430.320 (VA/BD-I/C-1)

Zögerliche Korrektur einer Meldeadresse

Ein Wiener wandte sich an die VA, da im Jahr 2021 eine digitale Anmeldung seiner Wohnadresse nur unter Angabe einer Türnummer möglich gewesen sei. Tatsächlich gebe es an der Adresse aber nur eine Wohneinheit. Die Meldebehörde sei im Mai 2024 dem Ersuchen um eine rückwirkende Korrektur nicht nachgekommen.

Korrektur erfolgt

Das BMI hielt fest, dass sich aufgrund des verstrichenen Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr aufklären ließe, weshalb damals keine Meldung ohne Türnummer möglich gewesen sei. Die Türnummer der Meldeadresse sei noch im Prüfverfahren rückwirkend mit Jänner 2021 gestrichen und dem Betroffenen eine entsprechende Bestätigung der Meldung übermittelt worden.

Die VA begrüßte, dass die Meldebehörde umgehend eine Berichtigung vornahm und die Beschwerde durch Übermittlung einer korrekten Meldebestätigung behoben wurde.

Einzelfall: 2024-0.416.798 (VA/BD-I/C-1)

Keine Identitätsfeststellung trotz bestehender Auskunftssperre

Ein Niederösterreicher wandte sich im Namen seiner Partnerin an die VA: Die Behörde habe eine Meldebestätigung ohne Vorlage eines Ausweises und nur nach Bekanntgabe des Geburtsdatums herausgegeben, obwohl eine Auskunftssperre vorgelegen sei.

In seiner Stellungnahme räumte das BMI die fehlerhafte Vorgehensweise der Meldebehörde in Hirtenberg ein. Noch im laufenden Prüfverfahren belehrte das BMI die Behörde, dass im konkreten Fall die Vorlage eines Lichtbildausweises zur eindeutigen Identitätsfeststellung erforderlich gewesen wäre.

Behörde hätte Ausweis verlangen müssen

Prinzipiell ist die Meldebehörde verpflichtet, Auskunft zu erteilen, ob und wo ein Mensch im Bundesgebiet gemeldet ist. Dafür haben Auskunftswerbende ihre Identität nachzuweisen. Dies ist insbesondere bei Auskunftssperren von Bedeutung, die eine berechtigte Beschränkung von Meldeauskünften darstellen. Da eine Sensibilisierung erfolgte, sah die VA den eingestandenen Mangel als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.098.029 (VA/BD-I/C-1)

3.7.6 Passrecht

Ausstellung eines Reisepasses und eines Personalausweises mit falschem Datum

Ein Oberösterreicher beklagte, dass die BH Gmunden seinen Reisepass und seinen Personalausweis mit einem falschen Geburtsort ausgestellt habe. Zudem weigere sich die Behörde, die Kosten für den falsch ausgestellten Personalausweis zu übernehmen.

Das BMI teilte im Prüfverfahren mit, dass anlässlich der Volkszählung 2001 im ZMR der Geburtsort des Betroffenen nicht mit Gmunden, sondern mit Ebensee geführt worden sei. Dies habe die Anlage eines falschen Datensatzes im Identitätsdokumentenregister und in weiterer Folge die beiden fehlerhaft ausgestellten Dokumente bewirkt.

Falscher Geburtsort im Register

Das BMI nahm die Beschwerde zum Anlass, die BH Gmunden auf die korrekte Bearbeitung von Passanträgen hinzuweisen. Zusätzlich regte das BMI an, die BH Gmunden möge die Gebühren für die Neuausstellung des Personalausweises übernehmen.

Die VA beanstandete die nicht korrekte Bearbeitung der beiden Anträge auf Ausstellung eines Reise- und eines Identitätsdokuments durch die Passbehörde. Da eine Sensibilisierung der BH Gmunden erfolgte, sah die VA den eingestandenen Fehler als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.638.844 (VA/BD-I/C-1)

Verzögerte Ausstellung eines Personalausweises

**Entscheidung
erst 10 Monate
nach Antrag**

Ein Salzburger wandte sich an die VA und kritisierte, bereits seit einem Jahr auf die Ausstellung eines Personalausweises zu warten. Im Prüfverfahren bestätigte das BMI, dass der Antrag im Dezember 2022 eingebracht worden sei. Die BH Hallein sei zunächst untätig geblieben, weil der Antragsteller zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben gewesen sei. Erst als sich der Betroffene im September 2023 erneut an die Behörde gewandt habe, seien Ermittlungen erfolgt. Dabei keine Versagungsgründe mehr vorgelegen seien und habe die Behörde den Personalausweis zur Produktion freigegeben. Trotz Ladung zur Abholung des Dokuments im Oktober 2023 sei der Betroffene nicht bei der Behörde erschienen. Im Dezember 2023 habe er telefonisch mit der BH Hallein die postalische Zusendung des Personalausweises vereinbart. Am Folgetag sei das Dokument übermittelt worden.

Gemäß § 17 Passgesetz 1992 haben Behörden über Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses binnen drei Monaten zu entscheiden. Das BMI räumte in seiner Stellungnahme ein, dass diese dreimonatige Entscheidungsfrist im konkreten Fall weit überschritten worden sei. Zusätzlich legte es dar, dass die BH Hallein über die Rechtslage belehrt und auf die korrekte Vorgehensweise bei der Prüfung von Versagungsgründen hingewiesen worden sei.

Die VA begrüßte, dass der Personalausweis noch im laufenden Prüfverfahren erteilt wurde. Der Beschwerdegrund war damit behoben. Ausdrücklich positiv erachtete die VA die gesetzten Sensibilisierungsmaßnahmen.

Einzelfall: 2023-0.917.653 (VA/BD-I/C-1)

3.7.7 Personenstandsrecht

Fehlender Namenseintrag in einer Heiratsurkunde

Eine Wienerin wandte sich im Namen ihres Sohnes und seiner US-amerikanischen Ehefrau mit einer Beschwerde an die VA. Sie beklagte, dass sich die Behörde weigere, die nationale und internationale Heiratsurkunde zu berichtigen, obwohl der Name ihrer Schwiegertochter nicht vollständig eingetragen sei. Das Paar benötige aufgrund eines bevorstehenden längeren Auslandsaufenthalts eine mit dem Reisepass übereinstimmende Heiratsurkunde.

Das österreichische Namensrecht kennt grundsätzlich nur Vor- und Familiennamen. Die Eintragung von weiteren Namensbestandteilen, wie etwa eines in den USA üblichen Mittelnamens, ist im österreichischen ZPR nur als „sonstiger Name“ möglich. Internationale Heiratsurkunden werden auf Basis des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern erstellt und sehen keine Anführung von sonstigen Namen vor.

Im Prüfverfahren räumte das BMI ein, dass das zuständige Standesamt bei der Eintragung im ZPR und folglich auch bei der Ausstellung der nationalen Heiratsurkunde auf die Beurkundung des Mittelnamens der Antragstellerin vergessen habe. Noch im Prüfverfahren sei das ZPR entsprechend ergänzt worden. Das für internationale Heiratsurkunden bindende Abkommen sehe die Anführung weiterer Namensbestandteile nicht vor und österreichische Behörden könnten keine einseitige Anpassung vornehmen.

Standesamt gesteht Fehler ein

Als Lösung schlug das BMI für die Urkundenvorlage bei einer ausländischen Behörde vor, die österreichische Heiratsurkunde mit einer mehrsprachigen Übersetzung nach einer EU-VO beim Standesamt zu beantragen. In diesem Dokument könne auch der Mittelname angeführt werden.

BMI schlug Lösung vor

Die VA beanstandete den fehlenden Eintrag des Mittelnamens der Antragstellerin als sonstigen Namen im ZPR und in der nationalen Heiratsurkunde. Da die Personenstandsbehörde Maßnahmen setzte, sah die VA die eingetragten Fehler als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.301.077 (VA/BD-I/C-1)

3.7.8 Dienstrecht

Zögerliche Verbesserung eines Arbeitsplatzes für Bedienstete mit Behinderung

Eine Bedienstete der LPD Stmk mit einer Sehbehinderung kritisierte, dass die Dienstbehörde ihr Ansuchen um Installation einer erforderlichen Vergrößerungssoftware an ihrem Arbeitsplatz monatelang nicht bearbeitet habe. Das BMI bestätigte die zögerliche Installation der benötigten Software. Als Grund für die Verzögerung gab es Kommunikationsprobleme an, insbesondere bei der Weiterleitung des von der Bediensteten vorgelegten arbeitsmedizinischen Gutachtes und der Abklärung von Lizenzgebühren. Eine Evaluierung der Ablaufprozesse sei zwischenzeitlich erfolgt.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bediensteten beanstandete die VA, dass die Genehmigung und Installation der speziellen Vergrößerungssoftware durch den Dienstgeber neun Monate benötigte. Da die erforderliche Ausstattung erfolgt war und das BMI eine Verbesserung der Genehmigungsprozesse vorgenommen hatte, sah die VA die eingestandene zögerliche Bearbeitung des Antrags der Bediensteten als behoben an.

9 Monate Wartezeit auf benötigte Ausstattung

Einzelfall: 2024-0.283.794 (VA/BD-I/C-1)

Mehrmonatige Untätigkeit der Dienstbehörde

Ein Wiener kritisierte bei der VA, dass das BMI seine dienstrechtlichen Anträge von Mai und Juni 2023 aufgrund der Neubewertung seines Arbeitsplatzes nur zögerlich behandelt habe. Prinzipiell hat eine Behörde über

Anträge binnen sechs Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Ab Erhebung einer Säumnisbeschwerde kann die Behörde einen entsprechenden Bescheid binnen drei Monaten nachholen.

**Erst Säumnis-
beschwerde ließ
Behörde tätig
werden**

Das BMI bestätigte die beiden dienstrechtlichen Anträge. Der Bedienstete sei informell über die Rechtsauffassung der Behörde informiert worden. Nachdem der Betroffene im Jänner 2024 Säumnisbeschwerde erhoben hatte, sei im Februar 2024 mit Bescheid über die Anträge entschieden worden. Gründe, weshalb die Dienstbehörde über Monate hinweg untätig geblieben war, gingen aus der Stellungnahme des BMI nicht hervor. Die VA beanstandete einen Verfahrensstillstand von sieben bzw. sechs Monaten, der ausschließlich der Dienstbehörde zuzurechnen war.

Einzelfall: 2024-0.131.642 (VA/BD-I/C-1)

Dauer eines dienstrechtlichen Verfahrens vor dem BVwG

Im Dezember 2023 wandte sich ein Exekutivbediensteter an die VA und bat um Unterstützung, weil das BVwG bislang nicht über seine im Februar 2023 erhobene Beschwerde gegen einen dienstrechtlichen Bescheid entschieden hatte. Wenn gesetzlich keine andere Frist vorgesehen ist, gilt für das BVwG eine gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

**BVwG
11 Monate untätig**

Die VA beanstandete, dass das BVwG in einem Zeitraum von elf Monaten keine Verfahrensschritte gesetzt hatte. Da das Gericht doch Ende Jänner 2024 das Verfahren abschloss, sah die VA den Beschwerdegrund als behoben an.

Einzelfall: 2023-0.876.594 (VA/BD-I/C-1)

Fehlerhafte und verzögerte Ausschreibung einer Planstelle

Ein Niederösterreicher beklagte die Vorgehensweise der LPD NÖ bei der Ausschreibung einer von ihm angestrebten Funktion. Das BMI legte im Prüfverfahren dar, dass die Planstelle seit Juli 2022 vakant sei. Es räumte ein, dass der ersten Ausschreibung im Februar 2023 eine nicht durch das BMKÖS genehmigte Arbeitsplatzbeschreibung zugrunde gelegt worden sei. Die Besetzung habe daher ausgesetzt werden müssen. Ende Jänner 2024 sei die Funktion auf Basis einer nunmehr vom BMKÖS genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung neuerlich ausgeschrieben worden und die Bewerbungsfrist habe Ende Februar 2024 geendet. Gründe für die fehlerhaft erfolgte Ausschreibung konnte das BMI nicht nennen.

Nach § 5 Abs. 3 Ausschreibungsgesetz 1989 hat die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Wenn nicht feststeht, ob die Funktion bestehen bleiben oder aufgelassen werden soll, verlängert sich die Frist auf drei Monate.

Sowohl die vor erfolgter Genehmigung durch das BMKÖS als auch die Ende Jänner 2024 erfolgten Ausschreibungen waren als verspätet anzusehen. Diese Verzögerung muss sich die Dienstbehörde zurechnen lassen.

Da die zuständige LPD NÖ zwischenzeitlich die vakante Planstelle ausgeschrieben hatte, sah die VA die Verzögerungen bei der Ausschreibung der Planstelle sowie den eingeräumten Fehler der nicht genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung im Zuge der ersten Ausschreibung als behoben an.

Einzelfall: 2023-0.536.537 (VA/BD-I/C-1)

Verspätete Auskunftserteilung durch Dienstbehörde

Ein Wiener kritisierte, dass das BMI nicht auf sein Auskunftsbegehren reagiert habe. Nach der im Auskunftspflichtgesetz vorgesehenen Frist sind Auskünfte innerhalb von maximal acht Wochen zu erteilen.

Das BMI gestand im Prüfverfahren ein, das Auskunftsbegehren erst nach mehr als neun Wochen beantwortet zu haben. Als Grund gab es die Vielzahl anderer Anfragen zur Aufnahme in den Exekutivdienst an. Da das BMI die Anfrage umgehend mit Einleitung des Prüfverfahrens beantwortet hatte, sah die VA die festgestellte Verzögerung als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.119.897 (VA/BD-I/C-1)

3.8 Justiz

3.8.1 Rechtspflege

Einleitung

Viele Eingaben im Berichtsjahr betrafen Sachverhalte, die ausschließlich in die Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte fallen. Die Probleme bezogen sich meist auf Verlassenschaften, Exekutionen oder Konkurse. Die VA war bemüht, den Betroffenen die Rechtslage zu erläutern. Im Übrigen verwies sie auf die unabhängige Rechtsprechung.

Verweigerung der Rechtspflege

In einer ganzen Reihe von Beschwerden kritisierten Betroffene aber auch Verfahrensverzögerungen und eine mangelhafte Kommunikation mit Gerichtspersonen. Es ist nachvollziehbar, dass Entscheidungen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, Zeit in Anspruch nehmen. Die Eingaben verdeutlichen aber, jede für sich, wie belastend es für Betroffene ist, wenn Verfahren übermäßig lange dauern. Eine lange Verfahrensdauer wird oft als Verweigerung der Rechtspflege empfunden. Nachfolgend soll dies anhand von Einzelfällen verdeutlicht werden.

3.8.1.1 Verfahrensverzögerungen

Lange Dauer eines Verlassenschaftsverfahrens – BG Horn

Nachhaltige Säumnis

Ein Verwandter eines Verstorbenen wandte sich an die VA und beklagte, dass das Verlassenschaftsverfahren schon über zwei Jahre anhängig sei. Das Prüfverfahren ergab, dass es das zuständige Notariat in Eggenburg unterlassen hatte, entsprechende Veranlassungen vorzunehmen. Das BG Horn hatte die Gerichtskommissärin mehrfach – auch im Hinblick auf Parteibeswerden – zur zügigeren Erledigung und Aktenvorlage aufgefordert. Trotz anhaltender Säumnis der Gerichtskommissärin widerrief das BG Horn den Auftrag an sie nicht.

Dies deshalb, da es im Sprengel des BG Horn nur ein weiteres Notariat gibt, das laut eigenen Angaben völlig ausgelastet war und keine Kapazitäten für eine Aushilfe hatte. Auch umliegende Notariate fremder Gerichtssprengel waren aufgrund ihres hohen Arbeitsanfalls nur zur Übernahme dringender Einzelfälle bereit.

Bericht an die Notariatskammer

Im Oktober 2022 erfolgte seitens des BG Horn ein schriftlicher Bericht an die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld mit der Anregung, der Notarin Hilfestellung zu geben. Nach Ansicht der VA hätte die Notariatskammer schon zu einem früheren Zeitpunkt informiert werden sollen.

Das BMJ bedauerte die objektiv lange Verfahrensdauer und wies darauf hin, dass sich – aufgrund der konsequent wahrgenommenen Dienstaufsicht – die Situation mittlerweile verbessert habe und Rückstände abgearbeitet wurden.

Es versicherte, dass die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld auch weiterhin eingebunden wird.

Einzelfall: 2023-0.818.256 (VA/BD-J/B-1)

Verspätete Abfertigung eines Zahlungsbefehls – BG Floridsdorf

Ein Oberösterreicher wandte sich an die VA. Er schilderte, dass ihm ein Zahlungsbefehl mit sechsmonatiger Verspätung zugestellt worden sei. Dennoch habe das Gericht den Vollzug der Fahrnisexekution bewilligt. Der Betrag von 400 Euro sei mittlerweile im Wege der Gehaltsexekution dem betreibenden Gläubiger überwiesen worden.

**6 Monate
später zugestellt**

Das BMJ bestätigte, dass sich die Zustellung des Zahlungsbefehls verzögert habe. Die Ursache sei ein Personalmangel im Kanzleibetrieb des BG Floridsdorf. Die Bediensteten der Exekutionsabteilungen seien bemüht, die bestehenden Rückstände aufzuarbeiten. Das BG habe dem Bürger inzwischen die Gründe für die verzögerte Abfertigung des Zahlungsbefehls erklärt und eine Rechtsbelehrung zu einem Wiedereinsetzungsantrag erteilt.

Einzelfall: 2023-0.702.562 (VA/BD-J/B-1)

Säumnis bei Absprache über einen Antrag – BG Gänserndorf

Ein Schuldner beantragte beim BG Gänserndorf Ende Oktober 2023, die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls aufzuheben. Im Mai 2024 wandte sich der Bürger an die VA und beklagte, dass er noch immer keine Erledigung erhalten habe. Das BMJ bestätigte dies. Der Akt befinde sich bei der zuständigen Rechtspflegerin. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalles sei es ihr nicht zeitnah möglich gewesen, zu überprüfen, ob die elektronische Zustellung korrekt vorgenommen worden war. Zur Verzögerung sei es auch gekommen, weil sich die Rechtspflegerin im Krankenstand befunden hatte. Schließlich beraumte das BG für Juni 2024 eine Einvernahme des Schuldners an, um die elektronische Zustellung des Zahlungsbefehls zu klären.

7 Monate Warten

Einzelfall: 2024-0.328.070 (VA/BD-J/B-1)

3.8.2 Staatsanwaltschaften

Im Berichtsjahr erreichten die VA zahlreiche Anfragen und Anliegen, die die Tätigkeit der Anklageböden betrafen. Während die VA im Fall einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf die Möglichkeit eines Antrags auf Fortführung (§ 195 StPO) hinweisen konnte, war bei Entscheidungen gem. § 35c StAG („Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“) lediglich ein Hinweis auf eine Prüfung durch die Fachaufsicht möglich.

3.8.2.1 Verfahrensverzögerungen

Stillstand eines Ermittlungsverfahrens – StA Graz

**Monatelang
keine Erledigung**

Die VA erfuhr im Jänner 2024, dass ein Pflugschaftsrichter Anzeige bei der StA Graz erstattet hatte, weil der Verdacht des Betrugs durch eine Erwachsenenvertreterin aufgekommen sei. Die Enkelin der Geschädigten habe das Tagebuch der StA eingesehen. Es sei ein Erhebungsersuchen an das LKA Stmk ergangen, der letzte Tagebucheintrag stamme vom Februar 2023.

Das BMJ berichtete, der Abschlussbericht des LKA Stmk sei Ende April 2023 eingelangt und bedauerte die Verzögerung. Als Ursache nannte es einen Wechsel des Sachbearbeiters und vordringlichere Angelegenheiten. Das Verfahren sei Ende Februar 2024 abgeschlossen und der Rechtsvertreter der Enkelin sei verständigt worden.

Einzelfall: 2024-0.053.211 (VA/BD-J/B-1)

Verfahrensverzögerung bei Rechtsmittel – StA Wien

Wegen der Sicherstellung seines Mobiltelefons erhob ein Beschuldigter im August 2023 Einspruch wegen Rechtsverletzung. Da die StA dem Einspruch nicht entsprach, verlangte er eine Entscheidung des Gerichts. Er beklagte, dass das Gericht säumig sei, über diesen Einspruch zu entscheiden.

**Einspruch
liegendeblieben**

Wie die VA erhob, war der Antrag Ende August 2023 bei der StA Wien eingelangt; er war jedoch erst Anfang März 2024 dem LG für Strafsachen Wien übermittelt worden. Die StA Wien hatte es verabsäumt, den Einspruch unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten.

**Weitere
Verzögerungen**

Das BMJ gab dazu an, dass die Bearbeitung des Einspruchs zunächst übersehen worden sei. Zudem sei es zu Personalwechseln und einem Langzeitkrankenstand gekommen. Zwar habe man sich dem Betroffenen gegenüber telefonisch entschuldigt und ihm die umgehende Ausfolgung des Mobiltelefons in Aussicht gestellt. Die Aushändigung des Gerätes habe sich jedoch erneut bis Jänner 2024 verzögert, da das Mobiltelefon zur Entsperrung von der Kriminalpolizei mangels eigener Kapazitäten an ein externes Unternehmen übergeben werden musste.

Nachdem die Leitung der StA Wien im März 2024 den Akt nochmals eingesehen hatte, musste sie feststellen, dass der Einspruch dem Gericht trotz gegenteiliger Anordnungen noch immer nicht vorgelegt worden war. Letztlich sei der Akt dem LG für Strafsachen Wien im März 2024 übermittelt worden, das Anfang April 2024 entschied.

**Aufsichtsbehördliche
Maßnahmen**

Das BMJ versicherte, dass die für das Verfahren zuständige Bezirksanwältin sowie die zuständige Aufsichtsstaatsanwältin zwischenzeitlich sensibilisiert worden seien.

Einzelfall: 2024-0.189.660 (VA/BD-J/B-1)

3.8.2.2 Fachaufsicht

Erledigung einer Beschwerde – BMJ

Ein Grazer beschwerte sich über das Vorgehen der StA Wien bei der Rechtsschutzstelle des BMJ. Diese verwies ihn an die Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien.

Nach § 37 StAG können Beschwerden gegen einen StA wegen seiner Amtsführung bei jeder ihm vorgesetzten Stelle eingebracht werden. Wird die Beschwerde nicht bei der dem StA unmittelbar vorgesetzten Stelle eingebracht, so ist sie in der Regel dieser zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln, wenn erforderlich mit einem Berichtsauftrag.

Keine Weiterleitung

Das BMJ vertrat die Auffassung, die Rechtsschutzstelle des BMJ übe nicht die Fachaufsicht über die StA aus. Sie diene der Entlastung der Fachabteilungen, indem sie – soweit wie möglich – Anfragen eigenständig beantworte.

Dies erklärte jedoch nicht, weshalb die Eingabe weder an die zuständige Fachabteilung weitergegeben noch an die OStA abgetreten und dem betroffenen Grazer keine Abgabennachricht übermittelt worden war. Von der OStA erhielt der Bürger nur die allgemein gehaltene Antwort, die fachaufsichtsrechtliche Prüfung habe keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Inhaltsleere Begründungsfloskel

Die Auffassung des BMJ, dass eine Begründung „fallkonkret auch nicht indiziert“ gewesen sei, teilt die VA nicht. Sie sieht es vielmehr als geboten an, jede Betroffene und jeden Betroffenen so vollständig wie möglich zu informieren, sofern keine Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit oder des Datenschutzes entgegenstehen.

Einzelfall: 2024-0.504.637 (VA/BD-J/B-1)

Keine Kenntnis von einer Aufsichtsbeschwerde – BMJ

Liegt ein Anfangsverdacht vor, ist ein Strafverfahren einzuleiten. Darüber, ob aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist, bestehen mitunter Auffassungsunterschiede.

Bislang galt: Wenn die StA kein Ermittlungsverfahren einleitete, hatte sie den Anzeiger zu verständigen. Dabei hatte sie den Anzeiger zu belehren, dass ihm ein Antrag auf Fortführung nicht zusteht. Damit musste der Anzeiger die Entscheidung der StA hinnehmen.

Gefühl der Ohnmacht

Diese Rechtsschutzlücke wurde in der Fachliteratur beklagt und auch vom BMJ anerkannt (Jablonek, Wahrnehmungsbericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Befund Maßnahmen für eine moderne und qualitätsvolle Justiz [2019] 6). Auch die VA trat für eine Änderung ein (PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.8.3, S. 136 f.).

**Lückenhaftes
Formular**

Dem Anzeiger blieb lediglich die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Nur wenige wussten allerdings davon. Die VA befasste daher das BMJ mit der Frage, weshalb kein diesbezüglicher Hinweis auf der formularmäßigen Verständigung enthalten war.

Das BMJ vertrat die Auffassung, Dienstaufsichtsbeschwerde könne immer von jemand erhoben werden, der sich beschwert erachte. Es müsste, so gesehen, jedes staatsanwaltschaftliche Handeln zum Anlass einer derartigen Belehrung genommen werden. Dies sei jedoch weder vom Gesetzgeber gewollt noch machbar.

Die VA teilt diese Ansicht nicht: Der Wortlaut des Gesetzes stand einer Belehrung nicht entgegen. Zudem hatte sich der Gesetzgeber dafür entschieden, den „Anzeiger“ zu informieren. Damit hatte er ihn aber aus dem allgemeinen Kreis jener hervorgehoben, die eine Aufsichtsbeschwerde erheben können.

Wäre der Hinweis klar, würden die Anzeigenden auch nicht erwarten, sie hätten einen Anspruch auf eine Erledigung. Nachvollziehen konnte die VA lediglich, dass es damit zu einem höheren Beschwerdeaufkommen käme. Dieses Argument überzeugte jedoch vor dem Hintergrund der Absicht des Gesetzgebers nicht.

Novelle beschlossen

Die VA sprach daher eine kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung aus. Der Gesetzgeber entschied sich, das Problem zu beheben und führte einen gerichtlichen Rechtsschutz im Fall der Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens ein. Die Neuerungen traten am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Einzelfall: 2023-0.849.071(VA/BD-B/B-1)

3.8.3 Datenschutz – Verfahrensdauer bei DSB und BVwG

Im Bereich des Datenschutzes erreichten die VA im Wesentlichen Beschwerden über die lange Verfahrensdauer bei der DSB. Zu bemerken ist, dass es vorwiegend eine Person war, die auch die Behörde seit längerem in außergewöhnlichem Umfang in Anspruch nimmt.

**Gewaltiger
Arbeitsanfall**

Um welche Dimensionen es sich handelt, ergibt sich aus einem Bescheid der DSB vom Juni 2024. Darin wird ausgeführt, dass die DSB über Eingaben des Betroffenen im Umfang von 3.390 Seiten zu entscheiden hat. Darüber hinaus würden Anlagen und weitere Eingaben des Mannes der DSB zur Entscheidung vorliegen. Insgesamt handle es sich um 3.570 E-Mails.

Im Zeitraum von 2018 bis Juni 2024 machte der Mann 231 Beschwerdeverfahren bei der DSB anhängig, wobei sich diese in 107 inländische und 124 ausländische Verfahren (mehrheitlich gegen im italienischen Staatsgebiet niedergelassene Verantwortliche bzw. italienische Behörden) aufteilen.

Trotz wiederholter Aufklärung über die Zuständigkeit und in Kenntnis der Rechtslage brachte der Betreffende beharrlich Beschwerden gegen Verantwortliche in Südtirol bei der DSB und nicht bei der italienischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde ein. 118-mal befasste er zudem das BVwG.

Auch BVwG betroffen

Die DSB geht mittlerweile von einer häufigen Wiederholung im Sinne des Art. 57 Abs. 4. DSGVO aus und lehnt die (weitere) Behandlung von Beschwerden dieses Bürgers ab.

3.8.4 Straf- und Maßnahmenvollzug

Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 899 Beschwerden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Die VA hielt insgesamt 17 Sprech-tage in den JA, FTZ und forensischen Abteilungen öffentlicher Spitäler ab. Das übergreifende Thema war stets die Bewältigung des drückenden Überbelags.

Sprechtage

Der Überbelag und Fragen des Personalwesens, insbesondere im Hinblick auf die sich abzeichnenden Engstände durch bevorstehende Pensionierungen, dominierten auch das Treffen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, zu dem die VA Anfang Mai 2024 in die Singerstraße lud. An dem Treffen nahmen auch der Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, seine Vertreterin und leitende Bedienstete des BMJ teil.

Treffen mit den Anstaltsleitungen

Die Zusammenkunft gab Anlass, für die bisherige Unterstützung vor allem bei den Sprechtagen zu danken. In der nachfolgenden Diskussion kamen unter anderem folgende Themen zur Sprache: die steigenden Beschwerden über die Behandlung von Ansuchen; das mittlerweile in vielen JA praktizierte Kopieren von Poststücken; die Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Medikamenten einzudämmen und die Vornahme von Personendurchsuchungen, mit oder ohne körperlicher Entblößung.

Auch im vergangenen Jahr wirkte die VA an mehreren Arbeitsgruppen des BMJ mit. Anfang Jänner 2024 trat zum ersten Mal die operative Arbeitsgruppe „Jugendvollzug“ zusammen. Die Ergebnisse von insgesamt sieben nachfolgenden Sitzungen zu den Themen Standards im Jugendvollzug, Behandlung und Betreuung, Ausbildung und Beschäftigung und Tagesstruktur und Freizeit finden sich einem Abschlussbericht, der mit einer Reihe von Empfehlungen schließt. Diese arbeitete das BMJ in ein Konzept für Mindeststandards ein und stellte es Ende November 2024 dem Beirat der Arbeitsgruppe vor.

Mitwirkung an Arbeitsgruppen

Weiters nahm die VA an Arbeitsgruppen zum Thema „Online Recruiting Day für zivile Bedienstete“, „Mitarbeiter:innenzufriedenheit“ und „Gesundheit und

Pflege“ teil. Sie sind Teil der Arbeitsplattform „Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug – Verbesserung der Personalsituation in der Justizwache und anderen Berufsgruppen“. Einzelne Ergebnisse seien, so das BMJ, bereits übernommen, andere gesichtet und zusammengetragen worden.

Die VA beteiligte sich auch am Forschungsprojekt „ESBH – Effiziente, sichere und bauliche Haftgestaltung in Justizanstalten in Österreich“, einem Gemeinschaftsprojekt der FH Campus Wien, dem BMJ, dem Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck, einem Ziviltechnikbüro und einer Projektmanagement GmbH, dessen Ergebnisse Ende Oktober 2024 präsentiert wurden.

3.8.4.1 Suizide und Suizidversuche

Viele Suizide Trotz der Sensibilisierung aller Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs gehen die Zahlen zu Suiziden und Suizidversuchen nicht zurück, im Gegenteil. Bis Jahresende erhielt die VA Kenntnis von 47 Suizidversuchen und 9 Suiziden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Wie in den Jahren zuvor waren Strangulationen am häufigsten zu verzeichnen, gefolgt von Schnittverletzungen und der Einnahme von Medikamenten.

Obwohl alle Vorfälle der GD zu melden sind und von dort an die VA weitergegeben werden, stellen sich immer wieder Zweifel an der Vollständigkeit der Berichte ein. Mehrfach musste die VA aufgrund von Hinweisen, die sie von Inhaftierten erhielt, das BMJ um Nachmeldungen ersuchen.

Empfehlungen nicht umgesetzt Eine der wichtigsten Forderungen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssetting in krisenhaften Situationen“ ist, die Suizidalität von Insassinnen und Insassen nach einer Zeitspanne von etwa acht Wochen nach ihrer Aufnahme in eine JA erneut zu erheben. Die Empfehlung wurde bis dato nicht umgesetzt. Ebenso wenig wurden Betreuungskriterien, die auf einen besonderen Zuwendungsbedarf hinweisen, erweitert oder Mindeststandards für die Betreuung abgesonderter Personen erstellt (vgl. dazu PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.7.2.1).

Die VA kann nur erneut auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen drängen. Die nachfolgenden Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Einzelfall: 2024-0.001.889 (VA/BD-B/B-1)

Mangelnder Schutz vor Selbstverletzungen – JA Schwarzau

Rasierklingen verschluckt Bei einem Kontrollgang fiel auf, dass sich eine Gefangene länger als üblich auf der Toilette aufhielt. Die Beamtin nahm Kontakt mit der Insassin auf. Diese gab zu verstehen, dass sie Rasierklingen verschluckt habe. Die Rettung

brachte sie in das LK Wiener Neustadt, wo Ärztinnen und Ärzte versuchten, ihr die Fremdkörper endoskopisch zu entfernen. Zeitnahe überprüften Beamtinnen und Beamte den Haftraum der Frau und fanden dabei Briefe, die auf einen Suizidversuch hinwiesen.

Auf Nachfrage gab das BMJ bekannt, dass die Frau seit ihrer Inhaftierung ein selbstverletzendes Verhalten mit manipulativem Charakter setzte. Sie wollte nicht nur eine Vollzugsortsänderung, sondern forderte immer wieder auch eine Erhöhung ihrer Medikation. Anamnetisch seien auch Suizidversuche vor der Haft bekannt. Für die VA blieb zu klären, weshalb die Gefangene angesichts ihrer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung nach VISCI „grün“ eingestuft war.

VISCI (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions) ist ein System zur Einschätzung der Suizidgefahr der Inhaftierten. Es funktioniert wie eine Ampel: Rot bedeutet eine hohe Gefährdung, bei gelb besteht kein sofortiger Handlungsbedarf, grün, dass keine Gefährdung zu erkennen ist. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, soll die bzw. der Betreffende unverzüglich durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt untersucht werden, der dann weitere Schritte veranlasst.

Ursprünglich war die Frau „gelb“ geampelt. Aufgrund der psychiatrischen Expertise etwa ein halbes Jahr nach Haftantritt wurde die Ampel auf „grün“ umgestellt. Nach fachlicher Einschätzung handle es sich beim Störungsbild der Insassin nicht um Suizidalität, sondern stünden hinter den Handlungen rein manipulative Absichten.

Diese Sicht kann die VA nicht teilen: Ungeachtet der Frage der Richtigkeit der psychiatrischen Expertise erstrecken sich die Schutz- und Fürsorgepflichten der Vollzugsverwaltung nicht nur auf die Abwehr suizidalen Handelns, sondern auch auf das Unterbinden von Selbstverletzungen. Selbstverletzendes Verhalten kann ungewollt letal enden.

Einzelfall: 2024-0.001.889 (VA/BD-B/B-1)

Defekter Defibrillator – JA Feldkirch

Mitte Februar 2023 strangulierte sich ein Insasse der JA Feldkirch mit einem Schuhband, das er am Fensterkreuz befestigt hatte. Bei den sofort eingeleiteten Wiederbelebensmaßnahmen setzten die Beamtinnen und Beamten einen Defibrillator ein, der aber nicht funktionierte. Es gelang ihnen, den Kreislauf durch eine Herzdruckmassage wieder in Gang zu setzen.

Wie nachfolgende Recherchen ergaben, wartet die JA Feldkirch regelmäßig alle Geräte. Das gegenständliche Gerät wurde zuletzt im Jahr 2022 geprüft und erhielt eine Plakette mit Gültigkeit bis September 2024. Das Batteriefach ist bei jedem Gerät gesondert versiegelt. Eine Manipulation kann damit ausgeschlossen werden.

**Staat hat
Schutzpflichten**

Herzstillstand

**Gerät funktionierte
nicht**

Insasse verstarb Aus gegebenen Anlass führte die JA umgehend eine Prüfung aller Defibrillatoren durch. Dabei erhielt das gegenständliche Gerät erneut eine Prüfplakette mit Gültigkeit bis September 2026. Aus welchen Gründen es am Einsatztag nicht funktioniert hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Obwohl das unverzüglich herbeigeführte Ersatzgerät keine Schockabgabe empfahl, und eine Reanimation des Insassen möglich war, erlag dieser zwei Tage später im Krankenhaus seinen Verletzungen.

Einzelfall: 2024-0.001.889 (VA/BD-B/B-1)

3.8.4.2 Baulicher Zustand und Ausstattung

Überbelag im Strafvollzug wegen Baumaßnahmen

Im Berichtsjahr blieb die Belagssituation, insbesondere für männliche Erwachsene, bundesweit angespannt. Es gab keine JA, in der nicht die Insassen und das Personal über die beengten Raumverhältnisse klagten. Beispielsweise wandten sich mehrere Inhaftierte der JA Graz-Karlau an die VA. Sie berichteten, dass in den Hafträumen zusätzlich (Stock-)Betten aufgestellt worden waren und äußerten die Sorge, dass es aufgrund der beengten Lebensumstände zu Belagsverweigerungen, Konflikten und tätlichen Auseinandersetzungen kommen werde.

JA Graz-Karlau Ursächlich für die beengten Raumverhältnisse sind unter anderem dringend notwendige Bau- und Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere im Maßnahmenvollzug. So können während der Zeit des Umbaus im betroffenen Traktteil keine Unterbringungen erfolgen. Künftig soll es dort statt 81 Betten 68 Haftplätze geben. Die Umbauarbeiten sollten im Jahr 2025 abgeschlossen werden können.

Das BMJ bestätigte, dass in der JA Graz-Karlau Zusatzbetten aufgestellt worden waren. In einem Trakt wurden mehrere Hafträume, die für zwei Insassen ausgerichtet sind, zusätzlich mit je einem Stockbett ausgestattet. Weiters wurde in mehrere Gemeinschaftshafträume ein Zusatzbett gestellt, sodass nunmehr – bei entsprechender Größe – bis zu sieben Personen in einem Haftraum angehalten werden.

Äußerste Grenze Diese Zusatzbetten bezeichnet das BMJ als „systematisierte Zusatzbetten“ und erfasste sie teilweise bereits im Projekt Haftraummanagement in der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, EDV-System der JA zur Verwaltung des Bestandes von Untersuchungs- und Strafhäftlingen). Es versicherte, dass diese Maßnahme nur für Hafträume gilt, die selbst unter diesen verschärften Bedingungen noch die CPT-Standards erfüllen. Sollten die Belagszahlen weiter steigen, müssten zusätzlich die Hafträume im neu sanierten „A-Flügel“ mit Stockbetten ausgestattet werden.

JA Wien-Josefstadt Die Generalsanierung der JA Wien-Josefstadt begann im Oktober 2023 und wird sich voraussichtlich bis 2033 erstrecken. Die Hafttrakte werden im Zeit-

raum von 2025 bis 2033 (Bauphasen II bis VII) saniert, sodass es zu einer Reduktion der Belagskapazität von bis über 200 Haftplätzen kommen wird. Als erster Hafttrakt wird der D-Trakt im Jahr 2025 saniert, hiervon sind laut Angaben des BMJ mindestens 123 Haftplätze betroffen.

Im Hinblick auf den bundesweit erhöhten Belagsdruck rief das BMJ die Taskforce Belagsmanagement ein. Sie soll ein regional koordiniertes Vorgehen sicherstellen, was amtswegige Vollzugsortsänderungen betrifft, um schnellstmöglich auf Entwicklungen reagieren und Belagskapazitäten bestmöglich nutzen zu können. Die Taskforce wurde mit 1. Juli 2024 eingerichtet und war auf sechs Monate befristet. Im Februar 2025 teilte das BMJ mit, dass nach erfolgter Evaluierung die Fortsetzung der Taskforce Belagsmanagement vorläufig für weitere sechs Monate festgelegt wurde.

**Taskforce
Belagsmanagement**

Einzelfälle: 2024-0.325.991, 2024-0.360.716 (beide VA/BD-J/B-1)

Nachteilige bauliche Struktur – Department Maßnahmenvollzug, JA Graz-Karlau

Aus Anlass des Sprechtages im Oktober 2024 besichtigte die VA das nahezu fertiggestellte Department für den Maßnahmenvollzug. Die Abteilung besteht derzeit aus drei bereits in Betrieb genommenen Trakt-Teilen, wobei zwei Flügel ausschließlich mit Ein-Bett-Zimmern ausgestattet sind. Die VA besichtigte jenen Trakt-Teil, der zehn Zimmer mit jeweils zwei Betten beinhaltet. Die Räume sind funktionell ausgestattet, mit hellen PVC-Böden, Holzbetten, Schreibtischen, zwei fix installierten Fernsehgeräten, einer Kochgelegenheit und einem Kühlschrank, sperrbaren Spinden sowie einem baulich getrennten WC auf der einen Seite und einer Dusche (Nasszelle) auf der anderen Seite des Zimmers.

**Zeitgemäße
Ausstattung**

Als nachteilig sieht die VA allerdings, dass sich der Stationsstützpunkt, in dem sich die Beamtinnen und Beamten aufhalten, baulich abgesetzt im Vorraum befindet und die sternförmig abzweigenden Traktteile durch Türen verschlossen sind, die nur schmale Sichtschlitze haben. Die einzige Überwachung erfolgt über Monitore im Aufenthaltsbereich der Beamtinnen und Beamten. Es gibt keinen persönlichen Kontakt. Die Beamtinnen und Beamten können über Bildschirme die Gänge und die Sozialräume der Abteilungen überwachen, jedoch keinen Einblick in die Zimmer nehmen. Interaktionen zwischen den auf der Abteilung Dienst versehenen Beamtinnen und Beamten und den Untergebrachten sind nicht möglich.

**Stützpunkt außer-
halb der Station**

Untergebrachte können sich auch nicht mehr direkt beim Abteilungsstützpunkt an Beamtinnen und Beamte wenden; sie können damit auch in ihrem Sozialverhalten von den Beamtinnen und Beamten nicht mehr in dem Ausmaß beobachtet werden, wie dies bis dato der Fall war.

**Beziehungsfeindliche
Lösung**

Der VA ist klar, dass dieser Nachteil auf die bauliche Struktur des Hauses zurückzuführen ist und sich nicht mehr ausgleichen lässt. Umso wichtiger ist

es, bei Neu- oder Zubauten, wie sie im FTZ Göllersdorf anstehen, darauf zu achten, dass die Integration der Beamtinnen und Beamten auf der Abteilung in den Alltag der dort Untergebrachten durch bauliche Maßnahmen nicht unterbunden oder konterkariert wird.

Einzelfall: 2024-0.654.065 (VA/BD-J/B-1)

Bauliche Schwächen – FTZ Wien-Mittersteig

Aus Anlass des Sprechtags Anfang Februar 2024 besichtigte die VA die Sicherheitsabteilung und die Zugangsabteilung des FTZ Wien-Mittersteig. Beide Abteilungen wurden nach dem Brand im September 2021 renoviert. Sie waren am Tag der Besichtigung in einem hygienisch einwandfreien Zustand.

Viele Stufen Die sichtlichen Bemühungen, den Untergebrachten die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen erträglich zu gestalten, ändern nichts an der geringen Eignung des Hauses. Als ehemaliges Bezirksamt erweckt dieses den Eindruck eines Amtsgebäudes. Die an den Verwaltungstrakt angeschlossenen Abteilungen haben schmale Gänge. Sie sind nur über Stufen erreichbar. Es gibt keinen Treppenlift ins Gesperre. Säße ein Insasse im Rollstuhl, müssten ihn die Beamtinnen und Beamten die Stiegen hinauf bzw. hinunter heben. Besucherinnen und Besucher, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, bedürfen ebenfalls der Hilfe Dritter, um in das Gebäude zu gelangen. Die Hafträume sind eng, die Aufenthaltsmöglichkeiten außerhalb der eigenen Zelle auf der Abteilung beschränkt. Insgesamt vermittelt das Haus nicht den Eindruck, den man sich von einem therapeutischen Zentrum erwartet.

Schmale Gänge Nach Jahren des Umbaus, während denen der Innenhof blockiert war, stehen nun neuerlich Arbeiten an, diesmal an der Außenfassade des Gebäudes. Sportliche Betätigungen im Freien waren bis zum Herbst 2024 nur eingeschränkt möglich. Einen Ausgleich an Trainingsmöglichkeiten im Haus gab es nicht. Auf der Zugangsabteilung gibt es einen Gemeinschaftsraum, auf der Sicherheitsabteilung nicht einmal das. Insassen können sich dort nur auf dem schlauchartigen Gang aufhalten.

Weite Wege Die VA besichtigte letztlich auch die beiden, im Erdgeschoß angesiedelten besonders gesicherten Zellen. Auch sie wurden renoviert. Zu begrüßen ist, dass der schwarze Boden entfernt und durch einen hellgrauen Belag ersetzt wurde, die Videoüberwachung nunmehr den gesamten Haftraum erfasst, der WC-Bereich verpixelt ist, es eine selbstbestimmte Wasserentnahmemöglichkeit gibt und beide Hafträume demnächst mit einem Fernsehgerät hinter bruch sicherem Glas ausgestattet werden sollen. Eine Schwachstelle ist der metallene Verbau des Heizkörpers sowie der Umstand, dass beide Zellen nur vom Wachzimmer aus monitorüberwacht sind und der Weg dorthin durch den Innenhof oder über das Gesperre der Abteilung führt.

Einzelfall: 2024-0.086.276 (VA/BD-J/B-1)

Defizitäre Infrastruktur – JA Feldkirch

In der JA Feldkirch lässt sich kein zeitgemäßer Strafvollzug bewerkstelligen. Daran ändern auch kleinere Verbesserungsmaßnahmen, etwa im Eingangsbereich der Besucherzone, nichts. Zwar wurden seit dem letzten Sprechtag Gänge und Stiegenhäuser neu ausgemalt, auch wurde für den Unternehmensbetrieb im Untergeschoss ein Platz gefunden. Der Verputz dort musste jedoch abgeschlagen werden, weil das Mauerwerk durchfeuchtet ist. Der Raum liegt im Keller und hat nur kleine Oberlichtfenster. Er ist für einen mehrstündigen Aufenthalt nicht geeignet.

Arbeiten im Keller

Unterdurchschnittlich ist auch der Zustand der zwei besonders gesicherten Zellen. In beiden Hafträumen wurde die Innenvergitterung mit einer Plexiglasscheibe verkleidet, die aber z.T. mit scharfköpfigen Schrauben montiert wurde, sodass eine akute Verletzungsgefahr besteht. Das Essbesteck besteht aus Holz und damit nicht verletzungssicher. In beiden Hafträumen gibt es keine Möglichkeit, sich mit einem Blick auf eine Uhr zeitlich zu orientieren. In einem der Hafträume ist zudem das Fenster mit einem scharfkantigen Metallrahmen eingefasst. Diesen Missstand kritisierte die VA bereits beim letzten Sprechtag im Februar 2022; er war Anfang Juni 2024 noch immer nicht behoben.

Akute Verletzungsgefahr

Wünschenswert wäre ein Neubau mit hellen, großzügigen Räumen und ausreichend großen Außenanlagen. Derzeit ist das Platzangebot beengt. So steht Frauen lediglich ein etwa 20 Meter langer Teil des L-förmig angelegten Innenhofes zur Verfügung, der zur Gänze asphaltiert ist. Auf dieser Fläche kann nur wenig Bewegung gemacht werden. Frauen können im Freien auch nicht Tischtennis spielen. Der Tisch steht (bereits) in jenem Teil des Hofes, der von den Männern eingesehen werden kann. Er ist am Boden fest verankert und kann nicht verschoben werden.

Frauen benachteiligt

Einzelfall: 2024-0.429.988 (VA/BD-J/B-1)

Abhörmöglichkeit von Hafträumen – FTZ Garsten

Ein Untergebrachter im FTZ Garsten kritisierte, dass es den Beamten möglich sei, Gespräche von Insassen abzuhören, weil es vor der Aktivierung der Haftraumsprechanlage keinen „Signalton“ gäbe.

Laut BMJ würden die Insassen vom Aufbau der Tonverbindung optisch in Kenntnis gesetzt. Bei jedem Anwählen des Haftraums leuchte am Panel der Sprechanlage eine rote LED-Lampe auf. Es sei somit nicht möglich, Gespräche von Inhaftierten ohne deren Kenntnis mitzuhören.

Rote LED-Lampe

Da das Aufleuchten einer LED-Lampe jedoch übersehen werden kann, ersuchte die VA das BMJ um ergänzende Mitteilung zur Frage eines akustischen Signals. Laut BMJ hänge ein Nachrüsten der Anlage grundsätzlich vom Alter der Sprechanlage ab. Die technische Umsetzbarkeit sowie die damit

Häufig kein Ton

verbundenen Kosten würden mit den IT-Architektinnen und IT-Architekten thematisiert werden. Derzeit würden in acht JA Gespräche mit einem Signalton angekündigt.

Einzelfall: 2024-0.286.981 (VA/BD-J/B-1)

Mangelhafte Haftraumausstattung – JA Ried

Unwürdiger Zustand Im August 2024 beklagte ein Insasse der JA Ried, das WC in seinem Einzelhaftraum sei nur durch einen Vorhang abgetrennt, der bei Öffnung der Türe „weggeweht“ werde, sodass die eintretenden Beamten freien Sichtkontakt auf ihn hätten, wenn er am WC säße. Dies empfinde er als erniedrigend.

Die Inspektion des Haftraumes ergab, dass der Vorhang tatsächlich bewegt werden kann. Die VA regte an, den Vorhang auf der der Tür zugewandten Seite an der Wand mit einem Klebeband (Tixo) zu fixieren. Die Anstaltsleitung sagte dies zu, löste die Zusage allerdings nicht bis Dezember 2024 ein. Stattdessen fertigte und montierte die Hauswerkstätte Holzleisten. Zuletzt hieß es, dass die JA erst brandsichere Vorhänge bestellen müsse. Mit dem Kauf sei erst im ersten, mit der Montage im zweiten Quartal 2025 zu rechnen.

Einzelfall: 2024-0.525.190 (VA/BD-J/B-1)

Abgewohnte Seniorenabteilung – JA Suben

In Suben waren Mitte Juli 2024 statt 260 Insassen 340 Gefangene untergebracht. Auf der Seniorenabteilung standen z.T. Stockbetten. Bis zu 10 Insassen müssen sich einen kleinen Gemeinschaftskühlschrank teilen. In den Mehrpersonenhafräumen gibt es keine Nachtkästchen. Brillen und Zahnprothesen müssen nächtens auf den Fußboden unter das Bett gelegt werden, damit Mitinsassen am Weg aufs WC nicht über einen Sessel stolpern. In den Sanitärräumlichkeiten gibt es keine Gummimatten. Der Boden dort ist nicht rutschfest.

Zwar gibt es auf der Abteilung mehrere Wohnküchen. Jede Küchenzeile verfügt aber nur über eine einzige Kochplatte und einen Mikrowellenherd. Geschirr und Lebensmittel sind in Kartons und Bananenschachteln verteilt, die z.T. am Boden stehen. Es gibt keine Wandregale zum Lagern von Lebensmitteln und Geschirr.

Insgesamt macht die Abteilung einen abgewohnten, tristen Eindruck. Dass sie spezifisch den Bedürfnissen der älteren Insassen entgegenkommt, kann nicht gesagt werden. Einzelne Verbesserungsmöglichkeiten diskutierte die VA mit dem Justizwachekommandanten im Zuge eines Sprechtags.

Einzelfall: 2024-0.520.907 (VA/BD-J/B-1)

Abgewohnte Besucherräumlichkeiten – JA Suben

Der Sprechtag in der JA Suben gab Gelegenheit, den Langzeitbesuchsraum und jenen Raum zu besichtigen, der für Tischbesuche zur Verfügung steht. Der Langzeitbesuchsraum besteht aus einer kleinen Nasszelle und dem Hauptraum, in dem neben einem Kühlschrank und einer Kochgelegenheit eine ausziehbare alte Sitzgarnitur und ein Beistelltisch stehen. Den Raum betritt man durch einen kleinen Vorraum mit Einbaukasten. Die Besuchsmöglichkeit machte zum Zeitpunkt der Besichtigung einen hygienisch einwandfreien Eindruck. Das Inventar wirkte stark abgewohnt.

Unmittelbar an den Langzeitbesuchsraum schließt jener Raum an, in dem Tischbesuch empfangen werden kann. In dem kleinen Raum stehen drei Beistelltische nebeneinander. Der Raum wurde zum Zeitpunkt der Besichtigung verwendet, an allen drei Tischen fanden Besuche statt. Die Klage von Insassen, dass Gespräche aufgrund der Kleinheit des Raumes und des geringen Abstands der einzelnen Tische zueinander nicht ungestört geführt werden können, konnte die VA nachvollziehen.

Einzelfälle: 2024-0.525.609, 2024-0.520.907 (beide VA/BD-J/B-1)

Sportraum im feuchten Keller – JA Suben

Die Lage des alten Gebäudes in der Nähe des Inns bedingt, dass die Räumlichkeiten im Untergeschoß eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Dies gilt insbesondere für das Kellergewölbe, das den Insassen seit vielen Jahren als Sportraum zur Verfügung steht. Dort soll in nächster Zeit ein weiterer Sportraum eröffnet werden. Allerdings ist die Luftfeuchtigkeit so hoch, dass sich noch vor Inbetriebnahme Schimmel auf den Sportgeräten bildete.

Obwohl das Mauerwerk z.T. abgeschlagen ist und ein Entfeuchtungsgerät Tag und Nacht läuft, scheint es schwierig, insbesondere während der Sommermonate, die Luftfeuchtigkeit zu senken. Als Alternative bliebe nur, den Sportraum zu schließen, was zur Konsequenz hätte, dass Insassen kein Kraftsporttraining mehr machen könnten.

Einzelfall: 2024-0.520,907 (VA/BD-J/B-1)

Fehlende Sportmöglichkeiten – FTZ Wien-Mittersteig

Erneut beklagte ein Untergebrachter, dass man sich in der JA Wien-Mittersteig kaum sportlich betätigen könne. Außer dem täglichen Aufenthalt im Freien gibt es nur die Möglichkeit, in einem Mehrzweckraum auf der Abteilung Tischfußball zu spielen. Dort steht ein Ergometer, an der Wand hängt eine Dartscheibe. Zur Not könne man auch Yogamatten auflegen. Es gäbe aber keinen eigentlichen Sportraum und insbesondere keine Geräte zum Trainieren.

Wenig Indoor-Aktivitäten

Die mangelnde Möglichkeit für Untergebrachte, sich sportlich zu betätigen, kritisierte die VA bereits mehrfach (vgl. zuletzt PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 145). Der Leitung des Hauses ist zuzustimmen, dass die räumlichen Gegebenheiten wenig Spielraum lassen. Der einzige größere Raum im dritten Stock des Hauptgebäudes, in dem auch Dienstbesprechungen gehalten werden müssen, wird für Gruppentherapien, religiöse Zusammenkünfte und Filmvorführungen genützt. Würden in ihm Sportgeräte aufgestellt, müsste er einer anderen Widmung zugeführt werden. Eine Mehrfachnutzung käme dann nicht mehr in Betracht.

Hof erneut gesperrt Erschwerend kam hinzu, dass nach den Jahren des Umbaus, während denen der Hof nur sehr eingeschränkt benutzbar war, erneut Außenarbeiten anstanden. Ein Gerüst für die Fassadensanierung wurde aufgebaut. Aufzug und zu lagerndes Baumaterial blockierten einen Teil des Innenhofs, sodass dieser für sportliche Aktivitäten im Freien nicht genutzt werden konnte.

Einzelfall: 2024-0.086.276 (VA/BD-J/B-1)

Deutliche Verbesserungen – Außenstelle Floridsdorf des FTZ Wien-Mittersteig

Neue Zimmer Seit dem letzten Sprechtag hat es Veränderungen zum Positiven gegeben. Durch die Verlegung des Kommandos konnten dringend notwendige Besprechungszimmer im Erdgeschoss vis-à-vis des Wachzimmerbereichs geschaffen werden. Für Therapiesitzungen und Besprechungen muss damit nicht mehr einen Raum auf der Abteilung oder ein Dienstzimmer zurückgegriffen werden. Die Räume sind klein, jedoch natürlich belüftbar, die Wände frisch gestrichen, der Boden neu verlegt.

Umbau im Haus Zudem wurde eine neue Steigleitung errichtet, eine Brandrauchverdünnungsanlage installiert, auf den Abteilungen Brandschutztüren eingebaut, die die einzelnen Flügel abtrennen, und die Notbeleuchtung erneuert. Neugestaltet wurde auch der Wachzimmerbereich, Dienstzimmer und Ruheräumlichkeiten der Beamtinnen und Beamten mit zweckmäßigen, hellen Möbeln ausgestattet. In einem nächsten Schritt soll ein Außenaufzug angebaut werden, der behindertengerecht ist, und damit auch einer Rollstuhlfahrerin bzw. einem Rollstuhlfahrer ermöglicht, die einzelnen Ebenen des Hauses barrierefrei zu erreichen.

Dem BMJ liegt eine Machbarkeitsstudie vor, die eine Aufstockung des Nebengebäudes im Innenhof vorsieht. Dort sollen 20 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden. Der Zubau soll auch einen Gruppenraum für die dort untergebrachten Personen, eine Küche und einen Bereitschaftsraum beinhalten.

Bleibende Mängel Schwachstelle im Haupthaus bleiben die vom Wachzimmer weit entfernten, im Kellergeschoß liegenden beiden besonders gesicherten Hafträume. Dort wurden inzwischen Notruftasten installiert (wenn auch unmittelbar neben

dem französischen WC in 10 cm Bodenhöhe). Beide Hafträume waren nicht gänzlich mangelfrei. Auch wenn die Räume, wie die Anstaltsleitung versicherte, nur selten gebraucht werden, sollten sie gefahrlos benutzbar sein.

Einzelfall: 2024-0.110.695 (VA/BD-J/B-1)

Neue Besucherzone – JA Sonnberg

Anfang März 2024 war der Rohbau der neuen Besucherzone in der JA Sonnberg nahezu fertig. Der Zubau wurde im Sommer in Betrieb genommen. Seither stehen dem Haus auch zwei Langzeitbesuchsräume zur Verfügung. Damit entfallen zeit- und personalintensive Überstellungen in die JA Korneuburg zu Besuchszwecken.

Langersehnter Zubau

Der Zubau hat einen gesonderten, barrieregerechten Eingang. Er beinhaltet vier bis fünf Gesprächskojen, die auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Betreuerinnen und Betreuern sowie Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung stehen und einen Glasscheibenbesuch ermöglichen. Zudem gibt es einen großen offenen Bereich für Tischbesuche. Neben Räumen für die Bediensteten gibt es auch ein Zimmer für das Röntgengerät, in dem einlangende Pakete untersucht werden. In diesem Raum könnte auch der Drogenscanner eingesetzt werden, um den sich die JA Sonnberg vor zweieinhalb Jahren beworben hat.

In dem Zubau wird auch die Wäscherei angesiedelt. Sie ist derzeit im Hauptgebäude untergebracht. Nach Übersiedlung der Maschinen und Abtragung der Betonsockel, auf denen die Geräte stehen, soll die Halle saniert und so unterteilt werden, dass jeder Raum ausreichend Tageslicht hat. Damit sollte es endlich ausreichend Therapieräumlichkeiten geben. Eine Teilfläche soll künftig der Ausspeise als Lagerraum dienen.

**Endlich Platz für
Therapieräume**

Einzelfall: 2024-0.177.734 (VA/BD-J/B-1)

Neuer Standort der Akutpsychiatrie – Pavillon 20, Klinik Hietzing

Sieben Monate nach Auflassung des Pavillons 23/2 im Otto-Wagner-Spital und Übersiedlung in das Krankenhaus Hietzing suchte die VA dort die Station „Forensische Akutpsychiatrie“ auf. Von den 12 auf der Abteilung zur Verfügung stehenden Betten waren am Tag des Sprechtages die acht belegbaren auch in Verwendung.

**Aufwendige
Adaptierungen**

Auf der Abteilung versehen vier Ärztinnen und Ärzte und insgesamt 18 Pflegekräfte Dienst. Der Station sind zwei Psychologen, eine Ergotherapeutin und eine Sozialarbeiterin zugeteilt.

In dem Pavillon war bislang die Gerontopsychiatrie untergebracht. Im Hinblick auf die Änderung des Verwendungszweckes sind beträchtliche Adaptierungen erforderlich. Neue Betten müssen angeschafft, Gefahrenquellen

bei den Sanitäreinrichtungen entschärft, Schlösser ausgetauscht, Deckenbeleuchtungen arretiert, Lichtrufanlagen erneuert, die Spülkästen der WCs ausgetauscht und Türen besser gesichert werden; dies alles bei laufendem Betrieb.

Akuter Bettenbedarf Mitte 2024 sollen vier weitere Betten freigegeben werden. Das Auslangen werde man auch mit ihnen nicht finden. Während des Sprechtages erreichte den diensthabenden Arzt ein Anruf aus einer JA mit dem Ersuchen um Aufnahme eines Patienten. Das Ansuchen musste mangels eines freien Platzes abgewiesen werden.

Der Pavillon ist in zwei Traktteile (Akut- und Subakutbereich) unterteilt, an deren Ende die Patientenzimmer liegen. Zu ihnen gelangt man über eine weitere Schleuse. Von diesem jeweils abgeschlossenen Bereich aus kann man an die frische Luft gelangen. Dazu wurden zwei Innenhöfe geschaffen, die durch hohe Betonmauern eingefriedet sind. Die Hofzeiten sind zweimal täglich jeweils für eine Stunde und ermöglichen den Patientinnen und Patienten Einzel- wie Gruppenaufenthalte im Freien unter beobachtender Begleitung einer Pflegerin bzw. eines Pflegers und einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des hauseigenen Sicherheitsdienstes.

Eindrücke von der Station Auf der Station gefielen der VA die hellen, lichtdurchfluteten Räume und die breiten Gänge. Deutlich weiter als im Pavillon 23/2 ist es aber vom Stationsstützpunkt zu den Patientenzimmern. Alle Zimmer werden neu ausgestattet und mit einem patientengerechten Inventar versehen, das verletzungssicher ist. Innerhalb der Schleuse können sich die Patientinnen und Patienten, die ständig videoüberwacht sind, frei bewegen. Sie können mit einem Chiparmband ihre Zimmertüre selbstständig öffnen und verschließen, sich in einem Raucherraum oder einem Gemeinschaftsraum aufhalten, wo ihnen hinter einem bruch sicheren Glas ein Fernsehgerät zur Verfügung steht.

Wenig Therapien Die großzügigere Raumgestaltung ist ein Garant für ein patientenfreundliches, offenes Klima. Oft hilft bereits ein Wechsel des Settings in Kombination mit einer engmaschigen Betreuung, um psychisch kranke Menschen rasch zu stabilisieren, ohne dass es zu Fixierungen kommen muss.

Ausbaufähig ist das therapeutische Angebot. Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger wünschen sich für die Patientinnen und Patienten eine Musiktherapie und eine Physiotherapie. Auch die Ergotherapeutin sollte von 20 auf 40 Stunden aufgestockt werden. Ein breiter angelegtes, auf die spezifischen Krankheitsbilder abstellendes Angebot würde den Patientinnen und Patienten helfen, rascher zu regenerieren und Spannungszustände abzubauen.

Mehr Personal Hierzu teilte das BMJ mit, dass an der Aufstockung von Bediensteten medizinisch, therapeutisch und diagnostischer Gesundheitsberufe gearbeitet werde. Es müsse erst erhoben werden, welche Leistungen benötigt werden

und in welchem Umfang diese an den Patientinnen und Patienten tatsächlich durchgeführt werden, welche Maßnahmen geplant, aber aufgrund von anderen Umständen (keine Security, Arzttermine usw.) nicht durchgeführt werden konnten und welche Leistungen angefordert wurden (Zuweisung erfolgt), aber mangels Personal nicht durchgeführt werden können bzw. mit welcher zeitlichen Verzögerung dann doch stattgefunden haben.

Im Bereich der Physiotherapie hoffe man auf eine Erhöhung der Stundenzahl. Der Ergotherapie-Posten konnte mit 20 Stunden ab Juni 2024 nachbesetzt werden.

Einzelfall: 2023-0.931.300 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.3 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Chronischer Überbelag – JA Eisenstadt

Eine ehemalige Inhaftierte wandte sich an die VA und berichtete von den derzeitigen Haftbedingungen in der JA Eisenstadt. Die Frau schilderte, dass sie gemeinsam mit einer zweiten Gefangenen in einem Einzelhaftraum untergebracht worden war, wo sie auf einer Matratze am Boden schlafen musste. Später sei sie in einen Mehrpersonenhaftraum verlegt worden, der für drei Personen ausgestattet gewesen sei. Der Haftraum sei mit bis zu fünf Personen belegt worden, sodass Insassinnen auf einem Feldbett schlafen mussten. Dieses Bett stand vor den drei vorhandenen Kästen, die sich die fünf Insassinnen teilen mussten. Es sei fast unmöglich gewesen, zu den Kästen zu gelangen. Die Situation sei für alle sehr belastend gewesen. Ebenso belastend sei, dass die Frauenabteilung aufgrund des Überbelags mittlerweile mit männlichen Inhaftierten belegt werde.

Auf engstem Raum

Das BMJ bestätigte, dass bereits seit Mitte 2022 in der JA Eisenstadt ein erheblicher Anstieg an Einlieferungen von Schleppern zu verzeichnen ist. Dies bedeutet regelmäßig einen Überbelag von bis zu 20 % der Normalkapazität.

Hafträume müssen mit mehr Inhaftierten belegt werden als vorgesehen. Dafür werden Campingbetten aufgestellt. Das Bett kann morgens zusammengeklappt werden, wodurch mehr Raum für die Bewegungsfreiheit untertags geschaffen wird.

Campingbetten

Das BMJ bestätigte die Schilderungen der ehemaligen Gefangenen. Als zusätzliche Maßnahme haben der obere Stock der Frauenabteilung vorübergehend auch mit männlichen Insassen belegt werden müssen. Insofern verringerte sich die Anzahl der Haftplätze bzw. die Unterbringungskapazität auf der Frauenabteilung.

Auch treffe es zu, dass die betroffene Frau eine Nacht in einem Ein-Personen-Haftraum gemeinsam mit einer zweiten Insassin untergebracht worden

Schlafen am Boden

war und dort auf einer Matratze am Boden nächtigen musste. Danach wurde sie in einen größeren Haftraum gebracht.

Die VA erwiderte, dass eine Ausstattung mit vier Betten und drei Kästen unzureichend ist, wenn ein Haftraum, der für bis zu fünf Personen ausgelegt ist, nicht nur vorübergehend mit fünf Personen belegt wird. Sie betonte zudem, dass Inhaftierte nicht auf Matratzen am Boden oder in Klappbetten schlafen sollen.

Schon in der Vergangenheit forderte die VA, dass zeitnahe kurz- und langfristige Maßnahmen gegen die bundesweit bestehende Überbelegung von JA gesetzt werden müssen. Bereits 2020 haben die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU/Sichere Wege aus der Kriminalität“ in ihrem Abschlussbericht eine Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests empfohlen. Mit der Maßnahme ließe sich nicht nur dem derzeitigen Belagsdruck in den JA begegnen; sie würde auch die Resozialisierung fördern (vgl. auch PB 2023, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 137).

Einzelfall: 2024-0.108.033 (VA/BD-J/B-1)

Männer auf der Frauenabteilung – JA Ried

Eine ehemalige Strafgefängene beklagte, dass Männer auf der Frauenabteilung der JA Ried angehalten wurden. Der offene Wohngruppenvollzug konnte während der Anhaltung der männlichen Insassen auf der Frauenabteilung nur eingeschränkt praktiziert werden.

Trennungsgebot verletzt

Das BMJ bestätigte, dass im Zeitraum von Jänner bis Anfang März 2024 ein Haftraum der JA Ried der Frauenabteilung mit männlichen Insassen belegt worden war. Dies sei notwendig gewesen, da die JA Ried seit Jahresbeginn 2024 vermehrt Komplizen unterbringen musste. Um deren Trennung zu gewährleisten, musste auch ein Haftraum der Frauenabteilung mit männlichen Insassen belegt werden. Erst nachdem die Verlegung der männlichen Insassen veranlasst worden war, konnten die geltenden Standards für den Frauenvollzug in der JA Ried wiederhergestellt werden und die Hafträume waren wieder täglich von 7 bis 18 Uhr geöffnet.

Einzelfall: 2024-0.105.262 (VA/BD-J/B-1)

Zu geringe Beschäftigung – JA Eisenstadt

Widrige Umstände

Als Folge der drückenden Belagssituation ist die getrennte Anhaltung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen nicht immer möglich. Zudem bestehen (auch) in der JA Eisenstadt nur begrenzt Beschäftigungsmöglichkeiten. Auch können nicht alle Inhaftierte an einer Sport- und Freizeitgruppe teilnehmen. Erschwerend kam von Anfang Juni bis Mitte Oktober 2024 hinzu,

dass aufgrund eines defekten Gerätes der Freizeitraum geschlossen worden war.

An einer Sport- und Freizeitgruppe im Turnsaal können maximal zehn Inhaftierte gleichzeitig teilnehmen. Aufgrund der hohen Nachfrage und bei mehr als 50 Inhaftierten pro Abteilung kann nicht garantiert werden, dass Gefangene wenigstens einmal pro Woche Sport ausüben können.

In Anbetracht dessen, dass nur für ca. 45 % der Inhaftierten ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist ein Ausbau anderer Aktivitäten dringend geboten. Einschusszeiten von 23 Stunden am Tag können zu Spannungen und Übergriffen führen.

Hohes Risiko

Einzelfall: 2024-0.710.738 (VA/BD-J/B-1)

Akute Brandgefahr – FTZ Göllersdorf

Ende Juli 2023 starb ein Insasse bei einem Brand im FTZ Göllersdorf. Er hatte sich nach Mitternacht im Aufenthaltsraum einer Wohngruppe eine Zigarette angezündet und war danach eingeschlafen. Drei Feuerwehren, Rettung und Polizei standen rund eineinhalb Stunden im Einsatz. Sechs Bedienstete wurden bei den Löscharbeiten verletzt; sie mussten mit dem Verdacht auf Rauchgasvergiftung in das nächste Spital gebracht werden. Zahlreiche Untergebrachte konnten in Sicherheit gebracht werden. Für den Betroffenen kam jede Hilfe zu spät. Er erlag seinen Verletzungen.

Feuer mit Todesfolge

Beim Sprechtag Ende Jänner 2024 äußerte ein Untergebrachter die Sorge, dass es auf der Abteilung erneut brennen könne. Immer wieder komme es vor, dass Insassen in der Nacht auf den Gang gingen, sich dort eine Zigarette anzündeten und dann in ihren Haftraum zurückgehen. Sollten sie im Bett liegend einschlafen, könne es erneut zu einem Brand kommen.

Bleibende Angst

Die Anstaltsleitung konnte die Sorge nachvollziehen. Obwohl alle Patienten nach dem Brandereignis aufgefordert wurden, ihre Feuerzeuge abzugeben, gäbe es noch einen Restbestand in den Hafträumen. Hinzu komme, dass Untergebrachte der Wohngruppenabteilung die Zimmer auch nachts verlassen und auf den Gang gehen können. Obwohl sie angehalten sind, ausschließlich im Raucherraum zu rauchen, komme es vor, dass sie beim elektrischen Zigarettenanzünder am Gang eine Zigarette entzünden und dann in ihr Zimmer zurückgehen.

Eine Deaktivierung der Sicherung, sodass der Zigarettenanzünder nachts nicht funktioniert, würde das Problem nur teilweise lösen, da damit Feuerzeuge zu einer verbotenen Handelsware würden. Derzeit könne man nur darauf hinweisen, dass es in allen Zimmern Brandmelder gibt. Die Untergebrachten werden an das Verbot, in den Zimmer zu rauchen, erinnert werden.

Gefahr nicht gebannt

Einzelfall: 2024-0.090.168 (VA/BD-J/B-1)

Öffnen der Speiseklappe bei Hitze – JA Suben

Hitze im Haftraum Beim Sprechtag Mitte Juli 2024 wandte sich ein Insasse an die VA. Er leide an einer seltenen Autoimmunerkrankung und habe damit immer erhöhte Temperatur. Besonders belastend sei die hochsommerliche Hitze, die zu Temperaturen im Haftraum untertags bis zu 32°, und abends um die 29° führte. Der Gefangene ersuchte daher, dass die Beamtinnen und Beamten nach Einschluss die Speiseklappe öffnen. Die Zugluft würde Linderung bringen. Dies sei auch in der JA Graz-Karlau möglich. Dort handle es sich immerhin um ein Hochsicherheitsgefängnis.

Sicherheit hat Vorrang Obwohl das Anliegen nachvollziehbar ist, wollte die Anstaltsleitung dem Ersuchen nicht Rechnung tragen. Würden die Nacht über die Speiseklappen geöffnet, könnten Insassen mitverfolgen, wann Kontrollgänge auf der Abteilung durchgeführt werden. Die Hafträume seien ohnedies bis 19.30 Uhr geöffnet. Zudem stünde es den Insassen frei, Ventilatoren im Wege des Einkaufs zu erwerben. Auch in der JA Graz-Karlau sei die Maßnahme wieder zurückgenommen worden.

Einzelfall: 2024-0.526.026 (VA/BD-J/B-1)

Vegane Ernährung im Strafvollzug – BMJ

Obwohl der EGMR Veganismus als „Weltanschauung“ anerkannte, besteht kein subjektiv-öffentliches Recht auf vegane Verpflegung (OLG Wien 32 Bs 274/20h). Das BMJ teilte im April 2024 mit, die Verpflegungsvorschrift werde im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR adaptiert, vegane Verpflegung werde künftig angeboten werden.

Ende August 2024 lag ein erster Entwurf vor. In Anbetracht der inzwischen geänderten Empfehlungen der Ernährungsfachgesellschaften (DGE – Deutsche Gesellschaft für Ernährung, AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) sei, so das BMJ, jedoch eine externe Befassung zu den Verzehr- bzw. Bedarfsempfehlungen erforderlich. Erst dann könne der Erlass finalisiert werden.

Einzelfall: 2024-0.429.372 (VA/BD-J/B-1)

Absperrbarer Kühlschrank – JA Suben

Streit vorprogrammiert Anlässlich eines Sprechtags erfuhr die VA, dass es in einer Wohngruppe einen Kühlschrank mit einem Vorhängeschloss gab. Den Schlüssel hatte der Hausarbeiter auf der Abteilung. Der Kühlschrank sei kaputtgegangen. Das Ersatzgerät lasse sich nicht absperren. Es werde von sieben Insassen genutzt. Befürchtet werde, dass es zu Diebstählen von kühlgelagerten Lebensmitteln komme.

Die VA regte an, einen Kühlschrank mit einzeln sperrbaren Fächern anzuschaffen. Damit würde jeder Insasse einen Schlüssel für das ihm zugeord-

nete Fach haben und müsste sich nicht an einen Dritten wenden, wenn er Lebensmittel in den Kühlschrank geben oder von dort entnehmen will.

Dem hielt das BMJ entgegen, dass ein absperrbarer Gemeinschaftskühlschrank am Gang weder aus Platzgründen noch aus brandschutztechnischen Gründen zulässig sei. Das angeschaffte Ersatzgerät werde aber zeitnah mit einem Schloss versehen. Entsprechende Veranlassungen seien bereits getroffen worden.

Schloss wird montiert

Einzelfall: 2024-0.525.597 (VA/BD-J/B-1)

Keine Ausfolgung von Elektrogeräten – JA Sonnberg

Beim Sprechtag Anfang März 2024 klagte ein Insasse, dass ihm Geräte, die er in der JA Stein als Vergünstigung erhalten habe, in die JA Sonnberg nicht ausgefolgt werden. Im Einzelnen handelte es sich um einen Toaster, einen Mixer, eine Xbox und einen CD-Player. Er sei im Oktober 2023 verlegt worden. Die Elektrogeräte habe er bis dato nicht erhalten.

Zu Unrecht einbehalten

In der Abschlussbesprechung mit der Anstaltsleitung wies die VA darauf hin, dass Vergünstigungen fortwirken, dass zu dieser Rechtsfrage eine gefestigte Judikatur besteht und dass dem Gefangenen die Ausfolgung der Gegenstände nicht vorenthalten werden darf. Ergänzend verwies sie auch auf die Ausführungen im Vollzugshandbuch.

Die Anstaltsleitung zeigte sich uneinsichtig. Sie war nicht bereit, die Gegenstände auszuhändigen, da die Xbox und der CD-Player internetfähig seien. Den Hinweis, dass sich die JA Sonnberg damit sowohl über die Spruchpraxis der Vollzugsgerichte wie über die generelle Weisung der GD hinwegsetze, ignorierte sie.

Haltung unverständlich

Damit bleibt dem Gefangenen nur die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Ausfolgung der Gegenstände zu stellen und im Fall einer Ablehnung das Vollzugsgericht anzurufen. Auf den Umstand, dass dabei Anordnungen der GD nicht befolgt wurden, zeigte die VA gegenüber dem BMJ auf.

Einzelfall: 2024-0.196.446 (VA/BD-J/B-1)

Keine Computer – FTZ Wien-Mittersteig

Erneut wandte sich ein Untergebrachter des FTZ Wien-Mittersteig an die VA und beklagte, dass es ihm nicht möglich sei, eine CD-ROM, die Teil eines in der Bibliothek aufliegendes Buches sei, abzuspielen. Weder sei der Besitz einer PlayStation noch eines PCs in der Außenstelle Floridsdorf erlaubt.

Lern-CD nicht abspielbar

Behindert würde damit nicht nur die Resozialisierung. Es wäre ihm auch nicht möglich, seine Englischkenntnisse zu verbessern, zumal er nicht die Möglichkeit habe, Texte auf Englisch vorgesprochen zu erhalten und übungsweise nachsprechen zu können.

Unnachgiebige Sicht Die Anstaltsleiterin bestätigte, dass es sowohl im Haupthaus wie in der Außenstelle lediglich einen einzigen Untergebrachten gibt, der in Besitz eines PCs sei. Das Gerät könne ihm nur deswegen nicht abgenommen werden, da er es als Vergünstigung aus einem anderen Haus mitgebracht habe. Computer seien mehrfach missbräuchlich verwendet worden, sodass man ihre Ausfolgung nicht vertreten könne.

Erlasswidriges Verhalten Daher konnte die VA nur darauf hinzuweisen, dass sich die Anstaltsleitung damit über eine Weisung der GD hinwegsetze, sämtlichen Untergebrachten in Österreich zu ermöglichen, einen PC zum Zwecke der Resozialisierung zu haben. Sie machte auch deutlich, dass sie die davon abweichende Haltung des FTZ Mittersteig nicht nachvollziehen kann. Die VA forderte daher mit Nachdruck die Einhaltung dienstlicher Anordnungen.

Nachvollziehen konnte die VA lediglich den Wunsch der Leitung des FTZ Wien-Mittersteig, eine aktualisierte Version einer Überwachungssoftware zu erhalten, die es ermöglicht, Geräte laufend im Hinblick auf einen allfälligen Missbrauch zu kontrollieren. In diesem Fall könnte sich die Leiterin des FTZ Wien-Mittersteig eine Gleichstellung mit anderen Häusern vorstellen.

Einzelfall: 2024-0.118.081 (VA/BD-J/B-1)

Einziehen von CD-Laufwerken – FTZ Garsten

Kollektive Sanktion Ein Untergebrachter führte aus, er habe bis dato seinen privaten PC mit einem externen Laufwerk des FTZ Garsten verwenden dürfen. Seit einer Woche würde das anstaltseigene Laufwerk aber einbehalten. Es habe einen Vorfall bei einem Mitinsassen gegeben. Für das Fehlverhalten eines Einzelnen würden nun alle bestraft. Filme könne er nicht abspielen. Die Software ließe sich auch ohne das Laufwerk nicht mehr aktualisieren. Die Geräte seien in absehbarer Zeit nutzlos.

Die Anstaltsleitung bestätigte, dass Laptops mit DVD-Laufwerken grundsätzlich gestattet seien. Aufgrund der technischen Entwicklung seien die Geräte jedoch meist nicht mehr mit eingebauten Laufwerken, sondern mit USB-Anschlüssen ausgestattet. Für die Aktivierung des Betriebssystems und der Programme sei eine Internetverbindung erforderlich.

Unerlaubte Nutzung Da ein Internetzugang nicht erlaubt sei, sei mit jenem Unternehmer, über den die Geräte bezogen werden, vereinbart worden, dass dieser die Software (vor)installiere. Zusätzlich seien im März 2022 vom FTZ Garsten zwei externe Laufwerke gekauft worden. Insassen haben damit die Möglichkeit, im Fall technischer Probleme mit ihrem Gerät in das Effektenmagazin zu kommen und dort von der IT-Leitbedienung das Betriebssystem oder Programme neu installieren zu lassen. Es sei nicht vorgesehen gewesen, dass die Laufwerke an Insassen ausgegeben werden.

Ordnung wiederhergestellt Bedauerlicherweise sei es zu „unübersichtlichen Abläufen“ gekommen, die Laufwerke mussten sofort eingezogen werden. Ziel sei nunmehr, die Nutzung

wieder zu ermöglichen. Insassen, die einen PC haben, könnten, um eine Benützung des externen PC-Laufwerkes ansuchen. Verwendet werden dürfe es nur unter Aufsicht einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters der IT-Leitstelle. Die Anordnung soll binnen Monatsfrist umgesetzt werden.

Einzelfall: 2024-0.285.620 (VA/BD-J/B-1)

Beschränkung von Wäschepaketen – BMJ

Aufgrund der Beschwerde eines Insassen wurde die VA auf die Problematik aufmerksam, dass der Empfang von „Wäschepaketen“ unterschiedlich gehandhabt wird. Die VA erhob daher bundesweit die Vorgangsweise. Dabei zeigte sich, dass es in einigen JA gar keine Beschränkung gibt. In anderen Häusern darf man sich nur zwei Pakete im Jahr schicken lassen.

Ungleichbehandlung

Nach Meinung des BMJ steht einer Beschränkung nichts im Weg; bei berücksichtigungswürdigen Gründen müsse es jedoch eine Ausnahme geben. Dementsprechend richtete es am 30. September 2024 ein Rundschreiben an die Vollzugseinrichtungen.

Neuer Erlass

Die VA teilt diese Ansicht nicht: Nach dem StVG sind die Insassen berechtigt, eigene Leibwäsche sowie einfache und zweckmäßige eigene Oberbekleidung zu tragen, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist, oder außerhalb der Anstalt durch deren Vermittlung besorgt werden kann und keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Eine Bestimmung, die es wegen eines unverhältnismäßigen Kontrollaufwands erlaubte, den Empfang von Paketen auszuschließen, wurde mit BGBl. I Nr. 142/2009 aufgehoben.

Die VA geht daher auf Basis der Literatur und der Judikatur (LG Innsbruck 28 Bl. 24/19t) davon aus, dass die Zahl der „Wäschepakete“ pro Zeiteinheit nicht begrenzt ist. Eine Begrenzung der Wäschestücke im Haftraum bleibt freilich – situationsabhängig – zulässig.

Keine allgemeine Beschränkung

Einzelfall: 2024-0.317.580 (VA/BD-J/B-1)

Überbordende Zahl an Besichtigungen – JA Suben

Ein Gefangener der JA Suben klagte über die ausufernde Zahl an Besichtigungen durch hausfremde Personen. Ganze Besucherströme würden durch die Anstalt gelotst. Einige Gäste würden sogar heimlich Fotos mit Mobiltelefonen anfertigen. Es komme zu einer „Zurschaustellung von Häftlingen“.

Verletzung der Privatsphäre

Das BMJ teilte dazu mit, Führungen würden grundsätzlich mittwochs ab 12 Uhr durchgeführt. Es seien jedoch organisatorische Anpassungen angedacht, um die Zahl zu minimieren. Führungen würden künftig auf maximal vier Termine pro Monat beschränkt, die an Freitagen zwischen 10.30 und 12 Uhr stattfinden werden. Erst nachdem die Inhaftierten von der Arbeit in

die Abteilungen eingerückt sind, würden Betriebe besichtigt. Die Strafgefangenen seien zu diesem Zeitpunkt in den Hafträumen oder beim Aufenthalt im Freien.

Keine Kontrollen Das heimliche Anfertigen von Fotos sei schon deswegen ausgeschlossen, da die Besucherinnen und Besucher „im Vorhinein darüber aufgeklärt werden, dass Mobiltelefone nicht mitgenommen werden dürfen“. Zudem würden die Gruppen begleitet. Die VA hielt dazu fest, dass es sich bei einer JA um einen Sicherheitsbereich handelt. Weshalb keine Kontrolle mit einem Metalldetektor stattfindet, was auch das Einbringen von Mobiltelefonen unterbindet, blieb unklar. Sie regte an, dafür zu sorgen, dass Gäste nur nach einer entsprechenden Kontrolle in den gesperrten Anstaltsbereich vorgelassen werden.

BMJ reagiert Die VA begrüßte, dass das BMJ die zuständige Fachabteilung beauftragte, die Sicherheitsvorkehrungen bei Anstaltsbesuchen/-besichtigungen zu überarbeiten, die u.a. eine Kontrolle mittels Metalldetektorschleuse umfassen sollen.

Einzelfall: 2024-0.213.865 (VA/BD-J/B-1)

Ausübung des Wahlrechts – JA KREMS

Keine Informationen Ein Inhaftierter der JA KREMS kritisierte, er sei nicht darüber informiert worden, dass er sich selbst rechtzeitig um die Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahl zum Europäischen Parlament hätte bemühen müssen. Das Prüfverfahren ergab, dass sich Gefangene der JA KREMS aktiv an den Sozialen Dienst wenden mussten, um Informationen über das Prozedere einzuholen bzw. Hilfestellung bei der Ausstellung einer Wahlkarte zu erhalten.

Bring- statt Holschuld Bei entsprechender Wahlberechtigung sind inhaftierte Personen über die Möglichkeit der Ausübung ihres Wahlrechtes während der Haft zu informieren. Daher hätte die JA KREMS sämtliche Gefangene aktiv über die Notwendigkeit der Beantragung einer Wahlkarte informieren müssen. Die Vorgangsweise, dass sich Inhaftierte zuerst an den Sozialen Dienst wenden müssen, um die notwendigen Informationen zu erhalten, ist nicht ausreichend.

Das BMJ gab an, dass die JA KREMS auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Zudem stellte das BMJ in Aussicht, dass die JA KREMS (mit Blick auf die Nationalratswahl 2024) ein entsprechendes Schreiben erstellen und die Insassinnen und Insassen mittels Aushang auf jeder Abteilung informieren wird.

Einzelfall: 2024-0.469.245 (VA/BD-J/B-1)

Zu teure Briefmarken – FTZ JA WIEN-MITTERSTEIG, AUßENSTELLE FLORIDSDORF

Ein Untergebrachter beklagte, dass er Schreiben regelmäßig überfrankieren müsse, da er in der Ausspeise keine Briefmarken zum ECO-Tarif erwerben könne. Als Beleg führte er etwa seinen Brief an die VA an, den er mit zwei 0,55-Cent-Marken frankieren musste.

Die Außenstelle sprach die Trafikantin auf die Problematik an. Diese biete Briefmarken um 1 Euro und um 1,35 Euro an. Briefe bis 20 g seien mit 1,40 Euro, Briefe bis 75 g mit 1,90 Euro und Briefe bis 2 kg mit 6,50 Euro zu frankieren. Weitere Briefmarken würde sie nicht verkaufen.

Unnötige Kosten

Die VA wies die Leitung des FTZ Wien-Mittersteig auf die geltenden Tarifbestimmungen der Post, wie sie unter www.post.at abrufbar sind, hin. Die Trafikantin wurde gebeten, ausreichend Briefmarken im Wert von 0,95 Euro und 1,50 Euro für Briefsendungen zur Verfügung zu stellen, damit Insassen ECO-Post-Briefe nicht überfrankieren müssen. Daraufhin sicherte die Trafikantin zu, die Mehrkosten bis zum Abbau des Lagerbestandes den Insassen nicht in Rechnung zu stellen.

Die VA erörterte die Thematik auch in einem Kontaktgespräch mit der GD. Sie bat dafür zu sorgen, dass die Betreiber der Ausspeise in den einzelnen JA und FTZ ausreichend Briefmarken nach den geltenden Tarifbestimmungen der Post lagern und diese dort auch erworben werden können.

Einzelfall: 2024-0.223.974 (VA/BD-J/B-1)

Unzulässige Preisgabe von Daten – BMJ

Die VA kritisierte bereits 2022, dass bei Bestellvorgängen personenbezogene Daten der Insassen Dritten mitgeteilt würden. Konkret geht es etwa um Elektrogeräte, bei deren Bestellung der Name des Insassen angegeben wird. Die Daten sind für die Erfüllung des Auftrags jedoch nicht erforderlich. Das BMJ teilte bereits vor zwei Jahren mit, dass die zuständige Fachabteilung eine datenschutzkonforme Lösung in allen JA sicherstellen werde.

Weitergabe nicht erforderlich

Aufgrund einer gleichlautenden Beschwerde trat die VA Mitte März 2024 erneut an das BMJ heran. Wie sich aus dem Antwortschreiben ergab, wurde noch immer keine bundeseinheitliche Regelung ausgearbeitet. Das BMJ konnte auch keine Angaben zum Zeitpunkt der Finalisierung machen.

BMJ ist säumig

Einzelfall: 2024-0.213.865 (VA/BD-J/B-1)

Daten in Entlassungsbestätigungen – BMJ

Von Amtswegen griff die VA auf, dass Entlassungsbestätigungen in der JA Graz-Jakomini stets die Tatbestände anführen, derentwegen der Gefangene verurteilt wurde. Dies scheint der Resozialisierung entgegenzustehen.

Das BMJ teilte mit, dass es sich nicht um eine vereinzelte Vorgehensweise einer JA handle. Die Bedenken werden geteilt. Daher beauftragte das BMJ das Bundesrechenzentrum, die Bestätigung entsprechend zu adaptieren und die genannten verurteilungsgegenständlichen Paragraphen zu streichen.

Einzelfall: 2024-0.159.244 (VA/BD-J/B-1)

Good Practice: Jugendabteilung – JA Graz-Jakomini

Der Sprechtag Mitte Jänner 2024 bot Gelegenheit, die Jugendabteilung der JA Graz-Jakomini zu besichtigen. Am Tag des Besuchs waren auf der Abteilung zehn Jugendliche untergebracht. Drei junge Erwachsene waren auf anderen Abteilungen des Hauses angehalten.

Engagierte Betreuung

Positiv fiel der VA das ausgesprochen aufgeschlossene Klima auf. Die Justizwachebeamten und Justizwachebeamten tauschen sich regelmäßig mit den Fachdiensten aus. Sie verstehen sich als Team und sind bemüht, den Jugendlichen die Zeit ihrer Anhaltung sinnvoll zu gestalten. Die VA beeindruckte auch das große Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, die die Jugendlichen in vom Haftbereich getrennten Räumen am Vormittag unterrichten. Neben dem herkömmlichen Lehrmaterial stehen Stand-PCs für ELIS-Schulungen zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Um die Jugendabteilung professionell zu führen, muss ausreichend geschultes Personal zur Verfügung stehen. Auch bei Jugendlichen sind psychische Beeinträchtigungen und Belastungen, die aus traumatischen Erlebnissen resultieren, immer häufiger anzutreffen. Hinzukommt, dass einzelne Häftlinge von ihrem Entwicklungsstand her noch sehr unreif und kindlich wirken und besondere Unterstützung benötigen.

Einzelfall: 2024-0.038.733 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.4 Behandlung von Ansuchen und Ordnungsstrafen

Ablehnen von Ansuchen ohne Begründung – BMJ

Objektive Willkür

Von Amtswegen griff die VA auf, dass einige JA die Ablehnung von Ansuchen nicht begründen. Insassinnen und Insassen richten ihr Anliegen in der gebotenen Form an die Anstaltsleitung. Im Akt wird das Formular jedoch lediglich mit dem Vermerk: „nicht stattgegeben“ abgelegt. Weshalb dem Ansuchen nicht gefolgt wurde, kann im Nachhinein nicht gesagt werden. Das lässt Entscheidungen als „willkürlich“ erscheinen.

Das Willkürverbot ist Teil des Gleichheitssatzes. Er wendet sich an die Gesetzgebung wie an die Vollziehung. Das Grundrecht wird verletzt, wenn Entscheidungen der Behörde überhaupt keine Begründung enthalten oder wesentliche Elemente fehlen oder keinen Begründungswert haben (VfSlg. 12.101, 13.302, 14.506 u.a.; Muzak, B-VG6 [2020] Art. 2 StGG Rz 19).

Begründungspflicht

Dass Ansuchen im Fall einer Ablehnung eine Begründung enthalten sollen, rief die GD den Bediensteten der JA anlässlich der Vollzugsleitertagung in Erinnerung. Die VA nutzte zudem den Gedankenaustausch mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern Mitte Mai 2024 und wies auf den Bedarf einer zumindest stichwortartigen Begründung hin.

Best Practice ist das FTZ Garsten, das sämtliche Ansuchen elektronisch, geordnet nach Betreff, Tag des Einlangens, Bearbeitungsstand, Erledigung und Begründung der wesentlichen Teile erfasst. Damit können nicht nur Entscheidungsvorgänge nachvollzogen werden. Auf einen Blick lässt sich feststellen, ob ein bestimmtes Ansuchen erstmals oder zum wiederholten Male gestellt wurde und wie es erledigt wurde.

Einzelfall: 2023-0.517.930 (VA/BD-J/B-1)

Intransparente Erledigung von Ansuchen – JA Innsbruck

Immer wieder beklagen Insassen, dass sie lange warten müssen, ehe Ansuchen behandelt werden, Ansuchenzzettel verschwinden oder gelegentlich vor ihren Augen zerrissen werden. So auch beim Sprechtag in der JA Innsbruck Anfang Juni 2024.

Zettelwirtschaft

Dass Formulare noch immer als unpaginierte Zettel zum Vollzugsakt genommen werden, ist nicht zeitgemäß. Sämtliche Ansuchen sollten elektronisch erfasst werden. So lässt sich jederzeit feststellen, wer wann welches Anliegen der Anstaltsleitung vorgelegt hat. Auch der Stand der Bearbeitung und die Art der Erledigung könnte man so einfacher erheben.

Einzelfall: 2024-0.429.251 (VA/BD-J/B-1)

Offene Ansuchen bei Überstellung – JA Klagenfurt

Ein Inhaftierter beklagte, dass sein Antrag auf Geldüberweisung nicht bearbeitet worden sei. Er habe das Ansuchen vor seiner Überstellung von Klagenfurt nach Sonnberg gestellt.

Das BMJ räumte ein, dass dieser nicht bearbeitet wurde. Da nach dem Ortswechsel der elektronische Zugriff für die vormalige Anstalt eingeschränkt ist, konnte der Antrag nicht erledigt werden.

Verlegung

Die VA beanstandete, dass das Ansuchen nicht zeitnahe erledigt und die Zielanstalt nicht darüber informiert worden war, dass der Antrag vor der Überstellung nicht mehr bearbeitet werden kann. Zudem hätte die JA Klagenfurt Vorkehrungen treffen können, damit die inhaftierte Person nach einer Überstellung kein zweites Mal ansuchen muss.

So ist es möglich, eine Bindung durchzuführen, damit der Zugriff auf das Konto auch nach der Überstellung bestehen bleibt und die Buchung durchgeführt werden kann. Alternativ könnten Kontozeilen für „Fremdanstalten“ manuell freigegeben werden; somit hätte die Zielanstalt (Sonnberg) eine Buchungszeile für die vormalige Anstalt (Klagenfurt) freigeben können.

**Neues Ansuchen
vermeidbar**

Im konkreten Fall wurde beides unterlassen, sodass der Insasse ein neues Ansuchen stellen musste. Um solche Fälle zu vermeiden, wies das BMJ die

JA Klagenfurt an, offene Überweisungsansuchen künftig an die Zielanstalt zu kommunizieren, sollte eine zeitgerechte Bearbeitung nicht möglich sein.

Um weitere Beschwerden zu vermeiden, veranlasste das BMJ, dass der Leitfaden aktualisiert und im relevanten Bereich des Intranets allen JA zur Verfügung gestellt wurde.

Einzelfall: 2023-0.891.722 (VA/BD-J/B-1)

Ablehnung eines Ansuchens um Ausgang – JA Sonnberg

Ein Strafgefangener der JA Sonnberg beschwerte sich bei der VA, dass ihm ein begleiteter Ausgang mit den Worten „keine gute Führung und keine ausreichende Therapie“ abgelehnt worden sei. Er räumte ein, vor mehr als drei Monaten drei Meldungen erhalten zu haben, seiner Meinung nach wegen geringfügiger Verfehlungen, wie einem beschädigten Joystick für eine PlayStation, den Besitz eines Sturmfeuerzeugs und einer Geldüberweisung auf das Konto eines ehemaligen Zellenkollegen. Die Ablehnung stützte sich jedoch auch auf den Grund „noch keine ausreichende Therapie“. Angesichts der von ihm vorgelegten Bestätigungen stellte sich die VA die Frage, welche Therapien er noch zu absolvieren habe, um den ihm mitgeteilten Hinderungsgrund zu beseitigen.

Das BMJ verwies darauf, dass der Strafgefangene im aktuellen Haftblock sechs Ordnungsstrafen erhalten habe und eine weitere in Bearbeitung sei. Zutreffend sei, dass er in der JA Sonnberg therapeutische Maßnahmen absolviert habe. Dennoch handle es sich bei ihm um einen Risikotäter, bei dem eine fachliche Lockerungsprognose erstellt werden müsse. Im Übrigen habe er für den Ausgang keinen geeigneten Zweck angegeben.

Mögen diese Hinderungsgründe zutreffen, so wurde nicht dargelegt, welche therapeutischen Maßnahmen noch zu absolvieren sind, um den mitgeteilten Hinderungsgrund zu beseitigen. Die VA ersuchte das BMJ, die JA Sonnberg darauf hinzuweisen, Ablehnungen von Ansuchen sorgfältiger zu begründen.

Einzelfall: 2024-0.463.872 (VA/BD-J/B-1)

Kollektive Sanktionen bei einer Ordnungswidrigkeit – JA Graz-Karlau

Alle müssen büßen Mehrere Insassen beklagten, in ihrem Mehrpersonenhafttraum sei ein unerlaubter Gegenstand sichergestellt worden, der keinem gehöre. Bis zur Klärung der Angelegenheit seien alle sanktioniert worden. Einem sei ein bereits genehmigter Langzeitbesuch verwehrt worden. Einem anderen sei ein Ausgang gestrichen worden.

Wie die VA erhob, wurde im Hafttraum ein USB-Stick gefunden. Weil nicht klar war, wem der Datenträger gehöre, wurden bei allen Insassen Kontakte

mit der Außenwelt bis auf Weiteres eingeschränkt. Die JA bestätigte auch, dass ein Langzeitbesuch abgesagt wurde. Entgegen dem Empfinden der Insassen handle es sich nicht um eine „Kollektivstrafe“, sondern sollten die getroffenen Veranlassungen die Ordnung in der JA wiederherstellen, so die Argumentation der Leitung der JA Graz-Karlau.

Diese Vorgehensweise kritisierte die VA: Die Streichung bereits genehmigter Ausgänge erfordert eine entsprechende Begründung, die sich nicht auf ein anhängiges Ordnungsstrafverfahren beschränken darf. Nach der Judikatur der Vollzugsgerichte deutet die bloße Meldung einer Ordnungswidrigkeit bzw. ein etwaiger Verweis auf ein anhängiges Ermittlungsverfahren nicht auf eine besondere Gefährlichkeit des Strafgefangenen hin und stellt somit keinen Grund dar, einen beantragten Ausgang abzulehnen. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Unschuldsvermutung verletzt

Anders stellt sich die Rechtslage bei Langzeitbesuchen dar, die nur gewährt werden dürfen, „soweit keine Bedenken bestehen“. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die sich auf sachlich nachvollziehbare Erwägungen stützen muss. Insoweit kann ein noch offenes Ordnungsstrafverfahren einer Bewilligung entgegenstehen.

Einzelfall: 2024-0.757.157 (VA/BD-J/B-1)

Unverhältnismäßige Bestrafung – JA Sonnberg

Ein Gefangener beklagte sich darüber, dass man ihn überhart belange. Jahrelang habe es bei ihm keine Ordnungswidrigkeit gegeben. Nach einem positiven Harnstest seien ihm alle Erleichterungen gestrichen worden. Er sei aus dem gelockerten Vollzug in den Normalvollzug rückverlegt worden, dürfe keinen Tischbesuch empfangen, Freigang und Ausgänge seien gesperrt. Zudem sei sein Akt für eine bedingte Entlassung dem Gericht nicht vorgelegt worden.

Eindruck der Mehrfachbestrafung

Die VA erfuhr, dass der Insasse schon seit geraumer Zeit im Verdacht stehe, nicht nur selbst unerlaubte Substanzen zu konsumieren, sondern diese auf verschiedenen Wegen in die JA zu bringen und damit zu handeln. Im gegenständlichen Fall habe man ihm den Konsum von Pinaca nachweisen können.

Daraufhin sah die VA den Ordnungsstrafakt ein. Sie konnte sehen, dass der Insasse vor März 2024 synthetische Cannabinoide eingenommen hatte, die bei einem Drogenharnstest nachgewiesen worden waren. Für dieses Fehlverhalten erhielt er eine Ordnungsstrafe von 50 Euro. Am Tag der Ausstellung der Ordnungsstrafverfügung erließ die JA zudem eine „Verfügung“, die ebenfalls Teil des Ordnungsstrafaktes ist. Ihr Betreff lautet: „Entzug der Vergünstigung des Tischbesuches und weiterer Lockerungen“.

Kumulation von Sanktionen

Mit der Erledigung wurde der Eindruck erweckt, dass dem Gefangenen (zumindest) eine Vergünstigung entzogen worden sei. Dazu hielt die VA fest,

Rechtsformmissbrauch

dass weder der Tischbesuch, noch der Freigang oder der Ausgang Vergünstigungen, sondern Lockerungen sind. Dass man ihm eine Vergünstigung entziehen wollte, ergibt sich aus der dreimonatigen Entzugsdauer, wie sie im zweiten Absatz der „Verfügung“ steht. Die Verhängung von Ordnungsstrafen hat aber formgebunden zu erfolgen. Erledigungen haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Inhaltlich vermengte die JA nicht nur „Lockerungen“ und „Vergünstigungen“. Auch wenn sie eine „Vergünstigung“ entziehen wollte, verletzte sie auch die einzuhaltenden Verfahrensvorschriften, die die Wahrung des Parteigehörs und die Belehrung über die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben, beinhalteten. In Summe entstand der Eindruck einer unverhältnismäßigen Bestrafung für ein und dasselbe Verhalten.

Praxis rechtswidrig Die VA äußerte ihre Kritik bereits vor Ort anlässlich der Einsichtnahme in den Ordnungsstrafakt. Dabei erfuhr sie, dass es sich um eine Gepflogenheit des Hauses handelt, Ordnungsstrafen mit dem Verlust von Lockerungen zu verknüpfen und sich diese „Verfügungen“ im Ordnungsstrafakt vom Strafgefangenen bestätigen zu lassen. Daraufhin bat die VA das BMJ, dafür zu sorgen, dass diese Praxis ehestens abgestellt wird.

Einzelfall: 2024-0.211.163 (VA/BD-J/B-1)

Grob fehlerhaftes Ordnungsstrafurteil – JA Sonnberg

Ein Gefangener beschwerte sich, dass über ihn die Ordnungsstrafe des strengen Hausarrestes mit Entzug der Arbeit von der Dauer von 14 Tagen verhängt worden war. Als besonderen Erschwerungsgrund wurde die beträchtliche Gefahr für die Sicherheit in der JA angeführt, die mit der unkontrollierten Einnahme von „psychoaktiven Substanzen“ einhergehe.

Vorgreifende Bewertung Als das Strafurteil ausgesprochen worden war, sei die Auswertung der Substanz noch nicht vorgelegen, so der Gefangene. Damit sei ihm erschwerend eine Tatsache angelastet worden, die noch gar nicht festgestanden sei.

Wie die Einsichtnahme in den Ordnungsstrafakt ergab, kehrte der Strafgefangene Mitte Jänner von einem Ausgang zurück. Da man ihn verdächtigte, unerlaubte Gegenstände bzw. Substanzen im Körper zu schmuggeln, ordnete die JA eine Auswertung zum Röntgen in das Krankenhaus Hollabrunn an. Bei den Vorbereitungen zur Auswertung teilte der Betroffene den Beamtinnen und Beamten mit, dass er „etwas in seinem Körper habe“ und deswegen nicht zum Röntgen fahren möchte. Daraufhin wurde der Insasse in die JA Wien-Josefstadt in die Bodypackerstation überstellt, wo 11 Bodypacks sichergestellt wurden. Diese wurden zur weiteren Auswertung der Polizei Hollabrunn übergeben.

Strengste Strafe Die Strafe des einfachen oder strengen Hausarrestes darf nur verhängt werden, wenn erschwerende Umstände überwiegen. Wird strenger Hausarrest

verhängt, so ist im Straferkenntnis für die Dauer des Hausarrestes zumindest entweder eine Beschränkung der Zeit, in der der Haftraum künstlich beleuchtet wird oder der Entzug der Arbeit anzuordnen.

Weder ergab sich aus dem Akt, dass der Beschuldigte einräumte, welche Substanzen er zu sich genommen habe, noch lag zum Zeitpunkt des Ausspruches des Straferkenntnisses die chemische Untersuchung der unterschiedlichen Substanzen vor. Dem Betroffenen wurde damit zu Unrecht eine Tatsache angelastet, die noch gar nicht feststand, als das Straferkenntnis erging.

Da das Straferkenntnis nicht beeinträchtigt und der Hausarrest inzwischen vollzogen worden war, musste es die VA bei einer Beanstandung belassen.

Misstand

Einzelfall: 2024-0.197.298 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.5 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung

Keine Substitutionsbehandlung – JA Korneuburg

Ein Untersuchungshäftling schilderte, er habe in Freiheit jahrelang Heroin konsumiert. Daher sei ihm vor seiner Inhaftierung fünf Jahre lang Subutex verordnet worden. In der Haft werde ihm diese Medikation verwehrt. Die stattdessen verschriebenen Medikamente würden die Entzugssymptome nur unzureichend lindern.

**Langjährige
Abhängigkeit**

Wie die VA erhob, ordiniert eine Psychiaterin in 14-tägigen Abständen in der JA Korneuburg. Sie darf seit Februar 2024 jedoch keine Medikamente aus dem Bereich der Substitution verschreiben, da ihre Berechtigung dafür abgelaufen ist. Ein ehemaliger Anstaltspsychiater wurde daher als externer Facharzt beauftragt. Er ordiniert wöchentlich freitags, wobei er teilweise auch Termine seiner Kollegin übernimmt.

Das BMJ bestätigte, dass dem Inhaftierten in der JA Korneuburg lediglich eine Behandlung zur Linderung von Entzugssymptomen angeboten worden war. Dies deshalb, da der externe Facharzt keine Behandlung mit Subutex vorgenommen hatte und auch die Gabe anderer Opiate für nicht indiziert hielt. Der Gefangene wurde im August 2024 entlassen, ohne dass er in das Substitutionsprogramm aufgenommen worden war.

**Heftige Entzugs-
erscheinungen**

Die VA hielt wiederholt fest, dass opioidabhängigen Patientinnen bzw. Patienten der Zugang zu einer angemessenen (Opioid-Substitutions-)Therapie am Tag der Einlieferung bzw. bei Aufnahme in den Vollzug (spätestens binnen 24 Stunden) zu ermöglichen ist (s. Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte 2012–2023, S. 39). Im Fall einer Nichtaufnahme in das Substitutionsprogramm ist eine umfangreiche Abklärung bzw. Dokumentation erforderlich. Der Verdacht der Weitergabe von Medikamenten ist keine ausreichende Begründung für die Ablehnung der Therapie.

**Keine Substitutions-
therapie**

Um den Fall zu klären, fand eine Evaluierung durch die Chefärztin der GD gemeinsam mit dem zuständigen Mediziner statt. Dabei wurde er auf seine Verpflichtung hingewiesen, eine Substitutionsbehandlung nach den Grundsätzen der OST (Opioid-Substitutionstherapie) durchzuführen. Das bedeutet, dass im Falle einer Nichtaufnahme in das Substitutionsprogramm eine umfangreiche Abklärung bzw. Dokumentation erforderlich ist. Daraus muss gegebenenfalls auch deutlich hervorgehen, dass es die Patientin bzw. der Patient ablehnt, die Substitutionsmedikation einzunehmen. So reicht der reine Verdacht, dass Medikamente weitergegeben werden, nicht, um die Therapie abzulehnen. Weiters sind die Fragebögen betreffend den Substanzmissbrauch zu Dokumentationszwecken ausgefüllt in der Krankengeschichte hochzuladen.

Diese Evaluierung fand allerdings erst Anfang 2025 statt. Die VA kritisierte, dass die Chefärztin den Fall nicht nach der Anfrage der VA im Mai 2024 aufgegriffen hatte. Eine zeitnahe Bestätigung der Krankenakte hätte gewährleisten können, dass der Inhaftierte entsprechende Substitutionsmedikation erhält, falls dies medizinisch indiziert war und keine Missbrauchsgefahr bestand. Zudem hätte sichergestellt werden können, dass auch andere Inhaftierte der JA Korneuburg, die an einer Substanzgebrauchsstörung leiden, eine adäquate Therapie erhalten.

Unnötiges Leiden Eine Substitutionsbehandlung soll nicht nur direkt bei Haftantritt angeboten werden (Kastelic/Pont/Stöver, Leitfaden zur Substitutionsbehandlung im Gefängnis [2007] 39). Wird einer Person mit einer langjährigen Substanzgebrauchsstörung, die keine realistische Aussicht hat, ihre Sucht zu überwinden, und die viele Jahre lang Substitutionstherapie erhalten hat, in der Haft eine Therapie verweigert oder vorenthalten, kann dies zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen (EGMR 1.12.2016, Appl 62303/13 Wenner gegen Deutschland = NLMR 2016/5, 1 ff.).

Das BMJ versicherte, dass die übrigen Inhaftierten der JA Korneuburg vom (sonstigen) medizinischen Personal auf eine etwaige Abhängigkeit untersucht und auch entsprechend kontrolliert bzw. behandelt wurden und werden.

Einzelfall: 2024-0.370.341 (VA/BD-J/B-1)

Unpassende Äußerung eines Arztes – JA Innsbruck

Geschmackloser Vergleich Die Mutter eines Insassen kritisierte die medizinische Versorgung und eine unpassende Aussage des Anstaltsarztes gegenüber ihrem Sohn. Der Arzt hätte die medizinische Behandlung mit Verhältnissen in der Ukraine verglichen. Der genaue Wortlaut konnte nicht überprüft werden. Jedoch räumte auch das BMJ eine Äußerung des Arztes ein, die mit dem Ukraine-Krieg in Zusammenhang stand. In seiner Stellungnahme wies es darauf hin, dass der Insasse mitunter ein sehr forderndes und respektloses Verhalten gegenüber

dem Personal in der Ordination an den Tag lege. Die Antwort des Anstaltsarztes, der Insasse möge nicht unbegründete Forderungen stellen, sei mit einem Hinweis auf den Krieg in der Ukraine unterstrichen worden. Er wollte zum Ausdruck bringen, dass die Inhaftierten in der JA sehr gut betreut werden würden, es aber dennoch so sei, dass ein medizinischer Grund für Behandlungsmaßnahmen bestehen müsse.

Das BMJ hielt fest, dass die Äußerung – wie auch immer sie getätigt bzw. verstanden wurde – in einem medizinischen Umfeld unpassend war. Darauf sei der Arzt in einem klärenden Gespräch auch hingewiesen worden.

Einzelfall: 2024-0.285.530 (VA/BD-J/B-1)

Mangelnde Wahrung der Intimsphäre – JA Suben

Ein Insasse beklagte, zu einer Prostata-Untersuchung ausgeführt worden zu sein. Während des gesamten Untersuchungsvorgangs und auch im Anschluss daran, wie er sich selbst habe reinigen müssen, sei ein Justizwachebeamter im Raum gewesen. Dies hätte er als belastend und entwürdigend empfunden. Darüber hinaus beklagte er, dass keine vertraulichen Gespräche mit dem Arzt in der Ordination der JA Suben geführt werden können. Stets sei eine dritte Person im Raum anwesend.

Schambehaftete Situation

Im Zuge einer Rücksprache erhob die VA, dass der Arzt darauf Wert legt, nicht mit Insassen alleine im Raum zu sein. Es ist daher stets ein Justizwachebediensteter zugegen. Anwesend sind auch zwei Krankenschwestern, die sich allerdings, wenn der Wunsch nach einem vertraulichen Gespräch geäußert wird oder sich der Patient entkleiden muss, von selbst zurückziehen und den Ordinationsraum verlassen.

Einzelfall: 2024-0.526.026 (VA/BD-J/B-1)

Unzulässige Bildaufnahmen – JA Wien-Josefstadt

Ein ehemaliger Inhaftierter kritisierte, dass sich eine Bedienstete der JA Wien-Josefstadt über seine erektile Dysfunktion, die auf eine Querschnittlähmung zurückzuführen sei, lustig gemacht habe; zudem habe sie ein Foto von ihm während der Haft aufgenommen und dieses per WhatsApp versandt.

Foto versandt

Das Fotografieren einer Person ohne deren Einwilligung stellt einen unzulässigen Eingriff in deren allgemeine Persönlichkeitsrechte dar. Schon das fotografische Festhalten einer bestimmten Tätigkeit oder Situation können Abgebildete als unangenehm empfinden.

Das BMJ versicherte, dass die Bedienstete, die das Foto aufgenommen und versandt hatte, abgemahnt und das Foto unwiderruflich gelöscht worden war. Auch mit der Empfängerin des Fotos wurde ein Gespräch geführt und auch sie wurde angehalten, das Foto unwiderruflich zu löschen. Zudem ist

BMJ schritt ein

sie nicht mehr in der JA Wien-Josefstadt beschäftigt. Im Übrigen wies sie die Anschuldigen zurück.

Einzelfall: 2024-0.473.171 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.6 Gesundheitswesen

Keine Überwachung des Körpergewichts – JA Linz

Ein Insasse beschwerte sich, er habe aufgrund zu geringer Verpflegung in der JA Linz innerhalb der Haftzeit von drei Monaten 17 kg abgenommen. Das BMJ teilte mit, alle Insassen würden entsprechend der bestehenden Verpflichtungen sowie Richtlinien und unter Berücksichtigung entsprechender Sorgfaltspflichten verpflegt.

**Gewicht mit
Krankheitswert**

Aus der Stellungnahme ging hervor, dass der Insasse bei einer Körpergröße von 179 cm 137 kg wiegt, was Adipositas Grad III entspricht. Adipositas wird nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD 10) je nach Art und Ausprägung klassifiziert.

Nach dem StVG sind der Gesundheitszustand und das Körpergewicht der Insassen zu überwachen. Bei einem erkrankten Insassen hat der Anstaltsarzt dafür zu sorgen, dass ihm die nötige ärztliche, gegebenenfalls fachärztliche Behandlung und Pflege zuteil wird.

**Kontrollen
unterblieben**

Auf den Umstand, dass die Patienten keine entsprechenden Beschwerden äußern, kommt es nicht an. Es wäre auch nicht ausreichend gewesen, den Patienten – wie das BMJ meinte – „in regelmäßigen Abständen aufzufordern, sich wiegen zu lassen“. Vielmehr hätte sich der medizinische Dienst vom Gesundheitszustand des Patienten ein umfängliches Bild verschaffen müssen. Die VA beanstandete, dass in der JA Linz trotz Diagnose offenbar über mehrere Monate hinweg keine Verlaufskontrollen stattfanden.

Einzelfall: 2024-0.098.246 (VA/BD-J/B-1)

Eingabefehler bei Medikamentenverschreibung – JA Wien-Josefstadt

Aufgrund einer instabilen Persönlichkeit bekam ein Inhaftierter der JA Wien-Josefstadt Antipsychotika und ein Medikament bei Verdacht auf ADHS und Kokain-Entzug verschrieben. Da es zu einem Eingabefehler der Ärztin im System (oder einer fehlerhaften Speicherung) kam, erhielt er die beiden Medikamente über einen Zeitraum von ca. drei Wochen nicht ausgehändigt. Das BMJ versicherte, dass diese Thematik vom Chefärztlichen Dienst im Rahmen der nächsten Schulung besprochen wird.

Einzelfall: 2024-0.221.599 (VA/BD-J/B-1)

Keine Physiotherapie – FTZ Wien-Mittersteig

Aus Anlass einer Beschwerde erfuhr die VA, dass es für die Versorgung von Insassinnen und Insassen in der JA Wien-Josefstadt und in den FTZ in Wien keine intramurale physiotherapeutische Betreuung gibt. Nachdem sich auf eine Ausschreibung niemand beworben hatte, wurde die Stelle einer Physiotherapeutin bzw. eines Physiotherapeuten in der JA Wien-Josefstadt eingezogen. Somit kann keine Physiotherapie angeboten werden, ohne dass es zu Ausführungen kommt. Im Hinblick auf den Transport- und Überwachungsaufwand und die Schwierigkeit, eine physiotherapeutische Behandlung für Strafgefangene und Untergebrachte außerhalb des Vollzugs zu finden, ist die VA besorgt, dass Insassinnen und Insassen kein entsprechendes Angebot erhalten, obwohl dies medizinisch indiziert ist.

**Folgen der
Unterversorgung**

Zwar wurde inzwischen die Stelle eines Physiotherapeuten in der JA Wien-Josefstadt besetzt. Ausführungen dorthin oder zu externen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten finden aber nicht statt. Die Unterversorgung besteht damit weiter.

Einzelfall: 2024-0.110.695 (VA/BD-J/B-1)

Verschobene Operation nicht nachgeholt – FTZ Garsten

Ein Insasse gab an, er leide an einer Beugesehnenverkürzung, die in der Haft nicht behandelt werde. Die VA erhob, dass der Patient zur Abklärung an die Unfallchirurgie überwiesen worden und eine Operation geplant war. Diese musste jedoch aufgrund der Coronapandemie abgesagt werden.

Termin stand fest

Das FTZ Garsten führte an, der Insasse habe sein Anliegen nach dem Abklingen der Pandemie trotz mehrmaliger Arztbesuche nicht mehr vorgebracht. Er werde nun neuerlich dem Anstaltsarzt vorgestellt. Der Arzt stellte fest, dass der Insasse behandelt und evtl. sogar operiert werden müsse. Aus Sicht des Patienten wäre es zweckdienlich gewesen, die Anstalt an die nicht durchgeführte Operation zu erinnern.

**Keine weitere
Behandlung**

Die VA erachtet es aber als Aufgabe der Vollzugsverwaltung, eine unterbrochene Behandlung ab Wegfall eines Hindernisses fortzuführen oder zumindest die Möglichkeit einer Fortführung zu prüfen. Der Chefärztliche Dienst in der GD nahm diese Anregung auf. Die Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit den IT-Verantwortlichen geprüft.

Einzelfall: 2024-0.286.926 (VA/BD-J/B-1)

Schützenswerte Daten auf der Haftraumtüre – JA Sonnberg

Ein Gefangener beklagte, dass er an Diabetes leide, was auf dem Namensschild an seiner Haftraumtüre zu ersehen sei. Das BMJ räumte ein, dass das Schild neben der Türe des Einzelhaftraums des Insassen neben dessen

Namen und Haftraumnummer auch den Hinweis auf die Kostform („Diabetikerkost“) enthalte. Die Fachabteilung der GD ließ diesen Vermerk entfernen. Derartige Hinweise dürfen künftig (in der JA Sonnberg) nicht mehr verwendet werden.

Einzelfall: 2024-0.422.930 (VA/BD-J/B-1)

Fehlende Zahnarztordination – JA Ried

Viele Ausfahrten Aus Anlass einer Vorsprache eines Insassen erfuhr die VA von der mangelnden zahnärztlichen Versorgung in der JA Ried. Für sämtliche Untersuchungen und Behandlungen müssen Ausführungen organisiert werden, wobei dem Auftrag der GD entsprechend vorwiegend Ausfahrten in die JA Wels vorgenommen werden. Der Personalaufwand dafür ist beträchtlich.

Eine eigenständige zahnärztliche Versorgung ist der JA Ried seit längerem ein Anliegen. Den Umbau eines Haftraums in einen Behandlungsraum für eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt (samt angeschlossenen Röntgenraum) bewilligte das BMJ im Jahr 2023. Die entsprechenden Mittel stehen zur Verfügung. Im Herbst 2024 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Ordination ohne Arzt? Offen ist jedoch, ob sich eine Ärztin bzw. ein Arzt zu den Konditionen bereit erklärt, die Versorgung in der JA Ried zu übernehmen. Rückmeldungen des Ausschusses der Landesärztekammer OÖ lassen daran zweifeln, ob sich eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt zu dem angebotenen Gehalt finden lässt.

Einzelfälle: 2024-0.525.230, 2024-0.105.262 (beide VA/BD-J/B-1)

Kein Personal für NADA-Projekt – JA Leoben

Dankbare Patienten „Die erste Therapiesitzung war sehr entspannt und wirkte voll. Ich freue mich auf die zweite Sitzung! Vielen lieben Dank im Voraus“. „Die zweite Sitzung war noch besser. Ich glaube daher, die Schlaf- sowie die Mittagsmedikation einstellen zu können, da die NADA-Therapie sehr gute Wirkung zeigt. Vielen herzlichen Dank“.

Das sind zwei Schreiben, die die Anstaltsärztin von Leoben erhielt, nachdem sie suchterkrankten Personen eine Ohr-Akupunktur und Ohr-Akupressur mittels Magnetpflastern als komplementäre Behandlungsmethode angeboten hatte. Die in den USA entwickelte Therapie nach dem „NADA Protokoll“ (National Acupuncture Detoxination Association) Akkupunkturtherapie schlägt bei Menschen mit einer Substanzgebrauchsstörung sehr gut an. Sie mindert den Suchtdruck und macht die Patientinnen und Patienten ruhiger.

Fehlende Pflegekräfte Umso bedauerlicher ist es, dass dieses Behandlungsangebot aufgrund eines Engpasses bei der pflegerischen Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann. Ist eine Pflegekraft auf Urlaub und die andere im Krankenstand, ist die JA Leoben pflegerisch nicht versorgt. Stehen ausreichende Personalkapazi-

täten nicht zur Verfügung, kann die Anstaltsärztin eine Behandlung, die in Deutschland bereits Standard ist, in Österreich nicht weiter anbieten.

Einzelfall: 2024-0.123.757 (VA/BD-J/B-1)

Würdevolles Sterben in Freiheit – Station 50, LK Mauer

Mit einer Bitte um Hilfe wandte sich Mitte April 2024 ein Untergebrachter an die VA. Er habe seit August 2023 Lungenkrebs. Die Chemotherapie habe er absolviert. Allerdings seien nunmehr Metastasen im Gehirn aufgetreten. Ab Montag erhalte er eine Bestrahlung. Sein Wunsch sei es, wegen mangelnder Vollzugstauglichkeit entlassen zu werden. Hinderlich sei allerdings, dass ihn kein Pflegeheim aufgrund seiner forensischen Vorgeschichte aufnehmen wolle.

In der Nachbesprechung bestätigte der ärztliche Leiter der Station, dass der Patient in absehbarer Zeit eine palliative Versorgung benötigen werde. Weder für ihn noch für die anderen Patientinnen und Patienten wäre es gut, wenn er auf der Station bliebe. Er habe daher bereits Kontakt mit dem NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer aufgenommen und suche mit der kaufmännischen Direktorin nach einer menschlichen Lösung. Sobald ein Platz frei sei, werde der Patient im Wege einer Unterbrechung der Unterbringung dorthin verlegt.

Suche nach einem Bett

Sollte eine palliative Versorgung im Bereich Mauer nicht möglich sein, trete er für eine Klassifizierung in der Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt ein, die eine Versorgung im letzten Lebensabschnitt eines Menschen leisten könne. Richtig sei, dass mehrere Pflegeheime die Übernahme des forensischen Patienten abgelehnt hatten.

Einzelfall: 2024-0.300.160 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.7 Personal

Schleppende Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Seit der mit 1. Jänner 2023 wirksam gewordenen Erweiterung der VO der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten können nunmehr auch Justizwachebedienstete, die ihr 50. Lebensjahr vollendet haben, eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate beantragen. Einen solchen Antrag stellte ein Justizwachebediensteter in der JA Wien-Simmering im Mai 2023, der Ende Dezember 2023 noch nicht erledigt war.

Lange Dauer

Das BMJ berichtete, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, um die Sachlage zu klären. Nach Vorlage einer aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung Mitte Dezember 2023 erging ein weiterer Berichtsauftrag an den Leiter der JA Wien-Simmering. Die Leitung der JA konnte dem BMJ binnen

Wochenfrist einen umfangreichen Bericht übermitteln. Dem Bediensteten wurde im Jänner 2024 Parteiengehör gewährt.

Viele Anträge Die VA hält dazu fest, dass die Dauer des Verfahrens – objektiv gesehen – lange ist. Gerade weil die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen, seit Mitte 2022 bekannt war, wäre es angezeigt gewesen, für die zu erwartende Zahl von Anträgen Vorsorge zu treffen. Dazu erhielt die VA jedoch keine Informationen.

Das BMJ berichtete, dass 345 Anträge bis zum Februar 2024 eingebracht worden seien, davon seien bereits 224 mit Bescheiden erledigt worden. 63 Fälle seien im Stadium des Parteiengehörs. 58 Anträge, die allesamt erst vor wenigen Monaten eingebracht worden seien, befänden sich derzeit noch in weiterer Bearbeitung.

Da das Verfahren nach Befassung der VA beschleunigt worden war und der Betreffende seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erst mit Ablauf des Monats März 2024 erreichte, waren keine weiteren Schritte erforderlich.

Einzelfall: 2023-0.898.718 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.8 Maßnahmenvollzug

Verwahrung von Untergebrachten – JA Wien-Josefstadt

Behelfsmäßiger Zustand Ende Jänner 2024 besichtigte die VA die beiden Abteilungen für Untergebrachte im Maßnahmenvollzug. Diese liegen auf einer Ebene und gehen nahtlos ineinander über. Formell handelt es sich um eine Außenstelle des FTZ Göllersdorf. Der Status wurde zuletzt bis Ende 2027 verlängert (§ 4 Abs. 2 VO, BGBl. II Nr. 399/2023). Baulich ist kein Unterschied zu den übrigen Räumlichkeiten des Gefangenenhauses feststellbar.

Auf beiden Abteilungen werden je 26 Personen gem. § 21 Abs. 1 StGB angehalten. Hinzu kommen zwei Hausarbeiter. Die Unterbringung erfolgt in Mehrpersonenhaftträumen (für zwei, drei und vier Personen) sowie einem Akutraum, der ein normaler Haftraum ist, mit Radio, jedoch ohne Fernseher. In diesen Raum werden Untergebrachte dann gebracht, wenn sie es selbst wünschen oder sich eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes abzeichnet. In Einzelfällen könne man auch das Krankenhaus Hietzing anfahren, doch gäbe es dort selten einen Platz. Plätze fehlten auch für Lockerungen und Unterbrechungen der Unterbringung in Nachsorgeeinrichtungen.

Trister Alltag Beide Abteilungen waren im Jänner 2024 noch nicht saniert. Die Hafträume haben einen schwarzen Boden. In den Zellen stehen Eisenbetten sowie nicht sperrbare Holzspinde. Die Untergebrachten können selbst entscheiden, wo sie die Betten aufstellen. Viele versuchen sich in einer Ecke ein wenig Privatsphäre zu verschaffen. Das WC ist mit einer Holzflügeltür baulich abgetrennt.

Die Nasszelle ist am Gang und kann barrierefrei betreten werden. Sie besteht aus einer Gemeinschaftsdusche und einer Badewanne (keine Pflegebadewanne). Weiter gibt es auf der Abteilung einen Sozialraum, wo Tischtennis gespielt werden kann. Mehrere Ergometer stehen zusammengeschoben auf der Seite. Sie werden nur selten genutzt.

Geöffnet sind die Hafträume vormittags und nachmittags für jeweils drei Stunden. Am Vormittag gibt es für einige Untergebrachte eine Sozial-, Ergo- oder Gruppentherapie. Insgesamt sind weder das therapeutische Angebot noch die Beschäftigungsmöglichkeiten ausreichend. Es fehlt an räumlichen wie personellen Ressourcen. Viele Untergebrachte verbringen den Tag im Haftraum. Sie liegen im Bett und wirken sediert. Die Hafträume sind voller abgestandenem Zigarettenrauch.

Viele Leerzeiten

Trotz dieser widrigen Umstände machen die Beamten auf beiden Abteilungen einen engagierten Eindruck. Die VA befragte sie, wie sie auf die Betreuung von Untergebrachten vorbereitet worden waren. Sie gaben an, dass es zwar ein Seminar auf der Strafvollzugsakademie gegeben habe, das meiste hätten sie sich aber selbst beigebracht.

Das Engagement der Bediensteten soll nicht über die triste räumliche Situation hinwegtäuschen, die in keiner Weise den Erwartungen, die man von einem FTZ hat, gerecht wird. Es handelt sich um eine Abteilung der JA Wien-Josefstadt, die baulich nicht adaptiert wurde und auf der Untergebrachte im Wohngruppenvollzug angehalten werden, wobei die Betreuer einräumen, dass der Großteil der Zeit therapielos im Haftraum verbracht wird.

Einzelfall: 2024-0.063.330 (VA/BD-J/B-1)

Dringend benötigter Zubau – FTZ Göllersdorf

Im Jänner 2024 war der Architektenwettbewerb für den Zubau zum FTZ Göllersdorf abgeschlossen und die GD hatte die finanziellen Mittel für die Umsetzung freigegeben. Der Zubau soll in Form eines vom Hauptgebäude abgesetzten Baukörpers erfolgen. Im Hinblick auf den hohen Belagsdruck im Maßnahmenvollzug wird der Erweiterung dringend entgegengesehen. Mit seiner Inbetriebnahme soll es einerseits zu einer Entlastung der JA Wien-Josefstadt kommen, wo auf zwei Abteilungen 60 Personen untergebracht sind. Weitere 16 Patienten sind (unter Verletzung des Trennungsgebotes) auf anderen Abteilungen untergebracht. Andererseits sollen künftig sowohl Inhaftierte in einer akut-psychiatrischen Krise, die vorübergehend eine stationäre Versorgung benötigen, als auch Passanten im FTZ Göllersdorf aufgenommen werden. Für sie sollen 10 Betten reserviert werden. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf die JA Sonnberg, Krems, St. Pölten und Stein. Ob eine forensische Ambulanz eingerichtet wird, ist noch offen. Zwecks Entlastung des FTZ Asten soll zudem eine eigene Abteilung für Frauen, die gem. § 21 Abs. 2 StGB untergebracht sind, geschaffen werden.

**Multifunktionales
Versorgungszentrum**

Mehrbedarf an Personal Die Vergrößerung des Hauses bedingt einen Mehrbedarf an Personal. Insgesamt sollen 90 zivile Bedienstete zusätzlich aufgenommen werden. Neben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Pflegerinnen und Pflegern sowie Ärztinnen und Ärzten sollen auch Stellen für Pädagoginnen und Pädagogen ausgeschrieben werden. Wie groß der Mehrbedarf für den Exekutivdienst ist, war im Jänner 2024 noch offen.

Einzelfall: 2024-0.088.106 (VA/BD-J/B-1)

Nicht ausreichende Therapien – FTZ Garsten

Ein Insasse des FTZ Garsten beschwerte sich über die seines Erachtens nach zu seltene Betreuung. Zwar konnte das BMJ der VA über Gespräche mit dem Case Management berichten, nicht jedoch über eine Dokumentation über monatlich stattgefundene Gespräche bzw. Gesprächsversuche.

Nach den Qualitätsstandards im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB ist der aufsuchende Kontakt mindestens einmal im Monat wahrzunehmen und zu dokumentieren. Die Nachweispflicht obliegt der Vollzugsverwaltung. Mangels entsprechender Dokumentation konnte die VA die Häufigkeit der Kontaktversuche nicht feststellen. Sie muss daher davon ausgehen, dass Kontakte nur im Rahmen dokumentierter Gespräche erfolgten, was angesichts der Anhaltedauer zu gering ist.

Das BMJ kündigte an, das FTZ Garsten auf die Bedeutung der Qualitätsstandards im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB hinzuweisen. Eine darauf abzielende Empfehlung der VA war damit nicht erforderlich.

Einzelfall: 2024-0.287.030 (VA/BD-J/B-1)

Lange Anhaltungen mangels Lockerungen – Außenstelle Floridsdorf, FTZ Wien-Mittersteig

Frustrierte Untergebrachte Entgegen gutachterlicher Empfehlungen befürworten Behandelnde und Betreuerinnen bzw. Betreuer im Maßnahmenvollzug bisweilen keine Vollzugslockerungen. Ohne Vollzugslockerung spricht das Vollzugsgericht keine bedingten Entlassungen aus. Weshalb bestellen Richterinnen und Richter externe Gutachten, wenn sie sich dann doch nicht an deren Empfehlung, sondern an die Sicht des Fachteams, wie es in der forensischen Stellungnahme zum Ausdruck kommt, halten? Diese Frage stellten Untergebrachte in letzter Zeit öfter.

Einer der Betroffenen ist in der Außenstelle Floridsdorf der JA Wien-Mittersteig untergebracht. Er beklagte, dass der Gutachter in seinem Fall die Gefährlichkeit so weit abgebaut sieht, dass eine bedingte Entlassung vertretbar sei. Seine Behandler und Betreuer setzen sich jedoch über diese Einschätzung hinweg.

Im Gespräch mit dem Fachteam erfuhr die VA, dass dieses den therapeutischen Prozess noch nicht so weit fortgeschritten sieht, dass es Vollzugslockerungen vertreten kann. Auch sähe der vom Gericht bestellte Sachverständige den Untergebrachten nur kurzfristig; seine Einschätzung werde nicht immer geteilt.

**Widersprüchliche
Einschätzungen**

Wenn sich das Vollzugsgericht bei einer widersprüchlichen Sicht zwischen einer externen Gutachterin bzw. einem externen Gutachter und den Betreuenden im Maßnahmenvollzug nicht von sich aus um eine Klärung bemüht, kann gegenwärtig nur auf eine Novellierung des Maßnahmenvollzugs zugewartet werden. Der vorliegende Entwurfstext sieht vor, dass jede und jeder Untergebrachte eine gesetzliche Vertretung durch eine Patientenanwältin bzw. einen Patientenanwalt erhält, die erst mit der Entlassung endet. Den Untergebrachten steht es frei, selbst eine gewählte Verteidigerin bzw. einen gewählten Verteidiger zu bestellen.

Reform bringt Abhilfe

Im Entlassungsverfahren muss der Untergebrachte eine Verteidigerin bzw. einen Verteidiger haben (notwendige Verteidigung). Über die bedingte Entlassung aus einer strafrechtlichen Unterbringung entscheidet das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen. Vor jeder Entscheidung hat sich das Vollzugsgericht nicht nur ein Bild anhand der Aktenlage zu machen, sondern eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zu hören sind die Staatsanwaltschaft, die bzw. der Untergebrachte, ihre bzw. seine gesetzliche Vertretung und ihre bzw. seine Verteidigung sowie die Leitung des forensisch-therapeutischen Zentrums und die Bewährungshilfe. Dabei sind vorhandene Betreuungspläne zu erörtern. Staatsanwaltschaft und Untergebrachte können ergänzende Feststellungen aus dem Akt begehren. Gegen die Entscheidung können sich die Untergebrachten und die Staatsanwaltschaft beschweren.

Damit ist gewährleistet, dass die Untergebrachten und ihre Vertretung die Dauer der Anhaltung ebenso wie „Stehzeiten“ zwischen den Therapien thematisieren können. Zudem ist sichergestellt, dass widersprüchliche Einschätzungen im gerichtlichen Verfahren angesprochen und vor dem Gericht Sach- wie Rechtsfragen umfassend erörtert werden. Es bleibt zu wünschen, dass der Entwurf bald umgesetzt wird.

Einzelfall: 2024-0.118.521 (VA/BD-J/B-1)

Keine Verständigung von einer Fallkonferenz – FTZ Wien-Mittersteig

Beim Sprechtag Anfang Februar 2024 berichteten Betreuer, dass einige Untergebrachte, die aufgrund des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 zu entlassen gewesen wären, sehr heftig reagiert hatten, als sie erfahren haben, dass sie (doch) nicht freikommen. Einer habe mit dem Kopf mehrfach gegen die Wand geschlagen.

**Frustrierte
Untergebrachte**

Ein Kandidat, der ebenfalls unbedingt zu entlassen gewesen wäre, beklagte, dass seine Fallkonferenz im November stattgefunden habe. Man habe ihm mitgeteilt, dass er vom Ergebnis im Jänner erfahre. Das sei nicht passiert. Er sei jetzt 36 Jahre alt und habe mehr Zeit seines Lebens hinter Gittern verbracht als in Freiheit. Hoffnungslosigkeit bestimme seinen Alltag. Er müsse sich damit anfreunden, dass er das Gefängnis nicht mehr lebend verlassen werde. Zunehmend plagten ihn Suizidgedanken.

**Fallkonferenz
statt Entlassung**

Dauert die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 StGB wegen einer Jugendstraftat bereits zehn Jahre, hat die Anstaltsleitung eine Fallkonferenz einzuberufen. Zu dieser sind jedenfalls die behandelnde Psychiaterin bzw. der behandelnde Psychiater oder die betreuende Psychologin bzw. der betreuende Psychologe, die Leitung oder einer von dieser namhaft gemachten Vertretung einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer oder mehrerer für die Nachbetreuung in Betracht kommenden Einrichtungen beizuziehen. In der Fallkonferenz ist abzuklären, mit welchen konkreten Maßnahmen die Gefahr – der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirkt – soweit verhindert oder verringert werden kann, um eine künftige, bedingte Entlassung zu ermöglichen.

Die Teilnehmenden einer Fallkonferenz sind ermächtigt, einander personenbezogene Daten zu übermitteln. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet. Die Anstaltsleitung hat das Vollzugsgericht über das Ergebnis der Fallkonferenz zu informieren.

**Ausstehende
Verständigung**

Befremdlich ist, dass der Untergebrachte, über den bei der Fallkonferenz entschieden wird, dieser nicht zugezogen wird. Er wird erst danach über das Ergebnis informiert. Umso wichtiger ist es, in Aussicht gestellte Zeithorizonte einzuhalten. Das Anliegen von schon über viele Jahre untergebrachten Menschen, Bescheid zu erhalten, wie es mit ihnen weitergehen soll, ist verständlich. Die ihnen in Aussicht gestellten Gesprächstermine sollten pünktlich eingehalten werden. Die Urlaubsabwesenheit einer Psychologin kann dafür keine Entschuldigung sein.

Einzelfall: 2024-0.086.276 (VA/BD-J/B-1)

Gemischte Belegung der Abteilungen – FTZ Göllersdorf

Aus Anlass der Frage eines Untergebrachten, wie lange er noch im Maßnahmenvollzug sein werde, erörterte die VA mit dem Betreuungsteam des FTZ Göllersdorf, auf welchen Stationen Patienten untergebracht werden, die chronisch psychotisch sind, und bei denen jedes Therapieangebot nur sehr niederschwellig angesetzt werden kann.

Gelebte Inklusion

Ist bei diesen Personen eine Gefährlichkeit überschaubar, so tritt die Anstaltsleitung für eine Durchmischung der Abteilungen ein. Man will damit eine Stigmatisierung vermeiden. Zugleich kann es für Personen, die therapeutisch

schwer erreichbar sind, stimulierend sein, wenn sie mit Untergebrachten auf einer Abteilung sind, bei denen bereits deutliche Therapiefortschritte zu verzeichnen sind. Die VA begrüßt diese Haltung der Anstaltsleitung.

Einzelfall: 2024-0.088.106 (VA/BD-J/B-1)

Problematik einer „gemischten Station“ – LKH Rankweil

Eine Folge der Personalengpässe ist nicht nur, dass mittlerweile seit Jahren eine Station und eine Wohnstation geschlossen sind. Aufgrund chronischer Unterbesetzung im Krankenpfordgedienst müssen Ärztinnen und Ärzte und die Pflegekräfte im LKH Rankweil täglich entscheiden, welche Patientinnen und Patienten auf welcher Station untergebracht werden.

Laufende Triage

So werden etwa Patientinnen und Patienten nach dem UbG auf der Akutstation der Erwachsenenpsychiatrie aufgenommen, ehe ihnen angeboten wird, entweder auf die Station Superakut oder die Forensik zu wechseln. Viele wählen im Fall eines freien Platzes ein Zimmer auf der Forensik-Station, da es dort ruhiger ist. Sie nehmen damit freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wie eine permanente Videoüberwachung, in Kauf.

Ob sich in freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die nicht indiziert sind, einwilligen lässt, ist – soweit ersichtlich – nicht ausjudiziert (dafür etwa Schmolter, SbgK § 99 StGB Rz 44). Für Patientinnen und Patienten wie das diensthabende Personal ist es zudem herausfordernd, mit den häufig wechselnden Bedingungen zurechtzukommen, je nachdem ob eine Station offen oder geschlossen geführt wird. Schwierig ist es zudem, den forensischen Patientinnen und Patienten zu vermitteln, dass Patientinnen und Patienten nach dem UbG einen anderen Status haben und dem Lockerungsmodell der Station nicht unterworfen sind. Eine Änderung konnte Anfang Juni 2024 angesichts des akuten Pflegenotstandes nicht in Aussicht gestellt werden.

**Viel Erklärungs-
aufwand**

Einzelfall: 2024-0.429.970 (VA/BD-J/B-1)

Kleinere bauliche Schwäche – Station 50, LK Mauer

Einen ausgezeichneten Eindruck von der Forensik erhielt die VA anlässlich ihres Sprechtages im April 2024. Nach wie vor ist das Haus 50 in einem neuwertigen, einwandfreien Zustand. Der VA gefielen die breiten, hellen Gänge ebenso wie die großzügige Raumausrüstung. Sie tragen, wie die Pflegekräfte auf Rücksprache versichern, nicht nur zu einem guten Arbeitsklima bei, sondern führen auch dazu, dass sich die Patientinnen und Patienten wohl fühlen.

Solide Strukturen

Unter der umsichtigen, einfühlsamen ärztlichen Leitung agiert ein professionelles Ärzte- und Pfordgeteam, das sichtlich um das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten bemüht ist. Alle Patientinnen und Patienten hatten ein

ausreichendes therapeutisches Angebot und eine Tagesstruktur. Um ihnen den Alltag abwechslungsreich zu gestalten, gibt es eine Vielzahl an Aktivitäten. Neben begleiteten Spaziergängen im Krankenhausareal und darüber hinaus, werden Ausflüge mit dem Fahrrad oder mit Bussen unternommen, sei es in größeren oder kleineren Gruppen, zu Veranstaltungen, Kinobesuchen, Eis essen, Schwimmen usw. Begehrt ist die Teilnahme an der Projektgruppe Garten, bei der Gemüse in Hochbeeten angesetzt wird, das dann gemeinsam geerntet und verzehrt wird.

Beste Vernetzung Besonders beeindruckt hat die VA, dass sich die Forensik neue Nachsorgeeinrichtungen erschließt, die Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen aufnehmen. Für die Kontaktnahme ist ein eigener Case Manager zuständig. Die Einrichtungen liegen in einer Entfernung, die von den Behandelnden und Betreuerinnen bzw. Betreuern der Forensik angefahren werden kann, sodass man sich jederzeit ein persönliches Bild über den Gesundheitszustand und die Lebenssituation der Patientinnen und Patienten dort verschaffen kann. Die am weitesten entfernte Einrichtung ist in der Stmk. Alle übrigen Einrichtungen liegen in NÖ oder OÖ.

Kleines Manko Eine einzige Schwäche trat aus Anlass einer Vorsprache eines Patienten zu Tage. Er war zunächst auf der Station im Erdgeschoß untergebracht und konnte von dort selbstbestimmt in den Garten gehen. Zu diesem gehört auch ein Hartgummiplatz, auf dem ein Basketballkorb steht, wo er regelmäßig trainiert hatte. Als Folge einer Lockerung ist der Patient nunmehr im Obergeschoß des Hauses untergebracht. Dort können Bewohnerinnen und Bewohner zwar jederzeit auf die Terrasse gehen, in den Gartenbereich können sie allerdings nicht ohne Begleitung. Wer Sport ausüben oder in den Innenhof möchte, ist auf die Spazierzeiten oder die Erfüllung eines Sonderwunsches angewiesen. Dieser hängt von den im Haus verfügbaren Personalkapazitäten ab.

Einzelfall: 2024-0.299.774 (VA/BD-J/B-1)

3.9 Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr 2024 bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMK 641 Eingaben. Die meisten Beschwerden im Bereich Verkehr betrafen Führerscheinsachen und die Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes sowie Mautangelegenheiten.

641 Geschäftsfälle

3.9.1 Führerscheinwesen

Ausgaben für Führerscheingutachten

Die VA wird regelmäßig mit Kritik insbesondere von chronisch kranken Menschen an den hohen Kosten konfrontiert, die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen entstehen. Diese Personen sind seit 1. August 2022 bei der Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Der weitaus größere Teil der Ausgaben betrifft allerdings fachärztliche Befunde und Gutachten, die regelmäßig vorgelegt werden müssen, um die Lenkberechtigung aufrecht zu erhalten. Diese Kosten von oft mehreren hundert Euro müssen die Betroffenen nach der geltenden Rechtslage nach wie vor selbst tragen.

Hohe finanzielle Belastung

Einzelfälle: 2024-0.043.055, 2024-0.571.396, 2024-0.650.350, 2024-0.834.539 alle (VA/BD-V/C-1) u.a.

Einschränkung der Lenkberechtigung ohne ausreichende medizinische Grundlage

Ein Führerscheinbesitzer beschwerte sich über die von der BH Feldkirch vorgenommene Befristung seiner Lenkberechtigung. Weiters müsse er regelmäßig internistische Verlaufsberichte vorlegen. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Einschränkungen seien nicht gegeben, zumal sein Gesundheitszustand in einer internistischen Stellungnahme als „unverändert stabil“ bezeichnet worden sei. Bezüglich der angestrebten Führerscheinklassen sei laut Befund kein Einwand gegeben. Kontrollen sollten jährlich erfolgen.

BH Feldkirch schränkt Lenkberechtigung ein

Die Führerscheinbehörde stützte ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten. Darin hieß es, dass regelmäßige Kontrolluntersuchungen und die Befristung notwendig seien, um das Risiko zu minimieren, dass es zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Führerscheinbesitzers kommt. Die Behörde führte in der Begründung ihres Bescheides Folgendes aus: „Wir stützen unsere Entscheidung auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens“.

Mangelhafte Begründung Die VA hielt fest, dass mit dem bloßen Verweis auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Pflicht zur Begründung von Bescheiden (§ 60 AVG) nicht genüge getan wird. Auch war die erfolgte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wegen „Gefahr im Verzug“ im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar.

Weiters war festzuhalten, dass es für die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen bzw. eine Befristung der Lenkberechtigung nicht ausreicht, dass aus ärztlicher Sicht regelmäßige Untersuchungen zur Gesundheitserhaltung angezeigt sind. Die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen ist führerscheinrechtlich vielmehr erst dann zulässig, wenn eine Krankheit festgestellt wurde, bei der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft im konkreten Fall mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Entscheidungsgrundlage unzureichend Dass diese Voraussetzungen gegeben wären, ging aus der internistischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten jedoch nicht zweifelsfrei hervor. Der Behörde fehlte daher eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die Einschränkung der Lenkberechtigung.

Die BH Feldkirch übermittelte der VA in der Folge eine ergänzte amtsärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen, die diesem zur Kenntnis gebracht wurde. Der Betroffene wurde informiert, dass es ihm freisteht, bei der Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines unbefristeten Führerscheines einzubringen.

Einzelfall: 2024-0.050.313 (VA-BD/V-C/1)

Entziehung der Lenkberechtigung bei Erwachsenenvertretung

Gericht bestellt Erwachsenenvertreter Für einen Führerscheinbesitzer wurde wegen einer psychischen Erkrankung eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt. Diese umfasste u.a. die Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hinweise für eine Notwendigkeit der Anordnung eines Genehmigungsverhaltes im Sinne § 242 Abs. 2 ABGB bestanden laut Gerichtsbeschluss aber nicht. § 242 ABGB lautet wie folgt:

„(1) Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.

(2) Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wie nach § 865 Abs. 3 und Abs. 5 die Genehmigung des

Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 4 auch jene des Gerichts voraussetzt.“

Die LPD OÖ forderte den Führerscheinbesitzer mit Bescheid vom November 2021 auf, sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dagegen erhob der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde und verwies darauf, dass hinsichtlich der Einbringung kein Genehmigungsvorbehalt für seine Erwachsenenvertretung bestehe. Der Erwachsenenvertreter teilte der Behörde mit, dass die Beschwerde nicht unterstützt werde.

LPD OÖ fordert zur amtsärztlichen Untersuchung auf

Aufgrund der Erklärung des Erwachsenenvertreters ging die Behörde davon aus, dass keine Eingabe des Betroffenen vorlag, die Rechtswirkungen auszulösen vermochte. Es erfolgte daher weder eine Beschwerdeentscheidung noch eine Vorlage der Beschwerde an das LVwG OÖ.

Rechtsmittel als gegenstandslos betrachtet

Da der Führerscheinbesitzer seiner aus Sicht der Behörde in Rechtskraft erwachsenen Verpflichtung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nicht nachkam, entzog ihm die LPD OÖ mit Mandatsbescheid vom Jänner 2022 die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung. Dagegen erhob der Betroffene das Rechtsmittel der Vorstellung.

Der Erwachsenenvertreter teilte der Behörde wiederum mit, dass er den von ihm Vertretenen in dieser Angelegenheit nicht unterstütze. Weiters führte er Folgendes aus: „Ob das Schriftstück deshalb als gegenstandslos anzusehen ist, müsste wie auch im vorherigen Verfahren von der Behörde intern geprüft werden“.

Die Führerscheinbehörde meinte, dass auch die Vorstellung keine Rechtsfolgen auszulösen vermochte und als gegenstandslos zu betrachten wäre. Die Entziehung der Lenkberechtigung sei daher in Rechtskraft erwachsen und diese nach einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen. Zur Wiedererlangung müsse nicht nur die „Fahrtauglichkeit“ festgestellt, sondern auch die praktische Fahrprüfung nochmals abgelegt werden. Der Betroffene beschwerte sich, dass ihm die Führerscheinbehörde zu Unrecht die Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Einbringung von Rechtsmitteln abgesprochen habe.

Neuerliche Fahrprüfung

Die VA stellte dazu fest, dass im seit 2018 geltenden Erwachsenenschutzrecht die Handlungsfähigkeit und Prozessfähigkeit einer Person gem. § 242 Abs. 1 ABGB durch die Bestellung eines Erwachsenenvertreters – anders als nach dem zuvor geltenden Sachwalterschaftsrecht – nicht eingeschränkt wird. Sofern eine vertretene Person entscheidungsfähig ist, gilt sie als geschäftsfähig und kann auch im Wirkungsbereich des bestellten Erwachsenenvertreters wirksame Rechts- und Verfahrenshandlungen setzen. Die Entscheidungsfähigkeit setzt dabei nach der Judikatur des VwGH und des BVwG ein Verständnis von der Bedeutung und den Folgen des eigenen Handelns im jeweiligen Zusammenhang voraus und ist im Einzelfall von Amtes wegen zu prüfen.

Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten

Behörde stellt keine Ermittlungen an Den vorgelegten Verfahrensunterlagen war nun aber nicht zu entnehmen, dass die Führerscheinbehörde Ermittlungen vorgenommen und Feststellungen zur Frage der Entscheidungsfähigkeit des Führerscheinbesitzers getroffen hätte. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass trotz des Krankheitsbildes, das zur Bestellung einer Erwachsenenvertretung führte, das Gericht keine Hinweise für eine Notwendigkeit der Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes im Sinne § 242 Abs. 2 ABGB erkannte. Zudem war aufgrund der textlichen Gestaltung der Eingaben davon auszugehen, dass dem Einbringer das Verständnis über die Bedeutung und die Folgen der Rechtsmittel keineswegs fehlte.

Vorgangsweise war zu beanstanden Dass die Führerscheinbehörde die Rechtsmittel von vornherein als „gegenstandslos“ betrachtete, beanstandete die VA daher. Im Ergebnis bedeutete dies, dass der Betroffene nach Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung, bei der die aktuelle „Fahrtauglichkeit“ festgestellt wurde, seinen Führerschein wieder erhielt. Von der Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung sah die Behörde ab.

Einzelfall: 2023-0.840.556 (VA-BD/V-C/1)

„Kalter Führerscheinentzug“ durch langes Verwaltungsstrafverfahren

Lenkberechtigung und Taxilenker ausweis entzogen Die LPD Stmk entzog einem Führerscheinbesitzer die Lenkberechtigung und den Taxilenker ausweis, da er in alkoholisiertem Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt habe. Weiters wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Der Betroffene bestritt den Vorwurf und erhob Rechtsmittel gegen die Bescheide. Er beschwerte sich bei der VA über Verzögerungen in den (Rechtsmittel-)Verfahren.

Behörde wird säumig Die VA stellte fest, dass der Betroffene hinsichtlich der Entziehung des Taxilenker ausweises eine Säumnisbeschwerde eingebracht und beanstandet hatte, dass die LPD Stmk diese dem LVwG Stmk erst mehr als fünf Monate später vorlegt hatte.

Das Verwaltungsstrafverfahren dauerte zum Zeitpunkt der Beschwerde bei der VA bereits rund ein Jahr. Dabei setzte die Behörde in einem Zeitraum von mehr als fünf Monaten keine Verfahrensschritte.

Die LPD Stmk verwies im Hinblick auf die Verfahrensdauer auf die Verjährungsbestimmungen des § 31 Abs. 2 VStG. Sie vermeinte, dass eine Säumnis nicht vorliege, da kein Straferkenntnis nach Ablauf von drei Jahren nach dem im Gesetz genannten Zeitpunkt mehr erlassen werden dürfe.

Rasche Entscheidung notwendig Dazu war freilich anzumerken, dass im vorliegenden Fall, in dem die LPD Stmk das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung sowie des Taxilenker ausweises bis zur Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren aus-

setzte, beim Betroffenen ein nachvollziehbares Interesse an einem raschen Verfahrensabschluss bestand. Dies vor allem, um dem mit dieser Vorgangsweise verbundenen sogenannten „kalten Entzug“ der angesprochenen Berechtigungen für den Fall der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens möglichst kurz zu halten.

Im Hinblick insbesondere auch auf das Recht Betroffener auf eine gute Verwaltung (Art. 41 GRC – Charta der Grundrechte der Europäischen Union), das auch umfasst, dass ihre Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist behandelt wird, ersuchte die VA die Behörde für einen zügigen Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens zu sorgen.

Einzelfall: 2024-0.703.369 (VA-BD/V-C/1)

Übernahme der Klasse F in einen österreichischen Führerschein

Die LPD Wien, Verkehrsamt, verweigerte einem Führerscheinbesitzer im Zuge der Umschreibung seines serbischen Führerscheines die Eintragung der Klasse F (Traktoren, andere Zugmaschinen usw.). Das Verkehrsamt habe dafür keine rechtliche Begründung vorgebracht.

LPD Wien verweigert Umschreibung

Der Betroffene verwies auf § 9 Abs. 1 FSG-Durchführungsverordnung (DV), aus dem sich keine Einschränkung der Gleichwertigkeit bezogen auf einzelne Führerscheinklassen ergäbe. Nach der genannten Bestimmung gilt gem. § 23 Abs. 3 Z 5 FSG eine in Serbien erteilte Lenkberechtigung „als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich“.

Das BMK bestätigte nach Rückfrage beim Verkehrsamt Wien, dass dort eine Nicht-EWR-Lenkberechtigung ohne Ablegung einer praktischen Fahrprüfung nur für die durch die EU-Führerscheinrichtlinie harmonisierten Klassen umgeschrieben werde. Für nationale Klassen, wie im vorliegenden Fall eine „Traktorklasse“, erfolge keine Umschreibung ohne Fahrprüfung.

Aus Sicht des BMK gäbe es für eine solche einschränkende Vorgangsweise in den Bestimmungen des § 23 FSG und des § 9 FSG-DV aber keine Anhaltspunkte. Das BMK stellte im FSG-Gesamtdurchführungserlass daher klar, dass sich eine Umschreibung einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung bei Staaten, mit denen eine Gleichwertigkeit besteht, auf alle Lenkberechtigungsklassen erstreckt, sofern es eine entsprechende Klasse im österreichischen Führerscheinrecht gibt.

Keine Rechtsgrundlage für Vollzugspraxis

Die VA begrüßte dies im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit und einheitliche Vollziehung.

Einzelfall: 2024-0.499.532 (VA-BD/V-C/1)

Säumnis bei der Umschreibung von Führerscheinen

Verlegt die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Führerscheines den Wohnsitz nach Österreich, so ist das Lenken von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur sechs Monate lang zulässig. Danach verliert der ausländische Führerschein in Österreich seine Gültigkeit und muss auf einen österreichischen Führerschein umgeschrieben werden. Die Betroffenen haben demnach ein besonderes Interesse an einer raschen Erledigung durch die Führerscheinbehörde.

Die Dauer der Umschreibung führte im Berichtszeitraum in einigen Fällen zu berechtigten Beschwerden, da die Gründe dafür im Wesentlichen von der jeweiligen Führerscheinbehörde zu vertreten waren. So nahm die Umschreibung eines pakistanischen Führerscheines durch die LPD Wien, Verkehrsamt, einen Zeitraum von rund neun Monaten in Anspruch. Dieselbe Behörde benötigte für die Umschreibung eines britischen Führerscheines etwa acht Monate und für einen Schweizer Führerschein ca. sieben Monate. Rund sieben Monate dauerte auch die Umschreibung eines ukrainischen Führerscheines durch die LPD OÖ.

Einzelfälle: 2024-0.424.274, 2024-0.227.440, 2024-0.346.733, 2024-0.131.310 (alle VA-BD/V-C-1)

Veraltete Zahlungsmethode per Erlagschein

LPD Wien verlangt Kassastempel

Ein Betroffener kritisierte, dass die LPD Wien, Verkehrsamt, für die Einzahlung der Gebühr (47,20 Euro) für eine amtsärztliche Untersuchung in einer Führerscheinangelegenheit einen Erlagschein mit folgendem Hinweis ausgegeben habe: „Als Zahlungsnachweis gilt nur ein Poststempel oder ein Kassastempel der Bank“.

Es habe sich herausgestellt, dass ein Kassastempel bei einer Bank nicht erhältlich gewesen sei, da hier nur Selbstbedienungsautomaten zur Verfügung gestanden seien. Eine Bareinzahlung in einem Postamt habe 12 Euro gekostet. Es sei unverständlich, dass das Verkehrsamt hier einen Stempel verlangt und keine elektronische Überweisung möglich sein soll.

Das Verkehrsamt begründete den Hinweis auf einen Poststempel oder einen Kassastempel der Bank auf den Zahlscheinen damit, dass die Bestätigungen der Bank, die bei den Abgaben in den Selbstbedienungsautomaten ausgegeben werden, lediglich die Übernahme der Zahlungsanweisung durch die Bank belegten, nicht jedoch die Durchführung der Zahlung.

Verkehrsamt ändert Vorgangsweise

Das Verkehrsamt habe aber die vorliegende Beschwerde zum Anlass genommen, diese Zahlscheine nicht mehr zu verwenden. Den Parteien werde künftig die Bankverbindung des Verkehrsamtes für eine Überweisung bekannt

gegeben. Der Zahlungseingang werde dann in der Verrechnungsstelle des Verkehrsamtes vor Zuweisung einer Partei zum Amtsarzt überprüft.

Einzelfall: 2024-0.071.950 (VA-BD/V-C/1)

3.9.2 Kraftfahrwesen

Bewilligung eines Fahrschulübungsplatzes

Ein Nachbar beschwerte sich über die kraftfahrrechtliche Bewilligung eines Fahrschulübungsplatzes durch die BH Zell am See, dessen Betrieb unzumutbare Belästigungen insbesondere durch Lärm und Staub verursache. Der Übungsplatz sei im Hinblick auf seine Lage in der Nähe des Ortszentrums ungeeignet.

BH Zell am See erteilt Genehmigung

Gemäß § 110 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) müssen Fahrschulen über einen „geeigneten Übungsplatz“ verfügen. In § 64a Abs. 2 Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung (KDV) ist vorgesehen, dass ein „geeigneter“ und vom öffentlichen Verkehr getrennter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 2.000 m² während der Betriebszeiten der Fahrschule ständig verfügbar sein muss. Die Behörde habe die Genehmigung ohne Prüfung dieser Bewilligungsvoraussetzungen erteilt. Ein Mitspracherecht bzw. eine Parteistellung sei den Nachbarinnen und Nachbarn des Übungsplatzes dabei nicht zugekommen. Dies sei insofern unverständlich, als beim Üben mit LKW, PKW, Motorrädern usw. von einem Übungsplatz erhebliche Störungen der Nachbarschaft ausgehen können. Zumal hier auch die Gewerbeordnung nicht anzuwenden sei, könne die Behörde der Fahrschule auch keine bestimmten Betriebszeiten vorschreiben.

Die VA konnte anhand der eingeholten behördlichen Stellungnahmen und des Verfahrensaktes nicht nachvollziehen, ob bzw. welche Erhebungen die Behörde im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen angestellt hatte. Insbesondere zur Frage der Trennung des Übungsplatzes vom öffentlichen Verkehr und der ständigen Verfügbarkeit während der Betriebszeiten der Fahrschule fanden sich weder in den Einreichunterlagen entsprechende Angaben, noch Feststellungen der Behörde im Verfahrensakt.

Voraussetzungen nicht überprüft

Laut einem in der gegenständlichen Sache ergangenen Erkenntnis des LVwG Sbg (11.9.2023, Zl. 405-4/5460/1/4-2023) wird Nachbarinnen und Nachbarn von Fahrschulübungsplätzen im KFG kein subjektiv-öffentliches Recht auf einen Schutz vor Immissionen eingeräumt. Dass die Behörde die „Eignung“ des Übungsplatzes über die in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen gehabt hätte, ergab sich aus dieser Entscheidung nicht.

Nachbarschutz verankern Zumindest dort, wo auch keine bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen greifen, sind Betroffene daher auf die Geltendmachung des Immissionsschutzes auf dem Zivilrechtsweg beschränkt. Anzudenken wäre demnach eine Regelung, die auch den Nachbarschutz in die Beurteilung der Eignung einer Fläche als Fahrschulungsplatz miteinbezieht.

Einzelfall: 2024-0.283.225 (VA-BD/V-C/1)

Scheibenfolienerlass des BMK

Rückwirkende Verschärfungen? Ein Mann kontaktierte die VA und bat um Überprüfung von Regelungen in einem „Erlass Scheibenfolien 2011“ des Verkehrsressorts. Dort heißt es in Punkt 6.: „Altbestand: Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses genehmigte Änderungen an Fahrzeugen durch die Anbringung von Scheibenfolien findet dieser Erlass sinngemäß auch rückwirkend Anwendung“. Aus Sicht des Mannes mangle es an einer Rechtsgrundlage für diese Erlassbestimmung, wenn damit gemeint sein sollte, dass auch Fahrzeuge, die vor dem Erlass zugelassen wurden, von den verschärften Regelungen des Erlasses rückwirkend erfasst wären.

Dass BMK verwies darauf, dass mit dem Erlass die Anwendung der Vorschriften für Scheibenfolien und deren Anbringung auf Kraftfahrzeugen – und dabei im Speziellen die mit der 56. und der 57. KDV-Novelle eingeführten Vereinfachungen – zusammengefasst und in einigen Punkten konkretisiert werden sollten. Dabei sei es angebracht gewesen, festzuhalten, dass auch vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen genehmigte Fahrzeuge in den Genuss der vereinfachten Vorgangsweise kommen.

Klarstellung angeregt Anhand dieser Angaben ging die VA davon aus, dass die geäußerten Bedenken unbegründet waren. Sie regte an, eine entsprechende Klarstellung (im Erlasswege) vorzunehmen, um eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen und Missverständnisse zu vermeiden.

Einzelfall: 2024-0.183.797 (VA-BD/V-C/1)

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz – Umfang der Taxikonzessionsprüfung

Prüfungsstoff in VO geregelt Zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi (Taxikonzession) ist u.a. eine mündliche Prüfung abulegen. Der Prüfungsinhalt ist in einer „Berufszugangsverordnung Kraftfahrli-nien- und Gelegenheitsverkehr“ aus dem Jahre 2001 festgelegt, die auf dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverKG) fußt.

Eine Konzessionswerberin scheiterte beim Amt der Wiener LReg an der Prüfung und führte dies vor allem darauf zurück, dass bei der Prüfung unzulässige Fragen gestellt worden seien. Sie verwies darauf, dass 2019 im Zuge

einer Änderung des § 5 Abs. 5a GelverkG die Voraussetzung der dreijährigen fachlichen Tätigkeit für eine Taxikonzession aus dem Gesetz gestrichen worden war. Den Gesetzesmaterialien ist als Motiv dafür Folgendes zu entnehmen:

„Darüber hinaus entfällt die bisher für das Taxigewerbe erforderliche dreijährige fachliche Tätigkeit. Während diese ursprünglich in Richtung einer einschlägigen kaufmännischen Tätigkeit abzielte, wurde dieses Erfordernis zuletzt – nicht zuletzt auch aufgrund einschlägiger Judikatur – immer mehr dahingehend interpretiert, dass eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Taxilenker einerseits gefordert, andererseits als ausreichend angesehen wurde. Diese Sichtweise scheint weder zeitgemäß noch erforderlich, zumal es um die Erteilung einer Gewerbeberechtigung geht und nicht um Anforderungen an das Fahrpersonal.“

Gesetzgeber sieht Erleichterungen vor

Die Prüfungskommission habe nun auch Fragen aus Bereichen gestellt, welche Anforderungen an das Fahrpersonal und nicht an die kaufmännische Geschäftsführung betrafen. Dies gelte insbesondere für Kenntnisse der Taxi-Landesbetriebsordnung, der Pflichten der Fahrzeuglenkerin bzw. des Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht und der StVO sowie der Verkehrsgeografie.

Nur das Fahrpersonal betreffende Fragen

Diese Bereiche seien für die Geschäftsführung eines Taxiunternehmens nicht relevant, aber nach wie vor in der Berufszugangsverordnung als Prüfungsbereiche vorgesehen. Die VO sei daher unverständlicherweise nicht an die Änderung des GelverkG und den darin zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers angepasst worden.

Dazu führte das BMK aus, dass es sich beim in der Berufszugangsverordnung angeführten Prüfungsstoff um den theoretischen Prüfungsteil handle, der auch schon vor dem Wegfall der dreijährigen fachlichen Tätigkeit zusätzlich zu dieser nachzuweisen gewesen war. Die theoretische Prüfung diene dazu, die fachliche Eignung der Gewerbeberechtigten sicherzustellen, um ihrer gesetzlichen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Kundinnen und Kunden sowie den Behörden nachzukommen. Das BMK sehe daher keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Berufszugangsverordnung.

Prüfungsstoff laut BMK nach wie vor relevant

Das GelverkG weist keine Bestimmungen auf, die der Auffassung des BMK rechtlich entgegenzuhalten wären. Sofern die dargestellte Vollzugspraxis nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wären die gesetzlichen Vorgaben aber entsprechend anzupassen.

Wille des Gesetzgebers umgesetzt?

Einzelfall: 2024-0.356.413 (VA-BD/V-C/1)

Bundesstraßen-Mautgesetz – mangelnde Flexibilität der digitalen Mautvignette

Umregistrierung auf den Zulassungsbesitzer beschränkt

Wie auch in den vergangenen Berichtsjahren führte zu Beschwerden, dass der Gesetzgeber im Bundesstraßen-Mautgesetz (§ 11 Abs. 5) das Recht auf Umregistrierung der digitalen Jahresmautvignette auf dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer beschränkt hat. Bei einer unterjährigen Weitergabe des Fahrzeuges und Zuweisung eines neuen Kennzeichens kann daher die neue Besitzerin bzw. der neue Besitzer die Vignette nicht verwenden, obwohl der Kaufpreis für ein ganzes Jahr entrichtet wurde.

Umregistrierung kostenpflichtig

Betroffene äußerten auch Unverständnis darüber, dass nach der Vergabe eines neuen Kennzeichens – z.B. infolge eines Wohnsitzwechsels – ein „Aufwandersatz“ (18 Euro) zu entrichten ist, obwohl die Betroffenen die Umregistrierung bei der ASFINAG selbst veranlassen müssen.

Keine Kulanz bei falscher Kennzeicheneingabe

In etlichen Fällen erkannten Betroffene erst wegen einer Ersatzmautauforderung der ASFINAG in Höhe von 120 Euro, dass sie bei der Bestellung der Mautvignette im Webshop das Kennzeichen irrtümlich falsch eingegeben hatten („Zahlendreher“). In diesem Zusammenhang kritisierten Betroffene, dass mit der ASFINAG keine „Kulanzlösung“ gefunden werden konnte. Diesbezüglich bestand für die VA aber keine Prüfständigkeit. Sie sieht hier aber durchaus Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Kundenfreundlichkeit.

Einzelfälle: 2024-0.150.971, 2024-0.539.689, 2024-0.342.228, 2024-0.505.900, 2024-0.790.518, 2024-0.039.398, 2024-0.602.964, 2024-0.794.163 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

3.9.3 Luftfahrtrecht

Jahrelange Verzögerung bei Untersuchung von Flugunfällen

Weil die Untersuchung von Flugunfällen viel zu lang gedauert hatte, stellte die VA in den vergangenen Jahren Missstände im Bereich der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) fest (so etwa PB 2020, S. 134; PB 2021, S. 169, PB 2022, S. 184 f. und PB 2023, S. 167 ff., jeweils Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“).

Nach über 10 Jahren noch anhängig

Im April 2023 brachte die Prüfung der VA erneut massive Missstände zutage: Die Fertigstellung von Abschlussberichten nach Flugunfällen in den Jahren 2006 bis 2012 dauerte in 43 Fällen mehr als zehn Jahre, in 21 davon sogar mehr als 15 Jahre. In 45 Fällen aus den Jahren 2000 bis 2005 blieb die Einleitung einer Untersuchung ohne Erklärung aus.

VA fordert rasche Untersuchung

Die VA empfahl der zuständigen Bundesministerin, dafür zu sorgen, dass die Abschlussberichte in den genannten 43 Verfahren so rasch wie möglich fertiggestellt werden, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024. Auch die in Bezug auf die Flugunfälle in den Jahren 2000 bis 2005 erforderlichen Ver-

anlassungen sind so schnell wie möglich zu treffen, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2024.

Diese Missstandsfeststellung erhob die VA, weil Ende 2022 sechs von zehn der im Jahr 2008 eingeleiteten Verfahren noch immer nicht abgeschlossen waren. Von 13 im Jahr 2007 eingeleiteten Verfahren waren es neun, und von 15 im Jahr 2006 eingeleiteten Verfahren sogar zwölf. Das bedeutet, dass von 28 in den Jahren 2006 bis 2007 eingeleiteten Verfahren 21 – also drei Viertel – nicht innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen worden waren. Für die Jahre 2008 bis 2012 konnten von 53 Verfahren 22 bis Jahresende 2022 nicht abgeschlossen werden – also immer noch mehr als 40 %.

75 % der Verfahren von 2006 bis 2007 nach 15 Jahren offen

Die Rechtsordnung begrenzt die Untersuchungsdauer von Flugunfällen ausdrücklich. § 15 Abs. 3 Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) 2005 legt fest, dass die SUB den endgültigen Untersuchungsbericht „so rasch wie möglich und möglichst nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall“ zu veröffentlichen hat. Da ein entsprechender Verweis im § 21 Abs. 2 UUG 2005 fehlt, ist diese Regelung für Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der Zivilluftfahrt zwar nicht anwendbar, § 21 Abs. 1 UUG 2005 ordnet aber ausdrücklich an, dass die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 996/2010 gelten. Deren Art. 16 Abs. 6 sieht vor, dass der Abschlussbericht so bald wie möglich und möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach dem Unfall zu veröffentlichen ist. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, ordnet Art. 16 Abs. 7 der VO an, einen Zwischenbericht mindestens zu jedem Jahrestag des Unfalls herauszugeben und darin den Untersuchungsfortgang und etwaige Sicherheitsprobleme darzulegen.

Angesichts dieser klaren Vorgaben kann es nicht im Ermessen der SUB stehen, Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der Zivilluftfahrt erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten abzuschließen. Die SUB hat einen Ermessensspielraum, der auch eine Prioritätensetzung umfasst. Er ist aber nicht unbegrenzt. Die SUB muss dafür sorgen, dass die Vorschriften des Art. 15 Abs. 6 und 7 der VO (EU) Nr. 996/2010 eingehalten werden.

SUB an gesetzliche Vorgaben gebunden

Die zuständige Bundesministerin teilte der VA mit, dass in den Fällen der nicht abgeschlossenen Verfahren aus den Jahren 2000 bis 2005 Untersuchungsberichte bis zum 31. Dezember 2024 erstellt werden. Bezüglich der nicht abgeschlossenen Fälle, die den Zeitraum 2006 bis 2012 betreffen, wurden Abschlussberichte bis 31. Dezember 2025 angekündigt.

BMK sagt Erledigung der Altfälle zu

Mit Stand 1. Dezember 2024 wurden von den 45 offenen Flugunfällen, die sich in den Jahren 2000 bis 2005 ereignet hatten, 43 Fälle mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht abgeschlossen. Über die beiden verbleibenden Unfälle lagen der SUB nicht genügend Informationen vor, um einen vereinfachten Untersuchungsbericht zu erstellen.

12 Fälle noch offen, 12 Fälle nicht mehr bearbeitbar

Von den 43 Flugunfällen in den Jahren 2006 bis 2012, die die Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA im Jahr 2023 als nicht abgeschlossen angeführt hatte, wurden 21 mit Stand 1. Dezember 2024 mit einem Untersu-

chungsbericht abgeschlossen. Weitere zwölf Untersuchungen sollen bis Ende 2025 abgeschlossen sein, während in den verbleibenden zehn Fällen die Informationslage der SUB derart mangelhaft ist, dass in Anbetracht des seit den Vorfällen verstrichenen Zeitraums eine Sicherheitsuntersuchung nicht mehr möglich ist.

Die VA begrüßt den endlich in die Gänge gekommenen Abbau der ausständigen Untersuchungen. Dass zwölf, viele Jahre zurückliegende Unfälle aber gar nicht mehr untersucht werden können, bestätigt die Kritik der VA. Es ist aus rechtlichen wie auch flugsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich, mit Untersuchungen jahrelang zuzuwarten. Positiv ist, dass neu hinzugekommene Flugunfälle zeitnah untersucht werden.

VA fordert zügigen Abschluss

Die VA wird weiterhin darauf drängen, dass die ausständigen Untersuchungsberichte, wie vom BMK zugesagt, bis spätestens 31. Dezember 2025 erstellt werden.

3.9.4 Eisenbahnrecht

Mangelnde Barrierefreiheit

Alte S-Bahnen noch immer im Einsatz

Die VA bearbeitet jährlich Beschwerden über die fehlende Barrierefreiheit bei den ÖBB. Handlungsbedarf sieht sie seit Jahren bei den immer noch im Großraum Wien eingesetzten Triebwägen der Reihe 4020, die Mitte der 1970er-Jahre entworfen wurden und nicht barrierefrei sind. Diese Reihe wird in größerer Zahl (ca. 30 Garnituren) wohl noch bis 2026 im Einsatz bleiben. Für gehbeeinträchtigte Personen ist die Benutzung wegen des hohen Stufeneinstiegs de facto unmöglich.

Nicht alle Bahnhöfe sind barrierefrei

Beschwerden gibt es auch immer wieder darüber, dass kleine Bahnhöfe nicht barrierefrei sind. Im Berichtsjahr konnte die VA von den ÖBB die Zusage erwirken, dass der Bahnhof Pottendorf-Landegg bis 2027 barrierefrei sein wird.

Einzelfälle: 2022-0.799.937, 2023-0.838.289 (beide VA/BD-VIN/A-1) u.a.

Gravierender Fahrzeugmangel im Großraum Wien

Bei der VA gab es 2024 mehrere Beschwerden über massive Zugausfälle und über die Führung von Kurzzügen im Großraum Wien. Die ÖBB räumten ein, dass es einen gravierenden Fahrzeugmangel gibt, der zu Zugausfällen und zur Führung von Kurzzügen führt. Das Unternehmen ist sich des Problems bewusst und bemüht sich, die Situation zu verbessern.

Einzelfall: 2023-0.709.061 (VA/BD-VIN/A-1) u.a.

Verschublärm in Graz

Zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer beschwerten sich bei der VA darüber, dass der Verschublärm im Grazer Bezirk Gösting unerträgliche Ausmaße angenommen habe. Die VA nahm sich dieses Themas an und diskutierte es immer wieder in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Im Laufe jahrelanger Bemühungen erwirkte die VA die Errichtung von drei Schallschutzwänden, die Erhöhung einer bestehenden Schallschutzwand sowie ein Programm zur Förderung von Schallschutzwänden. Außerdem bauten die ÖBB neuartige Bremsbelege ein. Dadurch wurden die Geräusche merklich reduziert.

VA erwirkt Reduktion der Lärmbelastigung

Einzelfall: 2021-0.223.443 (VA/BD-VIN/A-1) u.v.a.

VA bei Fahrgeldnachforderungen in Härtefällen behilflich

Immer wieder kommt es vor, dass Fahrgeldnachforderungen zwar tariflich korrekt ausgestellt sind, deren vollständige Begleichung aber in Anbetracht der besonderen Situation des jeweiligen Einzelfalls für die Fahrgäste eine unverhältnismäßige Härte nach sich ziehen würde. Erfreulicherweise ist es dank der guten Kooperation zwischen der VA und den ÖBB immer wieder möglich, in solchen Fällen eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Einzelfälle: 2024-0.593.220, 2024-0.598.709 (beide VA/BD-VIN/A-1) u.a.

3.9.5 Energie und Umwelt

Einleitung

Im Jahr 2024 kritisierten über 100 Personen bei der VA Probleme bei der Auszahlung des Klimabonus für das Jahr 2022. Mehr als 50 Personen beanstandeten, den Klimabonus für das Jahr 2023 noch nicht erhalten zu haben. Über zehn Personen kritisierten, dass die Auszahlung des Klimabonus für das Jahr 2024 unterblieben war. 16 Beschwerden betrafen Probleme bei der Auszahlung beider Klimaboni für die Jahre 2022 und 2023 bzw. für die Jahre 2023 und 2024.

Über 160 Beschwerden über Klimabonus

Mehr als 40 Beschwerden betrafen die Abwicklung von Förderungen für Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher. Viele Betroffene beanstandeten, dass die Förderanträge abgelehnt bzw. nachträglich aufgelöst worden waren, weil sie die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hätten. Diese Voraussetzungen legt bereits das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) fest, weshalb die VA häufig keine mangelhafte Vollziehung dieses Gesetzes feststellen konnte.

Photovoltaik- bzw. Stromspeicherförderung

Zudem langten über 20 Eingaben zu Smartmetern bei der VA ein. Mit diesem Thema befasste sich die VA bereits in den Vorjahren ausführlich (vgl. zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der Verwaltung“, S. 137). Mehr als zehn Anliegen

Smartmeter und Strompreisbremse

bezogen sich auf die sogenannte Strompreisbremse, die im Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) geregelt ist. Betroffene kritisierten insbesondere die in § 5 Abs. 1 SKZG vorgesehene Aliquotierung des Zuschusses gemäß dem vereinbarten, teils monatlichen, Abrechnungszeitraum durch die stromliefernden Unternehmen.

Probleme bei der Auszahlung des Klimabonus

Um die Mehrbelastungen durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen zu kompensieren, sieht das KliBG die Auszahlung eines regional differenzierten Klimabonus vor. Diesen Bonus sollen alle natürlichen Personen erhalten, die an zumindest 183 Tagen des jeweiligen Anspruchsjahres über einen gemeldeten Hauptwohnsitz im Inland verfügen. Die Höhe des Klimabonus betrug im Jahr 2024 je nach Hauptwohnsitz-Kategorie der Anspruchsberechtigten zwischen 145 und 290 Euro für Erwachsene. Personen, die das 18. Lebensjahr im Jahr 2024 noch nicht vollendet hatten, hatten Anspruch auf die Hälfte des Betrages. Die Auszahlung durch Banküberweisung bzw. die alternative Zusendung von Gutscheinen soll im Herbst des jeweiligen Anspruchsjahres bzw. im Frühjahr des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Gemäß § 7 Klimabonus-Abwicklungsverordnung (KliBAV) wird der Klimabonus mit 1. Juni des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres fällig, falls nicht schon davor alle für die Anspruchsfeststellung und die Auszahlung nötigen Daten vorliegen.

Amtswegige Prüfung fortgesetzt

Die VA setzte im Jahr 2024 ihre amtswegigen Erhebungen zum Thema Klimabonus fort, um die Wirkung der vom BMK im Jahr 2023 angekündigten bzw. berichteten Verbesserungsmaßnahmen zu überprüfen (vgl. PB 2023, Band „Kontrolle der Verwaltung“, S. 171 ff.). Dass sich die Maßnahmen positiv auswirkten, leitete die VA schon aus der drastischen Reduktion von eingelangten Beschwerden zu diesem Thema von über 900 im Jahr 2023 auf etwas mehr als 160 im Jahr 2024 ab.

Überweisungsquote bereits 2023 erhöht

Auch aus der im Mai 2024 zugegangenen Stellungnahme des BMK zum PB 2023 konnte die VA ableiten, dass die Erörterung zahlreicher Probleme positive Effekte erzielte. So berichtete das BMK, dass sich die Anzahl erfolgreicher Klimabonus-Überweisungen im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 um 200.000 auf insgesamt ca. acht Millionen Überweisungen gesteigert habe. Das BMK versicherte damals auch, die im Jahr 2023 von der VA angeregte Informationskampagne fortzusetzen, um auf die nötige Aktualität der bei FinanzOnline hinterlegten Konto-Daten und den Stichtag der Erhebung hinzuweisen.

Verbesserung der Service-Qualität

In dieser Stellungnahme teilte das BMK außerdem mit, dass die Bearbeitung von Anfragen bei der „Klimabonus-Serviceline“ in mehreren Einzelfällen nicht den Qualitätsstandards des BMK entsprochen hätte. Diese Fälle seien Anlass für entsprechende Verbesserungen und regelmäßige Schulungen der Bediensteten der „Klimabonus-Serviceline“ gewesen.

Das BMK bedauerte die überlangen Wartezeiten bei telefonischen Kontakten mit der „Klimabonus-Serviceline“ in den ersten Wochen der unterjährigen Auszahlung des Klimabonus im Oktober bzw. November 2022. Dem BMK nach hätte die unerwartete Zahl von über 562.000 Anfragen zu einer grundlegenden Überarbeitung der Qualität der Serviceleistung geführt. Diese Maßnahme habe bewirkt, dass die durchschnittliche Reaktionszeit der „Klimabonus-Serviceline“ bei Anrufen im Jahr 2023 bei rund zwei Minuten bzw. im Jahr 2024 bei nur ca. 30 Sekunden gelegen sei.

Angesichts dieser Ausführungen sah sich die VA in ihrer Kritik an den vielfältigen Problemen bei der Auszahlung des Klimabonus und am Umgang mit Anfragen bei der „Klimabonus-Serviceline“ bestätigt. Sie erachtete die erörterten Defizite aufgrund der berichteten Verbesserungen für behoben.

Wie im PB 2023 berichtet (vgl. PB 2023, Band „Kontrolle der Verwaltung“, S. 174), novellierte das BMK im Juni 2023 die auf dem KliBG beruhende KliBAV durch Verlautbarung des BGBl. II Nr. 189/2023. Dabei ergänzte das BMK den § 9 Abs. 1 KliBAV, der Vorgaben zur Auszahlung des Klimabonus mit Gutscheinen enthält, um einen dritten Satz. Dadurch schaffte das BMK die Möglichkeit, „in begründeten Fällen“ die Zustellung des Gutscheins nicht mit RSa-Brief, sondern mit RSb-Brief vornehmen zu können. Solche Sendungen können auch Ersatzempfängerinnen bzw. Ersatzempfänger wie etwa Haushaltsangehörige entgegennehmen.

**Problematischer
Verordnungswortlaut**

Da die KliBAV den Begriff „in begründeten Fällen“ nicht näher definierte bzw. definiert, ersuchte die VA das BMK bereits im Jahr 2023 um Auskunft. Das BMK rechtfertigte die neue Regelung damit, in Einzelfällen die Abwicklung der Klimabonus-Auszahlung vereinfachen zu können. Dabei verwies das BMK auf die „Erläuternden Bemerkungen“ zur KliBAV-Novelle und gab bekannt, dass die Ausnahmeregelung für Anspruchsberechtigte gelte, die beispielsweise minderjährig oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mobil sind, um den bei der Post hinterlegten RSa-Brief zu beheben.

**Unbestimmter
Rechtsbegriff
in der VO**

Nach Vorlage der „Erläuternden Bemerkungen“ musste die VA feststellen, dass auch dieses Dokument keine abschließende Definition des Begriffs „in begründeten Fällen“ enthielt und es sich nur um einen vorläufigen Arbeitsentwurf handelte. Sie zweifelte daher an der inhaltlichen Bestimmtheit des Verwaltungshandelns, die das Legalitätsprinzip gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG erfordert. Da eindeutige Vorgaben zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs fehlten, war nämlich unklar, welche Sachverhalte „begründete Fälle“ sind bzw. nicht sind.

Das BMK versicherte, dass der Versand von Klimabonus-Gutscheinen mit RSb-Briefen aufgrund der im Verhältnis zu RSa-Briefen geringeren Sicherheit der Sendungen nur an minderjährige Anspruchsberechtigte und in möglichst wenigen Fällen erfolge. Zudem erklärte es, in Bezug auf Personen mit Mobilitätseinschränkung davon auszugehen, dass diese Personen in der Regel

**RSb-Briefe nur an
minderjährige
Personen**

ohnehin für alle behördlichen Sendungen eine Vertretungsvollmacht oder Post-Vollmacht zugunsten anderer Personen erteilt haben. Trotz entsprechender Fragen der VA ließ das BMK allerdings offen, ob schriftliche Vorgaben existieren, die zur ressortinternen Auslegung des kritisierten, unbestimmten Rechtsbegriffs verpflichtend heranzuziehen sind, bzw. ob eine Präzisierung des Rechtsbegriffs im Zuge einer Novellierung der KlBAV angedacht ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken der VA

Diese Erläuterungen konnten nach Ansicht der VA ihre verfassungsrechtlichen Bedenken aus mehreren Gründen nicht entkräften. Zum einen widersprachen sie inhaltlich den früheren Ausführungen des BMK zu diesem Thema. Zum anderen können anspruchsberechtigte Personen wie etwa Erwachsene mit bzw. ohne Mobilitätseinschränkung aus der kritisierten Wortfolge nicht ableiten, dass sie – gemäß den Erläuterungen des BMK – keinen „begründeten Fall“ darstellen. Auskunftssuchende müssten sich daher zwecks Klärung an das BMK bzw. dessen Service-Stellen wenden, was wiederum zu einem vermeidbaren Mehraufwand in der Verwaltung führen kann.

Zudem konnte die VA den Bedarf an der Zusendung von Klimabonus-Gutscheinen an minderjährige Anspruchsberechtigte mit RSb-Brief nicht nachvollziehen, da sie ex lege von den zu ihrer Obsorge berechtigten Personen vertreten werden. Diese Personen wären im Bedarfsfall befugt, die allenfalls bei der Post hinterlegten RSa-Briefe an die minderjährigen Anspruchsberechtigten zu beheben. Im Zuge des Abschlusses des amtswegigen Prüfverfahrens beanstandete die VA daher die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs.

Gutschein-Zustellung trotz aktualisierter Kontodaten

Trotz der berichteten Verbesserungen bei der Klimabonus-Auszahlung bzw. der Qualität der Anfragen-Bearbeitung seitens des BMK veranlassten mehrere im Jahr 2024 eingelangte Beschwerden die VA einzuschreiten. So kritisierte ein Wiener, dass die Auszahlung seines Klimabonus für das Jahr 2023, wie schon im Vorjahr, mittels Gutschein-Zustellung erfolgte, obwohl seine Konto-Daten vollständig hinterlegt und aktuell gewesen seien. Das BMK bedauerte, dass bei der Aktualisierung der Konto-Daten des Betroffenen offenbar ein Problem aufgetreten sei. Es teilte mit, dass die Erhöhung der Anzahl an Klimabonus-Auszahlungen mittels Überweisungen auch in seinem Interesse liege. Den konkreten Grund für das Problem konnte das BMK jedoch nicht nennen.

Auch im Fall einer Wienerin, die beanstandete, die Klimaboni für die Jahre 2022 sowie 2023 mit Gutschein-Zustellung ausgezahlt erhalten zu haben, verwies das BMK zunächst auf ein Problem, das bei der Aktualisierung der Konto-Daten aufgetreten war. Erst auf Nachfrage teilte das BMK mit, ursprünglich die Überweisung beider Klimaboni an das vom BMF in beiden Jahren übermittelte Bankkonto veranlasst zu haben. Da das Bankkonto jedoch geschlossen gewesen sei, seien die Zahlungen an das BMK retourniert worden und deshalb sei eine Zustellung mittels Gutscheinen erfolgt.

Die VA nahm zwar diese Ausführungen und den Hinweis des BMK an die Betroffene zur Kenntnis, dass das BMF als datenverantwortliches Ressort zu kontaktieren sei, um ihre Konto-Daten zu aktualisieren. Die Beschwerde der Wienerin erwies sich aber insoweit als begründet, als das BMK in seinen Stellungnahmen trotz Urgenz nicht darlegte, weshalb es auf ein Einschreiben der Frau vom Jänner 2024 nicht reagiert hatte. Darin ersuchte sie nämlich das BMK, die Auszahlung des Klimabonus für das Jahr 2022 mit Gutschein-Zustellung zu begründen und den Klimabonus für das Jahr 2023 auf ein Bankkonto zu überweisen, dessen Daten sich von jenen des als geschlossen gemeldeten Bankkontos unterschieden.

Keine Reaktion des BMK auf Eingabe

Nachdem ein Oberösterreicher von der Überweisung seines Klimabonus für das Jahr 2022 auf ein ihm unbekanntes Bankkonto erfuhr, wies er Anfang Jänner 2024 die „Klimabonus-Serviceline“ in zwei Online-Kontaktformularen auf diesen Umstand hin. Als darauf keine Reaktion erfolgte, füllte er Anfang Februar 2024 erneut zwei Online-Kontaktformulare aus. Da er auch darauf keine Antwort erhielt, wandte er sich zwei Wochen später an die VA.

Das BMK teilte mit, dass der Betroffene den ersten beiden eingebrachten Kontaktformularen nicht die erforderlichen Unterlagen beigefügt habe. Deshalb seien diese „Tickets“ geschlossen worden. Da die nötigen Dokumente erst den beiden Anfang Februar 2024 übermittelten Kontaktformularen beigefügt gewesen seien, sagte das BMK eine Prüfung des Falles durch die Klimabonus-Schlichtungsstelle zu. Gleichzeitig ersuchte es aber um Geduld, weil die Prüfung solcher „Konto-Unbekannt-Fälle“ mehrere Wochen in Anspruch nehme. Angesichts der zu erwartenden Dauer der Prüfung regte die VA eine rasche Klärung des Falles an.

Keine Mitteilung über die „Ticket“-Schließung

Eine Klagenfurterin ersuchte bereits im Jahr 2023 dreimal mit Online-Kontaktformular die „Klimabonus-Serviceline“ um Auskunft zur unterbliebenen Auszahlung des Klimabonus für das Jahr 2022. Anfang Jänner 2024 informierte die „Klimabonus-Serviceline“ sie telefonisch, dass das BMK ihren letzten Antrag vom Oktober 2023 abgelehnt habe, weil sie keine Kopie eines Lichtbildausweises übermittelt hätte. Nachdem sie umgehend ein neues Online-Kontaktformular eingebracht hatte, habe sie bei mehreren telefonischen Nachfragen stets die Mitteilung erhalten, dass die Fall-Bearbeitung noch einige Monate benötigen würde. Nach Einschreiten der VA räumte das BMK im Oktober 2024 ein, nicht nachvollziehen zu können, warum der Fall noch nicht abgeschlossen worden sei, und stellte die Überweisung des ausstehenden Klimabonus noch im selben Monat in Aussicht.

Über 9-monatige Bearbeitungsdauer

Zwei berechtigte Beschwerden betrafen Verzögerungen bei der Auszahlung des Klimabonus für das Jahr 2022, die aus Fehlern bei der Produktion der RSa-Briefe für die Zustellung der Klimabonus-Gutscheine resultierten, die das BMK bedauerte.

Fehlerhaft produzierte RSa-Briefe

Zum Fall eines Oberösterreichers hielt das BMK fest, dass der Betroffene im Oktober 2022 unvollständige Kontodaten im Online-Kontaktformular ein-

getragen hätte und daher keine Auszahlung möglich gewesen sei. Da er Anfang Dezember 2023 in einem weiteren Online-Kontaktformular zulässige Kontodaten bekanntgegeben habe, sei die Überweisung des Klimabonus bereits Mitte Dezember 2023, zwei Monate vor seiner Beschwerde bei der VA, erfolgt. Im Fall einer Salzburgerin ersuchte das BMK via VA die Betroffene, ihre Kontodaten mitzuteilen, um die Überweisung des Klimabonus veranlassen zu können.

Abgelaufener Reisepass als Identitätsnachweis akzeptiert

Im Fall einer 88-jährigen Anspruchsberechtigten konnte die VA eine entgegenkommende Lösung für die Auszahlung des Klimabonus für das Jahr 2024 erzielen. Die bettlägerige Betroffene war nicht in der Lage, den bei der Post hinterlegten Klimabonus-Gutschein zu beheben. Ebenso wenig konnte sie die Ausstellung eines neuen Reisepasses beantragen, ein neues Passbild anfertigen lassen und persönlich bei der Behörde erscheinen. Ihr Sohn übermittelte daher ein Online-Kontaktformular an die „Klimabonus-Serviceline“, dem er eine Kopie des abgelaufenen Reisepasses beischloss. Daraufhin erhielt er mehrfach den Hinweis, dass die begehrte Auszahlung die Vorlage eines gültigen Ausweises voraussetze.

Nachdem die VA das BMK auf die Situation der Betroffenen hingewiesen hatte, akzeptierte das BMK aufgrund der besonderen Sachlage den abgelaufenen Reisepass als Identitätsnachweis und kündigte die ehestmögliche Überweisung des Klimabonus an.

Einzelfälle: 2022-0.869.949, 2024-0.044.321, 2024-0.205.943, 2024-0.131.181, 2024-0.678.581, 2024-0.144.215, 2024-0.427.972, 2024-0.844.120 (alle VA/BD-U/C-1)

Mangelhafte Prüfung eines Förderantrags

Förderantrag einer Wohnungseigentümergeinschaft

Die Gemeinschaft der Eigentümer einer Wohnanlage in Linz beauftragte im November 2022 eine gem. § 16a Wohnungseigentumsgesetz zur Verwalterin bestellte GmbH (Hausverwaltung), einen Auftrag an ein Elektronunternehmen zu erteilen, um eine Photovoltaik-Anlage zu errichten und einen Förderantrag gem. § 56 EAG einzubringen. Bereits vor der Einbringung des Förderantrags bei der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) im März 2023 leistete die Eigentümergeinschaft eine Anzahlung an das Elektronunternehmen.

Obwohl der „Beginn der Arbeiten“, zu denen auch Anzahlungen für die zu fördernde Maßnahme zählten, somit entgegen dem damaligen Wortlaut des § 55 Abs. 2 EAG vor der Antragstellung erfolgte, war sich die Eigentümergeinschaft sicher, die begehrte Förderung zu erhalten. Gemäß der damals in Kraft gewesenen Regelung in § 8 Abs. 2 der von der BMK erlassenen EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV) konnten nämlich Förderwerber, die Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, Anträge auf Förderung durch Investitionszuschuss auch nach dem „Beginn der Arbeiten“ einbringen. Der „Beginn der Arbeiten“ durfte in diesem Fall jedoch nicht vor dem 21. April 2022 stattgefunden haben. Die Eigentümer-

gemeinschaft erachtete diese Ausnahmeregelung für erfüllt, weil nach der Judikatur des OGH (vgl. Beschluss des OGH vom 23.11.2021, 4 Ob 119/21k) Wohnungseigentümergeinschaften in der Regel keine wirtschaftliche, d.h. unternehmerische, Tätigkeit ausüben und der Verbraucherschutz auch für sie gilt.

Die Förderstelle vertrat jedoch bei der Prüfung der Endabrechnung des Förderanliegens den Standpunkt, dass die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 EAG-IZV nicht anzuwenden sei. Dies begründete sie damit, dass die Antragstellung durch ein Unternehmen – die Hausverwaltung mit der Rechtsform einer GmbH – erfolgt sei und daher die Anzahlung an das Elektronunternehmen noch vor der Antragstellung eine Förderung ausschließe.

Förderung zunächst abgelehnt

In der darauffolgenden Korrespondenz ging die Förderstelle nicht auf den Einwand der Eigentümergeinschaft ein, dass das Antragsformular nur die Möglichkeit bot, zwischen den für die Eigentümergeinschaft unpassenden Einträgen „natürliche Person“ und „Unternehmen“ zu wählen. Ebenso unbeachtet blieb der Hinweis auf die Verbraucher-Eigenschaft von Wohnungseigentümergeinschaften im Sinn der zitierten Judikatur des OGH. Da das kontaktierte BMK mitteilte, die Förderabwicklung nicht beeinflussen zu können, wandten sich ein Eigentümervertreter und der Geschäftsführer der Hausverwaltung an die VA.

Zunächst hielt das BMK auch gegenüber der VA fest, dass die Hausverwaltung, also ein Unternehmen, den Förderantrag gestellt hätte. Diese Auffassung revidierte das BMK jedoch nach dem Hinweis der VA, dass in der Rubrik „Firmendaten“ der elektronischen Übersicht des Förderprojekts die korrekte Bezeichnung der Eigentümergeinschaft vermerkt war.

Das BMK konstatierte daraufhin, dass sowohl bei der Antragstellung als auch bei Förderabwicklung Unregelmäßigkeiten aufgetreten waren. Zudem habe sich bei der erneuten Prüfung durch die Förderstelle herausgestellt, dass einer ihrer Mitarbeiter im EDV-System irrtümlich die korrekte Bezeichnung der Eigentümergeinschaft durch die Firmenbezeichnung der Hausverwaltung ausgetauscht hatte. Da die neuerliche Prüfung des Förderantrags ein positives Ergebnis erzielte, stellte das BMK die Auszahlung des Investitionszuschusses für Herbst 2024 in Aussicht.

Irrtümliche Änderung der Bezeichnung der Förderwerberin

Im Zuge des Prüfverfahrens kritisierte die VA auch den schriftlichen Hinweis des BMK an den Eigentümer-Vertreter, dass der Gesetzgeber die Vorgaben in der EAG-IZV beschlossen hätte. Die VA erachtete diesen Hinweis für rechtlich unzutreffend und irreführend, da die Erlassung dieser VO gem. § 58 EAG dem BMK zukam.

Unzutreffender Hinweis des BMK auf die Rechtslage

Wie von der VA angeregt, veranlasste das BMK die Änderung des standardisierten Hinweises, um künftig zu Eingaben beim BMK in korrekter Weise über die Geltung der EAG-IZV zu informieren.

Einzelfall: 2024-0.185.357 (VA/BD-U/C-1)

Ausschluss der EAG-Förderung von bar bezahlten Investitionen

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Personen an die VA und kritisierten, dass die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) ihnen mitteilte, ihre mittels Barzahlung getätigten Investitionen bei der zu fördernden Photovoltaikanlage nicht berücksichtigen zu können.

**„Barzahlungen“
gem. EAG-IZV
nicht zulässig**

Die Förderstelle stützte diese Beurteilung auf die Regelung in § 13 Abs. 3 Z 2 EAG-IZV. Danach haben förderwerbende Personen im Zuge der verpflichtend vorzulegenden Endabrechnung für die zu fördernden Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher neben Rechnungen und weiteren Dokumenten auch Zahlungsnachweise zu übermitteln. Gemäß dem Wortlaut der Regelung sind jedoch „Barzahlungen“ (!) ausgeschlossen.

Die Betroffenen konnten diese Regelung nicht nachvollziehen, weil zum einen jene Unternehmen, die ihnen die zu fördernden Anlagen(-teile) verkauft hatten, nur eine Barzahlung akzeptiert hätten. Zum anderen legten die Betroffenen der Förderstelle Barzahlungsbelege vor, in denen die Unternehmen neben ihren Kontaktdaten, Kontodaten und UID-Nummern auch die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer für die konkret verrechneten Leistungen sowie den Erhalt des Rechnungsbetrages vermerkten. Laut den Betroffenen hätte die Förderstelle somit bei begründeten Zweifeln an der tatsächlichen Bezahlung der Rechnungsbeträge diesbezügliche Erhebungen bei den Unternehmen vornehmen bzw. Kontrollen derselben durch die Finanzverwaltung veranlassen können.

Verfassungsrechtliche Bedenken der VA

Die VA konfrontierte das BMK zunächst nur in einem Beschwerdefall mit diesen Bedenken. Dabei führte sie ins Treffen, dass die Barzahlung eine zulässige Zahlungsform ist und ihr Ausschluss bzw. der Ausschluss von Barzahlungsbelegen als Zahlungsnachweisen dem in der Bundesverfassung festgelegten Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

**Vorbeugung von
Betrug und
Geldwäsche**

In seiner ersten Stellungnahme teilte das BMK mit, dass die kritisierte Regelung Betrug bzw. Geldwäsche vorbeuge und die Überprüfbarkeit der getätigten Zahlungen vor der Gewährung der Förderung sicherstelle, zumal der Ausschluss von Barzahlungen eine durchaus übliche Vorgabe in Förderbestimmungen sei.

Das BMK hielt weiters fest, dass der Gleichheitsgrundsatz zwar willkürliche und nicht sachlich begründete Differenzierungen bei der Förderungsgewährung verbiete. Allerdings verwies es auch auf die ständige Judikatur des VfGH, wonach dem Gesetzgeber bzw. dem Ordnungsgeber ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Fördermaßnahmen und den sachlichen Voraussetzungen für ihre Gewährung zukomme (vgl. etwa das Erkenntnis des VfGH vom 05.10.2023, G172/2022 u.a.). Das BMK vertrat daher den Standpunkt, dass die kritisierte, von allen förderwerbenden Personen einzuhaltende Regelung nicht auf einer unsachlichen oder willkürlichen Differenzierung beruhe, und lehnte es ab, den Förderfall neuerlich zu beurteilen.

Für die VA war dieser Standpunkt nicht nachzuvollziehen, weil das BMK vor allem die Frage unbeantwortet ließ, weshalb Barzahlungsbelege per se weniger glaubhaft die Bezahlung getätigter Investitionen nachweisen könnten, als Überweisungsbelege. Diesbezüglich gab die VA zu bedenken, dass Überweisungsbelege oder andere unbare Zahlungsformen die Rückzahlung des Überweisungsbetrages an die überweisende Person etwa mit einer nicht dokumentierten Barzahlung nicht völlig ausschließen können.

Die VA ersuchte das BMK daher ergänzend – in diesem und auch in einem vergleichbaren Beschwerdefall – um Aufklärung, inwieweit die Förderstelle die vorgelegten Überweisungsbelege konkret überprüft habe, um Fälle von Betrug bzw. Geldwäsche auszuschließen.

Aus den Stellungnahmen des BMK ging hervor, dass die Förderstelle die vorgelegten Überweisungsbelege nur anhand der darin angegebenen Grunddaten zur Überweisung und den Rechnungsbetrag dahingehend überprüft, ob er mit den vorgelegten Rechnungen übereinstimmt und ein klarer Rechnungsbezug besteht. Zu diesen Grunddaten würden laut BMK neben dem Überweisungsdatum die Daten zur überweisenden bzw. die Überweisung empfangenden Person sowie zu den Personen zählen, die über die verwendeten Bankkonten verfügen.

Nur formale Prüfung

Nach Ansicht der VA konnten diese Ausführungen ihre Zweifel an der laut BMK im Vergleich zu Barzahlungsbelegen höheren Beweiskraft von Überweisungsbelegen nicht entkräften, denn die erörterten Barzahlungsbelege hätten der beschriebenen Überprüfmethode ebenso standgehalten, weil auch sie die überprüften Daten zum (Bar-)Zahlungsvorgang enthielten. Diese Einschätzung konnte auch der Hinweis des BMK nicht ändern, dass das öffentliche Interesse an der Vorbeugung von Geldwäsche und Betrugsfällen die sachliche Begründung der Regelung in § 13 Abs. 3 Z 2 EAG-IZV darstelle.

Das BMK entsprach auch nicht dem Ersuchen der VA, jene Förderbestimmungen zu nennen, die laut BMK Barzahlungen als übliche Vorgabe ausschließen würden. Vielmehr ergab eine Recherche der VA, dass im Zuständigkeitsbereich des BMK neben der kritisierten Regelung in § 13 Abs. 3 Z 2 EAG-IZV lediglich der § 12 Abs. 3 und 4 der EAG-IZV-Gas einen solchen Ausschluss vorsah.

Im Ergebnis stellte die VA fest, dass der Ausschluss von Barzahlungsbelegen auf einer sachlich nicht nachvollziehbar begründeten Differenzierung zwischen zwei verschiedenen Zahlungsformen beruht. Die VA kritisierte deshalb, dass die Regelung des § 13 Abs. 3 Z 2 EAG-IZV gegen den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung verstößt, da sie Personen, die alle sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses nach dem EAG erfüllen, nur aufgrund der Barzahlung ihrer getätigten Investitionen von dieser Förderung ausschließt.

Diskriminierung

Einzelfälle: 2024-0.018.792, 2024-0.579.700 (VA/BD-U/C-1)

3.10 Landesverteidigung

Einleitung

35 Beschwerden Im Bereich der Landesverteidigung langten im Berichtsjahr 2024 insgesamt lediglich 35 Beschwerden bei der VA ein. Gegenstand waren dabei insbesondere Lärmbelästigungen durch Übungen des ÖBH auf dem Schießplatz Stammersdorf. Die übrigen Eingaben betrafen v.a. die Einberufung zum ÖBH, die Stellung, disziplinarrechtliche und dienstliche Angelegenheiten. Die VA führt die eher geringe Anzahl an Beschwerden auf die ebenfalls bestehende Möglichkeit zurück, sich bei Problemen an die Parlamentarische Bundesheerkommission (PBHK) zu wenden.

3.10.1 Lärmbelästigung durch den Schießplatz Stammersdorf

Leidende Wohnbevölkerung Anrainerinnen und Anrainer des Schießplatzes Stammersdorf beschwerten sich erneut über die vom Schießplatz ausgehende Lärmbelästigung. Diese sei für die in der Nähe des Platzes ansässige Bevölkerung unzumutbar. Das „Geballere“ sei oft auch bis in die Nachbargebiete Gerasdorf, Strebersdorf und Jedlersdorf zu hören. Zeitweise fühle man sich „wie im Kriegsgebiet“.

Ausbildung zum Schutz der Bevölkerung Die VA führte bereits 2020 ein Prüfverfahren in Bezug auf die Lärmbelästigung durch (vgl. Darstellung im PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 f.). Bei der Einleitung des aktuellen Prüfverfahrens betonte die VA vorab, keineswegs die bisherigen Bemühungen des BMLV und die bereits gesetzten Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu verkennen. Die VA stelle auch nicht in Abrede, dass eine professionelle Schießausbildung für die Soldatinnen und Soldaten des ÖBH unerlässlich sei und dem präventiven Schutz der Bevölkerung diene. Sorge das Militärkommando Wien für die Einhaltung der Schießzeiten, die in der Benutzungsordnung festgelegt wurden, könne die VA die Schießübungen des ÖBH innerhalb dieses Zeitrahmens selbstverständlich nicht beanstanden, zumal der Platz bereits seit mehreren Jahrzehnten als militärischer Übungsplatz genutzt werde.

Pflichten des Betreibers Aus Sicht der VA hat das ÖBH jedoch als Betreiber des Platzes dafür zu sorgen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung im umliegenden Wohngebiet erträglich bleibe. Die VA wies im aktuellen Prüfverfahren auch darauf hin, dass sich die Anrainerinnen und Anrainer in erster Linie über die seit 2018 – seit Trainingsbeginn der Wiener Polizei – offenbar deutlich zugenommene Lärmbelastung beschwerten.

Keine Bereitschaft zu neuer Lärmmessung In seiner aktuellen Stellungnahme gab das BMLV gegenüber der VA an, die Situation am Schießplatz Stammersdorf habe sich in den letzten fünf Jahren „kaum verändert“. Die Gegebenheiten, Nutzungszeiten und Ergebnisse der Lärmmessung aus dem Jahr 2019 seien bereits im letzten, oben genann-

ten Prüfverfahren (2020-0.133.506) dargelegt worden. Die aktuellen Auslastungszahlen seien beinahe ident. Das betreffe auch die anhaltende, teils intensive Nutzung des Schießplatzes durch die Polizei, die mehrmals pro Woche Schießübungen in Stammersdorf abhalte. Die Frage der VA, weshalb die Eröffnung des Trainingszentrums Süßenbrunn keine Auswirkungen auf die polizeiliche Nutzung des Schießplatzes Stammersdorf habe, könne das BMLV nicht beantworten. Das BMLV sei sich der Problematik bewusst und habe daher im Sommer 2023 einen Lärmschutztunnel auf einer der Schießanlagen umgesetzt, um die Lärmbelastung weiter zu reduzieren. Damit seien jedoch laut BMLV nahezu alle lärmreduzierenden Maßnahmen ausgereizt. Aufgrund einer Lärmmessung im Jahr 2021 erachte das BMLV eine neuerliche Lärmmessung für nicht sinnvoll. Um „tatsächlich einen Vergleich mit 2021 anstellen zu können, müssten für eine neue Lärmmessung gleiche Bedingungen analog der Lärmmessung aus 2021 eingehalten werden (Anzahl der schießenden Personen, Schussanzahl, Wetterbedingungen usw.)“. Die einzige zu erwartende Änderung sei eine Lärmreduktion bei der Schießanlage mit dem neuen Lärmschutztunnel. Eine Auflösung des Verwaltungsübereinkommens bzw. Anpassung dahingehend, dass die Polizei den Schießplatz „nicht mehr entsprechend ihren Bedürfnissen nutzen“ könne, sei „nicht im Sinne des Bundesministeriums für Landesverteidigung“.

Den Grund für die anhaltenden Lärmbeschwerden in Stammersdorf sehe das BMLV auch in dem Umstand, dass nahe dem Schießplatz Wohnhäuser bzw. Wohnhausanlagen gebaut bzw. Wohnungen „in Ruhelage“ verkauft werden, ohne im Vorfeld ausreichend über den seit mehr als 100 Jahren bestehenden Schießplatz zu informieren.

**Widmung als
Wohngebiet**

Die VA wies das BMLV nochmals auf die zahlreichen Beschwerden hin, auf die sie reagieren müsse. Diese richteten sich nicht gegen die Schießübungen des ÖBH an sich, sondern insbesondere gegen die stetig zunehmende Lärmbelastung in den letzten Jahren. Das ÖBH habe als Betreiber des Platzes – ungeachtet der möglichst gewinnbringenden Auslastung des Schießplatzes – aus Sicht der VA dafür zu sorgen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung im umliegenden Wohngebiet erträglich bleibe. Zudem wurde kürzlich ein Einsatztrainingszentrum der Polizei Süßenbrunn errichtet, das in den Medien als das „modernste und größte seiner Art in Mitteleuropa“ beschrieben wurde. Deshalb bleibe für die VA unklar, weshalb die Übungen der Wiener Polizei nicht verstärkt in das neue Einsatzzentrum verlegt werden. Dadurch müsste die Lärmbelastung sinken und nicht, wie die Anrainerrinnen und Anrainer wahrnehmen, steigen.

Weshalb für eine neue Lärmmessung eine vergleichbare Situation wie im Jahr 2021 hergestellt werden müsste oder erforderlich wäre, war für die VA nicht nachvollziehbar. Durch die Weigerung, eine aktuelle Lärmmessung während der Trainingszeiten der Wiener Polizei durchzuführen, entstehe bei der Bevölkerung der Eindruck, man sei sich als Betreiber des Platzes des enormen Lärmpegels durchaus bewusst, möchte diesen jedoch nicht fest-

**Fehlendes Budget
verhindert Lösung**

stellen lassen. Die VA wies das BMLV auch auf die zahlreichen Reaktionen zum Beitrag zum Schießlärm in der Sendung „Bürgeranwalt“ hin. Diese hätten keineswegs Unverständnis für die Schießübungen des ÖBH gezeigt: Die Kritik der Zuseherinnen und Zuseher richtete sich insbesondere gegen die scheinbar mangelnde Bereitschaft, sich mit modernen, wissenschaftlich fundierten Lösungsansätzen auseinanderzusetzen.

**Anregung zu neuer
Lärmmessung**

Die VA wies die Anrainerinnen und Anrainer abschließend darauf hin, dass sie das BMLV nicht dazu verpflichten könne, das Verwaltungsübereinkommen mit der Wiener Polizei aufzulösen. Auch könne sie dieses nicht dazu veranlassen, ungeachtet des fehlenden Budgets, lärmvermeidende Schießhallen nach neuen technischen Standards zu errichten. Sie könne jedoch in regelmäßigen Abständen auf den Leidensdruck der Anrainerinnen und Anrainer hinweisen und habe das BMLV gebeten, eine neue Lärmmessung durchzuführen.

Einzelfälle: 2024-0.141.351, 2024-0.274.162, 2024-0.276.717, 2024-0.087.189 (alle VA/BD-LV-B-1)

3.10.2 Lärmbelästigung durch Hubschrauber des ÖBH

**Landesverteidigung
und
Assistenzeinsätze**

In zwei Einzelfällen berichteten Betroffene der VA auch über die Lärmbelästigung durch tieffliegende Hubschrauber des ÖBH im Wohngebiet. In einem der Fälle führte das BMLV aus, dass es sich bei den angesprochenen Hubschrauberflügen im Raum Mitterkirchen in OÖ um Übungsflüge des ÖBH im Rahmen der Einsatzvorbereitung handle. Hubschraubereinsatzflüge des ÖBH in tieferen Lufträumen fänden nicht nur im Rahmen der militärischen Landesverteidigung statt, sondern auch im Zuge von Assistenzeinsätzen, insbesondere zur Bekämpfung von Waldbränden, Hochwasser- oder Schneekatastrophen. Regelmäßige Übungsflüge seien für die Flugsicherheit unverzichtbar. Tiefflugstrecken des ÖBH befänden sich zumeist in dünn besiedelten Gebieten und seien über ganz Österreich verteilt, um so die Lärmbelastungen für die Bevölkerung so weit wie möglich aufzuteilen.

Die Mindestflughöhe für Hubschrauber liege in unbebauten Gebieten bei 5 m über Grund; zwischen den Tiefflugstrecken liege die Mindestflughöhe bei 150 m über Grund. Ortschaften würden zwar grundsätzlich umfliegen, sollte dies aber nicht möglich sein, liege die Mindestflughöhe bei 300 m über Grund. In der Regel fänden die Übungsflüge von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 16 Uhr sowie am Freitag zwischen 8 und 12 Uhr statt. Im Winterhalbjahr werde dienstags bis 22 Uhr geflogen, um auch bei Dunkelheit üben zu können.

Militärflugplatz

In dem anderen Fall handelte es sich um den Fliegerhorst in Langenlebarn. Hier wies das BMLV darauf hin, dass dieser Militärflugplatz von Luftfahrzeugen des ÖBH vor allem für die Luftunterstützung (Transportaufgaben,

Aufklärungs- und Verbindungsflüge) genutzt werde. Auch der Großteil der neuen Mehrzweckhubschrauber Leonardo AW-169 werde in Langenlebarn stationiert. In Langenlebarn befinde sich zudem die Flieger- und Fliegerabwehrschule mit ihrem Schulungsbetrieb für angehende Militärpiloten des ÖBH. Wie auf jedem größeren Flugplatz müssten auch am Militärflugplatz in Langenlebarn international verlautbarte An- und Abflugverfahren eingehalten werden.

Der betroffene Anrainer habe sich nur etwa 1,5 km vor der Schwelle einer der Pisten des Militärflugplatzes angesiedelt. Dies erkläre die von ihm beschriebene niedrige Flughöhe der überfliegenden Luftfahrzeuge. Der Norm-Flugbetrieb am Militärflugplatz in Langenlebarn finde seit Jahrzehnten von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8 bis 16 Uhr, und am Freitag von 8 bis 12 Uhr statt. Dienstags würden zusätzlich Nachtflüge (grundsätzlich bis maximal 23.30 Uhr) durchgeführt, um die Einsatzfähigkeit auch bei Dunkelheit zu trainieren. Am Wochenende gebe es in der Regel keinen militärischen Flugbetrieb. Ausnahmen seien Einsätze, wie etwa auch der Assistenzeinsatz des ÖBH anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024.

Das BMLV betonte, dass sich die Besiedlungsdichte im Raum Langenlebarn geändert habe und zunehmend näher an den Flugplatz „herangebaut“ werde. Wie im gegenständlichen Fall erfolge dies zumeist durchaus unter Inkaufnahme der bereits seit langem bestehenden Lärmemissionen aus dem Flugbetrieb.

**Änderung der
Besiedlungsdichte**

Auch wenn die VA regelmäßige Übungsflüge des ÖBH für unverzichtbar hält, wird sie Berichte von Betroffenen, die über Lärmbelästigung im Wohngebiet klagen, weiterhin ernst nehmen und weiter beobachten. Dem ÖBH und dem BMLV kommt die schwierige Aufgabe zu, dem präventiven Schutz der Bevölkerung unter gleichzeitiger Rücksicht auf deren Wohnbedürfnisse zu dienen. Aus Sicht der VA sind für die dargestellten Interessenkonflikte in Bezug auf die Lärmbelastung im Wohngebiet auch die jeweiligen Gemeinden, die über die Widmungen entscheiden, am Zug.

**Widmung als Wohn-
gebiet obliegt
Gemeinden**

Einzelfälle: 2024-0.890.334, 2024-0.839.107 (beide VA/BD-LV-B-1)

3.10.3 Sexuelle Belästigung – ÖBH

Eine Bedienstete des ÖBH beschwerte sich, dass sie während ihres Lehrverhältnisses sexuell belästigt worden war und sie Vertreter des BMLV nach ihrer Meldung nicht unterstützt hatten. Gegenüber der VA gab das BMLV an, eine „Null-Toleranz-Politik“ im Zusammenhang mit sexueller Belästigung zu kommunizieren. Demgemäß sei mit Ministerweisung vom Oktober 2022 angeordnet worden, dass jede sexuelle Belästigung im BMLV disziplinar zu verfolgen und der zustehende Strafraum im vollen Umfang auszuschöpfen sei. Zur ersten raschen und unbürokratischen Hilfe sei für Betroffene im gesamten

**„Null-Toleranz-
Politik“**

Ressortbereich ein engmaschiges Netz an Kontaktfrauen geschaffen worden. Zudem biete der Heerespsychologische Dienst ein niederschwellig erreichbares Beratungs- und Betreuungssystem an. Die Betroffene habe sich nicht nur an die VA, sondern auch an die Bundes-Gleichbehandlungskommission im Bundeskanzleramt (B-GBK) gewandt. Eine umfassende Stellungnahme könne erst nach Abschluss des Verfahrens abgegeben werden.

Gutachten der B-GBK Die VA ersuchte das BMLV daraufhin um unaufgeforderte Vorlage des Erkenntnisses der B-GBK und der angekündigten Stellungnahme, sobald die beiden genannten Verfahren abgeschlossen seien. Das BMLV übermittelte das Gutachten der B-GBK jedoch erst nach mehrmaliger Urgenz durch die VA. Das Gutachten stellte fest, dass das Verhalten des Arbeitskollegen der Betroffenen eine sexuelle Belästigung gem. B-GIBG darstellte und das BMLV schuldhaft nicht die gesetzlich geforderte angemessene Abhilfe schuf.

**Aufklärung der
Betroffenen über
Ansprüche**

Die VA nahm sowohl den Hinweis des BMLV zu seiner „Null-Toleranz-Politik“ als auch die abschließende negative Beurteilung der B-GBK zur Kenntnis. Gegenüber dem BMLV betonte die VA, davon auszugehen, dass künftig vonseiten des BMLV und des ÖBH in rascher und angemessener Form reagiert werde, sollte es zu weiteren Meldungen kommen. Zudem gehe die VA nach Vorliegen des Gutachtens der B-GBK, unabhängig von einer allfälligen, gerichtlich zu bestimmenden Schadenersatzzahlung und unabhängig von disziplinären Maßnahmen gegenüber den Beteiligten von einer nochmaligen, ausdrücklichen Entschuldigung an die Betroffene aus. Die Betroffene hingegen klärte die VA abschließend über ihre Ansprüche nach dem B-GIBG auf.

Einzelfall: 2023-0.687.962 (VA/BD-LV-B-1)

3.11 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Einleitung

Im Berichtsjahr 2024 befasste sich die VA mit 119 Geschäftsfällen im Vollzugsbereich des BML. Diese betrafen vor allem wasserrechtliche Angelegenheiten (77 Eingaben) und die Vollziehung forstrechtlicher Bestimmungen (15 Eingaben). 9 Eingaben wurden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Österreichischen Bundesforste eingebracht, für die allerdings keine Prüfzuständigkeit besteht.

119 Geschäftsfälle

3.11.1 Wasserrecht

Im Vergleich zu den Vorjahren war im Bereich des Wasserrechts im Berichtszeitraum ein leichter Anstieg der Beschwerden zu verzeichnen (2023: 67, 2024: 77).

**Leichter
Beschwerdeanstieg**

Die wasserrechtlichen Eingaben betrafen neben Rechtsfragen zur Parteilstellung im Bewilligungs- sowie im Kollaudierungsverfahren Ersuchen um Informationen zur Instandhaltung von Uferschutzeinrichtungen, zur Entschädigung für Hochwasserschutzprojekte und zu Streitigkeiten mit Wassergenossenschaften. Weiters waren u.a. wasserpolizeiliche Aufträge sowie deren Vollstreckung Gegenstand von Beschwerden.

Säumnis bei der Erledigung eines Antrags auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes – LH OÖ

Ein Nachbar brachte vor, dass er in einer Eingabe vom Mai 2022 an das Amt der OÖ LReg Einwendungen in einem wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren betreffend die Genehmigung von Änderungen an einem Oberflächenwasserkanal eingebracht habe. Weiters habe er auch einen Antrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 138 WRG) gestellt.

Der LH von OÖ habe das Überprüfungsverfahren mit Bescheid vom März 2024 abgeschlossen. In diesem Bescheid habe die Behörde über die Einwendungen gegen die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung abgeprochen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sei über den Antrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes jedoch nicht entschieden worden.

**Eingabe nur
teilweise erledigt**

In ihrer Stellungnahme bestritt die Wasserrechtsbehörde, dass ein solcher Antrag vorliege. Die Eingabe hätte sich vielmehr auf Einwendungen beschränkt. Im Übrigen wäre ohnehin kein wasserpolizeilicher Auftrag zu erteilen, da die natürlichen Abflussverhältnisse durch die Ausführung des Projekts nicht zum Nachteil des Nachbarn verändert worden seien.

**Behörde bestreitet
Antragstellung**

Untätigkeit beanstandet Für die VA lag schon anhand des Wortlauts der Eingabe des Betroffenen („Ich ersuche um Herstellung des gesetzlichen Zustandes gemäß § 39 WRG i.V.m. § 138 WRG und begründe dies wie folgt [...].“) unzweifelhaft ein entsprechender Antrag vor. Über diesen hätte die Wasserrechtsbehörde jedenfalls bescheidförmig absprechen müssen. Dass die Behörde das Anbringen nicht als einen solchen Antrag gewertet und nicht mit Bescheid erledigt hatte, beanstandete daher die VA.

Einzelfall: 2024-0.087.241 (VA/BD-LF/C-1)

Verzögerungen bei der Erlassung eines Feststellungsbescheides – BH Bruck-Mürzzuschlag

Feststellungsantrag Anrainerinnen und Anrainer eines Baches kritisierten, dass die Frage der Zuständigkeit für die Instandhaltung von Ufersicherungen ungeklärt sei. Die BH Bruck-Mürzzuschlag sei säumig, den dazu eingebrachten Feststellungsantrag mit Bescheid zu erledigen.

Die Prüfung der VA ergab, dass der bezug habende Antrag vom August 2023 stammte. Ende Februar 2024 wurde einem Verbesserungsauftrag der Behörde vom Jänner 2024 entsprochen. Danach gewährte die BH Bruck-Mürzzuschlag einer einzubindenden Kraftwerksbetreiberin im März 2024 Parteiengehör.

Verfahren dauert mehr als 1 Jahr In der Folge legte die BH den Akt dem LH der Stmk als Oberbehörde zur Bekanntgabe der dortigen Rechtsansicht vor. Weiters beauftragte die Wasserrechtsbehörde einen wasserbautechnischen Amtssachverständigen, den Zustand des Baches zu beurteilen. Eine Erledigung des Feststellungsantrags lag bis zum Abschluss des Prüfverfahrens der VA Ende August 2024 nicht vor.

Die VA verkannte nicht, dass sich das Verfahren aufgrund der Komplexität der Sach- und Rechtslage umfangreich und arbeitsintensiv gestaltete. Dennoch vermochten die von der Behörde angeführten Gründe die lange Verfahrensdauer insgesamt nicht zu rechtfertigen. Dabei war die Dauer der Einholung von Amtssachverständigengutachten sowie einer rechtlichen Beurteilung durch die Oberbehörde letztlich der BH Bruck-Mürzzuschlag zuzurechnen. Die VA beanstandete daher die Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist (§ 73 Abs. 1 AVG) von längstens sechs Monaten. Sie ersuchte die Wasserrechtsbehörde, das Verfahren zügig fortzuführen und abzuschließen.

Einzelfall: 2023-0.895.184 (VA/BD-LF/C-1)

Unterlassene Endüberprüfung – BH St. Veit an der Glan

Beeinträchtigung der Wasserversorgung Eine Frau beschwerte sich bei der VA, dass die private Wasserversorgungsanlage, aus der sie ihr Trinkwasser beziehe, nicht bewilligungsgemäß betrieben werde. Die Anlage sei derart desolat, dass es zu Beeinträchtigungen der

Wasserqualität komme. Die Wasserrechtsbehörde sei mit der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes säumig.

Die VA erhob, dass die BH St. Veit an der Glan für die Anlage zunächst einen Instandhaltungsauftrag gem. § 50 WRG erließ. Diesen Auftrag behob aber das LVwG Kärnten mit der Begründung, dass die Anlage zwar nicht bewilligungsgemäß betrieben werde, jedoch keine Endüberprüfung vorliege. Eine solche Endüberprüfung sei aber Voraussetzung für einen Instandhaltungsauftrag.

Die Behörde räumte dazu gegenüber der VA ein, dass der seinerzeitige Sachbearbeiter den Akt bereits Ende der 1990er-Jahre archiviert habe. Die Aktenlage lasse keine Rückschlüsse auf die Gründe zu, weshalb die Wasserversorgungsanlage bislang nicht endüberprüft worden war. Geplant sei jedoch nunmehr die Gründung einer Genossenschaft, die in der Folge ein Wasserversorgungsprojekt bei der Behörde zur wasserrechtlichen Bewilligung einreichen werde.

**Endüberprüfung
nicht vorgenommen**

Die VA beanstandete, dass eine Endüberprüfung der Wasserversorgungsanlage unterblieben war. Aufgrund der angekündigten Maßnahmen waren aber keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Einzelfall: 2024-0.337.619 (VA/BD-LF/C-1)

Keine Bewilligung für „mobile Schweinehaltung“ – BH St. Pölten

Ein Landwirt wandte sich an die VA, weil ihm die BH St. Pölten eine wasserrechtliche Bewilligung für eine bereits betriebene Schweinemasthaltung (bis ca. 500 Tiere) in mobilen Unterständen im Freien samt Auslauf versagt hatte.

Die VA stellte fest, dass die Wasserrechtsbehörde den Bewilligungsantrag im Wesentlichen abgewiesen hatte, weil der Antragsteller den Gutachten von Amtssachverständigen, die von einer Intensivtierhaltung und Grundwassergefährdung ausgingen, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten war. Die Abweisung war nicht zu beanstanden. In der Folge bestätigte das LVwG NÖ einen Auftrag der Behörde zur Verbringung der Schweine.

**Grundwassergefährdung
angenommen**

Im Hinblick auf die Neuartigkeit des Projekts befragte die VA das BML als oberste Wasserrechtsbehörde zum rechtlichen und fachlichen Vollzugsrahmen. Das BML verwies auf § 32 WRG, wonach Einwirkungen auf Gewässer, die deren Beschaffenheit beeinträchtigen, bewilligungspflichtig sind. Dies gelte auch für aus Tierhaltungen stammende Schadstoffeinträge, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge durch eine Tierhaltung mit mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer zu rechnen sei.

**Bewilligungspflicht
bei mehr als
geringfügigen
Einwirkungen**

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren habe die Behörde die anhand des Projekts anfallenden Schadstoffmengen, die Beschaffenheit des Unter-

**Laut BML Rechts-
rahmen ausreichend**

grunds am Ort der Tierhaltung und deren geplante Ausgestaltung zu beurteilen. Wenn von einem beantragten Vorhaben eine nachteilige Beeinflussung auf die Beschaffenheit des Wassers ausgehe, die auch durch Auflagen nicht beseitigt werden kann, wäre ein Vorhaben wegen Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht bewilligungsfähig. Einen Bedarf zur Konkretisierung dieses Rechtsrahmens sehe das BML im Hinblick auf „mobile Schweinehaltungen“ nicht.

Neue Haltungsform soll erforscht werden

Im Jahr 2024 hätten bei der BH St. Pölten mit dem Landwirt mehrere Besprechungen unter Beiziehung von Amtssachverständigen und Vertretern des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans auch über die Möglichkeit, die Schweinefreilandhaltung im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Versuchs zu erforschen, stattgefunden. Mittlerweile sei das Projekt „Rüssel.Schwanz. Boden.Wasser: Entwicklung eines innovativen Schweinehaltungsverfahrens sowie Identifizierung von Erfolgsfaktoren zur Sicherung des Tierwohls, Auswirkungen auf die Mikrobiologie des Bodens, Nährstoffkreisläufe sowie Funktionalität hinsichtlich Arbeitswirtschaft“, an dem auch die Universität für Bodenkultur beteiligt sei, zur Förderung beantragt und genehmigt worden. Als möglicher Kooperationspartner für das Projekt wurde auch der Betrieb des Landwirts genannt.

Aus Sicht der VA ist das angesprochene Forschungsprojekt zu begrüßen, insbesondere auch, um Klarheit hinsichtlich der Umweltauswirkungen von „mobilen Schweinehaltungen“ zu schaffen.

Einzelfälle: 2023-0.569.243, 2025-0-016.761 (beide VA/BD-LF/C-1)

3.11.2 Forstrecht

Rodungsbewilligung für Trockenrasen

BH Baden erteilt Rodungsbewilligung

Die Vertreterin einer Bürgerinitiative zum Schutz des Waldes in Bad Vöslau beschwerte sich, dass die BH Baden eine forstrechtliche Bewilligung erteilt habe, um Waldflächen zum Zwecke der Schaffung und Vernetzung von Trocken- und Halbtrockenrasen zu roden. Betroffen seien großteils Föhrenwälder, die u.a. gegen Bodenabtrag schützten und dem Wasserrückhalt sowie dem Windschutz für die umliegenden Siedlungen dienten. Weiters habe die BH Baden im selben Bescheid Ausnahmen von der Geltung der Bestimmungen des § 13 (Wiederbewaldung), des § 16 (Waldverwüstung) sowie des § 80 (Schutz hiebsunreifer Bestände) ForstG für weitere Waldflächen angeordnet, ohne dass die Voraussetzungen dafür gem. § 32a ForstG ausreichend geprüft worden wären.

Interessenabwägung erforderlich

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass an der Erhaltung der betroffenen Rodungsflächen als Wald im Hinblick auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ein besonderes öffentliches Interesse bestand. In einem solchen Fall obliegt es nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 17

ForstG der Forstbehörde, im Rahmen einer Interessenabwägung darzulegen, ob und inwiefern ein öffentliches Interesse am Rodungszweck besteht. Gegebenenfalls ist festzustellen, ob und aus welchen Gründen dieses öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dabei handelt es sich um Rechtsfragen, die von der Forstbehörde auf Grundlage eines Gutachtens eines forstfachlichen Amtssachverständigen zu beurteilen sind.

Nach Erstellung eines Befundes führte der Amtssachverständige in seinem Gutachten aus, dass „auf Grund der vorstehenden Umstände“ aus forstfachlicher Sicht die dauernde Rodung zur Vernetzung, Erhaltung und Errichtung von Trockenrasen „als höherwertiges öffentliches Interesse als jenes der Walderhaltung zu bewerten“ sei. Der Begründung des Rodungsbewilligungsbescheides war Folgendes zu entnehmen: „Abschließend wurde vom Amtssachverständigen für Forstwesen gutachtlich ausgeführt, dass aus forstfachlicher Sicht der Rodung [...] zugestimmt werden kann. Die Behörde gelangte daher aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass [...] die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung auf den für die Rodung vorgesehenen Flächen vorliegen“.

Behörde verweist auf Amtssachverständigen

Dazu hielt die VA fest, dass sich die Annahme eines öffentlichen Interesses am Rodungszweck im Sinn des Naturschutzes auf das Verfahrensergebnis und hier insbesondere auf naturschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten stützen konnte. Sie beanstandete allerdings, dass weder dem Rodungsbewilligungsbescheid noch dem Verfahrensakt eine eigenständige forstbehördliche Auseinandersetzung mit der Frage des Überwiegens des öffentlichen Interesses am Rodungszweck im Vergleich zum Interesse an der Walderhaltung zu entnehmen war.

Keine eigenständige Prüfung

Die diesbezüglichen Feststellungen der BH Baden in der Begründung des Rodungsbewilligungsbescheides erschöpften sich vielmehr in der Zitierung des Gutachtens des Amtssachverständigen für Forstwesen. Diesem ist zwar eine entsprechende Meinungsäußerung unbenommen, die Beurteilung der angesprochenen Rechtsfrage oblag aber allein der Forstbehörde. Hinzu kam, dass im Gutachten des Amtssachverständigen zwar ausgeführt wurde, dass aus forstfachlicher Sicht die dauernde Rodung als höherwertigeres öffentliches Interesse als jenes der Walderhaltung zu bewerten sei; es blieb aber unklar, auf welche konkreten Feststellungen sich der Amtssachverständige berief, wenn er diesbezüglich lediglich auf nicht näher dargelegte „vorstehende Umstände“ verwies.

Gutachten unzureichend

Die VA konnte daher nicht feststellen, dass die Forstbehörde eine gesetzmäßige Interessenabwägung im Sinne der rechtlichen Vorgaben durchgeführt hätte. Bei der von der Vertreterin einer Bürgerinitiative kritisierten Anordnung nach § 32a ForstG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Forstbehörde, die (ebenfalls) nach einer Interessenabwägung zu treffen ist.

Anordnung nicht nachvollziehbar Die BH Baden stützte ihre Entscheidung auf Gutachten einer Amtssachverständigen für Naturschutz sowie eines Amtssachverständigen für Forstwesen. Diese äußerten bei Vorschreibung bestimmter Auflagen gegen die Erteilung der Anordnung keine Bedenken. Hier war zu beanstanden, dass dem Bescheid der BH Baden und dem Verfahrensakt eine eigenständige Auseinandersetzung der Forstbehörde mit der Rechtsfrage, ob der beantragten Anordnung öffentliche Interessen der Walderhaltung entgegenstanden, nicht zu entnehmen war. Auch diesbezüglich erschöpfte sich die Begründung der Forstbehörde für ihre Ansicht vielmehr in der Wiedergabe der Gutachten der Amtssachverständigen.

Ein Ansatzpunkt dafür, dass in die Rechtskraft des forstbehördlichen Bescheides im Sinn einer Abänderung bzw. Aufhebung eingegriffen werden könnte, ergab sich im Prüfverfahren der VA nicht. Weitere Veranlassungen waren daher nicht möglich.

Einzelfall: 2024-0.382.896 (VA/BD-LF/C-1)

Einhaltung einer Zusage der Wildbach- und Lawinenverbauung

Aufforstung zugesagt Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Bregenz, erteilte einer Grundbesitzerin im Zuge eines Schutzwaldsanierungsprojekts mit Schreiben vom Juni 2020 die schriftliche Zusage zu Aufforstungsmaßnahmen auf zwei angeführten Liegenschaften bis „spätestens Sommer 2021“ bzw. „Herbst 2022“. Die Betroffene hielt fest, dass sie ihren Teil der mit der WLV im Zuge des Projekts getroffenen Vereinbarung erfüllt habe. Da aber die von der WLV zugesagten Maßnahmen bis Dezember 2023 immer noch nicht umgesetzt waren, wandte sie sich an die VA.

Jägerschaft will Privatweg benützen Das BML begründete das Unterbleiben der zugesagten Aufforstungsmaßnahmen im Wesentlichen damit, dass für den Erfolg des Sanierungsprojekts eine entsprechende Wildregulierung erforderlich sei. Um diese auf sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Weise durchzuführen, müsse die Grundeigentümerin die Benutzung eines Privatweges durch die Jägerschaft gestatten. Dem habe der Vater der Betroffenen im Übrigen als vormaliger Liegenschaftseigentümer bereits zugestimmt.

Die Frau bestritt letzteres glaubhaft und verwies auf alternative Zufahrtsmöglichkeiten zum Projektgebiet. Zudem sei die Frage der Benützung ihres Privatweges kein Thema bei der Erteilung der Zusage der Aufforstungsmaßnahmen gewesen. Nur aus Gründen der Bequemlichkeit wolle sie der Jägerschaft ihren Privatweg nicht zur Verfügung stellen.

Kein rechtlicher Zusammenhang Für die VA ergaben sich letztlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gestattung der Benützung des Privatweges für jagdliche Zwecke Gegenstand oder

gar Grundlage der Vereinbarung vom Juni 2020 gewesen wären. Es war daher auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine solche Gestattung in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Voraussetzung für die Einhaltung der Zusage der WLV wäre.

Dazu kam, dass im Fall der Nichtumsetzung der Aufforstung ca. 100 zu diesem Zweck auf den betroffenen Flächen von der WLV aufgestellte massive „Holzböcke“ von dieser wieder zu entfernen wären. Dies würde der öffentlichen Hand erhebliche Kosten verursachen, was mit den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nur schwer in Einklang zu bringen wäre. Ungeachtet dessen darf eine Bürgerin bzw. ein Bürger überdies zu Recht erwarten, dass gerade öffentliche Stellen ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass der Klagsweg beschritten werden muss.

Das BML teilte dazu mit, dass eine „rechtliche Klärung“ der Angelegenheit durch die Finanzprokurator in die Wege geleitet worden sei. Ein Ergebnis lag zum Redaktionsschluss für diesen Bericht noch nicht vor.

**Finanzprokurator
eingeschaltet**

Einzelfall: 2023-0.899.601 (VA/BD-LF/C-1)

Beantwortung eines Auskunftsbegehrens

Ein Verein brachte beim Direktorat der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein im Mai 2024 ein Auskunftsersuchen im Zusammenhang mit einem dort erarbeiteten „Herden-schutzmodell“ ein. Im Fall der Nichterteilung der Auskunft beantragte er die Erlassung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Da auf diese Eingabe trotz Urgenz keine Reaktion erfolgte, wandte sich der Verein im Juli 2024 an das BML. Nachdem auch im August 2024 noch keine Erledigung eingegangen war, brachte er eine Beschwerde bei der VA ein.

Keine Reaktion

Das BML berichtete in der Folge über eine Erledigung des Auskunftsbegehrens im September 2024 und entschuldigte sich für die lange Bearbeitungsdauer. Grund dafür sei ein entsprechender Abstimmungsaufwand in den Haupturlaubsmonaten der Schule.

Dazu war freilich anzumerken, dass das Auskunftsbegehren beim Direktorat im Mai 2024 und damit geraume Zeit vor Ferienbeginn eingebracht worden war. Die VA beanstandete daher, dass eine Erledigung letztlich erst nach rund vier Monaten erfolgt war.

**Erledigungsdauer
beanstandet**

Einzelfall: 2024-0.364.710 (VA/BD-LF/C-1)

3.12 Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Einleitung

Beschwerde- aufkommen

Die Zahl der Beschwerden in Angelegenheit einer sozialen Krankenversicherung (2023: 358, 2024: 421) ist angestiegen. Wegen des Wegfalls der Beschwerden zum COVID-19-Pandemiemanagement sind die Beschwerden im Gesundheitsbereich hingegen deutlich zurückgegangen: (2023: 392, 2024: 144).

3.12.1 Gesundheit

Strukturelle Defizite bei der medizinischen Versorgung post-viraler Erkrankungen

Wie bereits im Vorjahr wandten sich auch 2024 viele Menschen, die an post-viralen Erkrankungen, vor allem an Myalgischer Enzephalomyelitis bzw. dem Chronic Fatigue Syndrom (ME/CFS) leiden, an die VA. Sie berichteten von unzureichender und nicht adäquat spezialisierter medizinischer Versorgung.

ME/CFS als Multi- systemerkrankung

Bei ME/CFS handelt es sich um eine schwere chronische Multisystemerkrankung. Erkrankte haben häufig viele körperliche Beschwerden. Einige davon sind so schwerwiegend, dass das Verlassen des Hauses oder oft sogar des Bettes gar nicht mehr oder nur unter größter Anstrengung möglich ist. Dabei besteht die Gefahr einer dauerhaften Zustandsverschlechterung. Das Hauptmerkmal von ME/CFS ist die Post-Exertional-Malaise (PEM). Sie bewirkt aufgrund einer gestörten Aktivitäts-Erholungsreaktion des Körpers massive Symptomverschlechterungen oder das Aufkommen neuer Symptome (der sogenannte „Crash“) bereits nach geringer Belastung. Diese „Crashes“ können zu einer dauernden Zustandsverschlechterung führen. Durch die starken funktionalen Einschränkungen und die hohe Krankheitslast führt die Erkrankung zu einer sehr geringen Lebensqualität.

Dieses komplexe Krankheitsbild, die spezifischen Einschränkungen und die Gefahr einer dauerhaften Zustandsverschlechterung machen eine umfassende spezialisierte medizinische Versorgung essenziell. Auch aufgrund der massiven Einschränkungen, die dieses Krankheitsbild mit sich bringt und der bisher bestehenden Unbekanntheit der Erkrankung ist es schwierig, eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten auf diesem Gebiet zu finden. Viele Betroffene fanden eine erste Anlaufstelle in den Covid-Ambulanzen der Spitäler. Die nach und nach erfolgten Schließungen dieser Ambulanzen hatten für die Betroffenen daher verheerende Auswirkungen.

Amtswegiges Prüfverfahren 2024

2023 hatte die VA daher ein amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet, um einen Überblick über spezialisierte medizinische Einrichtungen für Menschen

mit Long-Covid bzw. ME/CFS zu erhalten. Die Rückmeldungen fielen unterschiedlich aus, es wurde jedoch deutlich, dass viele der Ambulanzen bereits geschlossen waren oder die Schließung bevorstand.

2024 erkundigte sich die VA erneut bei jenen Trägern (Tirol, Vbg, ÖGK), deren Ambulanzen und Anlaufstellen 2023 noch nicht geschlossen waren.

Das Land Vbg teilte mit, dass die Koordinierungsstelle zur Versorgung von Personen mit Post-Covid am Krankenhaus Hohenems bis Ende Mai 2025 verlängert wurde. Über eine Weiterführung bzw. Adaptierung wird im Frühjahr 2025 entschieden. Niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte weisen aber immer weniger Patientinnen und Patienten zu. Es besteht nach wie vor ein regelmäßiger Austausch mit der Pneumologie an der Universitätsklinik Innsbruck.

Koordinierungsstellen in Vbg und Tirol noch geöffnet

Auch die Koordinierungsstelle Post-Covid Tirol am Landesinstitut für Integrierte Versorgung Tirol führt ihre Tätigkeit weiter, teilte das Land mit. Diese soll zu einer Koordinierungsstelle zur Versorgung von Patientinnen und Patienten mit anderen postinfektiösen Krankheitsbildern weiterentwickelt werden. An der Neuausrichtung wird gearbeitet.

Die ÖGK teilte mit, dass deren Long-Covid-Clearingstelle im Gesundheitszentrum Mariahilf (Wien) im Jahr 2024 geschlossen wurde. Grund dafür waren die fehlende neurologische Ambulanz sowie Personalmangel. Die Versorgung soll nun in den Fachambulanzen erfolgen. Auch die Long-Covid-Clearingstelle im Gesundheitszentrum Graz stellte ihre Tätigkeit ein. Die ÖGK ging davon aus, dass das BMSGPK neben dem Referenzzentrum auch Kompetenzzentren für Long Covid sowie mit entsprechend ausgebildeten Expertinnen und Experten besetzte Long-Covid-Clearingstellen einrichten könnte. Bis zum Berichtsabschluss lagen weder einheitliche Richtlinien des Bundes dazu vor, noch wurde die Finanzierung geregelt.

Long-Covid-Clearingstellen der ÖGK werden geschlossen

Im Herbst 2024 nahm das vom BMSGPK angekündigte Referenzzentrum für postvirale Syndrome an der Medizinischen Universität Wien seine Arbeit auf. Das Referenzzentrum ist ein reines Forschungszentrum, soll als „Wissenshub“ dienen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu postviralen Syndromen sammeln, die Forschung vorantreiben und Schulungen für Gesundheitsberufe anbieten. Kontaktmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten gibt es nicht.

Referenzzentrum für postvirale Erkrankungen seit 2024

Individuelle medizinische Versorgungsstrukturen richtete das BMSGPK nicht ein. Hier besteht also nach wie vor eine immense Versorgungslücke, die dringend zu schließen ist. Das gegenseitige Zuschieben der Verantwortung hilft Betroffenen nicht weiter und ist einer konstruktiven Lösung des Problems aus Sicht der VA nicht zuträglich.

Die VA begrüßt die Einrichtung des Referenzzentrums, ebenso wie Bemühungen einzelner Bundesländer, Koordinierungsstellen aufrecht zu erhalten, um Betroffenen den Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung zu erleichtern. Dennoch ist es unbedingt notwendig, spezialisierte Behand-

Bedarf nach spezialisierten Behandlungsstellen groß

lungszentren einzurichten, an die sich Betroffene wenden können und wo sie Unterstützung und medizinische Versorgung erhalten. Für viele ist die Suche nach einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der sich ausreichend mit dem vielfältigen Krankheitsbild und möglichen Therapiemethoden auseinandergesetzt hat, nach wie vor ein Spießbrutenlauf. Ärztlicher Rat ist mit langen Wartezeiten verbunden, die Kosten der Behandlung und Medikamente müssen die Betroffenen oft selbst tragen. Das Referenzzentrum ist ein notwendiger Baustein einer umfassenden Versorgungsstruktur, übernimmt jedoch keine direkten Versorgungsaufgaben.

Aktionsplan zu PAIS erarbeitet

Zur Notwendigkeit von spezialisierten Versorgungseinrichtungen für Betroffene von postviralen Erkrankungen (unter anderem ME/CFS) gibt es auch Empfehlungen im Aktionsplan zu Postakuten Infektionssyndromen (PAIS). Das BMSGPK beauftragte Anfang des Jahres 2024 die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) mit der Erstellung dieses Aktionsplans. Dieser wurde in einem breiten Beteiligungsprozess in der ersten Jahreshälfte 2024 in verschiedenen multiprofessionellen und interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen mit insgesamt 61 Expertinnen und Experten erarbeitet. Auch Expertinnen und Experten der VA beteiligten sich und konnten ihre Erkenntnisse aus der Tätigkeit der VA einbringen.

Empfehlungen für spezialisierte Behandlungsstellen

Dieser Aktionsplan soll der Gesundheitspolitik einen Überblick über die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich PAIS bieten. Unter den Zielen findet sich der Punkt „Versorgung“. Er umfasst vor allem den niederschweligen und flächendeckenden Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung, die direkte ärztliche Behandlung ebenso wie die Unterstützung durch qualifizierte Angehörige der Pflege-, Gesundheits-, und Sozialberufe. Darüber hinaus ist der Ausbau von telemedizinischen Diensten wichtig, um auch für schwer erkrankte Personen den Zugang zu medizinischer Versorgung sicherzustellen. Die Empfehlungen enthalten Maßnahmen zum Aufbau dezentraler, interdisziplinärer Anlaufstellen sowie spezialisierter Behandlungseinrichtungen und die Erstellung eines Versorgungspfads.

Soziale Absicherung als weiteres wichtiges Ziel

Ein weiteres wichtiges Ziel ist aus Sicht der VA der Punkt „Soziale Absicherung“. Die Postakuten Infektionssyndrome gehen häufig mit sozialer Präkariierung einher. Betroffene verlieren ihre Arbeit, ihr soziales Umfeld und sind finanziell sehr belastet. Der Zugang zu sozialen Leistungen, die in dieser Zeit Hilfe bieten sollen, ist aufgrund des Krankheitsbilds besonders erschwert. Die empfohlenen Maßnahmen umfassen hier insbesondere die Bereiche Anpassung der Unterstützungsleistungen sowie den Begutachtungsprozess. Dazu kommt: Erhalten Betroffene keine dieser Leistungen, verlieren sie womöglich ihren Krankenversicherungsschutz, was besonders für schwer erkrankte Menschen naturgemäß ein unhaltbarer Zustand ist.

VA fordert weiterhin Versorgungszentren

2024 hat sich zwar manches bei der Versorgung von ME/CFS und anderen postviralen Erkrankungen in die richtige Richtung bewegt, es mangelt aber

weiterhin an individueller Versorgung und Absicherung. Betroffene haben keine medizinischen Versorgungszentren zur Verfügung, an die sie sich wenden können und wo sie individuelle und adäquate medizinisch Versorgung erhalten. Die VA erneuert daher ihre Forderung nach möglichst dezentralen und niederschweligen spezialisierten Versorgungsstrukturen. Betroffene von ME/CFS brauchen raschen, unkomplizierten und kostenlosen Zugang zur bestmöglichen medizinischen Versorgung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft ebenso wie möglichst unbürokratische, rasche finanzielle und soziale Absicherung. Nur so kann auf individueller Ebene eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden. Die Versorgung und soziale Absicherung schwer erkrankter Menschen sollte in Österreich eine Selbstverständlichkeit sein.

Einzelfälle: 2024-0.586.754, 2024-0.580.536, 2024-0.580.553, 2024-0.248.864, 2024-0.053.813, 2024-0.878.033, 2024-0.090.487 (alle VA/BD-SV/A-1); 2024-0.586.711, 2024-0.910.928, 2024-0.122.741, (2024-308.417, (2024-040.433 (alle VA/BD-GU/A-1) u.v.a.

Polizei und Rettungsdienste ignorieren Sterbeverfügung

Ein Mann wandte sich an die VA und führte aus, dass er sich bereit erklärt hatte, einer Frau beim assistierten Suizid beizustehen. Nachdem die Frau das legal von der Apotheke bezogene Präparat selbst eingenommen hatte, kam es zu einer Schlafphase, die mit einer zunehmenden körperlichen Erschlaffung verbunden war.

Rund eine Viertelstunde nach Einnahme des zum Tod führenden Medikaments erschienen zwei Polizisten. Sie schoben den Mann trotz seines Verweises auf die rechtsgültige notarielle Sterbeverfügung zur Seite. Sie legten die Sterbende auf den Boden und begangen mittels Druck auf den Brustkorb mit der Reanimation. Auf Einwände des Mannes gaben die Beamten an, dass es „ohne Rücksicht auf den behaupteten Sterbewunsch und sonstige Papierln“ ihre Pflicht sei, Leben zu retten. Amtliche Informationen zum Sterbeverfügungsgesetz seien ihnen nicht bekannt. Die Wohnung wurde zum „Tatort“ erklärt und der Mann dazu verhalten, diese zu verlassen und im Stiegenhaus auf weitere Anordnungen zu warten.

**Reanimations-
versuche durch
Polizei und Rettung**

Kurz danach trafen Rettungssanitäter und ein Notarzt ein und lösten die Polizisten bei der Herzdruckmassage ab. Der Mann übergab die Sterbeverfügung und machte erneut Angaben zum eingenommenen Medikament. Ungeachtet seines Protests schafften die Sanitäter einen Defibrillator herbei und setzten mit dem Notarzt Reanimationsmaßnahmen solange fort, bis sämtliche Signale am EKG erloschen.

Erst später erfuhr der Mann, dass eine Freundin der Verstorbenen den Polizeieinsatz ausgelöst hatte. Die Sterbewillige hatte sich telefonisch bei dieser verabschiedet und sich nicht vom Todeswunsch abbringen lassen.

**Grundrecht auf
assistierten Suizid**

Der VfGH leitete bereits 2020 aus mehreren grundrechtlichen Gewährleistungen, insbesondere aus dem Recht auf Privatleben, dem Recht auf Leben und dem Gleichheitsgrundsatz, ab, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung sowohl das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben umfasst, als auch das Recht Suizidwilliger, die Hilfe dazu bereiter Dritter in Anspruch zu nehmen (VfGH zu G 139/2019). Seit 2022 gilt in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) (BGBl. I Nr. 242/2021). Es definiert die Sterbeverfügung als Instrument „zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung“ (§ 1 Abs.1 StVfG). Nach der Legaldefinition in § 3 Z1 StVfG ist diese „eine Willenserklärung, mit der eine sterbewillige Person ihren dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschluss festhält, ihr Leben zu beenden.“

Eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehend drohende Gefährdung von Leben oder Gesundheit ist stets unabdingbare Prämisse der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach § 19 Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Weiters haben Sicherheitsbehörden die Rettung nur zu verständigen, wenn die Gefahrenabwehr in deren Zuständigkeit fällt (Z 2 leg cit). Nach Einschreiten des Rettungsdiensts entfällt die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden ex lege (§ 19 Abs. 4 zweiter Satzteil SPG).

Im gegenständlichen Fall hatte die Sterbewillige bereits den durch das StVG vorgesehenen „Prozess“ zur Erlangung eines tödlichen Präparats durchlaufen, was ihr auch die Möglichkeit der Suizidbegehung im privaten Rahmen verschaffte. Was dann aber passierte, geriet für den Helfer zum Albtraum. Von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn wurde zwar mangels Anfangsverdachts Abstand genommen. Im Ersuchen an die VA betonte er aber den Wunsch, dass niemand anderer in eine vergleichbare Situation kommen möge.

**Eingriff ins Recht
sterbender
Suizidwilliger**

Aus Sicht der VA bestehen gewichtige Bedenken, ob die Vorgangsweise der Polizisten und des Notarztrettungspersonals nicht ein sachlich ungerechtfertigter Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre sowohl der Sterbenden als auch des Mannes war. Über straf- und zivilrechtliche Haftungsfragen bei psychischen und körperlichen Schäden, die durch eine Unterbrechung des vorsätzlichen und frei gewählten Sterbefortgangs entstehen hätten können, waren sich weder die Polizei noch die Rettungskräfte im Klaren. Ebenso wenig waren diese über die durch das Sterbeverfügungsgesetz geschaffene Rechtslage informiert.

Grundrechte sind in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern. Sie sind Abwehrrechte gegen den Staat. Grundrechte enthalten ferner auch so genannte Schutzpflichten, sodass der Staat nicht nur dazu verpflichtet ist, selbst von Verletzungen Abstand zu nehmen, sondern auch angemessenen Schutz vor Verletzungen durch Dritte zur Verfügung zu stellen. Der VfGH hob im Erkenntnis vom 12. Dezember 2024, (G 2272/2023 - G 2273/2023,

G 29/2023 - G 230/2023) hervor, dass das StVfG unheilbar oder schwer und dauerhaft erkrankten und insoweit besonders schutz- und unterstützungsbedürftigen Menschen eine tatsächlich freie selbstbestimmte Entscheidung über den eigenen Tod gewährleistet, die notwendigen Schutzvorkehrungen vor Übereilung und Missbrauch trifft und auch Rechtssicherheit für hilfeleistende Dritte schafft (Rz 166). Wie der Anlassfall zeigt, ist die Praxis eine andere.

Im Prüfverfahren der VA teilte die Magistratsdirektion der Stadt Wien mit, keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der bisherigen Praxis zu sehen, weil auch nach Prüfung der Beschwerde ein rechtskonformes Handeln der Rettungskräfte vorgelegen wäre. Dies deshalb, weil der Rettungsdienst gem. § 1 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz verpflichtet sei, Personen wegen unmittelbarer Lebensgefahr sofort erste notärztliche Hilfe zu leisten, die anders nicht gewährleistet ist. Diese Rechtsansicht teilt die VA nicht.

Verpflichtung zur ersten Hilfeleistung?

Bereits die zwischen dem Bund und den meisten Ländern abgeschlossenen „Vereinbarung(en) zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)“ nehmen darauf Bezug, dass Patientinnen und Patienten das Recht haben, „im Vorhinein Willensäußerungen abzugeben, durch die sie sich für den Fall des Verlustes ihrer Handlungsfähigkeit das Unterbleiben einer Behandlung oder bestimmter Behandlungsmethoden wünschen, damit bei künftigen medizinischen Eingriffen soweit wie möglich darauf Bedacht genommen werden kann“ (vgl. Art. 18 Patientencharta Bund-Wien). Eine derartige Erklärung bindet die Ärztin bzw. den Arzt in gleicher Weise wie eine aktuelle Behandlungsentscheidung der Patienten bzw. des Patienten (Traar/Pesendorfer/Lagger-Zach/Fritz/Barth, Erwachsenenschutzrecht² § 252 ABGB).

Die in § 7 Abs. 1 StVfG verlangten ärztlichen Aufklärungsgespräche haben den Zweck, dass an unheilbaren oder schweren, dauerhaften Krankheiten leidende Personen eine informierte Entscheidung treffen können; erst dies verschafft ihnen den Zugang zu einem tödlichen Präparat i.S.d. § 11 StVfG. Wenn die sterbewillige Person anschließend ihren Tod selbst herbeiführt, realisiert sich aus Sicht der VA keine Gefahr, die rechtliche Hilfeleistungsverpflichtungen auslöst. Vielmehr verwirklicht sich ein von der Rechtsordnung akzeptierter und von Polizei- und Rettungsdiensten zu respektierender Wille zum Suizid. Lassen Vorschriften in Anwendung der herkömmlichen Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Zweck, Gesetzeszusammenhang und Entstehungsgeschichte mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu, von denen nur eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt, so hält die VA letztere für geboten.

Das bedeutet, dass von lebenserhaltenden Maßnahmen gegen den mehrfach dokumentierten Willen der Frau Abstand genommen hätte werden müssen. Dafür spricht auch, dass der VfGH die zwischen der ersten ärztlichen Aufklärung und der Errichtung einer Sterbeverfügung vor Notariaten bzw. rechtskundigen Beschäftigten der Patientenvertretungen vorgesehenen allgemeine

„Wartezeit“ von zwölf bzw. zwei Wochen (§ 8 StVfG) für geboten hält, um die Dauerhaftigkeit und Freiwilligkeit der Entscheidung der sterbewilligen Person zu sichern.

Eine verbindliche Patientenverfügung nach §§ 4 ff. Patientenverfügungsgesetz verpflichtet die am Rettungseinsatz beteiligten Sanitäterinnen und Sanitäter sowie die Notärztinnen und -ärzte, die in der Verfügung abgelehnten Maßnahmen nicht durchzuführen. Ebenso kann eine Sterbeverfügung für die Beurteilung des mutmaßlichen Patientenwillens herangezogen werden, auch wenn das StVfG das nicht ausdrücklich vorsieht.

Bei eingehender Betrachtung kann dieser Umstand aus Sicht der VA aber nicht zur Annahme führen, dass eine wirksam errichtete Sterbeverfügung nicht gleichzeitig als Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen in Notfallsituationen zu deuten wäre. Die VfGH-Judikatur und der Gesetzeszweck des StVfG lassen vielmehr den Schluss zu, dass die freie und selbstbestimmte Errichtung und Umsetzung der Sterbeverfügung grundsätzlich auch die (für die Polizei und Rettungskräfte verbindliche) Ablehnung anschließender lebensrettender bzw. lebenserhaltender Maßnahmen beinhaltet. Nimmt die sterbewillige Person von ihrem Todeswunsch Abstand, verliert die Sterbeverfügung ihre Wirksamkeit (§ 10 Abs. 2 StVfG). Ginge man aber davon aus, dass die Errichtung und Umsetzung der Sterbeverfügung nicht auch grundsätzlich die Ablehnung aller lebenserhaltender Maßnahmen beinhaltet, wäre jede Sterbeverfügung im Kern inhaltsleer. Das auch deshalb, weil dann nicht gewährleistet wäre, was der Bundesgesetzgeber bezwecken wollte, nämlich, dass die sterbewillige Person selbst stets die „Herrschaft über den lebensbedingenden Verlauf behalten“ kann. Die sterbewillige Person muss selbstverantwortlich über das „ob“, „wann“ und „wie“ ihres Lebensendes entscheiden können (ErlRV 1177 BlgNR XXVII. GP 8).

In diesem Zusammenhang räumte das BMSGPK gegenüber der VA ein, dass weder im Sterbeverfügungsgesetz selbst noch in dem vom Ressort ausgearbeiteten „Leitfaden für die Praxis der Sterbeverfügung“ auf das Problem des Verhältnisses zur Hilfeleistung der Sicherheitspolizeikräfte sowie der Notfallsanitätsdienste und der Notärztinnen und -ärzte zur Verpflichtung zur Gefahrenabwehr eingegangen wird. In den Sitzungen des Dialogforums Sterbehilfe wurde nur das Verhältnis zwischen Patientenverfügung und Sterbeverfügung thematisiert, weshalb die Auswirkungen einer Patientenverfügung auch verpflichtender Teil der Aufklärung gem. § 7 Abs. 2 Z 1 und 3 StVfG seien.

BMSGPK sagte Maßnahmen zu

Das BMSGPK sicherte der VA zu, im Einvernehmen mit dem BMJ an das BMI heranzutreten, um die rechtlich gebotene Vorgangsweise von Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Sterbeverfügungsgesetzes abzuklären – mit dem Ziel, vergleichbare Fälle zu vermeiden. Auch sagte es zu, dass nach Rücksprache mit dem für die Vollziehung des Sterbeverfügungsgesetzes ebenso zuständigen BMJ eine Ergänzung des vom BMSGPK herausgegebenen Leitfadens für die Praxis erfolgen werde.

Aus Sicht der VA muss eine Klarstellung erfolgen, um für Suizidwillige und Suizidhelferinnen und -helfer im Rahmen des rechtlich Erlaubten einen ungestörten Ablauf des willentlichen Sterbens sicherzustellen. Das könnte auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VfGH, wonach dem aus Art. 18 B-VG abzuleitenden Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestände gerade bei besonders eingriffsnahen Gesetzen besondere Bedeutung zukommt (vgl. VfSlg. 15.468), bereits im Zuge der Novellierung des StVfG erfolgen. Die VA hält außerdem Schulungen von Einsatzorganisationen für unerlässlich.

Klarstellung dringend erforderlich

Einzelfall: 2024-0.549.152 (VA/W-GES/A-1)

Behandlung für Patientinnen und Patienten mit Magersucht

Eine junge Patientin, die an Magersucht mit gravierendem Untergewicht (37 kg und Body Mass Index von 12) leidet, wandte sich an die VA und berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Das Versorgungsangebot ist vor allem für eine psychiatrisch-orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll im Fall eines gravierenden Untergewichts eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht bzw. nur nach einer langen Wartezeit möglich sein.

Bericht einer Betroffenen

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, um österreichweit das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und die Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB).

Die Stellungnahmen zeigten, dass grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht besteht. Nur im Bgld ist keine stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung vorhanden, weshalb die Kinder und Jugendlichen in den Nachbarbundesländern NÖ und Stmk betreut werden. Im Jahr 2024 wurden allerdings zumindest an der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder die ersten vier Psychosomatik-Betten geschaffen, wo auch Patientinnen und Patienten mit Essstörungen behandelt werden können. Die stationäre Betreuung der Patientinnen und Patienten erfolgte allerdings generell nicht in spezialisierten Krankenhausabteilungen, sondern im Rahmen des allgemeinen Versorgungsauftrags.

Versorgungsangebot

Die Aufnahmekriterien orientieren sich an der S3-Leitlinie, Diagnostik und Behandlung der Essstörung. Für erwachsene Patientinnen und Patienten ergibt sich daraus eine Behandlungsempfehlung bei einem Body Mass Index (BMI) unter 15. Zur Berechnung des BMI wird das Gewicht in Kilogramm durch die Körpergröße in Metern zum Quadrat dividiert (kg/m^2). Für Kinder und Jugendliche ist das Unterschreiten der 3. Gewichtsperzentile als Indikation für eine stationäre Therapie definiert.

Aufnahmekriterien

Diese Kriterien beziehen sich allerdings in erster Linie auf eine akute Behandlung. Bei gravierendem Untergewicht ist eine Behandlung zur Stabilisierung und Gewichtszunahme in einer Abteilung für innere Medizin notwendig. Steht hingegen die psychiatrische Symptomatik im Vordergrund, kommt eine Aufnahme in eine psychiatrische Abteilung in Betracht. Für bestimmte psychiatrische bzw. psychotherapeutische weitergehende Behandlungen ist ein Mindest-BMI erforderlich. So bietet z.B. die Abteilung für stationäre Psychiatrie im LK Mauer (NÖ) ein zehnwöchiges stationäres Therapieprogramm für Personen mit Essstörungen an. Dafür ist ein BMI von mindestens 15 vorgesehen. Im Department für Kinder- und Jugendpsychosomatik an der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Wels-Grieskirchen ist für die Behandlung ein BMI von über 14 notwendig, um bei Vorliegen stabiler Vitalparameter auf Basis eines störungsspezifischen Behandlungskonzepts eine stationäre Behandlung zu ermöglichen.

Bei niedrigen BMI-Werten nach deutlicher Gewichtsabnahme des Ausgangskörpergewichts ist nämlich zu bedenken, dass die kognitive Funktion der Patientinnen und Patienten deutlich eingeschränkt ist und zudem häufig Müdigkeit, negative Stimmung, Affektarmut und Antriebslust bestehen. Deshalb kann eine störungsspezifische Psychotherapie im eigentlichen Sinn noch nicht erfolgen, und es ist vorerst eine internistische Betreuung geboten.

Lange Wartezeiten bei geplanten Aufnahmen

Die Aufnahme erfolgt bei Akutfällen im Regelfall ohne nennenswerte Wartezeit. Bei geplanten Aufnahmen treten allerdings mehrmonatige Wartezeiten auf. Die VA wird die konkrete Situation in den Berichten an die Landtage näher beleuchten.

Spezialisierte Einrichtungen fehlen

Problematisch ist die Versorgungssituation im Fall einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt. Das betrifft vor allem die Langzeit-Nachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiter behandeln, noch betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine monate- bzw. jahrelange stationäre bzw. teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben, was im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sichergestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger für eine längerfristige Rehabilitation Aufenthalte in spezialisierten Kliniken in Deutschland und der Schweiz bewilligen müssen.

Forderungen der VA: Kapazitäten ausbauen

Die VA sieht es daher als erforderlich an, dass einerseits in Österreich spezialisierte Behandlungsplätze in den Krankenanstalten geschaffen werden, um die Wartezeiten zu verkürzen, und andererseits spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können. Weiters ist es notwendig, das ambulante Behandlungsangebot auszubauen, die Kriterien für die unterschiedlichen Behandlungsoptionen zu klären und zu optimieren.

tionen eindeutig festzulegen und gegenüber den Patientinnen und Patienten klar zu kommunizieren.

Einzelfall: 2024-0.738.959 (VA/BD-GU/A-1)

Impfung gegen Herpes Zoster – weiterhin kein Kostenzuschuss

Auch 2024 wandten sich viele Menschen an die VA und beklagten, dass die Impfung gegen Herpes Zoster sehr teuer sei und – trotz Impfpfhlung für Personen ab 50 Jahren – nicht bezuschusst werde. Für eine Vollimmunisierung fallen rund 500 Euro an. Aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Lebenserhaltungskosten haben viele Menschen, etwa mit niedrigem Pensionseinkommen, Schwierigkeiten, diese Summe aufzubringen.

Hohe Kosten

Die Gürtelrose, die von den Varizella-Zoster-Viren ausgelöst wird, ist eine ernsthafte und schmerzhafte Erkrankung. Die Wahrscheinlichkeit, daran zu erkranken, steigt mit zunehmendem Alter. Jährlich erkranken in Österreich bis zu 40.000 Menschen an Gürtelrose – die Hälfte davon ist älter als 50 Jahre.

Impfungen sind keine Krankenbehandlung im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge. Eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenversicherungsträger kommt daher nur dann in Frage, wenn die Impfung im Einzelfall als vorgezogene Krankenbehandlung gewertet werden kann. Das ist etwa bei einer erheblichen Immunschwäche der Fall.

Bereits Anfang 2024 teilte des BMSGPK im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (17290/AB XXVII. GP) mit, dass kontinuierlich daran gearbeitet werde, öffentliche Impfprogramme auf den medizinisch aktuellen Stand zu bringen und um fachlich empfohlene Impfungen auszuweiten. Ab 2024 würden von Bund, Ländern und Sozialversicherung im Rahmen der Gesundheitsreform dafür für einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich 90 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Was die Impfung gegen Herpes Zoster betrifft, zeichnet sich keine Einigung auf eine Bezuschussung ab.

Die VA betont erneut den gesundheitlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Impfung und regt mit Nachdruck an, dafür einen Kostenzuschuss einzuführen.

VA regt neuerlich Kostenzuschuss an

Einzelfälle: 2024-0.004.457, 2024-0.018.368, 2024-0.046.071 (alle VA/BD-SV/A-1) u.v.a.

3.12.2 Krankenversicherung

Wahlärztinnen, Wahlärzte und MRT-Untersuchungen

Lange Wartezeiten Viele Beschwerden betrafen die langen Wartezeiten auf ärztliche Behandlungen und MRT-Untersuchungen. Viele Patientinnen und Patienten mussten private Institute oder Wahlärztinnen bzw. Wahlärzte in Anspruch nehmen. Sie haben dafür von den Krankenversicherungsträgern im Verhältnis zu den bezahlten Honoraren nur einen geringen Kostenersatz bekommen. Für private Röntgeninstitute wird sogar überhaupt kein Kostenersatz geleistet, weil auf Kassenkosten nur Geräte in Anspruch genommen werden können, die im Großgeräteplan enthalten sind.

Aus Sicht der VA sollten daher die beabsichtigte Ausweitung von Kassenplanstellen und die Errichtung von weiteren Primärversorgungszentren möglichst rasch umgesetzt werden. Weiters sollte laufend evaluiert werden, ob durch die ebenfalls beabsichtigte Aufnahme von weiteren MRT-Geräten im niedergelassenen Bereich in den Großgeräteplan und durch die vermehrte Nutzung von MRT-Geräten in den Krankenanstalten der Versorgungsbedarf tatsächlich abgedeckt werden kann.

Bewilligung für Eindickungsmittel

Hohe Kosten Eine Steirerin wandte sich an die VA, weil ihre Mutter aufgrund ihrer Erkrankung (Zerebrales Multiinfarktgeschehen und Blutungen der Speiseröhre, neben fortgeschrittener Demenz vom Alzheimer Typ) keine Flüssigkeiten schlucken kann. Deshalb müssen für sie Flüssigkeiten eingedickt werden, wofür die behandelnden Spitäler das Mittel „Thicken Up“ empfohlen. Es ist gut verträglich und kostet pro Packung ca. 26 Euro. Da die Patientin für drei Tage eine Packung benötigt, entstehen ihr Kosten von monatlich ca. 360 Euro.

ÖGK empfiehlt ungeeignete Alternativen Die ÖGK wollte diese Kosten nicht übernehmen und empfahl der Familie, die Speisen mit Mitteln wie Reisstärke, Maisstärke und Mehl einzudicken. Das war allerdings wenig hilfreich, weil die Patientin Nahrung nur püriert (z.B. als pürierte Cremesuppe) einnimmt und das Eindickungsmittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Flüssigkeitszufuhr benötigt wird. Auch die von der ÖGK angesprochene Möglichkeit von Infusionslösungen wären aufgrund der dafür notwendigen ärztlichen Hausbesuche in der Praxis nicht umsetzbar.

Gegenteilige Gerichtsentscheidung Das Arbeits- und Sozialgericht (ASG) Wien (24 ZGS 74/20b) stellte mittlerweile klar, unter welchen Voraussetzungen Krankenversicherungsträger die Kosten eines Pulvers zur Verdickung von Flüssigkeiten übernehmen müssen. Demnach ist ein solches Pulver als Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen im Sinne des § 154 Abs. 1 lit. b ASVG zu qualifizieren, da sie dazu dienen, die (gefahrlose) Einnahme von Flüssigkeiten zu erleichtern. Verbrauchbare Mittel oder Gegenstände können unter den Begriff „Hilfsmittel“ fallen.

In dieser Entscheidung wird auch betont, dass ein solches Pulver ein ausreichendes und zweckmäßiges Mittel ist, um einen Behindertenausgleich zu erreichen, weshalb auch das Kriterium der Notwendigkeit im Sinn des § 133 Abs. 2 ASVG erfüllt ist. Das deshalb, weil alternative Eindickungsmittel (Mehl, Maisstärke, Kartoffelstärke, Gelatine, Pektine, Agar-Agarin) nicht dazu geeignet sind, das Ziel der Gewährleistung einer möglichst gefahrlosen hinreichenden Flüssigkeitszufuhr zu erreichen. Auch eine Versorgung mit einer PEG-Sonde ist nach Maßgabe der Kostenrelation keinesfalls vor der Versorgung mit einem Pulver zu bevorzugen.

Die VA trat daher gegenüber der ÖGK dafür ein, dass in analoger Anwendung dieser vom ASG Wien formulierten Grundsätze auch im vorliegenden Fall eine Kostenübernahme für „Thicken Up“ in Betracht kommt. Die ÖGK folgte der Argumentation der VA.

ÖGK folgt Argumentation der VA

Der Fall zeigt exemplarisch, dass die Krankenversicherungsträger, gerade für Versicherte mit schwerwiegenden Erkrankungen, notwendige Hilfsmittel zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme umfassend und nach sorgfältiger Prüfung im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stellen sollten.

Einzelfall: 2024-0.576.922 (VA/BD-SV/A-1)

Kostenübernahme für mobiles Schlaflabor

Die VA erhält immer wieder Beschwerden, in denen das nicht ausreichende Leistungsangebot der ÖGK im niedergelassenen Bereich thematisiert wird. So wandte sich eine Frau an die VA, weil für ihre 16-jährige Tochter zur weiteren Diagnoseerstellung ein Schlaflabor erforderlich war. Aufgrund ihrer schweren Behinderung kam dafür nur ein mobiles Schlaflabor in Frage. Die ÖGK lehnte die Kostenübernahme ab und wies ohne nähere Begründung darauf hin, dass eine „SchlafEinstellung“ keine Kassenleistung sei.

Mobiles Schlaflabor notwendig

Im Prüfverfahren erreichte die VA, dass für die Tochter doch eine Kostenerstattung von rund 80 Euro bewilligt wurde. Eine volle Kostenübernahme für das Honorar von rund 230 Euro war allerdings nicht möglich, weil diese Leistung den Spitälern vorbehalten ist. Im niedergelassenen Bereich handelt es sich hingegen um keine Kassenleistung, weil noch keine Verträge abgeschlossen wurden.

Verträge im niedergelassenen Bereich fehlen

Im Sinn einer umfassenden Gesundheitsplanung sollte generell geprüft werden, ob zur Entlastung der Spitäler bestimmte Leistungen auch im niedergelassenen Bereich auf Kassenkosten angeboten werden können. Dadurch könnte auch bei Operationen eine Verkürzung der Wartezeiten in den Spitälern erreicht werden. Allenfalls notwendige Umschichtungen der Finanzierung wären notwendig, weil sonst Zuständigkeitskonflikte zwischen den Leistungsträgern weiterhin zu Lasten der Versicherten ausgetragen würden.

Versorgungsstrukturen sollten evaluiert werden

Einzelfall: 2024-0.824.997 (VA/BD-SV/A-1)

Lücken in der HIV-Präexpositionsprophylaxe

Im Rahmen des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes (GesReffinG.) wurde ein Kostenersatz für eine HIV-Präexpositionsprophylaxe geregelt. Das gilt allerdings ausschließlich für Versicherte der bundesgesetzlich eingerichteten Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB).

Ein Versicherter der Krankenfürsorgeanstalt (KFA) Wien wandte sich an die VA, weil für ihn kein Kostenersatz vorgesehen war. Die VA holte Stellungnahmen der KFA Wien und der Magistratsdirektion der Stadt Wien ein, die sagen, dass mangels finanzieller Unterstützung des Bundes für Versicherte der KFA Wien kein Kostenzuschuss geleistet wird. Deshalb habe die Konferenz der Landesgesundheitsreferentinnen und -referenten im Mai 2024 empfohlen, die Krankenfürsorgeanstalten im Rahmen der bundesgesetzlichen Finanzierung der HIV-Präexpositionsprophylaxe zu berücksichtigen.

Ausweitung auf Krankenfürsorgeanstalten erforderlich

Die VA regte daher gegenüber dem BMSGPK an, dass in Koordination mit den Bundesländern ein Kostenzuschuss für die HIV-Präexpositionsprophylaxe für Versicherte der Krankenfürsorgeanstalten ermöglicht wird, die landesgesetzlich eingerichtet wurden.

Einzelfall: 2024-0.308.017 (VA/BD-SV/A-1)

Angehörigenselbstbehalt bei Spitalspflege

Unterschiedliche Kostenbeiträge

Wer stationäre Pflege benötigt, muss entweder einen Kostenbeitrag aufgrund § 27 a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) oder einen Kostenbeitrag gem. § 447 f Abs. 7 ASVG für mitversicherte Angehörige leisten. Diese Kostenbeiträge dürfen nicht für dieselbe Krankenanstaltspflege gleichzeitig vorgeschrieben werden. Pro Kalenderjahr können Beiträge für höchstens 28 Tage eingehoben werden.

Keine Befreiung bei sozialer Schutzbedürftigkeit

Eine Befreiung wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit ist ausschließlich für den Kostenbeitrag nach den krankenanstaltenrechtlichen Regelungen vorgesehen. Das hat zur Folge, dass Personen mit einem niedrigen Einkommen durch die Vorschreibung eines Angehörigenselbstbehalts gem. § 447 f Abs. 7 ASVG erheblich belastet werden können. In der Höhe dieser beiden Kostenbeiträge gibt es erhebliche Unterschiede: Für mitversicherte Angehörige ist ein deutlich höherer Kostenbeitrag zu leisten, von dem zusätzlich keine Befreiung aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit zulässig ist.

Nur Unterstützungsleistung möglich

Aufgrund dieser Rechtslage können die Krankenversicherungsträger nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der betroffenen Familien einen vorgeschriebenen und bezahlten Kostenbeitrag gem. § 447 f Abs. 7 ASVG aus den Mitteln des Unterstützungsfonds ersetzen, was aber für die Betroffenen keine befriedigende Lösung ist. Auch wissen viele nichts von dieser Möglichkeit.

Aus Sicht der VA sollten die Kostenbeiträge daher auf dem niedrigen Beitragsniveau der krankenanstaltenrechtlichen Regelungen angeglichen werden. Außerdem sollten die Befreiungsmöglichkeiten ausgeweitet werden – insbesondere in Fällen einer sozialen Schutzbedürftigkeit, analog zu den Ausnahmeregelungen für andere Kostenbeteiligungen im Bereich der Sozialversicherungsträger.

Das Gesundheitsressort führte gegenüber der VA aus, dass im System der Sozialversicherung eine beitragsfreie Familienversicherung besteht, um einen sozialen Ausgleich zu erzielen. Aufgrund dieser hat ein versicherter Familienerhaltender für sich, nicht jedoch für die mitversicherten Angehörigen Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten. Demnach können diese Angehörigen alle Leistungen der sozialen Krankenversicherung beitragsfrei in Anspruch nehmen, weshalb es gerechtfertigt sei, dass in manchen Bereichen eine Kostenbeteiligung der Versicherten bei einer Inanspruchnahme einer Leistung für Angehörige vorgesehen ist.

Stellungnahme des Gesundheitsressorts

Diese Auffassung bestätigte der VfGH in seiner Rechtsprechung. Demnach kann dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums eine sozialversicherungsrechtliche Kostenbeitragspflicht als eine Art Selbstbehalt des Versicherten für seine mitversicherten Angehörigen anordnet, wie es im § 447 f Abs. 7 ASVG bei einer Inanspruchnahme einer Anstaltspflege vorgesehen ist. Demnach ist der Gesetzgeber auch nicht verpflichtet, für eine solche Kostenbeitragsverpflichtung dieselbe Begünstigung vorzusehen, wie sie bei vergleichbaren krankenanstaltenrechtlichen Beitragsverpflichtungen für sozialversicherte Personen gilt.

Judikatur des VfGH

Die VA trat dennoch dafür ein (PB 2008, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 174 ff.), dass der Angehörigenselbstbehalt gem. § 447 f Abs. 7 ASVG bei sozialer Schutzbedürftigkeit nicht eingehoben und generell gesenkt werden sollte, um Härten für Betroffene zu vermeiden. Der Gesetzgeber ist dieser Anregung der VA allerdings bislang nur insofern gefolgt, als eine Befreiung für mitversicherte Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs vorgesehen wurde.

Generelle Befreiung bei sozialer Schutzbedürftigkeit nötig

Einzelfälle: 2024-0.148.001, 2024-0.331.093 (beide VA/BD-SV/A-1)

Höhere Rezeptgebühren durch kleine Packungsgrößen

Immer wieder beschwerten sich Menschen bei der VA, weil Großpackungen von Medikamenten nicht verfügbar sind, bzw. weil nur Packungen mit einer niedrigen Stückzahl der Medikamente abgegeben werden. Das führt dazu, dass die Betroffenen höhere Rezeptgebühren zahlen müssen.

Nur „kleine“ Packungsgrößen verfügbar

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat einen Erstattungskodex zu erstellen, in dem alle Medikamente gelistet sind, die entweder frei verschreibbar sind oder nach gewissen Verordnungskriterien (Indikationen) auf

Aufnahmekriterien für Erstattungskodex

Rechnung der sozialen Krankenversicherungen verschrieben werden können. Dadurch sollen die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert werden, wonach eine Krankenbehandlung ausreichend und zweckmäßig sein muss, aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf. Die Medikamente werden in Stärke und Packungsgröße entsprechend den Empfehlungen der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission, die nach den Kriterien der Wissenschaft, der gesundheitsökonomischen Bewertung und unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Erkrankung vorgeht, aufgenommen.

**Pharmaunternehmen
agieren
profitorientiert**

Weder das Gesundheitsministerium noch die Krankenversicherungsträger oder der Dachverband der Sozialversicherungsträger können auf die von den Pharmafirmen angebotenen Packungsgrößen bzw. auf die Ausführung der Verpackung direkt Einfluss nehmen. Die Hersteller von Medikamenten agieren unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen und produktionstechnischer Möglichkeiten als freie Unternehmer, die auch gewinnoptimierend vorgehen.

Forderungen der VA

Aus Sicht der VA sollte dennoch in Verhandlungen mit den Pharmaunternehmen darauf geachtet werden, dass diese zumindest Packungen in Verkehr bringen, die den Monatsbedarf der Versicherten abdecken. Weiters sollten die Krankenversicherungsträger bei Dauertherapien und gut eingestellten Patientinnen und Patienten auch Großpackungen bewilligen, die einen mehrmonatigen Bedarf abdecken. Dadurch können auch ärztliche Konsultationen reduziert und Kosten gespart werden.

Einzelfälle: 2024-0126.304, 2024-0.140.559, 2024-0189.432 (alle VA/BD-SV/A-1)

Kostenübernahme für Wundversorgung

Eine Oberösterreicherin litt an einer chronischen Wunde an der linken Ferse, an der sich ein multiresistenter Keim angesiedelt hatte. Nach einigen Wochen fruchtloser Behandlungen beim Hausarzt hatte sie sich zur Wundbehandlung an diverse Krankenhäuser gewandt. Dort wären entsprechende Behandlungstermine erst nach mehrmonatiger Wartezeit frei gewesen. Die Frau hatte jedoch große Schmerzen, sodass eine Wartezeit von mehreren Monaten nicht tragbar gewesen wäre. Sie wandte sich an eine Einrichtung für Wundmanagement, wo die Behandlung erfolgreich durchgeführt wurde. Eine bereits drohende Amputation konnte vermieden werden. Die ÖGK lehnte einen Kostenzuschuss zu der rund 3.000 Euro teuren Behandlung allerdings ab.

**Keine zeitnahe
zufriedenstellende
Wundversorgung**

Es entspricht auch den Erfahrungen der VA, dass Versicherte trotz intensiver Suche – auch unter Inkaufnahme weiter Anreisewege – eine qualitativ zufriedenstellende Wundversorgung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder in Krankenanstalten nicht oder nicht zeitnah erhalten. Ein Grund ist, dass chronische Wunden meist einer monatelangen intensiven Behandlung bedürfen und die zur Verfügung stehenden Vertragspartnerinnen und Ver-

tragspartner der Krankenversicherungsträger auf dem Gebiet der Wundversorgung nicht immer ausreichend spezialisiert sind.

Die Krankenversicherungsträger können die Kosten einer Krankenbehandlung nur unter Berücksichtigung der maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen übernehmen, wenn sie durch bestimmte Leistungserbringer erbracht wird, die in den Sozialversicherungsgesetzen aufgezählt sind.

Das sind in erster Linie Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenanstalten. Ergänzend sind die Leistungen bestimmter Gesundheitsberufe (Physiotherapeutinnen/-therapeuten, Logopädinnen/Logopäden, Ergotherapeutinnen/-therapeuten, Klinische Psychologinnen/Psychologen, Psychotherapeutinnen/-therapeuten und Heilmasseurinnen/-masseur) der ärztlichen Hilfe gleichgestellt und können von den Versicherten ebenfalls auf Kosten der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden.

Diese Rechtslage hat allerdings zur Folge, dass die Kosten von Wundmanagerinnen und -managern von den Betroffenen selbst zu tragen sind, was oft zu finanziellen Härten führt. Die VA hatte zuletzt in ihrem PB 2021 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 228 f.) auf dieses Problem hingewiesen. Aus Anlass der eingangs genannten Beschwerde wandte sich die VA neuerlich an das BMSGPK.

Keine Kostenübernahme für Wundmanagerinnen/-manager

Das Ministerium wies darauf hin, dass Angehörige des gehobenen Diensts für Gesundheits- und Krankenpflege seit dem Jahr 2024 – nach Maßgabe der ärztlichen oder pflegerischen Diagnose – auch zur VO von Medizinprodukten in bestimmten Bereichen berechtigt sind. Sonstige Heilmittel, Heilbehelfe und auch Hilfsmittel (wovon Wund- und Verbandstoffe jedenfalls mitumfasst sind) dürfen auf Verordnung durch DGKP, soweit diese im Rahmen ihrer Berufsbefugnis erfolgt, sowie von Apotheken auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden. Diese Neuerung im Bereich der Wundversorgung sei ein wesentlicher Schritt zu einer verbesserten Versorgung. Zudem überlegt man im BMSGPK, die Sachleistungsversorgung im Wundbereich auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu verbessern und bestehende Versorgungslücken langfristig zu schließen.

VO von Medizinprodukten seit 2024 auch durch DGKP

Von freiberuflichen Wundmanagerinnen und -managern erbrachte Leistungen sind – da der ärztlichen Hilfe nicht gleichgestellt – jedoch nicht mit der gesetzlichen Krankenversicherung verrechenbar. Aus diesem Grund wäre eine Gleichstellung von deren Leistungen mit der ärztlichen Tätigkeit ein äußerst weitreichender Schritt, der jedenfalls einer weitergehenden Prüfung bedarf.

Abschließend wies das BMSGPK darauf hin, dass der bundesweite Versorgungsauftrag für die Primärversorgungseinheiten auch die Wundversorgung im Wege der Sachleistungsversorgung vorsehe. Mit Stand Mitte Februar 2024 seien bereits 60 Primärversorgungseinheiten in Betrieb gewesen; am stetigen weiteren Ausbau der Primärversorgung wird gearbeitet.

Ausbau von Primärversorgungseinheiten

**VA bekräftigt
Forderung nach
Gesetzesänderung**

Die selbstständigen Wundbehandlungszentren leisten aufgrund des dort gebündelten Fachwissens bereits jetzt einen wichtigen Beitrag im Bereich der ambulanten Wundversorgung. Die VA bekräftigt daher ihre Empfehlung, wonach die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollten, diese auf Kosten der sozialen Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können.

Einzelfall: 2024-0.171.501 (VA/BD-SV/A-1)

Bonus für Zahnprophylaxe nur mit ID Austria

Einige Menschen beschwerten sich bei der VA, weil die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gesundheitsaktion „Gemeinsam lächeln“ der SVS für sie nicht nachvollziehbar waren. Eine Wienerin etwa schilderte, dass eine Teilnahme an der Aktion nur möglich gewesen wäre, wenn sie sich zuvor für die „ID Austria“ registriert hätte. Nur wenn mittels ID Austria eine Nutzung von „svsGO“, dem digitalen Service der SVS, erfolgt, kann der (jährliche) Bonus in Höhe von 100 Euro für die Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen lukriert werden.

**Benachteiligung
von Versicherten
ohne ID Austria**

Personen, die etwa aufgrund ihres Alters bzw. mangels technischer Möglichkeiten nicht in der Lage sind, eine „ID Austria“ zu erwerben, beklagten, von der genannten Aktion ausgeschlossen zu sein, obwohl sie durch regelmäßige Besuche bei einer Zahnärztin bzw. bei einem Zahnarzt das gleiche gesundheitsfördernde Verhalten zeigen. Das sei eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung jener Versicherten, die weniger technikaffin seien als andere.

In ihrer Stellungnahme führte die SVS aus, in den letzten Jahren – neben den sonstigen Präventionsprogrammen – zusätzliche Vorsorge-Initiativen durchgeführt zu haben, deren Teilnahme mit 100 Euro belohnt wurde und die an unterschiedliche Voraussetzungen angeknüpft hätten (z.B. Vorlage einer Kopie des Impfpasses im Jahr 2022 im Zuge der Aktion „Geimpft Gesünder“).

Die Initiative zur Förderung der Zahngesundheit im Jahr 2024 setzte eben die Nutzung der ID Austria bzw. eine Anmeldung im Portal svsGO voraus. Die ID Austria wird als Nachfolge der Handysignatur bereits in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung genutzt und hat sich entsprechend bewährt. Die Registrierung läuft unkompliziert ab bzw. erhält man bei Bedarf auch entsprechende Unterstützung. Auch der Besitz eines Smartphones sei für die Registrierung bzw. Nutzung nicht unbedingt erforderlich.

Die SVS wies darauf hin, dass die Aktion „Gemeinsam lächeln“ eine freiwillige Leistung der SVS ist, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Alternativ können Versicherte auch an anderen Präventionsprogrammen der SVS (wie z.B. am „Gesundheitshunderter“) mitmachen.

Novelle zum E-GovG

Im Zuge eines Austauschtreffens mit der VA im Oktober 2024 verwies die SVS allerdings auf eine Novellierung des E-Government-Gesetz (E-GovG),

im Zuge derer der Grundsatz der Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Bürgerinnen und Bürger gesetzlich verankert wurde (vgl. BGBl. I 117/2024).

Für die SVS-Gesundheitsaktion 2024 bedeutet das, dass die Versicherten bei der Anmeldung nun Wahlfreiheit haben. Man kann sich entweder über svsgO (per App oder über das Kundenportal) oder persönlich in einem der SVS-Kundencenter anmelden. Darüber hinaus ist eine wohnortnahe Anmeldung auch bei einem der SVS-Beratungstage möglich.

**Anmeldemodalitäten
geändert**

Die VA begrüßte die Lockerung der Anmeldemodalitäten für den Bonus der SVS-Aktion „Gemeinsam lächeln“. Aus Sicht der VA muss auch in Zukunft sichergestellt werden, dass (auch freiwillige) Leistungen der Krankenversicherungsträger möglichst niederschwellig und für alle Versicherten zugänglich sind.

**VA begrüßt
Lockerung**

Einzelfälle: 2024-0.181.579, 2024-0.241.666, 2024-0.248.850, 2024-0.248.901, 2024-0.263.422, 2024-0.317.290, 2024-0.390.314, 2024-0.425.118, 2024-0.543.909, 2024-0.602.575, 2024-0.634.209, 2024-0.797.904 (alle VA/BD-SV/A-1)

Kostenübernahme für Saugglocke bei Trichterbrust

Die Mutter eines minderjährigen Vorarlbergers wandte sich an die VA und brachte vor, dass bei ihrem Sohn eine Trichterbrust diagnostiziert worden sei. Nach einer Begutachtung am AKH Wien (Spezialambulanz für Thoraxfehlbildungen, Trichter- und Kielbrust) sei eine Saugglocke empfohlen worden, zumal aufgrund der Komplexität der Fehlbildung und des noch jungen Alters des Buben zunächst jedenfalls eine konservative Therapie anzustreben sei.

**Saugglocke als mini-
malinvasive Therapie**

Die Familie kaufte die Saugglocke nach entsprechender Verordnung bei der Firma Ortoproban. Die Kosten von über 1.000 Euro bezahlte sie privat. Die Rechnung (samt entsprechender Befunde) reichte sie bei der ÖGK ein. Diese lehnte eine Kostenerstattung jedoch aufgrund des fehlenden Haller-Index (der nur mittels CT oder MRT gemessen werden könne) ab.

Hohe Kosten

Laut nachgereichtem Schreiben der behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte am AKH sei aufgrund des sehr jungen Alters des Buben ein MRT des Thorax zur Diagnosesicherung jedoch weder notwendig, noch medizinisch indiziert gewesen. Ebenso sei eine Lungenfunktionsprüfung in diesem Alter methodisch bedingt nicht aussagekräftig. Trotzdem lehnte die ÖGK eine Übernahme der Kosten für die Saugglocke ab.

Ähnlich verhielt es sich im Fall eines minderjährigen Wieners, der ebenfalls die Diagnose Trichterbrust erhalten und zur Behandlung die Spezialambulanz des AKH Wien aufgesucht hatte. Auch in diesem Fall empfahlen die Ärztinnen bzw. Ärzte eine Saugglocke, weil dadurch eine spätere (auch kostenintensivere) Operation vermieden werden könnte.

**ÖGK übernahm
Kosten nach
Einschreiten der VA**

Nach Einschreiten der VA erklärte sich die ÖGK nach nochmaliger Prüfung und aufgrund der mehrfach von der Spezialambulanz des AKH Wien begründeten Notwendigkeit in beiden Fällen bereit, die Kosten für die Saugglocke zu übernehmen.

Einzelfälle: 2024-0.479.007, 2024-0.746.527 (beide VA/BD-SV/A-1)

Kostenübernahme für Lang-Stock (weißen Blindenstock)

Ein Burgenländer mit einer starken Sehbeeinträchtigung (vollständige Erblindung am rechten Auge, starke Sehschwäche am linken Auge) wandte sich an die VA. Ihm war vom Facharzt für Augenheilkunde ein Lang-Stock (weißer Blindenstock) samt Zubehör empfohlen und verordnet worden. Die ÖGK lehnte eine Kostenübernahme ab. Das war für den Mann nicht nachvollziehbar, zumal der Blindenstock für ihn zur sicheren Fortbewegung im öffentlichen Raum essenziell ist, vergleichbar etwa mit Krücken oder einem Rollator für Menschen mit einer Gehbehinderung.

**Kostenübernahme
regional
unterschiedlich**

Laut ÖGK ist – bis zur Harmonisierung der Leistungen im Bereich der Versorgung mit derartigen Hilfsmitteln – die Kostenübernahme für Blindenstöcke innerhalb der ÖGK regional unterschiedlich geregelt. So übernimmt die ÖGK in OÖ im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Land OÖ Kosten für Blindenstöcke. Im Bgld hingegen besteht noch die – von der vormaligen Burgenländischen Gebietskrankenkasse übernommene – Regelung, dass für Blindenstöcke keine Kosten übernommen werden, weshalb im vorliegenden Fall die Kostenerstattung abgelehnt wurde.

Im Sinne einer versichertenfreundlichen Lösung kann aber eine Kostenerstattung für den preisgünstigsten Blindenstock auf Basis der in OÖ bestehenden Regelung bis zur satzungsmäßigen Höchstgrenze (abzüglich eines Selbstbehalts) erfolgen.

**Harmonisierung der
Leistungen dringend
notwendig**

Die VA setzte sich wiederholt mit dem Thema Leistungsharmonisierung auseinander und trat dafür ein, eine bundesweite Harmonisierung in allen Leistungsbereichen möglichst rasch umzusetzen. Aus Anlass des vorliegenden Falles bekräftigt sie diese Forderung neuerlich. Die Bemühungen um den Abschluss eines entsprechenden Gesamtvertrages sollten intensiviert und im Sinne aller Versicherten zügig vorangetrieben werden.

Einzelfall: 2024-0.633.439 (VA/BD-SV/A-1)

Transgender Person: Behandlungen im Ausland

**Geschlechts-
inkongruenz**

Der Begriff transgender Person beschreibt Menschen, deren Geschlecht nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Das wird im medizinischen Kontext auch als Geschlechtsinkongruenz bezeichnet. Vor der Durchführung medizinischer Maßnahmen ist in Österreich eine Diagnosestellung mit mehreren Gutachten (psychotherapeutische, klinisch-psychologi-

sche und psychiatrische Diagnostik) notwendig. Eine geschlechtsanpassende Operation in Form genitalchirurgischer Eingriffe ist erst nach etwa einem Jahr Hormontherapie möglich und bedarf weiterer Gutachten. Die Behandlungskosten werden aufgrund der Rechtsprechung des OGH nur von den Krankenversicherungen übernommen, wenn die innere Spannung zwischen dem körperlichen Geschlecht und der seelischen Identifizierung mit dem anderen Geschlecht so ausgeprägt ist, dass nur auf diese Weise schwere psychische Symptome behoben oder gelindert werden können. Davor gilt es, mit Unterstützung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten sorgsam abzuwägen, ob und welche Behandlungen in einer bestimmten Lebensphase gewünscht und medizinisch sinnvoll sind.

Eine transgender Person fühlt sich seit ihrer Kindheit dem männlichen Geschlecht zugehörig und lebt im Alltag längst als Mann. Laut psychiatrischem Befund hat er sich so dem männlichen Geschlecht bereits glaubhaft und deutlich angenähert. Dies bestätigten auch weitere medizinische und psychotherapeutische Gutachten. Um sich mit seinem Körper aber vollends identifizieren zu können, strebte er eine Genitaloperation an. Das LKH Graz bestätigte zwar die medizinische Indikation, konnte ihm aber vor 2027 keinen OP-Termin anbieten. Das war für den Patienten aber unzumutbar; leider konnten ihm auch andere spezialisierte Kliniken in Österreich nicht weiterhelfen. Er erkundigte sich deshalb an einer Klinik in München, die ihm einen deutlich früheren OP-Termin anbot.

Bei einer Operation im Ausland ist für eine Kostenerstattung aufgrund europarechtlicher Bestimmungen die vorhergehende Zustimmung des österreichischen Sozialversicherungsträgers notwendig. Die wird erteilt, wenn eine bestimmte Behandlung in Österreich generell nicht bzw. nicht in einem medizinisch vertretbaren Zeitraum durchgeführt werden kann. Die ÖGK wollte jedoch zunächst nur einen kleinen Teil der Kosten für die Behandlung übernehmen.

Nach Einschreiten der VA bewilligte die ÖGK die geplante Behandlung im Ausland. Als Grund führte sie die geringen OP-Kapazitäten in Österreich sowie die geringe Fallzahl an derartigen Operationen an.

ÖGK: Geringe OP-Kapazitäten in Österreich

Auch in einem zweiten Fall erreichte die VA eine Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger. Eine transgender Person fühlte sich ebenfalls schon als Kind dem männlichen Geschlecht zugehörig, lebt bereits als Mann und hatte auch ihre Dokumente entsprechend ändern lassen. Nur sein immer noch weiblicher Körper passte nicht zu seiner männlichen Identität. Er wollte alle nötigen geschlechtsanpassenden Eingriffe an einer deutschen Klinik an einem Termin durchführen lassen. In Österreich wären dafür sechs bis neun Eingriffe nötig, die insgesamt belastender, risikoreicher und kostenintensiver wären.

Die BVAEB bewilligte zunächst nur einen kleinen Teil der Kosten. Nach Einschreiten der VA erklärte sich der Versicherungsträger bereit, die tatsäch-

Auch BVAEB übernahm Kosten doch

lichen Kosten der Operation in Deutschland zu tragen, da im Inland mit einer überdurchschnittlich langen Behandlungsdauer zu rechnen gewesen wäre.

Einzelfälle: 2024-0.278.301, 2024-0.790.474 beide (VA/BD-SV/A-1)

Kein Krankengeld trotz fehlender Verurteilung

Gerichtliche Verurteilung als Voraussetzung

Ein Niederösterreicher wurde während seiner Arbeit bei Handgreiflichkeiten schwer am Bein verletzt. Aufgrund der Verletzung musste er in einen längeren Krankenstand gehen, erhielt aber kein Krankengeld von der ÖGK. Diese weigerte sich zunächst, das Krankengeld auszuzahlen, da der Verdacht bestand, er habe sich die Verletzung bei der schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel (§ 91 StGB) zugezogen. In diesem Fall könnte die ÖGK dem Mann die Auszahlung des Krankengelds verweigern (§ 142 Abs. 1 Z 1 ASVG). Die gesetzliche Voraussetzung dafür wäre jedoch eine gerichtliche Verurteilung. Im vorliegenden Fall wurden zwar polizeiliche Ermittlungen geführt, es war jedoch noch zu keiner Anklage, geschweige denn zu einer Verurteilung gekommen.

Eindeutige Regelung durch den Gesetzgeber

Die VA trat daraufhin an die ÖGK heran und wies darauf hin, dass der Gesetzgeber auf die strafrechtliche Verurteilung bei der Versagung des Krankengelds abstellen wollte. Ein Zuwarten mit der Auszahlung bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist weder im Sinne des Gesetzes, noch dem Betroffenen zumutbar – zumal das Ermittlungsverfahren und das anschließende gerichtliche Verfahren mehrere Monate bis Jahre in Anspruch nehmen können. Die ÖGK lenkte schließlich ein, und der Mann erhielt das Krankengeld. Über eine mögliche Rückforderung im Fall einer gerichtlichen Verurteilung wurde er aufgeklärt.

Einzelfall: 2023-0.234.262 (VA/BD-SV/A-1)

Fehlende Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen

Anstieg der Beschwerden

Immer noch beschweren sich beatmungspflichtige Menschen, weil sie keine adäquate Unterstützung zur Finanzierung der häuslichen Intensivpflege erhalten. Leider gibt es trotz längerem Bemühen auch der Bundeszielsteuerungskommission und einer eigenen Arbeitsgruppe im BMSGPK weiterhin keine Einigung zwischen den Ländern und den Sozialversicherungsträgern über eine bundesweit einheitliche Finanzierung dieser anstaltsersetzenden Intensivpflege. Die Folge ist, dass Betroffene und deren Angehörige oft viele Monate lang vom jeweiligen Krankenversicherungsträger oder dem Land im Ungewissen gelassen werden.

Manche Länder weiter auf Konfrontationskurs

Aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur ist der Krankenversicherungsträger verpflichtet, zumindest den satzungsmäßigen Kostenzuschuss zu leisten. Dieser reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die Kosten der häuslichen Intensivpflege zu decken. Beatmungspflichtige Menschen sind deswegen auf

die Unterstützung des jeweiligen Landes angewiesen, um die Pflege Zuhause finanzieren zu können. Die Länder weigern sich jedoch oft, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

So wandte sich zum Beispiel eine Niederösterreicherin an die VA, die sich schon über ein Jahr hinweg vergeblich beim Land NÖ um eine Unterstützung zur Finanzierung der häuslichen Intensivpflege ihres beatmungspflichtigen Ehegatten bemüht. Die ÖGK sagte zwar einen satzungsmäßigen Zuschuss zu, wenn die häusliche Intensivpflege von qualifizierten Pflegekräften erbracht wird. Diese Pflegekräfte können jedoch nur bezahlt werden, wenn sich auch das Land an den Kosten beteiligt. Eine solche Kostenbeteiligung lehnte das Land mit der Begründung ab, dass sie im NÖ Sozialhilfegesetz nicht vorgesehen sei, und verwies auf die Möglichkeit einer stationären Unterbringung. Nach Einschreiten der VA bewilligte das Land dann doch eine Förderung zur häuslichen Intensivpflege.

**Nach über 1 Jahr
noch immer keine
Unterstützung**

In anderen Fällen ging das Land in Vorleistung, der Krankenversicherungsträger gefährdete aber die Fortführung der adäquaten Pflege, weil der satzungsmäßige Kostenzuschuss nur für wenige Stunden pro Tag gewährt wurde, obwohl eine 24-Stunden-Intensivpflege notwendig war.

Am 8. Juli 2024 berichtete die VA in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ zum Beispiel über einen 19-jährigen Wiener, der an einer seltenen neurologisch-degenerativen Krankheit leidet und deshalb rund um die Uhr über ein Tracheostoma beatmet werden muss. Der Fonds Soziales Wien erklärte sich bereit, die gesamten Kosten für die häusliche Intensivpflege zu übernehmen, bis eine Kostenbeteiligung der ÖGK zustande kommt. Die ÖGK gefährdete jedoch die Finanzierung der 24-Stunden-Intensivpflege, indem sie lange Zeit nur einen Kostenzuschuss für zehn Stunden täglich gewährte, obwohl laut Arztbriefen und der Pflegedokumentation eine Intensivpflege rund um die Uhr unbedingt notwendig ist. Erst nachdem sich die VA eingeschaltet hatte, kam es endlich zu einer Aufstockung des satzungsmäßigen Kostenzuschusses auf das erforderliche Ausmaß von 24 Stunden täglich.

**ÖGK verstößt gegen
gesetzliche
Verpflichtung**

Die häusliche Intensivpflege beatmungspflichtiger Patientinnen und Patienten umfasst sowohl die Bereiche Krankenbehandlung als auch Pflege. Deshalb sind für diese Art der Pflege sowohl die Krankenversicherungsträger als auch die Länder zuständig. Dennoch gibt es nach wie vor divergierende Rechtsauffassungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Ländern. Die VA fordert deshalb alle Beteiligten dringend dazu auf, sich über eine bundesweit einheitliche Finanzierung der häuslichen Intensivpflege zu einigen, damit die Rechtsunsicherheit und das lange Warten auf eine adäquate Unterstützung für Zuhause versorgte beatmungspflichtige Menschen endlich ein Ende hat.

**Bundesweit einheitliche
Regelung
erforderlich**

Einzelfälle: 2022-0.804.588, 2023-0.845.100, 2024-0.359.360, 2024-0.064.149, 2024-0.837.811, 2024-0.649.914 (alle VA/BD-SV/A-1)

Verzögerungen bei der Genehmigung von Rollstühlen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen ist der Elektrorollstuhl oft die einzige Möglichkeit, sich selbstständig fortzubewegen. Dennoch wird ihnen dieses Hilfsmittel von den Krankenversicherungsträgern häufig verwehrt.

**Keine Bewilligung
trotz eindeutiger
medizinischen
Indikation**

So wandte sich ein 54-jähriger Tiroler, der seit 20 Jahren an spinaler Muskeldystrophie (fortschreitendem Muskelschwund) leidet und deshalb auf einen an seine Bedürfnisse angepassten elektrischen Rollstuhl angewiesen ist, an die ÖGK. Sein erster Rollstuhl war nach mittlerweile 17 Jahren kaputt und mangels Ersatzteilen nicht mehr reparabel.

Obwohl aufgrund des Krankheitsbilds klar war, dass er weiterhin auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen ist, und er der ÖGK-Landesstelle Tirol mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen (Verordnung, Kostenvorschlag, medizinische Begründung) übermittelt hatte, weigerte sich die ÖGK ein Jahr lang, den Elektrorollstuhl zu bewilligen. Erst als die Dreharbeiten für die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ schon im Gange waren, erklärte sich die ÖGK bereit, die Kosten doch noch zu übernehmen.

Der Antragsteller musste ein Jahr lang ohne einen geeigneten Rollstuhl leben und dadurch zahlreiche Einschränkungen hinnehmen. Außerdem war der ÖGK offensichtlich auch nicht bewusst, wie schmerzhaft es für Menschen mit Beeinträchtigungen ist, in einem Hilfsmittel sitzen zu müssen, das nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist. Die VA forderte deshalb eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖGK.

Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, ihren Versicherten und deren Angehörigen die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ein möglichst selbstständiges Leben führen können. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Krankenversicherungsträger. Auch die UN-BRK sieht vor, dass beeinträchtigte Menschen Zugang zu möglichst hochwertigen Mobilitätshilfen haben müssen, um ein möglichst eigenständiges Leben führen zu können.

Wartezeit von mehreren Monaten auf einen Elektrorollstuhl

In einem anderen Fall verwehrt die ÖGK einer 47-jährigen an Multipler Sklerose erkrankten Frau ebenfalls monatelang einen elektrischen Rollstuhl. Die ÖGK-Landesstelle Tirol begründete ihre Entscheidung damit, dass die Wohnung nicht barrierefrei sei und der Rollstuhl deshalb nicht in der Wohnung benützt werden kann. Unabhängig davon, dass der Einbau des Treppenlifts schon in Auftrag gegeben worden war, benötigte die Frau einen elektrischen Rollstuhl vor allem, um am Leben außer Haus teilnehmen zu können.

Ablehnung verstößt gegen UN-BRK

Der Einbau eines Treppenlifts ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung eines elektrischen Rollstuhls. Die ÖGK hätte deshalb diesen Rollstuhl rasch bewilligen müssen. Die Entscheidung der ÖGK verstieß somit gegen die Pflichtaufgabe der ÖGK und das Recht auf Teilhabe gemäß der UN-BRK.

Am Tag der Dreharbeiten für die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ erreichte auch diese Frau ein Anruf der ÖGK, wonach der Rollstuhl doch noch bewilligt wurde. Die VA forderte die ÖGK auf, ihre Bewilligungspraxis so zu ändern, dass es in Zukunft zu keinen überlangen Wartezeiten mehr kommt.

Ein Grund, warum Bewilligungen nicht zeitnahe erfolgen, ist, dass für die Finanzierung von Hilfsmitteln neben den Sozialversicherungsträgern oft auch andere Stellen, wie z.B. die Länder (aus Sozial- oder Behindertenhilfemitteln) zuständig sind. Die VA fordert deshalb schon seit Jahren, dass die Hilfsmittel bei Vorliegen der Voraussetzungen sofort bewilligt werden. Die beteiligten Stellen sollen sich im Hintergrund ausmachen, wie die Kosten untereinander aufgeteilt werden.

Die VA fordert schon seit langem eine zentrale Anlaufstelle und das Umstellen auf ein One-Stop-Shop-Prinzip. Die Aufgabe dieser Stelle wäre es, Kommunikationsabläufe für Menschen mit Behinderungen zu vereinfachen, nach einer Antragstellung abzuklären, welche Kostenzuschüsse und Leistungsansprüche bestehen, und dafür zu sorgen, dass das benötigte Hilfsmittel möglichst rasch zur Verfügung steht. Digitale Abrufe und die Wiederverwendung bereits bei Antragstellung vorliegender Unterlagen – selbstverständlich mit dem Einverständnis der Nutzenden – würde Zeit sparen und Kosten für die Verwaltung minimieren.

**Zentrale Anlaufstelle
notwendig**

Einzelfälle: 2024-0.529.722, 2024-0.529.400, 2023-0.845.100, 2024-0.723.237, 2024-0.232.881 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

Probleme bei Rehabilitation mit Assistenzhund

2024 wandten sich mehrere Menschen mit Behinderungen an die VA und berichteten von ihren Schwierigkeiten, eine Rehabilitationseinrichtung zu finden, die sie mit ihren zugelassenen Assistenzhunden aufnimmt. Eine Ablehnung steht aber nicht im Einklang mit den Prinzipien der UN-BRK.

Ziel der UN-BRK ist es, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt über die Gestaltung ihres Lebens entscheiden können und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen haben. Art. 9 UN-BRK garantiert den gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zur physischen Umwelt, insbesondere auch zu medizinischen Einrichtungen und Diensten. Art. 20 UN-BRK normiert das Recht auf persönliche Mobilität in größtmöglicher Unabhängigkeit, insbesondere mit technologischer, menschlicher und tierischer Hilfe.

**UN-BRK
gewährleistet
Selbstbestimmung**

Genau diesen Zwecken dient der Einsatz von Assistenzhunden. Gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz sollen Assistenzhunde zur Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eingesetzt werden. Ein Assistenzhund unterstützt Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität und hilft bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die ohne Unterstützung nur schwer oder gar nicht möglich wären.

Zutrittsverbote nur aus hygienischen Gründen zulässig

Seit dem Jahr 2016 ist die Mitnahme von Assistenzhunden in Krankenanstalten gesetzlich geregelt (s. auch PB 2017, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 66). Gemäß § 6 Abs. 1 lit. i Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz und den entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen sind in der jeweiligen Anstaltsordnung jene Bereiche festzulegen, in denen die Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass es nicht zulässig ist, die Mitnahme von Assistenzhunden in Krankenanstalten generell, also in sämtlichen Bereichen zu untersagen. Als Beispiel für den aus hygienischen Gründen zulässigen Ausschluss von Assistenzhunden nennen die Materialien Operationssäle.

Überschießende Zutrittsverbote in vielen Einrichtungen

Betroffene berichten aber, dass das in der Praxis – v.a. in Rehabilitationseinrichtungen – oft nicht so gehandhabt wird. So hatte eine Frau, die selbst Ärztin ist und von ihrem Assistenzhund auch bei ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt wird, einen Rehabilitationsaufenthalt in einer Einrichtung der PVA geplant. Sie hätte ihren Assistenzhund aber nur in ihr Patientinnenzimmer, nicht aber in Ordinations- oder Therapieräume, mitnehmen dürfen. Damit wäre sie während ihrer Therapie- und Arzttermine auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen gewesen, was das große Maß an Selbstbestimmung, das sie durch ihren Assistenzhund bereits erreicht hatte, massiv eingeschränkt hätte. Die Betroffene – selbst Expertin in diesem Bereich – wies darauf hin, dass immer mehr wissenschaftliche Publikationen belegen, dass ein derart weitreichender Ausschluss von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen nicht notwendig ist.

Die VA trat dazu an die PVA heran und verwies darauf, dass immer mehr Anstaltsordnungen einen viel weitreichenderen Zutritt von Assistenzhunden in Gesundheitseinrichtungen erlauben. Assistenzhunde dürfen üblicherweise in Krankenanstalten mitgenommen werden. Auch die Österreichische Ärztekammer novellierte im Jahr 2022 ihre Hygieneverordnung; Assistenzhunden ist der Zugang zu Beratungsräumen und zu Behandlungsräumen Typ 1 zu gewähren.

Zutrittsverbot in Arztpraxen sind in D verfassungswidrig

Die VA verwies auch auf eine Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in der ein Zutrittsverbot in Arztpraxisräume für Assistenzhunde als verfassungswidrig beurteilt wurde. Dabei stellte das Gericht fest, dass aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Assistenzhunden in Praxen und Krankenhausräume bestehen. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot, so das Gericht, soll es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zu führen. „Mit diesem Ziel und dem dahinterstehenden Menschenbild ist es nicht vereinbar, die Beschwerdeführerin darauf zu verweisen, ihren Führhund vor der Praxis anzuketten und sich von der Hilfe ihr fremder oder wenig bekannter Personen abhängig zu machen.“ (BVerfG 30.1.2020, Az. 2 BvR 1005/18).

Das war erfolgreich. Die Richtlinien der PVA wurden mittlerweile geändert. Danach dürfen sich Assistenzhunde nun in allen Räumlichkeiten der Rehabilitationszentren der PVA aufhalten, zu denen auch die Patientinnen und Patienten Zutritt haben. Die Zutrittsverbote beschränken sich im Wesentlichen nur mehr auf Bereiche wie Küche, Lebensmittellager oder Wäscherei.

**PVA ändert
Richtlinien für
ihre Einrichtungen**

In anderen Einrichtungen steht eine solche Regelung noch aus. So berichten Betroffene über ähnliche Probleme in verschiedensten Rehabilitationszentren – auch in vielen Vertragseinrichtungen der Sozialversicherungsträger. Eine Frau berichtete der VA etwa, dass sie auch nach langer Suche keine neurologische Rehabilitationseinrichtung finden konnte, die sie mit ihrem Assistenzhund aufnimmt. So gehe es auch mehreren Bekannten, die deshalb keine Rehabilitationsaufenthalte mehr antreten würden, seit sie einen Assistenzhund haben.

**Weiterhin Probleme
in anderen
Einrichtungen**

Der VA liegen auch eine Reihe von Protokollen über Schlichtungen vor, die allesamt negativ verlaufen waren.

**Schlichtungen
negativ**

Anfang des Jahres 2025 berichtete die VA in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ über eine Spitzensportlerin im Paraclimbing. Sie suchte zur Anpassung von Orthesen, mit denen sie wieder gehen könnte, eine Rehabilitationseinrichtung der AUVA, die sie mit ihrem Assistenzhund aufgenommen hätte. Das war nicht möglich.

In ihrer Stellungnahme an die VA teilte die AUVA mit, dass der Frau die Aufnahme mit Assistenzhund nicht verweigert wurde. Sie wurde lediglich darauf hingewiesen, dass aus hygienischen Gründen eine Mitnahme auf die Bettenstationen, in die Speisesäle sowie in die Behandlungs- und Therapiebereiche nicht zulässig ist. Ein derart weitreichendes Zutrittsverbot ist aus Sicht der VA überschießend und aus hygienischen Gründen nicht erforderlich.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Berichts waren zu diesem Thema mehrere Prüfverfahren anhängig. Die VA erwartet, dass überschießende Zutrittsverbote für Assistenzhunde in den Anstaltsordnungen rasch geändert werden, damit Menschen, die einen Rehabilitationsaufenthalt benötigen, auch während dieser Zeit mit Unterstützung ihrer Assistenzhunde selbstbestimmt leben können.

Einzelfälle: 2024-0.456.727, 2024-0.896.430, 2024-0.924.394, 2024-0.928.065 (alle VA/BD-SV/A-1); 2024-0.896.334 (VA/K-GES/A-1); 2024-0.896.365 (VA/OÖ-GES/A-1); 2024-0.896.535 (VA/W-GES/A-1)

3.12.3 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner

Das Feuerwehrwesen in Österreich ist weitgehend auf Basis Freiwilliger Feuerwehren (FF) organisiert, die ehrenamtlich von der Bevölkerung gestellt werden. Die freiwilligen Feuerwehrfrauen und -männer sind eine wesentliche Stütze der Gesellschaft. Sie sind in den Katastrophenhilfegesetzen der Bundesländer als Katastrophenhilfeorganisationen fest verankert. Da die Einsätze nicht ungefährlich sind, bedarf es einer ausreichenden versicherungsrechtlichen Absicherung. Diese ist grundsätzlich auch gegeben. So sind alle Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (Jugend, Aktiv und Reserve) während Ausbildung, Übungen und Einsätzen sowie Wegunfällen bei der AUVA (ohne Beitragszahlung) unfallversichert. Das ist gesetzlich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelt (§ 175 Abs. 1 i.V.m. § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a ASVG).

Die größte Bedeutung auf finanziellem Gebiet hat die Versehrtenrente. Eine solche wird ausbezahlt, wenn es zu einer mindestens 20-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit des verletzten Mitglieds der Feuerwehr für länger als drei Monate kommt. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Höhe der Bemessungsgrundlage, die in der Regel mit dem letzten Jahreseinkommen gleichzusetzen ist. Dennoch kommen Mitglieder der Feuerwehren manchmal zu erheblichem Schaden, ohne dass die AUVA den Unfallversicherungsschutz anerkennt. Das ist auch einer 19-jährigen Oberösterreicherin passiert.

**AUVA lehnt Antrag
trotz schwerster
Behinderung ab**

Sie gehörte schon seit ihrer Kindheit der Freiwilligen Feuerwehr ihres Heimatorts an und hat infolge ihres Engagements nun mit den Folgen einer lebenslangen schweren Behinderung zu kämpfen. Sie musste deshalb ihre Ausbildung beenden. Im Spätsommer 2021 schlief sie noch, als die Feuerwehrsirene losging. Hastig zog sie ihre Einsatzmontur an und kam im Laufschrift bei der in das Erdgeschoß führenden Treppe ihres Hauses zu Sturz. Ihr Lebensgefährte fand sie bewusstlos liegend vor und begann mit der Reanimation. Danach wurde die Verunfallte mit dem Rettungshubschrauber ins Krankenhaus geflogen. Dort wurden ein hypoxischer Hirnschaden mit ausgeprägter bilateraler Sehbeeinträchtigung, Defizite in sämtlichen Teilaspekten des Gedächtnisses sowie ein überlebter plötzlicher Herztod diagnostiziert. Es besteht eine dauerhafte Behinderung im Ausmaß einer 100-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Von der Rechtsprechung wird ein Unfall im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung dahingehend umschrieben, dass es sich um ein zeitlich begrenztes Ereignis – eine Einwirkung von außen, ein abweichendes Verhalten, eine außergewöhnliche Belastung – handeln muss, die zu einer Körperschädigung (oder zum Tod) führte. Dabei handelt es sich nur um eine bei-

spielsweise Aufzählung. Für den Unfallbegriff ist nicht Voraussetzung, dass ein besonderes, ungewöhnliches Geschehen vorliegt. Nach der Judikatur kann auch ein zur gewöhnlichen (geschützten) Tätigkeit gehörendes Ereignis (wie ein Sturz) ein Unfall sein, sofern es nur zeitlich begrenzt ist.

Mit Bescheid vom September 2022 erkannte die AUVA den Unfall nicht als Wegunfall an. In dem anschließenden Gerichtsverfahren holte das LG Linz zwei Gutachten samt mehreren Ergänzungen ein. Ein Facharzt für Innere Medizin kam zur Ansicht, dass das Unfallereignis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine seltene, aber bösartige Form einer Herzrhythmusstörung zurückzuführen sei. So könne der Feueralarm zwar als Auslöser für das Akutereignis vermutet werden, aber nicht als dessen Ursache. Der zweite Sachverständige, ein Kardiologe, vertrat die Auffassung, dass sowohl ein primäres Rhythmusereignis aufgrund eines Long-QT-Syndroms (Herzerkrankung) als auch ein primäres Sturzereignis für das plötzliche Herztodereignis nicht mit Sicherheit ausschließbar seien. Eine bislang unerkannte und folgenlos gebliebene Krankheitsanlage sei so leicht ansprechbar gewesen, dass es keiner Auslösung akuter in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Folgeerscheinung ausgelöst hätte.

Auslöser oder Ursache

Als sich die ehemalige Feuerwehrfrau an die VA wandte, war das Verfahren noch gerichtsanhängig. Ihre Rechtsanwältin hatte ein weiteres Gutachten verlangt. Der Oberösterreicherin selbst war aber immer noch unverständlich, weshalb nicht anerkannt wird, dass ein ausgelöster Feueralarm, der sofortiges Handeln erforderlich macht und per se eine Notlage anzeigt, eine nicht alltägliche Belastung mit sich bringt und zu einem tragischen Sturz führen kann. Im Verfahren sei unstrittig, dass im Alarmfall der Dienstweg bereits im häuslichen Bereich beginnt. Der Vorhalt, ihr Einsatz und die damit verbundene Belastung für die Freiwillige Feuerwehr wären nicht gleichwertig oder annähernd gleichwertig für den Schadenseintritt, sondern eine nicht versicherte Gelegenheitsursache, führt ihres Erachtens in die Irre. Hätte sie am Tag des Vorfalls beruhigt weiterschlafen können, wäre ihr Leben ohne Behinderung und ohne finanzielle Sorgen in geordneten Bahnen verlaufen. Jetzt aber befinde sie sich in einem Beweisnotstand.

Wenn schon bei jungen Menschen Beweisschwierigkeiten auftreten, trifft das auf langjährige Feuerwehrleute umso eher zu. Viele freiwillige Helferinnen und Helfer sind bei den Feuerwehrverbänden bereits seit Jahrzehnten tätig und weisen abnutzungsbedingte Erkrankungen und körperliche Verschleißerscheinungen auf.

Es ist aber unerlässlich, die wichtige Motivation der Freiwilligen Feuerwehren aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund ist es daher notwendig, zusätzliche (gesetzliche) Maßnahmen zu ergreifen, um eine soziale Absicherung bei schwersten Behinderungen sicherstellen zu können.

Gesetzliche Maßnahmen notwendig

Einzelfälle: 2024-0.634.312, 2024-0.215.399 (beide VA/BD-SV/A-1)

3.12.4 Pensionsversicherung

Allgemeines

503 Beschwerden Im Berichtsjahr 2024 betrafen 503 Beschwerden die Pensionsversicherung, gegenüber dem Vorjahr ist damit die Anzahl der Beschwerden etwa gleichgeblieben. Ausdrücklich hervorzuheben ist die unbürokratische und rasche Vorgehensweise der Pensionsversicherungsträger im Rahmen der Prüfverfahren der VA. In dringenden Fällen wurden Lösungen umgehend auch telefonisch gefunden.

Verfahrensdauer Beschwerden wegen zu langer Verfahrensdauer sind im Vergleich zu früheren Jahren deutlich weniger geworden und sie konnten auch 2024 stets unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA abgeschlossen werden. So etwa im Fall eines niederösterreichischen Pensionisten, der sich über die schleppende Bearbeitungsdauer des besonderen Höherversicherungsbetrages durch die PVA beschwerte. Unmittelbar nach Einschreiten der VA erließ auch die BVAEB nach drei Jahren den endgültigen Pensionsbescheid über den Ruhebezug einer Wiener Pensionistin. Im Fall eines Witwers wurde der im Jänner 2023 gestellte Antrag auf die Hinterbliebenenleistung seiner verstorbenen Frau schließlich aufgrund der Intervention der VA Ende September 2024 bescheidmäßig erledigt und die Nachzahlung überwiesen.

Medizinische Untersuchungen Viele Beschwerden betrafen das medizinische Feststellungsverfahren nach Anträgen auf Arbeitsunfähigkeitspension. Betroffene berichteten von schlechten Erfahrungen mit den begutachtenden Ärztinnen und Ärzten: Mangelndes Einfühlungsvermögen, kurze und oberflächliche Untersuchungen und das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden. Kritisiert wurde vielfach auch, dass die Begutachtung nicht im Rahmen eines Hausbesuchs stattfindet, obwohl Betroffene nachweislich nicht in der Lage sind, persönlich zu einer Begutachtung in der PVA zu erscheinen. Während im Pflegegeldverfahren Hausbesuche durchgeführt werden, wird diese Möglichkeit in Verfahren betreffend Invaliditätspension meist nicht angeboten. Das ist für schwer kranke Menschen eine zusätzliche Belastung.

Einzelfälle: 2024-0.673.529, 2024-0.645.161, 2024-0.004.330 (VA/BD-SV/A-1)

Mitwirkungspflicht und Rücksichtnahme

Herausforderung PAIS Postakute Infektionssyndrome (PAIS) können nach Infektionen mit viralen und bakteriellen Erregern auftreten und betreffen sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche. Dazu gehören postvirale Syndrome nach einer SARS-CoV-2-Infektion, Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS), posturales Tachykardiesyndrom (POTS), Fibromyalgie, reaktive Arthritis, chronische Epstein-Barr-Virus-Infektion u.a. Sie stehen zunehmend im Fokus der medizinischen Forschung, da sie die Lebensqualität

von Patientinnen und Patienten massiv beeinträchtigen. Seit der COVID-19-Pandemie steigen die Fallzahlen.

Auch im Kalenderjahr 2024 erreichten die VA wieder zahlreiche Beschwerden von Patientinnen und Patienten, die sich sowohl über die fehlende medizinische Versorgung als auch das fehlende Verständnis für komplexe Krankheitsbilder beschwerten (s. dazu auch das Kap. 3.12.1 „Gesundheit“ auf S. 210 ff.).

Verschlechterung bei geringster Belastung

Viele PAIS-Betroffene berichteten der VA, dass sie die Begutachtungen bei der PVA als körperlich sehr belastend erleben und bereits die Anreise mit Risiken für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes verbunden sei. Das aber ignoriere der Versicherungsträger.

Der Umstand, dass zu wenig Wissen über dringend benötigte neue Diagnose- und Therapieansätze vorhanden ist, führt nämlich nicht zu einem rücksichtsvollen Vorgehen gegenüber vulnerablen Gruppen, was insbesondere ME/CFS-Patientinnen und Patienten immer wieder erfahren. Aus Sicht der VA ist es notwendig, Verfahrensschritte zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an spezifische Krankheitsbilder anzupassen. Begutachtungen müssen so gestaltet sein, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes unbedingt vermieden wird. Das betrifft sowohl die Art und Dauer von Begutachtungen durch entsprechend sensibilisierte und geschulte Gutachterinnen und Gutachter, aber auch die Anerkennung von externen Attesten und fachärztlichen Stellungnahmen. In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wies die VA darauf hin, dass Hausbesuche bei Patientinnen und Patienten notwendig sind, die nicht in der Lage sind, ihre Wohnungen zu verlassen.

Begutachtungspraxis überdenken

Die Duldung einer vom Sozialversicherungsträger angeordneten ärztlichen Untersuchung steht immer im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Sozialversicherungsträger – und damit den Interessen der Versichertengemeinschaft – einerseits und dem Recht des Einzelnen auf körperliche Integrität andererseits. Jede vom Sozialversicherungsträger angeordnete ärztliche Untersuchung muss im Sinne des Art. 8 EMRK daher verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und adäquat sein (VwGH 2003/08/0271; Kneihls in SV-Komm [236. Lfg] § 366 ASVG Rz 1, 9; Schrattbauer, AIV-Komm, § 8 AIVG Rz 35; ausführlich Auer-Mayer, Mitverantwortung, S. 171 ff.). Voraussetzung für eine leistungsschädliche Verletzung der Mitwirkungspflicht wäre daher, dass diese auf einem schuldhaften, also zumindest leicht fahrlässigen Verhalten des Versicherten beruht (Auer-Mayer, Mitverantwortung 402 FN 1835 mzwH). Ob ein solches Verhalten vorliegt, wenn der Anordnung einer Begutachtung in der PVA oder in Arztpraxen nicht Folge geleistet wird, kann immer nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden.

Seit 1969 ist ME/CFS von der WHO unter dem ICD-10 Code G93.3 klassifiziert. Internationale Institutionen wie die Centers for Disease Control and Prevention (CDC) in den USA haben Leitlinien zum Krankheitsbild erstellt. Dennoch berichten Betroffene der VA immer wieder, dass Mitwirkungspflich-

Mangelndes Wissen

ten überspannt und mit der Verweigerung oder Entziehung von Leistungen gedroht wird, obwohl Gutachterinnen und Gutachter nichts über PAIS-Erkrankungen wissen und den Betroffenen nicht glauben, dass sie innerhalb der individuellen Leistungsgrenzen bleiben müssen und jede darüber hinausgehende Aktivierung zu einer Verschlechterung ihres Zustandes führt. Ohne fundiertes Wissen und Verständnis von PAIS-Erkrankungen ist eine Beurteilung komplexer Leidenszustände nicht gewährleistet. So rügte z.B. die Mutter einer jungen an ME/CFS erkrankten Wienerin nicht nur mangelndes Einfühlungsvermögen, sondern auch mangelndes Wissen der von der PVA mit der Begutachtung betrauten Ärztinnen und Ärzte: „Einige kannten die Krankheit nicht und waren der Meinung, dass es sich um eine psychische Krankheit handelt. Die Schulung von Ärzt:innen, die Einrichtung von gut erreichbaren Kompetenzzentren, die Möglichkeit von ärztlichen Hausbesuchen und online-Betreuung wären dringend notwendig.“

Vielfach berücksichtigen die Pensionsversicherungsträger auch (fach-)ärztliche Einschätzungen nicht ausreichend bzw. ignorieren sie völlig. So leidet eine 40-jährige Steirerin seit 2018 an einer schweren Form von ME/CFS. Nach anfangs wellenförmigem Verlauf ist die Erkrankung seit 2023 schwer ausgeprägt; das ist auch nachweislich belegt. Ihren Pensionsantrag wies die PVA mit Bescheid vom Jänner 2024 ab, weil sie den Vorladungen zur Begutachtung nicht nachgekommen war und aus Sicht der PVA ihre Mitwirkungspflicht daher verletzt hat. Dem Versicherungsträger vorgelegte ärztliche Atteste belegen allerdings die Notwendigkeit eines Hausbesuchs, da sonst mit weiteren Verschlechterungen des Gesundheitszustandes zu rechnen ist.

**Externe Befunde
ignoriert**

Die PVA ignorierte diese medizinischen Befunde und bestand auf dem persönlichen Erscheinen bei den von ihr bestellten Gutachterinnen und Gutachtern und stützte ihre ablehnende Entscheidung allein auf einen veralteten Entlassungsbericht aus einer Reha-Klinik im Jahr 2022. Aus Sicht der VA ist Versicherten nicht zumutbar, wegen der Vorladung in ein Kontrollzentrum der PVA erhebliche und mitunter sogar irreversible Gesundheitsverschlechterungen zu riskieren. Voraussetzung für eine leistungsschädliche Verletzung der Mitwirkungspflicht ist, dass diese auf einem schuldhaften, also zumindest leicht fahrlässigen Verhalten Versicherter beruht (Auer-Mayer, Mitverantwortung 402 FN 1835 mzwH). Ob das vorliegt, ist aber nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, was aus Sicht der VA oft nicht passiert. Es ist unerlässlich, dass Sozialversicherungsträger bei der Entscheidung für oder gegen Hausbesuche die mit externen Begutachtungen verbundenen Gefahren, die Folgen unter Berücksichtigung erforderlicher Nach- oder Folgebehandlungen und die damit verbundenen Schmerzen bzw. Beeinträchtigungen berücksichtigen. Solche Beurteilungen haben gemäß der ständigen Rechtsprechung des OGH nicht generell, sondern immer individuell zu erfolgen. Das geschieht leider nicht.

So verneinte ein ME/CFS-Patient bereits im Antragsformular für die Invaliditätspension die Frage „Sind Sie gehfähig und können zu einer ärztlichen

Begutachtung erscheinen?". Trotz Vorlage von Befunden von zwei Fachärzten für Neurologie, die einen Hausbesuch nachdrücklich empfahlen, lud ihn die PVA zur Begutachtung ein. In diesem Fall lenkte der Versicherungsträger dann aber aufgrund des Einschreitens der VA ein. Die PVA führte eine Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuchs durch und gewährte Rehabilitationsgeld.

Eine fast durchgehend bettlägerige Wienerin wurde nach bereits zwei erfolgten fachärztlichen Begutachtungen ergänzend zu einer dreistündigen psychodiagnostischen Untersuchung geladen. Angesichts der nachweislich bereits diagnostizierten Konzentrationsstörungen teilte die Frau ihre Bedenken mit. Weil sie finanzielle Nachteile befürchtete, erschien sie dennoch bei der Gutachterin. Die Begutachtung musste wie befürchtet vorzeitig abgebrochen werden, weil die Patientin ihr nicht gewachsen war. Die durchgehend rücksichtsvolle Handhabung durch die Gutachterin änderte nichts daran, dass die Betroffene infolge der Überlastung längere Zeit starke Schmerzen hatte.

Abbruch der Begutachtung

Auch eine andere ME/CFS-Betroffene wandte sich völlig verzweifelt an die VA. Sie stellte Mitte Juni einen Antrag auf Pflegegeld und Berufsunfähigkeitspension. Aufgrund ihrer diagnostizierten Belastungsintoleranz und schweren Erschöpfung ersuchte sie um eine Begutachtung zu Hause. Ihre mehrmaligen Bemühungen brachten keinen Erfolg, weil – so wurde ihr mitgeteilt – zu wenig Ärztinnen bzw. Ärzte für Hausbesuche zur Verfügung stehen. Trotz der schlechten Personalsituation konnte die PVA nach Einschreiten der VA doch noch einen Hausbesuch organisieren.

Ärztinnen- und Ärztemangel

Die Mutter einer schwer an ME/CFS erkrankten und pflegebedürftigen 26-jährigen Frau beklagte sich bei der VA, dass die ÖGK beharrlich an einer persönlichen Begutachtung festhielt. Ihre Tochter ist derzeit bettlägerig und kann die Wohnung nicht verlassen, weil sie auch im Rollstuhl nicht länger sitzen kann. Die Intervention der VA bei der ÖGK führte dazu, dass anhand vorhandener Befunde, die die Bettlägerigkeit bestätigten, eine Begutachtung anhand der Akten durchgeführt und die Arbeitsunfähigkeit weiter anerkannt wurde. Wenngleich dieser Fall die Begutachtung im Bereich der Krankenversicherung betrifft, ist das Thema dasselbe und zeigt, dass trotz anfänglicher Schwierigkeiten im Einzelfall durchaus auch Entscheidungen getroffen werden können, ohne massiv mobilitätseingeschränkte Personen unter Druck zu setzen. So besteht eine Mitwirkungspflicht insbesondere dann nicht, wenn Betroffenen die Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Unter einem wichtigen Grund sind die die Willensbildung bestimmenden Umstände zu verstehen, die die Weigerung entschuldigen und sie als berechtigt erscheinen lassen (RS0084353 [T16]; 10 ObS 4/16k, SSV-NF 30/33 m.w.N.).

Um Versorgungslücken zu schließen und die Lebenssituation für Betroffene zu verbessern, erarbeitete das Gesundheitsministerium den Aktionsplan PAIS mit der Expertise von 60 Fachleuten, darunter auch Vertreterinnen und Ver-

Aktionsplan PAIS mit 50 Empfehlungen

treter der VA sowie von Betroffenen, pflegenden Angehörigen und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer und der Sozialversicherung. Darin sind acht Handlungsfelder und 50 Maßnahmen festgehalten.

Die VA schließt sich den Maßnahmen des Aktionsplans zu PAIS hinsichtlich der Verbesserungen bei den Begutachtungen dahingehend an, dass diese für Betroffene „ressourcenschonend“ und „unter Wahrung der Zumutbarkeit“ durchgeführt werden müssen. Die VA unterstützt insbesondere auch die Forderung nach flexiblen und alternativen Begutachtungsmethoden, die an das Krankheitsbild angepasst sind, und betont die Dringlichkeit, dass mehr Gutachterinnen und Gutachter mit Expertise zur Verfügung stehen müssen. Auch externe Befunde sollen verstärkt in die gutachterliche Entscheidung einbezogen werden.

Im Kick-off-Meeting des Aktionsplans zu PAIS am 19. Dezember 2024 wurde festgehalten, dass die Umsetzung hohe Priorität hat.

Einzelfälle: 2024-0.180.476, 2024-0.677.001, 2024-0.904.025, 2024-0.642.288, 2024-0.549.298, 2024-0.746.334 (alle VA/BD-SV/A-1)

Vorübergehende oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

**Besserung nicht
wahrscheinlich**

Immer wieder wenden sich Menschen mit schweren, irreversiblen Erkrankungen an die VA und können nicht nachvollziehen, weshalb ihnen keine dauerhafte Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gewährt wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen bloß vorübergehender und voraussichtlich dauerhafter Arbeitsunfähigkeit. Nur bei dauerhafter Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht die Möglichkeit einer Pensionsleistung, wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zumutbar und zweckmäßig sind. Dauerhaft bedeutet, dass „eine Besserung des Gesundheitszustands des Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist“. Nach der Judikatur des OGH hat diesen Beweis die versicherte Person zu erbringen (OGH 10 ObS 40/15b und 10 ObS 89/15h u.a.).

**Jahrelange
irreversible schwere
Erkrankungen**

Ein 46-jähriger Mann, bei dem vor 24 Jahren ein Grad der Behinderung von 80 % festgestellt worden war und der seit 2019 ein Übergangsgeld von der SVS bezog, wandte sich an die VA. Sein Alltag ist seit Jahren geprägt von schwerwiegenden und fortschreitenden Beeinträchtigungen, darunter einer Skoliose aufgrund eines Unfalls mit Abriss von sieben Hirnnerven, einem Schädelhirntrauma, epileptischen Anfällen und kardialen Problemen, die mit drei Stents behandelt werden mussten. Trotz seines unheilbaren und sich stets verschlechternden Gesundheitszustandes sollte er sich jährlichen Untersuchungen unterziehen und muss neue Befunde vorlegen, die inhaltlich immer dasselbe bestätigen, nämlich sein eindeutig irreversibles Krankheitsbild. Der Versicherte empfand das Vorgehen der SVS nur mehr als schikanös. Die Bemühungen der VA führten schließlich dazu, dass dem Mann nach einer fachärztlichen Untersuchung im Bereich Neurologie und Psychiatrie eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitspension zugesprochen wurde.

Die PVA gewährte einer Frau für die weitere Dauer der vorübergehenden Berufsunfähigkeit ab April 2024 Rehabilitationsgeld. Die 56-Jährige wandte sich an die VA, weil ihr Antrag auf Berufsunfähigkeitspension abgelehnt worden war, was im Widerspruch zu den medizinischen Befunden des AKH Wien – Universitätsklinik für Neurologie (Gedächtnis-Spezialambulanz) stand. Die Universitätsklinik diagnostizierte unzweifelhaft eine fortschreitende Alzheimer-Demenz und schloss aus, dass eine Besserung zu erwarten ist. Nach Einschreiten der VA wurde ihr eine dauernde Berufsunfähigkeitspension gewährt.

Wenn im Zuge der Antragstellung auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zwar keine dauerhafte, aber eine mindestens sechs Monate andauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit festgestellt wird, sind Versicherte bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu unterstützen. Die PVA lehnte den Antrag einer Niederösterreicherin auf Berufsunfähigkeitspension mit der Begründung ab, dass weder vorübergehende noch dauerhafte Berufsunfähigkeit vorliege. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA wurden auf Basis von Vorbefunden weitere Begutachtungen durchgeführt, die zur Anerkennung von vorübergehender Berufsunfähigkeit führten. In diesem Fall war zwar eine Pension ausgeschlossen, die Frau bekam jedoch Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen und Rehabilitationsgeld.

Einzelfälle: 2024-0.668.285, 2024-0.455.698, 2024-0.703.831 (VA/BD-SV/A-1)

Keine Nachuntersuchung aus Altersgründen

Im Mai 2021 erkannte die PVA einem Fahrschullehrer eine unbefristete Berufsunfähigkeitspension zu. Drei Jahre später teilte der Mann der PVA mit, dass sich sein Gesundheitszustand nach Absolvierung medizinischer Behandlungen und Rehabilitation wider Erwarten doch wesentlich verbessert habe, sodass ihm der Status als begünstigt Behinderter aberkannt wurde. Er erachtete sich wieder als arbeitsfähig und ersuchte die PVA um eine medizinische Nachuntersuchung. Die PVA reagierte nicht auf diese Anfrage.

Antrag auf Nachuntersuchung zunächst ignoriert ...

Im Prüfverfahren der VA teilte die PVA ihr Bedauern über die fehlende Reaktion mit und ergänzte, dass „ohnehin keine Nachuntersuchung mehr in Auftrag gegeben wird“, weil ab 1. Dezember 2024 die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

... dann abgelehnt

Nach § 99 Abs. 1 ASVG ist die Leistung zu entziehen, wenn „die Voraussetzungen des Anspruches auf eine laufende Leistung nicht mehr vorhanden sind“. Nach der Judikatur des OGH setzt der Leistungsentzug nach § 99 Abs. 1 ASVG „eine wesentliche, entscheidende Veränderung in den Verhältnissen voraus, wobei für den anzustellenden Vergleich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Leistungszuerkennung mit den Verhältnissen im Zeitpunkt des Leistungsentzuges in Beziehung zu setzen sind.“ (OGH 20.11.1990, GZ. OGH 10 ObS 363/90).

„Wesentliche Veränderung“

Invalidität nicht in Stein gemeißelt

Eine unbefristete Berufsunfähigkeitspension bzw. Invaliditätspension basiert auf einer Prognose, dass die Arbeitsfähigkeit nicht mehr hergestellt werden kann. Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist kein starres Konstrukt, sondern ein prozesshaftes Geschehen. Die medizinische Forschung und die Behandlungsmethoden entwickeln sich kontinuierlich weiter. Krankheiten, die früher als dauerhaft oder schwer behandelbar galten, können heute besser behandelt werden. So verweist Panhölzl in DRdA (Das Recht der Arbeit) 2011/18, 153 (155 f.) darauf, dass „Sachverhaltsfeststellungen niemals mit absoluter Sicherheit getroffen werden können“ und „jeder Beweis nur zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit führen kann“.

Die einzig entscheidende Frage war, ob eine Wiederherstellung oder Besserung in Form einer wesentlichen Änderung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Versicherten eingetreten ist. Doch gerade das konnte nicht geklärt werden, weil die PVA eine medizinische Nachuntersuchung kategorisch ablehnte.

Einzelfall: 2024-0.622.191 (VA/BD-SV/A-1)

Kein Energiekostenzuschuss für Künstlerinnen und Künstler

ASVG-krankenversichert

Ein bildender Künstler, der nach dem GSVG (Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) pensionsversichert sowie als sogenannter „Altfall“ nach dem ASVG krankenversichert ist, beschwerte sich, keinen Energiekostenzuschuss in Höhe von 410 Euro erhalten zu haben, da er nicht bei der SVS krankenversichert ist.

Energiekostenzuschuss nur für GSVG-Krankenversicherte

Gemäß § 408a 1 GSVG (BGBl. I Nr. 189/2023) haben Personen, die im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgehend nach den §§ 2 Abs. 1 Z 4 oder 3 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss, sofern die endgültige oder vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht. Die Gutschrift ist im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das 4. Quartal 2023 auf dem Beitragskonto der versicherten Person flüssig zu machen.

Wer wie der Betroffene nach dem ASVG krankenversichert war, erhielt aufgrund des klaren Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung keinen Energiekostenzuschuss. Die VA ersuchte das BMSGPK um Mitteilung, ob bzw. wann eine Lösung angedacht wird. Das Sozialressort war sich des Problems bewusst und führte bereits Gespräche mit den betroffenen Sozialversicherungsträgern sowie dem BMKÖS.

Antrag zur „Reparatur“ der Regelung

Am 5. März 2024 wurde im Ausschuss des Nationalrats für Wirtschaft, Industrie und Energie ein Antrag eingebracht, der vorsah, dass auch Personen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen der §§ 572 Abs. 4 i.V.m. 581 Abs. 1a ASVG bzw. § 273 Abs. 6 GSVG in Bezug auf die Krankenversicherung im Regelungsbereich des ASVG verblieben sind, jedoch entsprechend

ihrer Tätigkeit als „Neue Selbstständige“ anzusehen sind, Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss haben. Schließlich zahlte die SVS dem betroffenen Künstler den Zuschuss aus.

Einzelfall: 2023-0.834.726 (VA/BD-SV/A-1)

Keine Neuberechnung bei Alterspension

Ein Wiener bezog seit Februar 2011 eine Berufsunfähigkeitspension und beantragte im Mai 2021 die Umwandlung der Berufsunfähigkeitspension in eine Alterspension. Mit Juni 2021 gewährte die PVA ihm eine Alterspension, allerdings ohne Neuberechnung. Der Wiener zweifelte an der Korrektheit der Berechnung bzw. der Höhe seiner Alterspension. Im Dezember 2023 erklärte ihm die PVA, dass keine Neuberechnung der Pension vorgenommen wird.

Durch das Einschreiten der VA klärte die PVA die Unrichtigkeit dieser Auskunft auf und führte eine Neuberechnung durch, die schließlich rückwirkend ab 1. Juni 2021 zu einer höheren Pension führte.

Höhere Pension

Einzelfall: 2024-0.564.215 (VA/BD-SV/A-1)

Verstorbenenleistung falsch berechnet

Ein Niederösterreicher bezog ab Mai 1986 eine Invaliditätspension, zuletzt in Höhe von rund 470 Euro. Von April 1987 bis zu seinem Tod im Februar 2024 erwarb er aufgrund einer Vollbeschäftigung weitere 426 Beitragsmonate. Die hinterbliebene Ehefrau war deshalb über die geringe Höhe der Witwenpension von brutto nicht einmal 170 Euro überrascht. Sie reichte Klage ein und wandte sich auch an die VA.

35 Jahre Erwerbstätigkeit neben Pension

Im Prüfverfahren räumte die PVA ein, dass die Pensionsleistung des Verstorbenen unter Berücksichtigung der nach Mai 1986 erworbenen Versicherungsmonate irrtümlicherweise nach den Rechtsvorschriften des § 7 Allgemeines Pensionsgesetzes (APG) neu berechnet worden war. Da die im Jahr 1986 zuerkannte Invaliditätspension nicht nach dem APG berechnet worden war, wurden diese Berechnungsvorschriften im gegenständlichen Fall daher nicht angewendet.

Berechnung nach APG statt ASVG

Im Rahmen der Klagebeantwortung wies die PVA darauf hin, dass sich allein aufgrund der Korrektur eine höhere Witwenpension von fast 250 Euro ergibt und schränkte die Abweisung der Klage auf diese Höhe ein. Es bleibt abzuwarten, ob das Gerichtsverfahren diese Summe bestätigt oder ob sich aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Vergleichsberechnung noch eine höhere Leistung ergibt.

Höhere Witwenpension

Einzelfall: 2024-0. 360.373(VA/BD-SV/A-1)

Fehlerhafte Berechnung führt zu niedriger Pension

Geringere Pension Im PB 2023 stellte die VA den Fall einer Frau dar, die rund 12.550 Euro für den Nachkauf eines Überweisungsbetrags zahlte, um eine höhere Pension zu erhalten. Die Entscheidung dafür basierte auf einer fehlerhaften Pensionsvorausberechnung der PVA. Statt der erwarteten höheren erhält sie nun eine niedrigere Pension, die nur knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt.

Falsche Berechnung war Basis für Entscheidung Die PVA erklärte, dass ihre Beratung und Information auf fiktiven Berechnungen beruhen, die „jedoch keinen Rechtsanspruch auslösen“. Diese „sollen unseren Kund*innen zur Orientierung und Entscheidungsfindung dienen. [...] Den Kund*innen werden die Pensionsbeträge (brutto) sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrages zur eigenständigen Bewertung bekanntgegeben.“ Fakt ist jedoch, dass genau diese Berechnung, die – wie die PVA selbst ausführt – als Entscheidungshilfe gedacht war, fehlerhaft war.

Einzelfall: 2024-0.002.792 (VA/BD-SV/A-1)

Defizite bei der Pflegegeldeinstufung

Pflegegeld bei Long Covid oder ME/CFS Anlass zu Kritik gibt weiterhin die Pflegegeldeinstufung von Menschen mit Long Covid oder dem Chronic Fatigue Syndrom (ME/CFS). Die Betroffenen sind in ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt und häufig nicht mehr in der Lage, selbst einfache Verrichtungen des täglichen Lebens selbst durchzuführen. Viele sind bettlägerig und können das Haus gar nicht mehr verlassen. Sie benötigen deshalb in den meisten Fällen zumindest Hilfe bei der Hausarbeit (Reinigung der Wohnung usw.), bei der Zubereitung von Mahlzeiten und bei Wegen außer Haus (Einkaufen usw.) und je nach Schwere der Erkrankung auch Hilfe bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden. Trotz des erheblichen Betreuungsbedarfs und der Schwere der Beeinträchtigung wird den Betroffenen in Anwendung der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz in den meisten Fällen nur die Pflegestufe 1 zuerkannt (aktuell 200,80 Euro im Monat). Aber selbst diese niedrige Pflegestufe bleibt vielen Antragstellerinnen und Antragstellern verwehrt.

Auch am Umgang mit Long Covid oder ME/CFS bei der Begutachtung hat sich wenig geändert. Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die es mittlerweile zu diesen Krankheitsbildern gibt, bringen Gutachterinnen und Gutachter den Betroffenen häufig immer noch großes Unverständnis für ihren Zustand und ihre Einschränkungen entgegen. Betroffene empfinden die Begutachtungssituation oft als sehr unangenehm. Dabei ist in den Beschwerden zum Beispiel von zynischen Bemerkungen, unfreundlichem Umgangston oder mangendem Einfühlungsvermögen der Gutachterinnen und Gutachter die Rede.

Die VA fordert deshalb weiterhin einen sensibleren Umgang mit den Betroffenen, eine genaue Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Long Covid und ME/CFS in den Gutachten und eine spezielle Schulung der Gutachterinnen und Gutachter zu diesen Krankheitsbildern.

Eine weitere Gruppe, die ebenfalls oft von mangelhaften PflegegeldEinstufungen betroffen sind, sind Menschen mit Demenz oder anderen geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen. Die Gründe dafür sind, dass die Richt- und Mindestwerte der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz nach wie vor primär auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf bei körperlichen Beeinträchtigungen abstellen, dass Sachverständige nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Auswirkungen der geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen auf den Pflegebedarf beurteilen zu können, und deshalb der Erschwerniszuschlag nicht berücksichtigt wird, oder dass Angehörige, Pflegekräfte und Pflegedokumentationen nicht ausreichend bei der Erhebung des Pflegebedarfs einbezogen werden.

Mangelhafte PflegegeldEinstufung bei Demenz

Die VA fordert deshalb nach wie vor eine Evaluierung der Einstufungsverordnung, die Verbesserung der Qualität der Gutachten durch Heranziehung entsprechend ausgebildeter (Fach-)Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte sowie eine verstärkte Einbeziehung von Angehörigen in das Pflegegeldverfahren. Die von Demenz betroffenen Menschen versuchen bei der Begutachtung oft, die Situation besser darzustellen als es der Realität entspricht. Dem kann durch die Einbindung von Angehörigen und Betreuungskräften in die Begutachtung entgegengewirkt werden.

Für die Pflegestufen 5, 6 und 7 sind neben einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich noch zusätzliche qualitative Pflegekriterien erforderlich. Die Beurteilung dieser zusätzlichen Pflegekriterien bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn Feststellungen dazu im Gutachten fehlen.

Schwierige Beurteilung der Pflegestufen 5, 6 und 7

So erkannte die PVA z.B. einer Pensionistin trotz festgestellten Pflegebedarfs von 183 Stunden im Monat nur die Pflegestufe 4 zu, weil angenommen wurde, dass in der Nacht keine Pflegemaßnahmen erforderlich sind und deshalb keine Voraussetzungen eines außergewöhnlichen Pflegeaufwands im Sinne der Pflegestufe 5 vorliegen. Dabei wurde jedoch übersehen, dass die Pensionistin auch während der Nachtstunden mindestens zweimal auf die Toilette begleitet werden muss und deshalb sehr wohl die Voraussetzungen der Stufe 5 vorliegen. Die PVA revidierte daraufhin ihre Entscheidung und erkannte der Pensionistin doch noch ein Pflegegeld der Stufe 5 zu.

Einzelfälle: 2024-0.340.457, 2024-0.455.576, 2024-0.746.650, 2024-0.155.828, 2024-0.189.178 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

3.12.5 Menschen mit Behinderungen

Lange Verfahrensdauer bei Behindertenpass und Parkausweis

Ein Mann beantragte im Jänner 2023 einen Behindertenpass und einen Parkausweis. Im Mai 2023 fand eine gutachterliche Untersuchung statt, und im

Warten auf Begutachtungstermin

Juli 2023 legte er weitere Befunde vor. Danach erhielt er keine Rückmeldung mehr vom SMS. Nach über einem Jahr ohne Entscheidung über seinen Antrag wandte er sich an die VA.

Die Verfahren zur Ausstellung eines Behindertenpasses gem. §§ 40 ff. Bundesbehindertengesetz (BBG) werden auf der Grundlage des AVG unter Berücksichtigung der im BBG abweichenden, verfahrensrechtlichen Normierungen durchgeführt. Im Jahr 2023 wurden rund 56.800 Anträge auf Behindertenpässe eingebracht. Im bundesweiten Durchschnitt gelang es den Landstellen des SMS, solche Verfahren innerhalb von weniger als 110 Tagen durchzuführen (s. dazu parlamentarische Anfragebeantwortung zu 18420/AB XXVII. GP).

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass ein vom SMS häufig hinzugezogener neurologischer Sachverständiger seine Gutachtertätigkeit eingestellt und ein weiterer Facharzt als Gutachter auf längere Sicht keine freien Termine anbieten konnte. Ein (neuer) Begutachtungstermin für den Mann konnte erst für April 2024 fixiert werden.

Information an die Antragstellenden bei Verzögerungen

Angesichts des Mangels an Sachverständigen aus einzelnen medizinischen Fachbereichen fordert die VA, dass bei Verzögerungen bei der Gutachtensbetrauung zumindest (Zwischen-)Informationen an die Antragstellenden ergehen müssen. Zudem sind verstärkt Rekrutierungsmaßnahmen (Inserate, Netzwerkarbeit durch leitende Ärztinnen und Ärzte) zu ergreifen, um geeignete Sachverständige für die Tätigkeit im SMS zu interessieren.

Einzelfall: 2024-0.074.301 (VA/BD-SV/A-1)

3.12.6 Tierschutz

Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere

Zielsetzung des TSchG

Aufgrund einer Beschwerde leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren zur Klärung der Frage ein, ob die Anlage 1, Punkt 5 der 2. Tierhaltungsverordnung (THVO) über die Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere gesetzeskonform ist. Das TSchG dient dem artgerechten Leben und dem Wohlbefinden aller Tiere und verbietet einerseits das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden und andererseits deren Tötung „ohne triftigen Grund“. Als „Futtertiere“ klassifiziert das TSchG auch Wirbeltiere wie Mäuse, Ratten, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen, die als Nahrungsquelle für fleischfressende Reptilien gezüchtet werden. § 13 TSchG verlangt eine tiergerechte Haltung „nach dem anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse“ und fordert, dass Haltungssysteme unter „Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen“ gestaltet werden. § 24 TSchG erteilt den Ministerinnen bzw. Ministern des BMGSPK und des BML eine einvernehmlich wahrzunehmende Ermächti-

gung, durch VO konkrete Mindestanforderungen für solche Haltungsbedingungen festzulegen und Bestimmungen über zulässige Eingriffe zu erlassen.

In Anlage 1, Punkt 3.5 und 3.8 der 2. THVO wurden die Käfigflächen und -höhen von Hausmäusen und Ratten bzw. in Punkt 5.2 dem ausdrücklichen Wortlaut „abweichend von § 13 TSchG“ davon deutlich reduzierte Käfigflächen bzw. halbierte Käfighöhen für Artgenossen festgelegt, die in Tierheimen, Zoos sowie Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten lebend oder tot (tiefgefroren) verfüttert oder vermarktet werden. Das wurde damit begründet, dass Futtertiere wesentlich kürzer leben als bei Heimtierhaltung oder in Zoos. Diese Rechtfertigung verfängt allerdings nicht, da das TSchG nicht zwischen tierischen Haltungsbedingungen je nach Verwertung oder Lebensdauer unterscheidet. Es gibt auch sonst keine gesetzliche Vorschrift, die es nahelegen würde, Mindeststandards bei der Haltung von Futtertieren absenken zu können. Heute ist mehr über die Empfindungsfähigkeit, die Verhaltensweisen sowie über die kognitiven Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kleinnagern bekannt, und die Verwaltung kann sich weder darüber noch über gesetzliche Vorgaben hinwegsetzen. Im Zuge dieses Prüfverfahrens gestand das BMGSPK schon im Frühjahr 2023 ausdrücklich zu, dass die fragliche Regelung nicht dem Gesetz entspricht.

„Tierschutz
2. Klasse“ für
Futtertiere?

Da gesetzwidrige Ordnungsbestimmungen in einem Spannungsverhältnis zu rechtsstaatlichen Prinzipien stehen, forderte die VA das BMGSPK zum Handeln auf: Es sollte einen Begutachtungsentwurf erstellen. Eine entsprechende Änderung der 2. THVO soll das BMGSPK im Jahr 2024 zwar ausgearbeitet haben, er wurde aber nicht veröffentlicht. Das ist nicht allein dem BMGSPK anzulasten.

VA fordert gesetz-
konforme Rechtslage

Ordnet der Gesetzgeber an, dass eine VO nur im Einvernehmen mit einer anderen Behörde oder nur mit Genehmigung oder auf Antrag einer anderen Stelle erlassen werden darf, so sind die zur Verordnungserlassung notwendigen Akte der anderen Behörden Willensakte, die die Zuständigkeit der primär berufenen Verwaltungsbehörde erst vervollständigen. Da die Zustimmung aber eine Handlung im Bereich der Hoheitsverwaltung ist, gilt für sie das Gesetzmäßigkeitsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG uneingeschränkt.

BMGSPK und BML blieben untätig, der von ihnen selbst als gesetzwidrig erkannte Zustand bleibt daher bestehen. Die VA kann das nicht nachvollziehen.

Einzelfall: 2023-0.249.179 (VA/BD-GU/A-1)

Kälbertransporte ins Ausland

In Folge zweier Beschwerden leitete die VA im Herbst 2023 ein amtswegiges Prüfverfahren ein, bei dem es um mehrere Aspekte von Kälbertransporten ins Ausland ging. Dieses Verfahren führte zu folgenden Ergebnissen:

Verwaltungsübereinkommen Ö/I Anfang 2024 beendet

Das bilaterale Verwaltungsübereinkommen zwischen Österreich und Italien zur Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus bei Kälbertransporten von Österreich nach Italien, dessen Inhalt und Vollzug in mehrfacher Hinsicht kritisiert wurden, wurde auf Initiative Österreichs Ende Jänner 2024 beendet.

Die Europäische Kommission legte während des Prüfverfahrens einen Vorschlag für eine neue VO des Europäischen Parlaments und des Rats über den Schutz von Tieren beim Transport vor. Laut diesem Vorschlag müssen zukünftig Transportmittel, die nicht abgesetzte Kälber länger als acht Stunden transportieren, mit einem zugelassenen Fütterungssystem ausgestattet sein. Weiters müssen nicht abgesetzte Kälber uneingeschränkt mit Wasser versorgt und alle neun Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung und unabhängig davon, in welchem Transportmittel sie transportiert werden, mit artgerechter Milch oder einem Milchersatz gefüttert werden.

Einhaltung der Tierschutzaufgaben ist streng zu prüfen

In Bezug auf die Vollzugspraxis gelangte die VA zum Ergebnis, dass es sich beim Abzeichnen des Dokumentationsbelegs durch die zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte um ein schlichtes hoheitliches Verwaltungshandeln handelt, das lediglich Dokumentationszwecken dient, wenn keine Beanstandungen festgestellt werden. Das geschieht im Rahmen einer amtlichen Kontrolle, die der Sicherstellung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport dient. Wird im Rahmen der Kontrolle ein Verstoß gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften festgestellt, so sind entsprechende Maßnahmen (wie z.B. in Art. 21 EU-Kontroll-VO – OCR vorgesehen) zu setzen.

Neue Tiertransportverordnung erlassen

Die VA ersuchte das BMSGPK, Möglichkeiten zu prüfen, wie das Kontrollsystem verbessert werden kann. Das führte zur Erlassung der nationalen Tiertransportverordnung (BGBl. II Nr. 254/2024), die strengere Regeln für Lebetiertransporte vorsieht. Die Neuerungen betreffen Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Tränkung bzw. Fütterung, Schutz vor Hitze und Kälte, bessere Kontrollen sowie Mindesthöhen im Zusammenhang mit dem Platzangebot für die transportierten Tiere.

Einzelfall: 2023-0.788.278 (VA/BD-GU/A-1)

4 Legislative Anregungen

4.1 Neue Anregungen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Es sollte überdacht werden, ob die Inskription von mehr als drei Semestern in einem Vorstudium zu einer Wartefrist beim Bezug einer Studienbeihilfe für ein neues Studium führen soll.	Das BMBWF sah eine Änderung bislang nicht als erforderlich an.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.3.2, S. 72

Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt eine Anpassung der Landesgesetze an, damit die Jugendämter der meldenden Person zeitnah eine Information zu Kindeswohlgefährdungen geben, ob sie Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sehen und zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen tätig geworden sind.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.5.2, S. 87 ff.
Die VA empfiehlt eine gesetzliche Lösung beim Antrag auf Familienzeitbonus bei Pflege- und Adoptivvätern, weil sie diesen nicht nach der Geburt stellen können und anschließend wegen der Dauer der Verfahren die Frist nicht einhalten können.	Eine gesetzliche Änderung ist aus Sicht des BMFFIM unnötig.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.5.7, S. 103 f.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Anzudenken wäre eine Regelung, die auch den Nachbarschutz in die Beurteilung der Eignung einer Fläche als Fahr- schulübungsplatz miteinbezieht.	Eine Äußerung des BMK im Hinblick auf eine etwaige diesbezügliche Initiative liegt nicht vor.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.9.2, S. 183 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erleichterungen beim Zugang zur Taxikonzeptionsprüfung sollten überdacht werden, sofern die Vollzugspraxis nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.	Das BMK sah keine Notwendigkeit zu Änderungen.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.9.2, S. 184 f.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA fordert eine Klarstellung, um für Suizidwillige und Suizidhelferinnen und -helfer im Rahmen des rechtlich Erlaubten einen ungestörten Ablauf des willentlichen Sterbens sicherzustellen.	Das BMSGPK sicherte zu, im Einvernehmen mit dem BMJ an das BMI heranzutreten, um die Vorgangsweise von Sicherheitsbehörden abzuklären. Es sagte auch zu, nach Rücksprache mit dem BMJ den BMSGPK-Leitfaden für die Praxis zu ergänzen.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.12.1, S. 213 ff.
Die VA regte gegenüber dem BMSGPK an, in Koordination mit den Bundesländern einen Kostenzuschuss für die HIV-Präexpositionsprophylaxe für Versicherte der Krankenfürsorgeanstalten zu ermöglichen.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.12.2, S. 222
Der Angehörigenselbstbehalt gem. § 447f Abs. 7 ASVG bei sozialer Schutzbedürftigkeit sollte nicht eingehoben und generell gesenkt werden, um Härten für Betroffene zu vermeiden.	Der Gesetzgeber folgte dieser Anregung der VA nur insofern, als eine Befreiung für mitversicherte Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs vorgesehen wurde.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.12.2, S. 222 f.
Aus Sicht der VA sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Wundbehandlungen in selbstständigen Wundbehandlungszentren auf Kosten der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden können.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.12.2, S. 224 ff.
Die VA ersuchte das Ressort um eine Lösung, damit auch Künstlerinnen und Künstler einen Energiekostenzuschuss erhalten können.	Das Sozialressort war sich des Problems bewusst und führte bereits Gespräche mit den betroffenen Sozialversicherungsträgern sowie dem BMKÖS. Im März 2024 wurde im zuständigen Ausschuss des NR ein entsprechender Antrag eingebracht.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, Kap. 3.12.4, S. 244 f.

4.2 Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte eine Klarstellung im UG dahingehend an, dass im Vereinigten Königreich vor dem „Brexit“ verliehene akademische Grade in Österreich weiterhin in öffentliche Urkunden eingetragen werden können.	Nach einer Änderung des § 88 Abs. 1a UG sind ab 1. Mai 2024 auch akademische Grade, die in ehemaligen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten verliehen wurden, eintragungsfähig.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 66

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte an, Ausnahmen nach der StVO (z.B. von Halte- und Parkverboten) für Rettungsfahrzeuge auch außerhalb von Einsatzfahrten zu überdenken.	Mit Wirkung 1. Juli 2024 wurden Rettungsfahrzeuge in die Aufzählung der „begünstigten“ Fahrzeuge in § 26a Abs. 1 StVO aufgenommen.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 165

4.3 Offene Anregungen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA betont erneut den gesundheitlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Nutzen der Herpes-Zoster-Impfung und regt mit Nachdruck an, einen Kostenzuschuss dafür einzuführen.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 232 f.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BAO	Bundesabgabenordnung
BBE	Beratungs- und Betreuungseinrichtung
BD	Bildungsdirektion
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
B-GBK	Bundes-Gleichbehandlungskommission
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM ...	Bundesministerium ...
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFFIM	... für Frauen, Familie, Integration und Medien
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	... für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	... für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	... für Landesverteidigung

BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DGKP	Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in
d.h.	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVE	Europäische Menschenrechtskonvention
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt
FAQs	Frequently Asked Questions
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheinengesetz
FTZ	Forensisch-therapeutisches Zentrum
g	Gramm
GBK	Gleichbehandlungskommission
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl

HOG	Heimopferrentengesetz
Hrsg.	Herausgeber
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
kg	Kilogramm
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KliBG	Klimabonusgesetz
km	Kilometer
Ktn	Kärnten
lit.	litera (Buchstabe)
LG	Landesgericht
LG für ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
LH	Landeshauptmann
LK	Landeskrankenhaus
LKA	Landeskriminalamt
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
ObS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen
OBS	ORF-Beitrags Service GmbH
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ObS	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofs für Sozialrechts- sachen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
PKW	Personenkraftwagen
PSD	Psychosozialer Dienst
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RL	Richtlinie
RSa	Rückscheinbrief blau ("eigenhändige Zustellung")
RSb	Rückscheinbrief weiß ("Zustellung auch an Ersatzempfängerin/Ersatzempfänger")
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
S-Bahn	Schnellbahn
Sbg	Salzburg
SMS	Sozialministeriumservice
sog.	sogenannt
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem bzw. und andere
UG	Universitätsgesetz
UID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UN	United Nations

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
usw.	und so weiter
u.v.a.	und viele andere
VA	Volksanwaltschaft
v.a.	vor allem
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VGW	Verwaltungsgericht Wien
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WG	Wohngemeinschaft
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPR	Zentrales Personenstandsregister
z.T.	zum Teil

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Dr. Andrea HERZOG, MSc DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr.ⁱⁿ Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Dietrun SCHALK DW-251
- ▶ Dr.ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Sirin BEKTAS DW-221
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwältin MMag. Elisabeth SCHWETZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Corina HEINREICHSBERGER DW-123

Assistenz

und
Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Petra WANNER DW-127
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Martina CERNY DW-226
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLECZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Mag. Mirjam MEINDL DW-188
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Mag. Clemens SAGMEISTER DW-238
(Verwaltungspraktikant)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Mag. Bernhard ACHITZ

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFFER DW-203
(Leitung)
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Patrizia NACHTNEBEL DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115
- ▶ Leyla SAGMEISTER DW-147
- ▶ Markus SLIPEK DW-145
(Verwaltungspraktikant)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
 - ▶ Michaela KURZAWA DW-117
- #### V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten
- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
 - ▶ Sandra CENEK
 - ▶ Rosa HAUMER DW-187
 - ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 – Dienstrechtsreferat

- ▶ Alexandra CENEK DW-211
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241

V/4 – IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 – Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Claudia BRAUNEDER DW-255
- ▶ Sonja UNGER DW-104
- ▶ Isabella BAKSOVÁ DW-158
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Christoph BAUER DW-118
(Verwaltungspraktikant)

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- ▶ Selina MARCHER (SOP) DW-146
- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.ª Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender:

Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im März 2025